

SERVITIUM REGIS

in der deutschen Kaiserzeit

Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse
des deutschen Königtums 900—1250

von

Bruno Heusinger

Eine von der philosophischen Fakultät
der Georg-August-Universität in Göttingen
gekrönte Preisschrift

gedruckt mit Unterstützung der Walther-Stein-Stiftung
des Universitätsbundes Göttingen

Mit 4 Beilagen



BERLIN UND LEIPZIG 1922

VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER

WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.



SERVITIUM REGIS

in der deutschen Kaiserzeit

Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse
des deutschen Königtums 900—1250

von

Bruno Heusinger

Eine von der philosophischen Fakultät
der Georg-August-Universität in Göttingen
gekrönte Preisschrift

gedruckt mit Unterstützung der Walther-Stein-Stiftung
des Universitätsbundes Göttingen

Mit 4 Beilagen



BERLIN UND LEIPZIG 1922
VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER
WALTER DE GRUYTER & CO.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Diese Abhandlung ist eine von der philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität in Göttingen angenommene Dissertation. Sie erscheint gleichzeitig in Band VIII des von Brandi und Bresslau herausgegebenen Archivs für Urkundenforschung; die dortige Paginierung ist als Nebenpaginierung und für alle Verweisungen, der Einfachheit halber, beibehalten.

Dem Andenken

an

WALTHER STEIN

o. Professor der Geschichte
an der Georg-August-Universität in Göttingen

Inhalt.

Die ersten Zahlen sind die Seitenzahlen des Archivs für Urkundenforschung Band VIII; die zweiten Zahlen sind die am Fuße der Seiten stehenden des Sonderabdrucks.

	Seite VIII
Verzeichniß abgekürzt zitierter Literatur	26 = 1
Umkreis (geographisch, zeitlich, sachlich) und Quellen der Untersuchung	27 = 2
A. <i>Servitium regis</i> in der karolingischen Zeit	27 = 2
<i>Servitium</i> als Bezeichnung der allgemeinen Untertanenpflichten. — Geschenk- und Gastungspflicht in ihrer Anwendung auf die Kirchen. — Das eigenkirchliche <i>servitium</i> : Aachener Konzil von 818/9, Königsdienstleistungen im Weißenburger Urbar. — Die <i>Servitien</i> des weltlichen Königsgutes: Capitulare de villis und Wirtschaftsverfassung des Königsgutes, besonders der <i>Servitiahöfe</i> , im karolingischen Gesamtreiche.	
B. <i>Servitium regis</i> in der deutschen Kaiserzeit	36 = 11
Objekt und Plan der folgenden Untersuchung.	
I. <i>Servitia</i> aus der kirchlichen Grundherrschaft des Königs	37 = 12
1. <i>Servitia</i> der Reichsabteien	37 = 12
Höhe und Zusammensetzung zur Zeit der Natural- und Geldwirtschaft; Gesamtwert nicht festzustellen: Befreiungsprivilegien. — Aufbringung innerhalb der Abteien. — Ablieferung an den König: Turnus, Ort und Zeit, daran beteiligte Amtspersonen. — Biagsamkeit der Rechte des Königs; neben den Abgaben Anspruch auf Bewirtung.	
2. <i>Servitia</i> der Reichsbistümer	54 = 29
Ihr Wesen: Bewirtungspflicht. — Ort, Aufbringung, Bestandteile und Dauer (Gesamtwert) der Leistung. — Befreiungen.	
Ihre Entwicklung: Zeitlich: Entscheidender Einfluß Heinrichs II., Höhepunkt unter den Saliern, Bedeutung für den Investiturstreit, Fortdauer über das Wormser Konkordat hinaus. — Geographisch: Entwicklung des weltlichen Königsgutes und der Reisegebiete der deutschen Könige in ihrer Bedeutung für die Ausbildung der bischöflichen <i>Servitiahöfe</i> . — Ergebnis: Unbestimmtheit der bischöflichen im Gegensatz zu den abteilichen Leistungen.	

	Seite
3. <i>Servitium regale</i> der Reichsbistümer und Reichsabteien im Vergleich und nach seinem rechtlichen Wesen	76 = 51
Verhältnis der Wirtschaftsleistungen der deutschen Reichskirchen zu <i>dona</i> und <i>servitium publicum</i> der Karolingerzeit. — Ihre Begründung im Eigenkirchenwesen und die Entwicklung dieses Zusammenhanges als Erklärung der Verschiedenheit der abteilichen und bischöflichen Leistungen. — Übergang: St. 3529.	
II. <i>Servitia</i> aus der weltlichen Grundherrschaft des Königs	82
1. <i>Curię que pertinent ad mensam regis Romanorum</i>	82
a) Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5 Vergleich mit dem <i>Capitulare de villis</i> . — Inhalt. — Der Begriff <i>curię que pertinent ad mensam regis</i> : Lage der Kurien, Unterscheidung von Kurie und Pfalz. — Der Begriff <i>servitium regale</i> : Bestandteile und Gesamtwert der Servitien; Fehlen des Getreides und Art der Nutzung durch den König.	82 = 57
b) Die Entwicklung der königlichen Tafelgüter im 10. und 11. Jahrhundert	102 = 77
Schicksale und Herkunft der Tafelgüter von 1064/5. — Rekonstruktion des ottonischen Tafelguts auf Grund der Itinerare und Schicksale dieser Höfe. — Entwicklung der Wirtschaftsform: Ursache, Zeit und Folgen des Übergangs von der unbeschränkten zur beschränkten Eigenwirtschaft. Zusammenfassung über die kirchliche und weltliche Wirtschaftspolitik der Könige im 10. und 11. Jahrhundert.	
c) Innere Organisation, Wirtschaft und Verwaltung der Tafelgüter	118 = 93
Das Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch. — Größe der Tafelgüter. — Ihre Ausdehnung und Gliederung. — Zeit und Ort der Servitiallieferung. — <i>Falkarii regis</i> .	
2. Das nicht <i>ad mensam regis</i> gehörende Königsgut	126 = 101
Vollständigkeit des Tafelgüterverzeichnisses von 1064/5. — Lage des Lehngutes. — Zinsgut außerhalb des Tafelgüterverbandes: seine Lage, seine Besitzer, niedere Reichseigenkirchen, Art der Verwaltung. — Die Gesamtorganisation des Königsguts. Gesamtertrag der weltlich-kirchlichen Grundherrschaft des Königs im 11. Jahrhundert.	
C. Das Ende der Servitialleistungen	134 = 109
Die reichsabteilichen Servitien: Wechsel im Sprachgebrauch, sonst Weiterleben bis über 1250 hinaus. — Umwandlung in Abgabe zugunsten des Abtes.	
Die Servitien der Tafelgüter: Übergang zur Rentenwirtschaft und Verwaltung durch Ministeriale um 1100.	
Die reichsbischöflichen Servitien: Fortleben bis ins 13. Jahrhundert, Bedeutung der kirchenpolitischen Zugeständnisse 1198—1216 für sie. — Ersatz durch Steuern der Bischöfstädte an den König. — Servitialleistungen anderer Reichsstädte.	

	Seite
D. Rückblick	145 = 120
E. Exkurs: Die Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses vom Jahre 1064/5	146 = 121
Datierung. Vorlage. Verfasser. Adressat und Urheber.	
F. Beilagen	152 = 127
I. <i>Servitium regis</i> der Abtei Werden im 11. und 12. Jahrhundert	152 3 = 127/8
II. Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5	154 = 129
III. Vergleichende Tafel zum <i>servitium regale</i>	155 = 130
IV. Die Itinerare der deutschen Könige betreffend	156 = 131
1. Die in dem Tafelgüterverzeichnis von 1064/5 enthaltenen Servitiahöfe in den Itineraren der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV.	157 = 132
2. Übersicht über die Itinerare der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV. zur Feststellung der Ver- schiedenheit in der Ausnutzung der bischöflichen Servitien	158 9 = 133/4
3. Kartenskizzen zum Itinerar Ottos I., Heinrichs IV. und Heinrichs (VII.).	
V. Kartenskizze zur Übersicht über die Verteilung der königlichen Tafelgüter.	

Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur.

- Beyer, H., Eltester, L., Goerz, A., Urkundenbuch zur Geschichte . . . der Mittelrheinischen Territorien. 3 Bde. Coblenz 1860—74.
- Blumenthal, M., Die Stellung Adalberts von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform. Diss. Göttingen 1881.
- Bode, G., Urkundenbuch der Stadt Goslar. T. 1—4. Halle 1893—1905.
- Böhmer, J. F., Fontes rerum Germanicarum. 4 Bde. Stuttgart 1843—68.
- Regesta Imperii. Innsbruck 1881—1908. I² von E. Mühlbacher (zitiert BM.), II 1 von E. v. Ottenthal (zitiert BO.), V von J. Ficker, E. Winkelmann und F. Wilhelm (zitiert BF.), VI 1 von O. Redlich (zitiert BR. VI).
- Böttger, H., Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. 4 Abt. Hannover 1874. Halle 1875—76.
- Brandt, K., Die Reichenauer Urkundenfälschungen. Heidelberg 1890.
- Die Chronik des Gallus Öhem. Heidelberg 1893.
- Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I². Leipzig 1912.
- Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. I², 1906. 2, 1892. Leipzig.
- Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1894.
- du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Ed. nova a L. Favre. 10 Bde. Nior 1883—87.
- Codex princeps olim Laureshamensis Abbatiae diplomaticus ed. Acad. Theodor-Palatina. T. 3. Manhemii 1770.
- Curs, O., Deutschlands Gaue im 10. Jahrhundert. Diss. Göttingen 1909.
- Dahn, F., Die Könige der Germanen. 7, 3 und 8, 5. Leipzig 1895, 1899.
- Darmstädter, P., Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568—1250). Straßburg 1895.
- Diefenbach, L., Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis. Francof. 1857.
- Dobenecker, O., Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Bd. 1. Jena 1896.
- Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. 2 Bde. Weimar 1912—13; I², 1921 (zitiert: Dopsch).
- Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. 2 Bde. Wien 1918—20 (zitiert: Dopsch, Kulturentwicklung).
- Dümigé, C. G., Regesta Badensia. Karlsruhe 1836.
- Ebengreuth, A. L. v., Die Verfassung und Verwaltung der Germanen und des deutschen Reiches bis zum Jahre 1806. (Kultur der Gegenwart II 2, 1.) Leipzig und Berlin 1911.
- Eggers, A., Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Weimar 1909.
- Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 4. T. 5. Aufl. Göttingen 1843—4.

- Erhard, A., Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau (in: Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbayern, Bd. 35—41. Landshut 1899—1905).
- Feierabend, H., Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites. Breslau 1913.
- Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande. Bd. 1 u. 2, 1. Innsbruck 1861, 1911.
— Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute. SB. Wien 1872.
— Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels. SB. Wien 1874.
- Förstemann, E., Altdeutsches Namenbuch. Bd. 2: Orts- und sonstige geographische Namen. 3. Aufl., herausgeg. von H. Jellinghaus. 2 Bde. Bonn 1913—16.
- Frey, C., Die Schicksale des königlichen Gutes unter den letzten Staufern seit König Philipp. Berlin 1881.
- Freyberg, M. Frh. v., Älteste Geschichte von Tegernsee. München 1822.
- Gareis, K., Die Landgüterordnung Karls des Großen. Berlin 1895.
- Gengler, H. G., Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms. Erlangen 1859.
- Glöckner, K., Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch. *MiöG.* 38 (1919), 381 ff.
- Grimm, J., Weistümer. Göttingen 1840—78.
- Guba, P., Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125. Leipzig 1884.
- Halkin, J., et Roland, C.-G., Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy. T. I. Bruxelles 1909.
- Hampe, K., Deutsche Kaisergeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1919.
- Harster, W., Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. 2 T. Progr. d. humanist. Gymnasiums Speier. Speier 1893—94.
- Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. I—IV. Leipzig 1887—1903.
— Die Entstehung der geistlichen Territorien. Abhandl. d. kgl. sächs. G. d. W., phil.-hist. 27, 647—72.
- Heusler, A., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.
— Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885—86.
— Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.
- Hofmann, A. v., Das deutsche Land und die deutsche Geschichte. Stuttgart und Berlin 1920.
- Homeyer, C. G., Des Sachsenspiegels 1. und 2. Teil. 2 Bde. 1³, 1861; 2, 1842—44. Berlin.
- Hülßen, F., Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit. Berlin 1913.
- Inama-Sternegg, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 T. in 4 Bdn. Leipzig 1879—1901; 1², 1909.
- Jaffé, Ph., Bibliotheca rerum Germanicarum. 6 Bde. Berolini 1864—73.
- Jahrbücher der deutschen Geschichte, hrsg. durch die historische Kommission bei der k. Akademie der Wissenschaften zu München. Berlin u. Leipzig. (Zitiert mit Jb. und Namen des Königs.)
- Kerrl, A., Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters. Diss. Tübingen 1911. Vgl. die Rezensionen von Thimme (*Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen* 12, 1, 109), Erben (*H. Z.* 109, 640), E. Müller (*Korrespondenzbl. d. Gesamtver.* 63), Oppermann (*Westdeutsche Ztschr.* 1912, 369); Dopsch (*MiöG.* 35, 515).
- Kötzsche, R., Rheinische Urbare, Bd. 2—3 Werden. Bonn 1906—17.
— Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1921.
- Küster, W., Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 . . . Diss. Leipzig 1883.
- Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 T. in 4 Bdn. Leipzig 1885—86.
- Laßberg, L. A. v., Der Schwabenspiegel. Tübingen 1840.

- Lehmann, K., Die Gastung der germanischen Könige (Abhandl. z. germ., insbes. nordischen Rechtsgeschichte). Berlin u. Leipzig 1888.
- Levison, W., u. Schulte, A., Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter von 1064/5 und seine Handschrift. N. A. 41 (1919), 557ff.
- Matthäi, G., Die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. Diss. Göttingen 1877 (zitiert: Matthäi 1).
- Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. und die Gründung von Alessandria. Programm Progymnasium Groß-Lichterfelde 1889 (zitiert: Matthäi 2). Die Trennung der beiden Untersuchungen Matthäis im Register von DW. ist irrtümlich.
- Maurer, G. L. v., Geschichte der Fronhöfe. 4 Bde. Erlangen 1862—63.
- Mayer, E., Deutsche und französische Verfassungsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1899.
- Mayer, J., Die Klosterpolitik Ottos I. 2 T. Progr. Ungar.-Hradisch 1901—02.
- Mirbt, C., Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig 1894.
- Monumenta Boica. Ed. academia scientiarum Maximil.-Boica. Monachi 1763ff.
- Monumenta Germaniae historica, zitiert in den üblichen Abkürzungen; wo die Bandnummer der SS. fehlt, ist die Schulausgabe (8^o) gemeint.
- Niese, H., Die Verwaltung des Reichsguts im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.
- Nitzsch, K. W., Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1859.
- Deutsche Studien. Berlin 1879.
- Das Deutsche Reich und Heinrich IV. H. Z. 45 (1881).
- Geschichte des deutschen Volkes. 3 Bde., hrsg. v. G. Matthäi. Leipzig 1883—85.
- Oesterley, H., Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1881—83.
- Pöschl, A., Bischofsgut und *mensa episcopalis* 1—3, 1. Bonn 1908—12.
- Quix, Chr., Geschichte der Stadt Aachen. Bd. 1. Aachen 1839.
- Redlich, O., Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903.
- Richter, G., und Kohl, H., Annalen des deutschen Reiches im Zeitalter der Ottonen und Salier. 1 und 2, 1. Halle 1890—98.
- Scharnagl, A., Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreits. Stuttgart 1908.
- Schneider, F., Die Reichsverwaltung in Toskana (568—1268). Rom 1914.
- Scholz, R., Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138—97). Leipzig 1896.
- Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 1^o. Leipzig 1919.
- Schubert, H. v., Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Tübingen 1921.
- Seeliger, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Leipzig 1903.
- Sickel, Th., Beiträge zur Diplomatik 5 (Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis 840). SB. Wien 49 (1865).
- Spörl, J., Salbuch des Damenstifts Niedermünster zu Regensburg (Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 9). Regensburg 1845.
- Spruner, K. v., Handatlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Aufl. v. Th. Menke. Gotha 1880.
- Steinitz, B., Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen. (Vierteljahrsschrift, f. Sozial- und W.-G. 9 [1911].)
- Stengel, E., Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien. Innsbruck 1910.
- Eigenkirche. Religion in Gesch. u. Gegenwart 2, 247ff.
- Immunität. Ebenda 3, 449ff.

- Stumpf, K. F., Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Innsbruck 1865—83.
- Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bis auf Alexander I. T. 1. Berlin 1895.
- Eigenkirche und Eigenkloster. Realenzykl. f. prot. Theol. u. Kirche 23, 366ff.
- Kirchenrecht. Enzykl. d. Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler. Bd. 57. München-Leipzig-Berlin 1914.
- Tiefenbach, R., Die Streitfrage zwischen König Heinrich IV. und den Sachsen. Progr. d. kgl. Wilhelm-Gymnasiums in Königsberg i. Pr. Königsberg i. Pr. 1886.
- Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 1. Abt. Urkundenbuch. Bd. 1. Straßburg 1897.
- Vogel, C., Karte des deutschen Reiches. Gotha 1907.
- Voigt, F. O., Die Klosterpolitik der salischen Kaiser und Könige mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs IV. bis zum Jahre 1077. Diss. Leipzig 1888.
- Wackernagel, R., und Thommen, R., Urkundenbuch der Stadt Basel. Bd. 1. Basel 1890.
- Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel, später Berlin 1844ff.
- Walter, F., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1857.
- Weiland, L., Goslar als Kaiserpfalz. (Hans. Gesch.-Blätter 1884, 1ff.)
- Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover und Leipzig 1905.
- Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913. (Zitiert: KVG.²)
- Wigand, P., Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Bd. 1 u. 2. Hamm 1826—28.
- Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm 1828.
- Wolfstieg, A., Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes. Berlin 1885.
- Zeumer, K., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichsteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Leipzig 1878.
- Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. Tübingen 1913.
- Zeuss, C., Traditiones possessionesque Wizenburgenses. Spira 1842.
-

Bei unserer Untersuchung beschränken wir uns geographisch auf das deutsche Reich im eigentlichen Sinne unter Ausschluß von Italien und Burgund, deren Verhältnisse von den deutschen oft und erheblich abweichen, zeitlich, soweit nicht, um die notwendige Grundlage zu gewinnen, die fränkische Zeit mit herangezogen werden muß, auf die deutsche Kaiserzeit etwa von 900—1250.

Die Bedeutung von *servitium* im klassischen Latein¹ ist im Mittelalter unter Einfluß des altdeutschen *thionôst*, *dienest* erweitert: Das Wort kann in dieser Zeit sowohl eine Tätigkeit als auch eine Abgabe in Abhängigkeitsverhältnissen der verschiedensten Art², in unserem Falle also sowohl Dienstleistungen der Untertanen und Lehnleute im allgemeinen³ als auch Abgaben aus dem königlichen Grundbesitz

¹ Georges, Lat.-deutsch. WB. 2^s, 2632f.: Sklaverei, Sklavenstand, Sklavendienst; daneben auch in übertragenem und metonymischem Sinne.

² Vgl. Lexer, Mhd. HWB. 1 (1872), 426: *sô man die swîn oder anderu dienst bringt* (Pfründenordnung des Klosters Geisenfeld aus dem 13. Jahrhundert). Mit Belegen aus der Neuzeit Sanders, WB. der deutschen Sprache 1, 296. — Infolge des Fehlens wirtschaftsgeschichtlicher Quellen in althochdeutscher Sprache scheinen sichere Belege für ahd. *thionôst* in der Bedeutung Abgabe zu fehlen. Aber da lat. *servire*, *servitium* im allgemeinen mit *thionôst*, *thionôn* übersetzt wird (vgl. z. B. Tatianübersetzung, hrsg. v. Sievers, S. 462) und da wir bis in die Karolingerzeit zurück sichere Belege für *servire*, *servitium* in der Bedeutung „Abgabe leisten, Abgabe“ haben (s. S. 31 ff.), so dürfen wir schließen, daß *thionôst* auch schon im Ahd. eine Abgabe bezeichnen kann. — Über *servitium* in diesem doppelten Sinne handelt P. Wigand, Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale (1828).

³ Reiche Belege dafür bieten die Arengen der Königsurkunden und besonders Wendungen wie *ob frequens et devotum servitium*, die sich bei den verschiedensten Urkundenempfängern finden; vgl. z. B. DDOl. 224. O.III. 134. St. 2211. 2237. 2276. 2398. 2594. 2646. 3027. 3239. 3795. BF. 121. 1146. 1710.

im besonderen bezeichnen. Jedoch lassen die Quellen erkennen, daß der Ausdruck *servitium regis*, *servitium regale* u. ä. als technischer Begriff eine weit engere Bedeutung hat als uns das bisher Gesagte vermuten läßt. Als *servitium regis* werden nämlich in dieser Weise nur oder doch in ganz überwiegendem Maße ausschließlich Abgaben aus der königlichen Grundherrschaft, dem Königs- und Reichskirchen-, zusammen dem Reichsgute¹ bezeichnet. So bestehen etwa die Leistungen königlicher Tafelgüter aus „Servitien“ von Kühen, Schweinen, Eiern usw. oder liefert die Abtei Lorsch dem deutschen Könige ein „Servitium“ von 100 Pfund Silber u. ä. Die Fachausdrücke für Heer- und Hofdienst dagegen sind *expeditio*, *hostis*, *curia* oder auch *servitium curie* u. ä.² Unsere Untersuchung betrifft daher allein die wirtschaftlichen Leistungen des Reichsguts.

Für dieses treten neben die Urkunden als wichtige Quellen bis 1250 die folgenden: Capitulare de villis (794/5), Brevium exempla, Notitia de servitio monasteriorum (817), Reichsgutsurbar von Churrätien (etwa 830), Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch (830—850), Angaben über den täglichen Verbrauch der Hofhaltung Ottos I. in den Ann. Palid. und beim Annalista Saxo (935, 968), Verzeichnis der königlichen Tafelgüter (1064/5), Verzeichnis der Reichsstädteuern (1241) und Abrechnung Gerhards von Sinzig (1242).

A. Servitium regis in der karolingischen Zeit.

Nehmen wir die Karolingerzeit zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung, so dürfen wir die Dienste der Untertanen, auf denen der Frankenstaat ruhte, im allgemeinen unberücksichtigt lassen; denn sie können zwar ihrem Wesen nach als *servitium* bezeichnet werden³, sind aber weit mannigfacher als das *servitium regis* der deutschen Kaiserzeit im engeren Sinne und überdauern außerdem, mehr und

¹ Unter Königsgut verstehe ich den weltlichen, unter Reichskirchengut den kirchlichen, unter Reichsgut den weltlichen und kirchlichen Grundbesitz des Königs, alles ohne Unterscheidung von Staats- und Hausgut. (Kerrls Versuch, Staats- und Hausgut nach den Zusätzen wie *proprietatis*, *iuris*, *proprii iuris* in den Urkunden zu unterscheiden, ist als gescheitert anzusehen; vgl. die Rezensionen.)

² Z. B. 1. Straßburger Stadtrecht (UB. Straßburg 1, 467ff.), § 111: *episcopo eunte in expeditionem vel ad curiam*; Liber iurum archiepiscopi Treverensis (Beyer 2, 400): *quando iturus est ad curiam imperatoris vel in expeditione transalpina*; *hostis* im Weißenburger, *herschilling* im Werdener Urbar (vgl. u. S. 31 und 44); St. 4113 (1170) Befreiung des Bischofs von Chur *ab omni servitio curie et imperii nostre*; besonders lehrreich das Nebeneinander von Heer-, Hof- und wirtschaftlichem Dienst im Korveyer Güterverzeichnis (*ad expeditionem, similiter ad curiam, ad servitium regis*: vgl. u. S. 45) oder in einer Fälschung von St. Maximin (DH. II. 500: *ab expeditione et a curia nec non ab omni regali servitio*).

³ Waitz VG. 4², 11ff. Maurer, Fronhöfe 1, 412. Die Dienste bestehen in Hilfe bei Befriedigung aller etwaigen staatlichen Bedürfnisse.

mehr abgelöst durch das Lehnswesen, zum größten Teile nicht das Ende der Karolinger. Von Interesse für unseren Zusammenhang sind von diesen Pflichten nur zwei: die der Unterstützung des Königs bei seinen Reisen durch das Reich und die der jährlichen Darbringung von Geschenken. Jedoch betrachten wir beide, in Rücksicht auf den Hauptteil dieser Arbeit, sogleich in ihrer Anwendung auf die kirchlichen Grundherrschaften.

Diese standen im allgemeinen ursprünglich in keinem besonders gearteten Rechtsverhältnis zum König, sondern hatten teil an den Pflichten aller Untertanen¹: Wie diese² waren sie daher zur Darbringung von Geschenken an den König verpflichtet.³ Diese *dona* oder *munera*, die mit der Zeit den Charakter der Freiwilligkeit völlig verloren⁴, waren alljährlich zu liefern; der für die Abteien übliche Satz bestand aus zwei Pferden, zwei Schilden und zwei Lanzen⁵, im besonderen Falle wohl auch nur einem von jedem⁶, während die Pflicht der Bistümer anscheinend höher bemessen war.⁷ Die *dona* konnten, wie alle Untertanenleistungen, mit dem Sammelbegriff *servitium* oder *obsequium* bezeichnet werden⁸, doch fehlen sie als allgemeine Pflicht in der Verwaltung des deutschen Reiches so gut wie vollständig⁹, und bedürfen der Erwähnung in unserem Zusammenhange nur, weil einige Forscher aus ihnen, wie wir noch sehen werden (S. 77), irrtümlich spätere reichskirchliche Servitialepflichten zu erklären suchten.

Die zweite der uns interessierenden Untertanenleistungen bestand in der „Verpflichtung, dem Könige nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen solchen Personen, die ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Befehl des Königs (*tractoaria*) nachweisen konnten, Gastung oder Herberge, d. h. Aufnahme und Unterhalt (*mansiones, paratae, pastus*), sowie die nötigen Beförderungsmittel (*evectio, veredi, paraveredi, angariae, parangariae*) zur Verfügung zu stellen“ und ist vorwiegend auf römische

¹ Vgl. v. Schubert 361.

² Vgl. Sickel, Diplomatik 5, 363. Waitz, VG. 4², 110. Inama, WG. 1², 204.

³ Waitz, VG. 4², 107. Maurer, Fronhöfe 1, 417ff.

⁴ Vgl. Brunner, RG. 2, 69 Anm. 1.

⁵ BM. 1410 (854), Ludwig der Deutsche für St. Gallen: *Statuimus, ut annuatim inde dona nostrae serenitati veniant, sicut de ceteris monasteriis, id est caballi duo cum scutis et lanceis.*

⁶ So beim Kloster Rheinau (BM. 1432 [858]) und St. Julien (BM. 797 [825]).

⁷ Erzstift Trier: 6 Pferde (BM. 1973 [898]).

⁸ So in BM. 1432. Vgl. Anm. 6.

⁹ Matthäi 1 (Klosterpolitik), 33. Waitz, VG. 8, 378. Bei Waitz zugleich die wenigen Beispiele ihres schwachen und der Allgemeinheit dieser Pflicht in der Karolingerzeit nicht entsprechenden Fortlebens im deutschen Reiche. Als Bestandteile sind hier besonders Gold, Silber und andere Wertgegenstände bezeugt; vgl. auch Dahn, Könige 7, 3, 163.

Einrichtungen, namentlich das römische Postwesen¹, daneben auch auf ein altfränkisches Königsrecht auf Gastung zurückzuführen.² Unter den verschiedenen Bestandteilen dieser Pflicht trug die Bewirtung im engeren Sinne vorwiegend die Bezeichnung *servitium*, *servire*. Als Beleg für ihre Anwendung auf das Kirchengut mögen folgende Beispiele dienen: Im Jahre 829 verfügte Ludwig der Fromme zugunsten des Klosters Reichenau, daß dieses Kloster ihm und seinen Söhnen nach alter Gewohnheit nur auf den Wegen durch und nach Konstanz und Chur mit Speise und anderen Dingen zu dienen (*servire*) verpflichtet sein sollte, nicht aber auf anderen Zügen und an anderen Orten³, und das Kloster Herrieden an der Altmühl erhielt in Anbetracht seiner Armut im Jahre 832 von demselben Kaiser die Befreiung *ab omni publico servitio vel functione* verbrieft, dergestalt, daß der Abt und seine Nachfolger weder Gesandtschaften noch Königsboten noch den König und dessen Söhne fortan zu bedienen hätten; doch behielt sich der König dabei vor, daß ihm persönlich, wenn er die Grundherrschaft des Klosters auf der Durchreise berühre, ein solches *servitium* geleistet werde, wie es ohne Schädigung der Stipendien der Mönche möglich sei.⁴ In ähnlicher Weise verordnete Karl der Große in einem Schutzprivileg für die Abtei Hersfeld, daß weder Grafen noch richterliche Beamte noch auf der Reise befindliche Königsboten auf Höfen und Besitzungen des Klosters sich etwas aneignen, Quartier verlangen oder sonstige Unannehmlichkeiten bereiten dürften.⁵

Mit diesen *donata* und *servitia* der Reichskirchen haben wir jedoch erst die eine und bei dem späteren Zurücktreten dieser öffentlichen

¹ Vgl. darüber die Zusammenfassung von G. v. Rittershain, Die Reichspost der römischen Kaiser (Berlin 1880).

² Schröder, RG. 1⁶, 210. Waitz, VG. 2, 2, 295ff.; 4², 25ff. Brunner, RG. 2, 228ff. K. Lehmann, Gastung 78ff. Dahn, Könige 7, 3, 147ff.; 8, 5, 89ff.

³ BM. 869 (829, vollständig nur in deutscher Übersetzung [Gallus Öhem, hrsg. v. Brandi, S. 49]): . . . *so haben wir bevolhen, das sy (Abt und Mönche von Reichenau) an kainen andern orten unsern sönen ouch uns, ob es sich begäbe hin und her zû ziehen, dienen sollen dann wie die alt gwonhait ist, das ist uff den weg durch und uff Constentz und Chur; lateinisch: antiqua consuetudo fuit, ut per viam, quae vadit per Constantiam et Curiam, nobis et filiis nostris de victualibus et caeteris causis servirent* (vgl. Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 18).

⁴ BM. 901 (832): *monasterium (Herrieden) ab omni publico servitio uel functione . . . ita immunem esse constituimus, ut . . . abbas aut successores eius neque legacionibus neque missis discurrentibus neque nobis neque filiis nostris inde serviant aut aliquas privatas uel publicas functiones ex rebus prescripti monasterii faciant. Quando contigerit nobis . . . per loca eidem monasterio contigua transire, tunc iuxta qualitatem uel possibilitatem rerum suarum, secundum quod ordinatum fuerit . . . , tale servitium cum alimoniis dandis inde exhibeant, ne monachorum stipendia exhauriantur*. Vgl. dazu Sichel, Diplomantik 5, 378 und unten S. 80, Anm. 1.

⁵ BM. 176 (775): *neque comis neque iudex publicus neque missi nostri discurrentis in vilabus eorum nec in rebus eorum se presumant aliquid contingere neque mansio naticus preparandum nec ullum impedimentum eos facere presumant*.

Untertanenpflichten für den Hauptteil unserer Untersuchung nicht einmal entscheidende Seite ihres Pflichtenkreises berührt. Die für uns wichtigeren Leistungen der Kirchen an den König liegen vielmehr begründet im Wesen der Eigenkirche, d. h. in der Möglichkeit, daß ein laikaler Grundherr über Kirchen auf seinem Grundbesitz außer der „vollen geistlichen Leistungsgewalt“ auch die „Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung“, also dieselben wirtschaftlichen Rechte wie etwa über eine Mühle, Schmiede und andere Abzweigungen seiner Grundherrschaft besitzt.¹ Die Bezeichnung für die wirtschaftlichen Leistungen, zu denen hiernach die grundherrlichen Eigenkirchen ebenso wie die Mühlen und Schmieden usw. herangezogen wurden, war, ebenso wie für auf anderen Teilen der Grundherrschaft lastende Pflichten, der Ausdruck *servitium*; wir haben dafür in einer Bestimmung des im Jahre 818/9 in Aachen abgehaltenen Konzils ein sicheres Zeugnis. Das Konzil verordnete nämlich, da in der wirtschaftlichen Ausnutzung der Eigenkirchen durch die Grundherren ein für die geistlichen Zwecke dieser Kirchen gefährlicher Mißbrauch eingerissen war,² daß fortan *unicuique ecclesiae unus mansus integer absque servitio adtribuatur*, daß jede Kirche eine Hufe dienstfrei besitzen solle; wenn aber ihr Besitz größer sei, so sollten die Kleriker von diesem Besitz ihrem Grundherrn das *debitum servitium* leisten.³

Diese Bestimmung betrifft zwar nur die niederen Eigenkirchen; aber doch ist entsprechend der allgemeinen Entwicklung, die schon früh auch Familienklöster und schließlich alle, auch die unabhängigen höheren Kirchen in das Eigenkirchenwesen hineinzog⁴, anzunehmen, daß sich auch bei den ursprünglich nicht in eigenkirchlichem Verhältnis zum König stehenden Kirchen ähnlich grundherrliche Servitialeistungen ausgebildet haben, um so mehr als, wie wir sahen, der König hier schon nach öffentlichem Recht wirtschaftliche Nutzungsansprüche geltend machen konnte. Der Nachweis im einzelnen ist erschwert nicht nur durch die Wortgleichheit der öffentlichen und eigenkirchlichen Servitien, sondern auch, weil der Sieg der Eigenkirchenidee allmählich erfolgte und ohne scharfe Grenzen schließlich den gesamten Pflichtenkomplex der Kirchen gegenüber dem König als im Eigenkirchenwesen begründet erscheinen ließ⁵.

¹ Stutz, Eigenkirche (in RE. 23), 366ff. — Über den Ursprung der Eigenkirche vgl. Dopsch, Kulturentwicklung 2, 230, 243.

² Vgl. Stutz, Benefizialwesen 231f.

³ MG. Cap. 1, 277: *unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur, et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant.*

⁴ Stutz, Eigenkirche 371f., 373f.

⁵ Vgl. v. Schubert 562ff. Pöschl, Bischofsgut, 154ff., besonders 158, 165.

Bezeichnend für diese Sonderstellung, in die die Kirchen damit zunehmend außerhalb des allgemeinen Untertanenverbandes traten, ist etwa die *notitia de servitio monasteriorum* vom Jahre 817¹, die wegen ihrer Überschrift hier erwähnt werden muß. Doch verspricht ihr nicht überlieferter Titel mehr als der Inhalt hält; denn die *notitia* zählt nur schwächere oder verarmte Klöster und Stifter auf, deren Leistungen daher der Neuregelung bedurften, und nennt als deren Pflichten ohne Vollständigkeit nur *dona*, *militia* und *orationes*. Begriff und Ausdruck *servitium* fehlt dagegen im Texte gänzlich, und seine Nennung in der Überschrift ist daher kaum berechtigt.²

Für eine Kenntnis von eigenkirchlichen, wirtschaftlichen Leistungen der Klöster bedeutet also die *notitia* keinerlei Förderung. Näher ans Ziel führen andere Zeugnisse. Zunächst mögen hierhin gewisse Leistungen von Bistümern usw. an königliche Pfalzen gehören, wie die vom Bistum Reims an die Aachener Pfalz³, oder die Weinlieferung des Abtes von St. Denis, die rein zufällig entstanden war⁴, und zwei jährlich von einem Bischof zu liefernde Wagenladungen Käse, mit denen es ähnlich lag.⁵ Doch ist hier, da die Leistungen weder als *dona* noch als *servitium* bezeichnet werden, zumal bei den von Bischöfen fälligen, kaum zu entscheiden, ob man sie als eine Abart der öffentlich-rechtlichen Geschenkpflcht⁶ oder schon aus dem Vordringen des Eigenkirchenwesens erklären soll.

Schon in der Überlieferung mit dem Zusatz *ad servitium regis* gekennzeichnet sind dagegen Abgaben in der Grundherrschaft der Reichsabtei Weißenburg, die wir aus einem Urbar von etwa dem Ausgange des 9. Jahrhunderts kennen lernen.⁷ Sie zerfallen in die Stellung von Pferden⁸, die Pflicht *eulogias ad palatium portare*⁹ und Leistungen *pro pice ad servitium regis*.¹⁰ Lassen sich die *barefrida* und

¹ BM. 651. — Literaturangaben bei Pöschl, 1, 159, Anm. 5, darunter besonders Matthäi 1, 30ff., 89ff.

² Zumal für die nur zu Gebeten verpflichteten Klöster; denn in Immunitätsverleihungen wird oft ausdrücklich unterschieden: *nobis fideliter deservire atque pro nostra stabilitate . . . misericordiam exorare* (DK.I. 4. Ähnlich z. B. BM. 1430 [858]).

³ BM. 801 (816—825): Ludwig der Fromme erläßt dem Erztift Reims *omnem . . . operam cum cunctis impendiis, quae ex rebus et facultatibus ipsius ecclesiae et episcopatus Remensis Aquis palatio nostro regio peragi et exsolvi solitum fuerat*.

⁴ BM. 847 (828): 200 Maß Wein, deren Lieferung einem früheren Herrscher bei augenblicklichem Bedarf geleistet und dann zu einer ständigen Pflicht geworden war.

⁵ Mon. Sangallensis 1, 15 (SS. 2, 737).

⁶ So Waitz, VG. 4², 110.

⁷ Hrsg. v. Zeuss, S. 269ff. Über Datierung und Entstehung des Urbars vgl. Harster, Weißenburg, und besonders Dopsch 1², 111ff.

⁸ *Barefrida ad regis servitium dare*: Nr. 1, 6, 11, 17, 19.

⁹ Nr. 6, ähnlich Nr. 11, 17.

¹⁰ Nr. 7: *pro pice ad regis servitium den. X uel dimid. carr.*; ähnlich Nr. 10, 11, 14, 15, 17, 18, 30, 72, 74.

eulogiae mit den oben behandelten Pflichten der Unterstützung des Kaisers bei seinen Reisen durch das Reich¹ und der Darbringung von Geschenken² erklären, so macht die gesonderte Aufzählung der dritten Pflicht für diese einen anders gearteten Rechtsgrund wahrscheinlich. Harster ist der Ansicht, daß es sich dabei um den Transport von Pech zur Beleuchtung königlicher Gebäude handle (2, 44); sicher ist darin nur eine jährlich³ oder alle zwei Jahre⁴ fällige Pflicht der Stellung von Wagen für Pech zum Königsdienst zu erkennen. Die periodische Wiederkehr dieser eigentümlichen Leistung macht ihre Zurechnung zu dem öffentlichen Untertanenservitium unwahrscheinlich; denn so vielseitig dieses war, so hatte es doch vorwiegend den Charakter einer gelegentlichen Heranziehung zu jeweiligem Bedarf des Staates und prägte sich kaum in festen grundherrlichen Formen wie dieser Pechdienst aus. Auch auf geliehenes oder geschenktes ursprünglich königliches Gut wird man diese an sieben verschiedenen Orten anzutreffende Pflicht kaum zurückführen können, da Schenkungen an Weißenburg vor dem 10. Jahrhundert nicht bezeugt sind.⁵ Aber wie dem auch sei und einerlei, ob das Pech aus königlichen Wäldern stammt oder gar in Sinne der späteren Servitialeistungen der Reichsabteien vom Kloster selbst an den König geliefert wird, so findet die enge Verbindung zwischen königlicher und abteilicher Grundherrschaft, wie sie dieses *servitium regis pro pice*, aber auch andere Stellen des Urbars zeigen⁶, ihre beste Erklärung wohl in der Entwicklung des Eigenkirchenwesens, die den Besitz auch der unabhängigen Klöster — Weißenburg war ursprünglich nicht karolingisch — mehr und mehr zu königlichem machte, und es ist von hier aus kaum möglich zu sagen, wie weit die Königsdienste der Abtei Weißenburg Elemente des öffentlichen oder des eigenkirchlichen *servitium* nach Art der oben erwähnten Bestimmung des Aachener Konzils enthalten haben. Der Sieg der eigenkirchlichen Idee und der Verfall der karolingischen Verfassung mußten den letzteren über kurz oder lang das Übergewicht verschaffen:

¹ Harster denkt für diese Pferde an Weiterbeförderung von Botschaften des Abtes oder mit dem Hofe korrespondierender Reichsbeamter (2, 42). Vgl. Waitz, VG. 4², 17.

² Vgl. Waitz, VG. 4², 107, Anm. 2, 317, Anm. 1. Du Cange 3, 333, Nr. 5. Dahn, Könige 7, 3, 161.

³ Nr. 3: *ad regis servitium [pro pice (vgl. Harster 2, 43)] in anno . . .*

⁴ Nr. 14: *in altero anno ad regis servitium pro pice I carr. . .*

⁵ Die älteste (nach BM.) königliche Schenkungsurkunde für Weißenburg (BM. 1998 [902]) betrifft 3 Hufen in Haßloch; doch lasten die hier fälligen Leistungen *ad regis servitium* auf dem gesamten 60 Hufen betragenden dortigen Besitz der Abtei, können also auf diese Schenkung nicht zurückgeführt werden.

⁶ So wenn in Nr. 13 freigestellt ist: *pergere ad palatium (des Königs) sive in hostem* oder wenn in Nr. 17 das Vorrecht begegnet: *nec cum carr. nisi ad regis servitium nec cum navi [nisi] ad regis edificium non pergunt.*

Unter diesem Gesichtspunkt werden wir die Wirtschaftsleistungen der Reichskirchen in der deutschen Kaiserzeit zu betrachten haben.

Dem Wesen der Eigenkirche entspricht es, daß sie die für ihre Abgaben übliche Bezeichnung *servitium* mit weltlichen Teilen der Grundherrschaft gemeinsam hat. Wenden wir uns nunmehr diesem weltlichen Königsgut zu, so betreten wir ein wenigstens für die Karolingerzeit oft behandeltes¹ Gebiet: Das Capitulare de villis bot und bietet auch heute noch in unserem Zusammenhange eine für diese Dinge hervorragende und einzigartige Quelle. Denn neuerdings haben zwar Dopschs Feststellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben, daß dieses Dokument, im Jahre 794/5 von Ludwig dem Frommen erlassen, nur für Aquitanien bestimmt und gültig war, zugleich aber gezeigt, daß es gerade die königlichen Güter betrifft, die zur Bedienung des Hofes, zum *servitium regale* bestimmt waren — und damit also das Ziel dieses Teiles unserer Untersuchung bilden.²

Der königliche Grundbesitz überhaupt zerfällt in drei Teile: den als Lehen ausgetanen Besitz, den gegen Zins verpachteten Boden und die in eigener Regie des Königs stehenden Tafelgüter.³ Die beiden ersten Gruppen müssen in dieser Einleitung unberücksichtigt bleiben; die letztgenannten Güter gehören nach dem Capitulare de villis, das ihre Verhältnisse regelt, *ad servitium regis* und sind ausschließlich den Bedürfnissen des Königs vorbehalten, ihre Nutzung ist selbst Königsboten und Gesandten, soweit diese nicht vom König oder von der Königin besonders dazu ermächtigt sind, verboten⁴, und die für sie erlassene Wirtschaftsordnung ist weniger ein Staats- als ein Hausgesetz, ein *capitulare dominicum*.⁵ Der König verfügt unbeschränkt über sämtliche Einkünfte⁶, auch über die, die neben der Bedienung des Königs und anderen notwendigen Ausgaben noch übrig bleiben.⁷

¹ Z. B. Maurer, Fronhöfe 1, 229ff. Waitz, VG. 4², 140ff. Inama, WG. 1², 144ff. Lamprecht, DWL. 1, 719ff. Steinitz, Eggers 99ff.

² Capitulare de villis (zugrunde gelegt ist die Ausgabe von Gareis), § 1: *Voluntas, ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant et non aliis hominibus*. Vgl. Dopsch 1², 30f., 70, 1, 175ff.

³ Dopsch 1², 190, 192, 175. Brunner, RG. 1², 294.

⁴ § 27: *... quando missi vel legatio ad palatium veniunt vel redeunt, nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prestant nisi specialiter iussio nostra aut reginae fuerit*.

⁵ Dopsch 1², 70.

⁶ § 30: *Voluntas, unde servire debent ad opus nostrum, ex omni conlaboratu eorum servitium segregare faciant*.

⁷ § 33: *Post ista omnia* (Bedienung und andere notwendige Ausgaben § 30—32) *... quicquid reliquum fuerit exinde de omni conlaboratu usque ad verbum nostrum salvetur, quatenus secundum iussionem nostram aut venundetur aut reservetur*. § 28: Abführung des Geldaktivrestes an den König. Vgl. § 55.

Höhe und Zusammensetzung des *servitium* regelt der König; er bestimmt von Fall zu Fall, womit er seine Tafel¹ bedient wissen will, und der *judex*, der oberste Beamte eines solchen Regiegutes, ist zur Erfüllung von später noch erhöhten Anforderungen selbst dann verpflichtet, wenn er dazu die Nacht mit zu Hilfe nehmen muß.² Nur bei bestimmten Gegenständen ist die Höhe der Lieferung ein für allemal festgesetzt. So wird verordnet, daß der *judex* während seines Dienstes täglich 3 Pfund Wachs und 8 Sechstel Seife, am Andreastage (30. November) und zu Mitfasten aber 6 Pfund Wachs zu liefern hat, und ähnlich, daß er jedesmal, wenn er dient, Malz und Bierbrauer an den Hof schicken soll, daß er für das Vorhandensein von fetten Gänsen und Hühnern zur Bedienung des Königs Sorge, daß während eines Tagesdienstes in zwei Mahlzeiten Getreide enthalten und daß zwei Drittel der jährlichen Fastenspeise *ad servitium nostrum* zu liefern sei.³ Aber mit diesen Festsetzungen verzichtet der König keineswegs auf den übrigen Ertrag⁴, sie sind mehr als Mindest-, denn als Höchstmaß seines Anspruchs zu betrachten.

Fällig wurde der Dienst durch Anforderung des Königs, und diese erfolgte, wenn der König auf einer nahen Pfalz, in einem benachbarten Palaste war⁵, da ein weiter Transport der zum Teil noch dazu verderblichen Lebensmittel zumal abseits der alten Römerstraßen ausgeschlossen war oder doch wenigstens mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.⁶ Hatte ein Tafelgut — weil der Hof nicht in seine Nähe kam — in einem Jahre keinen Dienst zu leisten, so sollten gewisse Erträge verkauft werden.⁷

Seiner inneren Organisation nach bietet das einzelne Regiegut nach dem Capitulare de villis das allgemeingültige Bild einer Grundherrschaft; seine einzelnen Bestandteile stufen sich in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen von dem vom *judex* selbst bewirtschafteten

¹ Die Lieferungen erfolgen *ad discum nostrum* oder *ad mensam nostram*: § 24.

² § 7: *Ut unusquisque iudex suum servitium pleniter perficiat, sicut ei fuerit denunciatum; et si necessitas evenerit, quod plus servire debeat, tunc computare faciat si servitium debeat multiplicare vel noctes.* Nitzschs Ansicht, das *servitium* habe *pleniter* festgestanden (Ministerialität und Bürgertum 60), folgt keineswegs notwendig aus dieser Bestimmung, und sie ist unwahrscheinlich, weil wir dann Angabe der Höhe und Zusammensetzung des ein für allemal festgesetzten *servitium* in dem sonst so ausführlichen Capitulare de villis erwarten würden. Vgl. die Erläuterung von Gareis.

³ §§ 59, 61, 38, 24, 44, stets mit Zusätzen wie *quando servierit, ad suum servitium, ad servitium nostrum.*

⁴ Vgl. oben S. 33, Anm. 7. Die Forderung von zwei Dritteln der Fastenspeise erfolgt, *quia per illas duas partes volumus cognoscere de illa tertia, quae remansit* (§ 44).

⁵ *Ad palatium ducere* in § 61. Weitere Belege bei Dopsch 1², 178.

⁶ Dopsch 1², 40ff., 179ff.

⁷ § 39: *quando non servierint, ipsos (Zinserträge) venundare faciant.*

Salland über *servi, fiscalini, servientes, mansuarii* u. ä. bis zu Zinsland ab, das von Freien bewirtschaftet wird.¹

Mag nun in vielen Einzelheiten und auf anderen als den hier betrachteten Gebieten das Capitulare de villis nur in Aquitanien herrschende Verhältnisse widerspiegeln, so gilt im Prinzip diese Servitialverfassung der Hausgüter doch auch für das Gesamtreich. So wird in einem allgemeingültigen Capitulare Karls des Großen bestimmt, daß als *villici* nur tüchtige Leute eingesetzt werden, die die Servitien aufzubringen wissen und für deren Vermehrung durch Organisation von Rodungen sorgen², oder wünscht im Jahre 845/6 ein Konzil genaue Feststellung der *in regio specialiter servitio* befindlichen und der verlehnten Königsgüter, damit der kirchliche Besitz geschont werde³, oder wird in einer Urkunde des Kaisers Arnulf von Gütern in der Nähe von Worms gesagt, daß sie *specialiter ad nostrum opus et servitium* gehören.⁴ Entscheidender jedoch noch als diese Einzelheiten zeugt dafür das Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5; denn die unten (S. 102f.) noch näher zu beleuchtende Übereinstimmung zwischen der Terminologie dieses bisher ungebührlich vernachlässigten⁵ deutschen Dokuments und der des aquitanischen Capitulare de villis setzt die gleichen Verhältnisse auch für das Bindeglied zwischen beiden, das karolingische Gesamtreich, voraus.⁶

Für dieses Lage und Ausdehnung des Servitialgutes oder gar den zahlenmäßigen Wert der gelieferten Servitien im einzelnen festzustellen, ist unmöglich; denn in den Urkunden, unserer Hauptquelle für solche Dinge, wird das Servitialgut im allgemeinen nicht als solches kenntlich gemacht.⁷ Eine rohe Feststellung jedoch ermöglichen uns

¹ Vgl. z. B. § 8 (Weinzins), 23 (*servi*), 39 (Eier und Hühnerzinse von *servientes* und *mansuarii*), 52 (*fiscali, servi, ingenui*), 62 (*liberi*).

² MG. Cap. 1, 172 (801—13): *Ut villicus bonus, sapiens et prudens in opus nostrum eligatur, qui sciat rationem misso nostro reddere et servitium perficere . . . ubicumque inveniunt utiles, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.*

³ MG. Cap. 2, 403: *missos . . . mittatis, qui omnia diligenter inbrevient, quae tempore avi ac patris vestri vel in regio servicio vel in vasallorum dominicorum beneficiis fuerunt.*

⁴ Vgl. unten S. 118, Anm. 3. — Im ganzen vgl. Dopsch 1², 177ff.

⁵ Auch Dopsch erwähnt diesen auch gegenüber Brunners Scheidung von Gütern *ad opus* und *ad partem regis* bedeutsamen Zusammenhang nicht, hat jedoch in der 2. Auflage seiner Wirtschaftsentwicklung (der Anregung Philippis [GGA. 1913, 235] entsprechend?) den Ausdruck „Regiegüter“ durch den „Tafelgüter“ ersetzt (vgl. 1¹, 29, 38, 111, 170/1 mit 1², 31, 39, 128, 189/90).

⁶ Über diesen allgemeingültigen Wert des Capitulare de villis vgl. Kötzsckhe, WG.² 66, Anm. 1. Anders Schröder, RG. 1⁶, 212. Auch Dopsch hält in diesem Punkte an dem Capitulare de villis als Quelle für die Wirtschaftsorganisation des Königs- und besonders des Tafelguts fest (z. B. 1², 178f.).

⁷ Der Beweis dafür kann erst unten (S. 104) aus der Zeit des 11. Jahrhunderts geliefert werden, wo mit dem Tafelgüterverzeichnis ein sicherer Ausgangspunkt gegeben ist.

auf Grund der oben festgestellten Tatsache, daß die karolingischen Servitiahöfe in der Nähe der Pfalzen, also der üblichen Aufenthaltsorte der Könige zu suchen sind, die Itinerare; indem Steinitz in einer Untersuchung über Organisation und Gruppierung der Kron-
güter unter Karl dem Großen diesen Grundgedanken auf die Regierung Karls des Großen anwandte, konnte er feststellen, daß den Unterhalt des Hofes in der Früh- und Blütezeit der Karolinger in hervorragendem Maße die Landschaft um Maas und Mosel, d. h. das Gebiet, in dem der karolingische Familienbesitz lag, bestritten hat.¹ Stellen wir diese Entdeckung mit der uns anderweitig überlieferten Nachricht zusammen, nach der es bei den Karolingern nicht üblich war, Teile des Familienguts zu veräußern², so wird es um so verständlicher, daß urkundliche Nachrichten über dieses Servitiumgut aus der Blütezeit der Karolinger uns fast ganz fehlen und erst mit zunehmendem Verfall dieses Reiches zahlreicher werden.³

Zusammengenommen bilden aus der karolingischen Verfassung den Anknüpfungspunkt für unsere Untersuchung des *servitium regis* der deutschen Kaiserzeit dreierlei dem Staate oder Könige dargebrachte Leistungen: die *dona*, die römisch-postalische und altgermanische Gastungspflicht und das grundherrliche bzw. grundherrlich-eigenkirchliche *servitium*.

B. Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit.

Eine Untersuchung des *servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit betrifft dreierlei: den königlichen Grundbesitz, die Reichsabteien und die Reichsbistümer.¹ Die beiden letzten bilden jedoch mit dem ersten eine Einheit, insofern sie mehr oder weniger als Eigenkirchen zu Teilen der königlichen Grundherrschaft werden. Ihre Einheit spiegelt sich zugleich in der Identität der für ihre dem Könige fälligen Wirtschaftsleistungen üblichen Bezeichnung, in dem Begriff *servitium regale*. Dessen Inhalt ist verschieden für Tafelgüter, Klöster, Bistümer: am klarsten und einfachsten bei den Tafelgütern, am wenigsten faßbar

¹ Vgl. bei Steinitz (Viertelj.-chr. f. S. u. W. G. 1911) die Itinerarkarten S. 552 ff. und die Begrenzung dieses Wirtschaftsgebietes auf der Karte S. 556. Zustimmung von Dopsch 1², 188.

² Thegan, Vita Hludowici (SS. 2, 594): *in tantum largus* (Ludwig der Fromme), *ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam*. Dopsch 1², 169.

³ So z. B. BM. 1501 (874): Ludwig der Deutsche dem Kloster Stablo einen Mansus im Fiskus Crocy mit 6 Insassen: *sicut actenus ad nostrum servitium tenuerunt*. — BM. 2004 (903): Ludwig das Kind für St. Emmeram: *quicquid idem servi in potestate et vestitura . . . ad nostrum servitium videbantur habere*. — Dazu Beleg S. 118, Anm. 3.

⁴ In diesen Begriff gelten hier und im folgenden die Erzbistümer stets als miteingeschlossen.

bei den Bistümern, da diese am wenigsten in der Grundherrschaft des Königs aufgingen, aus der der Begriff *servitium regale* vorwiegend stammt. Von den abteilichen Servitien wird sich daher am besten der Weg zu Tafelgütern und Bistümern finden lassen; so mögen sie an den Anfang gestellt werden.

I. Servitia aus der kirchlichen Grundherrschaft des Königs.

1. Servitia der Reichsabteien.

Daß die deutschen Reichsabteien im früheren Mittelalter zu festen, als *servitium regale* bezeichneten Abgaben verpflichtet waren, ist seit langem bekannt. Doch fehlt bisher sowohl eine eingehendere Untersuchung über deren Ursprung und rechtliches Wesen als auch eine ausführlichere Zusammenstellung der allerdings weit zerstreuten einschlägigen Nachrichten. Wir beschränken uns im folgenden zunächst auf die letztere, um die erstere später zugleich im Zusammenhange mit den bischöflichen Servitialeistungen vorzunehmen.

Was zunächst die Höhe und Zusammensetzung des abteilichen *servitium regale* oder Königsdienstes — so wird man den lateinischen Ausdruck verdeutschen müssen¹ — betrifft, so unterrichten uns darüber für die Zeit der Naturalwirtschaft nur ungefähr vier Nachrichten, die noch dazu auf etwa die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, das Zeitalter Heinrichs IV., beschränkt sind. Zwar erwähnt vorher schon eine Urkunde Konrads I. das *servitium regale* bei dem Kloster Lorsch als althergebrachte Leistung²; doch erfahren wir dabei nicht, worin diese eigentlich bestand. Danach aber schweigt die Überlieferung fast anderthalb Jahrhunderte völlig³, und die nächsten Nachrichten bieten sich erst in zwei Urbaren der Abtei Werden aus dem 11. Jahrhundert, deren eines auf die Zeit um 1050 festzulegen ist. Aus dem letzteren, ausführlicheren und daher wohl zuverlässigeren entnehmen wir, daß der Königsdienst der Abtei Werden bestanden hat aus etwa 8 Kühen, 83 Schweinen verschiedener Größe, 8 Pfauen, 195 Hühnern, über 95 Käsen, 870 Eiern, 47¹/₂ Maltern Brot, 95 Scheffeln Hafer, 172 Krügen Bier, 485 Schüsseln und 147 Bechern⁴, also vorwiegend aus Lebensmitteln, deren Hauptposten Schweine bilden. — Eine ähn-

¹ Vgl. S. 39, Anm. 5.

² DK. I. 23 (914): Konrad I. verleiht dem Abt Liuthar das Kloster Lorsch, *ut . . . nostrum regale servitium, sicut antiquitus constitutum est, inde peragat.*

³ DH. II. 509, in dem es vom Kloster Fulda heißt: *multa . . . debet dare servicia et Romanę et regali curię propter quod scriptum est: reddite que sunt cesaris cesari et que sunt dei deo*, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.

⁴ Beilage I. Weiter vgl. S. 44f. Über den Bedarf des königlichen Hofes an Bechern und Schüsseln vgl. S. 59, Anm. 6, über *scutellae* und *beccariae* als Zinsleistung Dopsch, Österreichische Urbare I, 1, Einleitung CXXIII. Maurer, Fronhöfe 3, 243f.

liche Zusammensetzung des *servitium regis* können wir bei den Regensburger Abteien Ober- und Niedermünster vermuten: Heinrich IV. ermäßigte es für beide im Jahre 1073 von 40 bzw. 60 Schweinen auf 30 bzw. 40 Schweine¹; doch lassen die Zusätze *cum omnibus suis appendiciis* bzw. *cum omni appendente servicio nostro* zu *porci* in den Urkunden erkennen, daß auch hier zu dem Hauptposten der Schweine ein mehr oder weniger umfangreiches Zubehör gehörte. Man mag sich diese *appendicia* nach Vorbild der Werdener Leistung oder auch der später noch zu besprechenden Tafelgutservitien vorstellen², doch läßt sich Sicheres über sie nicht ermitteln.

Völlig von den bisherigen drei Nachrichten weicht endlich die vierte uns zur Verfügung stehende ab: Im Jahre 1085 hat danach der Abt Rodulf von Stablo-Malmedy einen Hof seiner Abtei gegen ein Pferd und ein Fuder Wein verpfändet *necessitate regii servitii coactus*.³ Man hat diese Stelle ohne weiteres auf das *servitium regale* im engeren Sinne bezogen⁴ — kaum mit Recht. Denn einmal würde eine Aufwendung im Werte von 6 Mark der Pflicht des Klosters, die im Jahre 1137 auf 20—30 Mark festgesetzt wurde (vgl. S. 40), auch im Jahre 1085 gewiß nur teilweise genügt haben; außerdem aber läßt unser Bericht außer der auf den „Königsdienst“ sehr wohl die Deutung auf Heerfahrt und Hofdienst zu, durch die sich zudem die Beschaffung eines Pferdes weit zwangloser erklärt, und wirklich läßt eine im Jahre 1089 für Stablo ausgestellte Urkunde⁵ wenigstens für dieses Jahr einen Besuch des königlichen Hofes durch den sonst allerdings politisch wenig tätigen⁶ Abt Rodulf vermuten. Jedenfalls aber mahnt diese kaum ganz aufzuklärende Nachricht schon deshalb zur Vorsicht, weil sie der einzige Beleg sein würde, nach dem Servitialabgaben auch andere als zum täglichen Unterhalt notwendige Dinge, in unserem Falle ein Pferd, enthalten hätten.

Stärker als für die Zeit der Natural- fließen glücklicherweise unsere Quellen für die der Geldwirtschaft; anscheinend verursachten ge-

¹ St. 2768 (für Obermünster): *ne abbatissam sanctae Mariae de superiori monasterio . . . servitio nostro grauaremus, de XL porcis . . . X remisimus . . . XXX porcis cum omnibus suis appendiciis exsoluat.* — St. 2769 (für Niedermünster): *de LX porcis, quos . . . ad nimis magnum nostrum servitium dandos procuravit, XX cum omni appendente servicio nostro usui detraximus.* Vgl. Jb. Heinrich IV. 2, 290, Anm. 184 und Voigt, Klosterpolitik der salischen Kaiser 65f.

² Vgl. Beilage III.

³ Halkin et Roland 1, 241: *1085 domnus Rodulfus necessitate regii servitii coactus accepit a Mazone de Rona equum unum pro IIII marcis, carratam vini pro duabus marcis, pro quibus VI marcis dedit ei in vadimonio curtem nostram Sprimunt.*

⁴ Feierabend, Reichsabteien 162.

⁵ St. 2900. Über ihre Echtheit Bresslau, NA. 6, 553.

⁶ Vgl. A. de Noue, Études hist. sur l'ancien pays de Stavelot . . . (Liège 1848), 206ff. C. Schorn, Eiflia sacra 2 (Bonn 1889), 37; Jb. Heinrich IV. 5, 486 (Register).

rade die Schwierigkeiten, die sich an diese auch die Servitien treffende Umgestaltung knüpften, häufigere Eingriffe des Herrschers, die in den Königsurkunden des 12. Jahrhunderts einen uns willkommenen Niederschlag gefunden haben.¹ Während der Übergangszeit wurde den Äbten wohl gelegentlich frei gestellt, ob sie ein *servitium* oder *servitii redemptionem*², einige Mark oder ein Naturalservitium in demselben Werte (*servitium VI marcarum*)³, *argentum aut pastus*⁴ liefern wollten. Die Bezeichnung *servitium regale*, Königsdienst, scheint nach diesen Beispielen nicht oder doch nur in eingeschränktem Maße auf das Geld, „servitium“ übernommen zu sein, und wirklich finden wir im Jahre 1193 bei einem Geldservitium diesen Ausdruck statt mit *dienst* mit *küneges stiure* glossiert, jedoch in einer Art, die deutlich das junge Alter dieses Sprachgebrauchs erkennen läßt⁵; in der Kanzleisprache hält sich jedoch zunächst auch für in Geld zahlbare Königsdienste vielfach der Ausdruck *servitium*.⁶

Die Höhe der Geldservitien war stark verschieden. Den höchsten uns bekannten Betrag hatte die Abtei Lorsch zu leisten: Sie war bis zum Jahre 1147, wo sie sich von dieser Last loskaufte, zu einem Königsdienst von 100 Pfund verpflichtet⁷, also zu einer Abgabe, deren Höhe

¹ Zum Vergleiche möge eine Zusammenstellung der wichtigeren, das abteiliche *servitium* betreffenden Königsurkunden dienen: Konrad I.: DK. I. 23; Heinrich IV.: St. 2768/9; Lothar III.: St. 3353; Konrad III.: St. 3369, 3379 (?), 3405, 3455, 3529, 3543; Friedrich I.: St. 3709, 3727, 3981, 3901, 3889, 3905; Heinrich VI.: St. 4801; Otto IV.: BF. 201; Friedrich II.: BF. 959.

² So in St. 3353 (1137) und 3455 (1143): vgl. S. 47, Anm. 5, und S. 43, Anm. 3. Kaum hierher gehört DO. III. 256: vgl. S. 50, Anm. 4.

³ St. 3543 (1147): *ad debitum regis servitium VI marce aut servitium VI marcarum* (vgl. S. 41, Anm. 2). Ähnlich St. 3353 (1137): *viginti marcas aut viginti marcarum servitium* (vgl. S. 47, Anm. 5).

⁴ Chronogr. Corbeiensis (Jaffé, Bibl. 1, 55): vgl. S. 41, Anm. 2.

⁵ St. 4801 (1193) dem Bistum Passau zu Tausch die Reichsabtei S. Mariae (Niedernburg) zu Passau (vgl. S. 40, Anm. 2): *cum universis pertinenciis suis videlicet rum advocacia et servicio regio, subsidio sive supplemento seu stura quod in vulgari kunegesture dicitur*. Punschart in Fickers RFSt. 2, 285 setzt anscheinend auf Grund dieser Stelle den Ausdruck „Königssteuer“ allgemein als technische Bezeichnung für die Abgabe der Reichsabteien ein, während Ficker die Bezeichnung *servitium regis* — und zwar mit Recht — vorzog. Denn in dem vorliegenden Falle hat die der lebendigen Fortentwicklung entbehrende lateinische Sprache den ursprünglichen Ausdruck *servitium regium* (= *küneges dienst*, vgl. *vulgo servitium regale* in St. 3889 [1160], S. 43, Anm. 2) festgehalten; der Verfasser der Urkunde, der im Deutschen diese Abgabe schon *küneges stiure* nannte, scheute sich anscheinend, *servitium* unmittelbar mit *stiure* zu verdeutschen, augenscheinlich doch, weil er unter *servitium* eben einen *dienst* verstand, und schob deshalb zwischen beide die Wörter *subsidium* und *supplementum* ein, deren Widergabe durch *stiure* dann seinem Sprachgebrauch mit Recht (*stiure* Unterstützung: Lexer, Mhd. HWB. 2 (1876), 1203; Diefenbach unter *subsidium*) nicht mehr widerstrebt.

⁶ Vgl. Anm. 5 und 7.

⁷ St. 3529 (1147): *Laurishanensis ecclesia . . . servitium regis, centum scilicet libras . . . annuatim persolvere debebat*; vgl. S. 81.

selbst 100 Jahre später der Steuerertrag vieler Reichsstädte noch nicht erreichte.¹ Doch stand sie mit diesem Betrage, soviel wir wissen, unter den Reichsklöstern ganz vereinzelt da: So betrug das *servitium* von Niedernburg (S. Mariae) in Passau nur etwa 40 Pfund Regensburger Münze; denn wenn Friedrich I. im Jahre 1161 dieses Kloster dem Bistum Passau übergab und dabei bestimmte, der dortige Bischof solle dafür dem jeweiligen Könige jährlich jene Summe von 40 Pfund zahlen, so wird diese die bisher dem Könige fällige Servitialeistung eher übertroffen haben als hinter ihr zurückgeblieben sein.² Tatsächlich zeigen andere Abteien noch erheblich niedrigere Beträge: Im 12. Jahrhundert waren Stablo-Malmedy zu einer Zahlung von 20—30 Mark³, Werden zu einer solchen von 25 Mark⁴ und das Ober- und Niedermünster nach Urkunden des 13. Jahrhunderts nur zu einer solchen von je 10 Pfund⁵ verpflichtet; zweifellos wird man in diesen Beträgen bei Werden und den Regensburger Klöstern eine Fortsetzung der uns aus dem 11. Jahrhundert bekannten Schweineservitien zu sehen haben⁶, auch wenn sie gerade bei diesen Abteien in Weiterentwicklung des schon berührten Wandels im Sprachgebrauch nicht mehr als *servitium* bezeichnet werden. Weiter wird es für einzelne Reichsabteien wie Fischbeck und Kennade sogar wahrscheinlich, daß sie — wohl wegen ihres nur für die kirchlichen Zwecke ausreichenden Besitzstandes (vgl. S. 46) — überhaupt frei vom Königsdienst

¹ Vgl. MG. Const. 3, 2ff.

² St. 3901 (= 3905, beide 1161; erneuert durch St. 4801 [1193]: vgl. S. 39, Anm. 5): Schenkung mit der Bestimmung, *ut episcopus et eius successores nobis et nostris successoribus singulis annis . . . XL libras Ratisponensis monetae regio fisco de eadem abbatia persolvant*. Freys Interpretation (Kgl. Gut 297), die von Scholz (Hoheitsrechte 114) anscheinend übernommen wurde und sich auch bei Erhard (Verh. d. hist. V. f. Niederbayern 35, 26) findet, daß der König den Bischof von Passau die Zahlung der jährlichen Königssteuer für das Kloster habe übernehmen lassen, ist im Texte der Urkunde nicht begründet; die Zahlung des Bischofs ist danach vielleicht eher als Gegenleistung für den Gesamtwert der Schenkung anzusehen, der höher als das *servitium regis* zu veranschlagen ist, da die Abteien dem König außerdem noch andere Reichspflichten (Hofdienst, Heerfahrt usw.) schuldig waren. Vgl. im folgenden den ähnlichen Vorgang bei der Schenkung Kennades an Korvey.

³ St. 3353 (1137): vgl. S. 47, Anm. 5.

⁴ Nach BF. 201: vgl. S. 13b, Anm. 1.

⁵ BF. 959 (1218): Friedrich II. erläßt dem Niedermünster eine jährliche Zahlung von 10 Pfund. Daß dieselbe Befreiung von Friedrich II. auch dem Obermünster verliehen ist, geht aus einer Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern vom 25. 11. 1277 hervor (Q. u. Erört. z. bayr. G. 5, 308; vgl. BR. VI 894. Daß der hier genannte *Fridericus divus Romanorum imperator* Friedrich II. ist, wird durch die Angabe wahrscheinlich, daß die Freiheit 1277 *per sexaginta annos et ultra* unbestritten besteht).

⁶ Zu dem Übergang von Schweinen zu Geld vgl. auch die Entwicklung der grundherrlichen Beiträge innerhalb der Abteien nach den Urbaren von Werden und Niedermünster: vgl. S. 135f.

waren¹; allerdings steigerte Konrad III. trotzdem bei ihrer Schenkung an Korvey das *servitium* dieses Klosters um 10 Pfund, nach einer anderen Nachricht um 6 Mark allein für die Übertragung von Kennnade.² Von niederen Reichskirchen, nicht fürstlichen Eigenkirchen des Königs, finden wir endlich für die Kirche in Düren, einem jener Tafelgüter, denen der II. Teil dieser Untersuchung gewidmet ist, einen jährlichen Zins von *X solidi in nostrum* (*regis*) *servitium* verzeichnet.³

Mit diesen Angaben sind die uns bekannten zahlenmäßigen Nachrichten über die Höhe der abteilichen Servitien erschöpft; nur für drei Abteien: Werden, Ober- und Niedermünster, bieten sie sowohl für die Natural- wie für die Geldwirtschaft Material. Doch ist damit die Möglichkeit einer rohen Umrechnung von Geld- in Naturalservitien und dadurch einer Bereicherung unserer dürftigen Kenntnis für die Zeit der Naturalwirtschaft geboten. Wir hätten dabei Naturalservitien von 30—40 (Ober- und Niedermünster) und 68—83⁴ (Werden) Schweinen als Hauptposten Geldservitien von 10 Pfund = 15—20 Mark⁵ und von 25 Mark, also etwa ein Naturalservitium von 40 Schweinen usw. einem Geldservitium von 15 Mark oder 10 Pfund gleichzusetzen. Diese Rechnung birgt zwar die erheblichsten Fehlermöglichkeiten in sich; aber es belebt doch unser bisher so dürftiges Bild ungemein, wenn wir hierdurch — wenn auch ohne sichere Gewähr — für die Natural-

¹ So behauptete wenigstens Konrad III. im Jahre 1147 dem Papst Eugen III. gegenüber von ihnen: *duae abbatiolae feminarum, quae nullum regno et nobis vel in militia vel in alio servitio prebebant supplementum* (Jaffé, Bibl. I, 113). Ebenso St. 3543 (1147): *de prefato loco* (Kennnade) *neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debeatur*. Dazu Ficker, RFSt. 2, 285f.

² St. 3543 (1147): *statuimus, ut pro augmento prefati monasterii* (Kennnade), *quod ecclesie Corbeiensi in perpetuum possessionem tradidimus* (= wegen der Bereicherung des Klosters Korvey durch die Übertragung Kennnades) *ad debitum regis servitium VI marcæ aut servitium VI marcarum regno de abbacia Corbeiensi persolvantur*. Dazu der Chronographus Corbeiensis (Jaffé, Bibl. I, 55): *ne minus et rex hinc* (durch die Schenkung von Fischbeck und Kennnade) *regno prospiceret, quocienscumque serviri de loco nostro* (Korvey) *legis debito et priorum longe dierum instituto contingeret: si argento anticipanda foret* [praestatio], *denae appenderentur librae, sin autem pastibus, auementarentur tanti precii pro temporis qualitate ac comparationis commoditate*. Der Vergleich mit St. 3543 läßt unter *denae* die Summe der „jedesmal“ für Fischbeck und Kennnade zusammen zu leistenden Abgabe vermuten.

³ DO. I. 42: Otto I. verschenkt *ecclesiam unam, que est constructa in villa, que dicitur Dvira* (Düren, vgl. S. 88), . . . *et talem utilitatem . . . qualen antea ex supradicta ecclesia in nostrum habuimus servitium . . . Census vero eiusdem ecclesie X solidorum persolvatur in uno quoque anno*.

⁴ 68, wenn man nur die *porci*, 83, wenn man auch *porcelli* und *frisingae* mitrechnet.

⁵ Das Verhältnis zwischen Mark und Pfund schwankt zwischen 1:2 und 2:3 (Friedensburg, Deutsche Münzgesch. [2. Aufl. 1912], 106).

wirtschaft die Abtei Lorsch mit ihrem späteren Königsdienst von 100 Pfund auf etwa 400, Niedernburg mit seinen etwa 40 Pfund auf etwa 160, Stablo-Malmedy auf etwa 60 (= 25 Mark [= 12—16 Pfund] als Durchschnitt zwischen 20 und 30 Mark), Kemnade und Fischbeck auf etwa je 20 Schweine (= 5 Pfund, nach der Angabe des Chronogr. Corb.) mit Zubehör abschätzen können. Wir erkennen dabei, daß die Reichsabteien nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Königtum im einzelnen den später noch zu besprechenden königlichen Tafelgütern durchaus gleichkommen¹; doch ist es infolge der Armut unserer Überlieferung unmöglich, den Gesamtwert ihrer Wirtschaftsleistungen ähnlich zahlenmäßig festzustellen, wie es für die Tafelgüter deren Verzeichnis vom Jahre 1064/5 gestattet, — um so weniger, als zahlreiche Befreiungen auch die Zahl der wirklich noch „dienenden“ Reichsabteien unsicher macht.

Zu solchen Privilegierungen, die ihrem Wortlaut nach genauer Prüfung bedürfen², vorwiegend im 12. Jahrhundert begegnen und für die Krone nach unseren bisherigen Feststellungen einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust bedeuteten, entschlossen sich allerdings die Könige meist erst bei völliger Verarmung eines Klosters. So erlangte, wenn wir von den hier nicht seltenen Fälschungen absehen³, Lorsch die Aufhebung seines 100-Pfund-Servitiums erst nach größten Verlusten im eigenen Besitz, und auch da nur gegen Abtretung dreier Höfe an das Reich⁴; damit wirtschaftlich für den König wertlos geworden, verlor es kaum 100 Jahre später seine Reichsunmittelbarkeit und wurde 1228/32 dem Erzbisum Mainz überwiesen, um es so wenigstens

¹ Vgl. Beilage III.

² Vgl. Waitz, VG. 7, 221. — Die Freiheit der Reichsabteien besteht in der Unabhängigkeit von fremden Gewalten und in der ehrenvollen (*honore regie servitutis* in DO. III. 434) Abhängigkeit vom König; Verfügungen wie: *ut nullus . . . servitia inde in quacumque re exigere . . . presumat* (DO. II. 24 für Reichsabtei Einsiedeln. Ähnlich DO. III. 32 für Vilich, DO. I. 443 Fälschung für Estival, DH. II. 25 für Memleben [die hier aufgezählten Verfassungsvorbilder sind sicher dienstpflichtig: vgl. für Reichenau S. 49, Anm. 1, für Fulda S. 52, Anm. 1, für Korvey S. 45, Anm. 5]) lassen die Reichspflichten unberührt; bezeichnend dafür ist etwa ein Ausdruck wie: *ab . . . totius servitutis iugo omnino . . . immunem et liberam esse . . . tantummodo imperiali tuitioni subiacere* (St. 3284 [1133] für Benediktbeuren, dessen Dienstpflicht erst später aufgehoben wurde: vgl. S. 43, Anm. 3). Ähnlich DK. II. 20 (*debito tocuis mundane servitutis absolvimus*) im Vergleich mit St. 4065 (Fälschung: *imperatorie maiestati subiecta*), beide für Nienburg.

³ Z. B. DO. I. 82 für Gembloux: *nullus . . . rex . . . aliquod audeat ex eodem loco expetere servitium preter munia orationum*. Ähnlich DO. III. 434 für Amorbach.

⁴ St. 3529 (1147): *Laureshamensis ecclesia multis et diversis supervenientibus infortuniis tantum in exterioribus distracta est, ut servitium regium, centum scilicet libras . . . sine maximo sui detrimento explere non sufficeret*. — Über die Abtretung vgl. S. 81.

mittelbar dem Reiche wieder nutzbar zu machen.¹ Ähnlich erging es der Reichsabtei Nieder-Altaiach. Als in ihr Abt und Brüder kaum noch ihren eigenen Lebensbedarf befriedigen, geschweige dem schuldigen Reichsdienst genügen konnten, überließ Friedrich I. sie und ihren Königsdienst dem Bamberger Bischof, damit dieser dem Hofe reichlicher diene und dem Kloster wieder aufhelfe.² Benediktbeuren wurde befreit, da ihm *omnia regalia* genommen waren³ und nachdem es vorher schon samt seinen Leistungen vorübergehend dem Bischof von Augsburg gehört hatte.⁴ Endlich sind hier noch — außer den schon oben (S. 40) besprochenen Urkunden Friedrichs II. über die Zahlungen des Ober- und Niedermünsters in Regensburg — einige Diplome zu nennen, die eine Befreiung vom *servitium* aussprechen, ohne daß aus dem Wortlaut die Beschränkung dieses Ausdrucks auf die Servitialabgabe entnommen werden könnte. Zwar irrt Waitz in der Annahme, die Abtei Werden sei von Konrad II. vom gesamten Reichsdienst befreit worden⁵; denn wir fanden sie noch Ende des 12. Jahrhunderts zahlungs-

¹ BF. 1957 (1232, vgl. BF. 4106 [1228] und 4232 [1232]): *considerantes tenuem statum ecclesie Laurissensis . . . ut non minus imperio quam sibi deficere videatur, attendentes . . . quod per . . . Sifridum archiepiscopum Maguntinum . . . servitium eiusdem principatus imperio debitum, quod per eiusdem ecclesie impotentiam nobis hactenus est subtractum, integre poterit exhiberi . . .* (folgt Übereignung). Unter *servitium* ist hier wahrscheinlich der ganze Pflichtenkomplex einer Reichsabtei verstanden, nicht aber das *servitium* im engeren Sinne, da von diesem Lorsch schon durch Konrad III. befreit (vgl. S. 42, Anm. 4) und der Ausdruck *servitium* dafür in der Zeit dieser Urkunde als Bezeichnung nicht mehr gebräuchlich war (darüber unten S. 134).

² St. 3618 (1152) und 3889 (1160); St. 3889: *monasterium Altaia . . . ad tantum defectum devenerat, ut abbas et monachi nec seipsos victu et vestitu gubernare neque imperio debitum servitium ullatenus exhibere sufficerent, distractis et ad nihilum pene redactis rebus eiusdem monasterii . . .* Schenkung . . . *statuimus, ut episcopus Babenbergensis . . . ipse canonem antiquum fisco exinde debitum, quod servitium regule vulgo dicitur, in usus suos annuatim retorqueat.* St. 3618: *Ea . . . que fisco exinde annuatim solvebantur, in usum episcopi . . . transcant, quatenus episcopus vice abbatis plenius et deuotius curiae regali deservire et necessitatibus predicti monasterii commodius et uberius providere valeat.*

³ St. 3455 (1143): *quoniam regalia omnia, que eidem ecclesie collata fuerant, inde penitus ablata sunt, neque nobis neque alicui successorum nostrorum . . . aliquod servitium vel servitii redemptionem ex eodem loco retinuiimus.* Bestätigt durch Friedrich I. (St. 3709 [1155]). Vgl. Ficker, Eigentum 401.

⁴ St. 3229 (1125): B. dem Bischof von Augsburg bestätigt: *ea . . . ratione, ut quicquid subiectionis vel obsequii hactenus regio iuri debebat (Benediktbeuren) . . . praefatae ecclesiae persolvat.*

⁵ VG. 8, 382 (Anm. 4) und ebenso Matthäi 1, 57f. auf Grund der in DDK. II. 2. 187 enthaltenen Wendung: *liceat abbati illud monasterium . . . libere possidere, quatenus eum cum fratribus deo ibi famulantibus melius delectet pro nostra ac totius ecclesiae salute divinam iugiter implorare clementiam.* Dagegen nehmen Bresslau, Hessel (Regest über DDK. II. 2. 187) und Ottenthal (BO. 31, Regest zu DH. I. 26) nur Befreiung vom Heerdienst an, und das zweifellos mit Recht; denn die Worte *libere possidere* gestatten nach unseren bisherigen Erfahrungen (S. 42, Anm. 2) nicht die Interpretation von Waitz.

pflichtig (vgl. S. 40). Aber Wessobrunn¹, Burtscheid², Klingenstein³, Tegernsee⁴, Echternach⁵ und andere⁶ hatten tatsächlich, zum Teil gleichfalls wegen Verarmung, zum Teil aus anderen Ursachen, solche Vorrechte, ohne daß sich jedoch aus all diesen Urkunden für unseren Zusammenhang neue Erkenntnis gewinnen läßt.

Begleiten wir die abteilichen Servitien nach diesen Feststellungen über Höhe, Zusammensetzung und Gesamtbewertung nunmehr auf ihrem Wege von den Abteien zum König, so bietet sich uns zunächst für die Frage nach der Art ihrer Aufbringung innerhalb der einzelnen Klöster die beste Quelle in den Urbaren, unter denen an erster Stelle die der Abtei Werden a. d. Ruhr zu nennen sind.⁷ Daß die zahlreichen in ihnen als *servitium regis* bezeichneten Posten sich wirklich auf den wirtschaftlichen Königsdienst, nicht auf Heer- und Hofdienst beziehen, ist gesichert, weil neben ihnen Leistungen zum Heerdienste des Abtes durch den Zusatz *pro herscilling* kenntlich gemacht werden und besonders, weil in ihrem Zusammenhange einmal von Lieferungen *ad coquinam regis* gesprochen wird.⁸ So entnehmen wir denn aus dem Urbar C aus der Zeit um 1050, dem ältesten, das ausführlichere Nachrichten über das *servitium regis* enthält, daß der oben schon

¹ St. 3727 (1155): *quocumque servicia ab eadem abbacia nostris successoribus seu nobis iure persolvenda noscuntur, . . . remittimus.*

² St. 3369 (1138): *concedimus . . . , ut abbas ipsius coenobii nulli penitus nisi regie personę debitus existat et non aliud de ipsa abbacia debitum exsolvat nisi solummodo orationum uictimas.*

³ St. 2826 (1080, Bestätigung der Fälschung DH. II. 533): *Abbas simul cum familia ab omni servicio regis seu episcopi seu advocati excusatus, allerdings excepto quod Moguntinensi presuli unum caballum modium tritice farine portantem ad regalem expeditionem transmittat* (Ersatz für Heerdienst).

⁴ St. 3981 (1163): *quia reditus, de quibus imperio servire tenebantur, per Arnoldum ducem Bauvarie sunt ablati, neque nobis neque alicui successorum nostrorum . . . aliquod servitium ab eodem cenobio conferre sanccimus.* Vielleicht ist auch an dieser Stelle die Servitienpflicht im engeren Sinne gemeint, da die Befreiung vom Heerdienst und von der Investiturabgabe in derselben Urkunde noch gesondert ausgesprochen wird. Echtheit bei St. bezweifelt, jedoch Bestätigungen durch Heinrich VI. (St. 4813 [1193]) und Friedrich II. (BF. 1778 [1230]).

⁵ St. 2664 (1065): *ut eadem abbacia in nostro nostrorumque successorum nudiburdio et defensione semper libera et secunda totius regalis servitii omniumque ceterarum personarum nisi solius dei subsistat.*

⁶ DO. I. 1 für Quedlinburg: *concessimus . . . ut nulli . . . nisi nobis nostrisque successoribus obtemperet aut quilibet (sic!) regum aut episcoporum personae aliquod servitium ab ea eximpendatur.* Jedoch ist es unwahrscheinlich, daß die Abtei damit wirklich Freiheit vom Reichsdienst erlangt habe; man wird vielmehr die *nisi*-Einschränkung auch zu dem hinter *aut* stehenden Teile unseres Zitats ziehen müssen, zumal Quedlinburg zu den sicher dienstpflichtigen Normalklöstern gehört (vgl. S. 42 A. 2 und Ficker, RFSt. I, 323).

⁷ Hrsg. von R. Kötzschke. Der 3. Teil, der Einleitung und Register enthalten soll, war mir bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht zugänglich.

⁸ Beilage I, S. 152, Anm. 3.

vorläufig angegebene Gesamtbetrag des Werdener Königsdienstes sich aus Beiträgen der Fronhöfe dieser Abtei zusammensetzt, die auch ihrerseits, meist nach ihren Bestandteilen unter sich gleichartig, schlechthin als *servitium regis* bezeichnet werden¹, daß also der Abt als Grundherr die auf ihm lastende Pflicht auf seine Grundherrschaft umgelegt hat. Die im Anhang beigegebene statistische Verarbeitung dieser Urbarangaben (Beilage I) läßt das deutlich erkennen. Zur Zeit dieser Festlegung wird die Summe dieser Leistungen der Servitialepflicht des Abtes entsprochen haben, und wir haben sie dementsprechend oben als *servitium* der Abtei Werden im 11. Jahrhundert angesetzt; doch bedarf dieses Verfahren einer Einschränkung, insofern der Abt je nach Wunsch zweifellos auch unter anderem Rechtstitel an ihn fällige Abgaben zum *servitium regis* und die Servitialebeiträge umgekehrt zu anderen Zwecken verwenden konnte.² So ist denn auch das Fehlen solcher Servitialeleistungen in einzelnen reichsabteilichen Urbaren³ kein Beweis, daß diesen Abteien etwa die Pflicht des Königsdienstes fremd gewesen wäre; vielmehr ist sie für einzelne von ihnen trotzdem anderweitig bezeugt.⁴

Glücklicherweise jedoch stehen die Werdener Zinsbücher nicht völlig einsam unter unseren Quellen; auch für Korvey geht aus Güterverzeichnissen des 12. und 13. Jahrhunderts eine der von Werden ähnliche Umlegung des *debitum regni servitium*, wie wir diese Pflicht bei Korvey bezeichnet finden (S. 52, Anm. 1), hervor, und wenn diese Nachrichten uns leider nicht die Zusammensetzung dieser Abgaben erkennen lassen, so zeichnen sie sich wenigstens durch eine besonders klare Unterscheidung der Begriffe *curia*, *expeditio* und *servitium regale* im engen Sinne aus.⁵ Für die Grundherrschaft vom

¹ So Werdener Urbare, I, 205, 219 u. ö.

² Darüber vgl. S. 135f.

³ Keine Angabe über das *servitium regale* enthalten z. B. folgende Urbare von Reichsabteien: Herford (Ende 12. Jh. bei F. Darpe, Codex tradit. Westfal. Bd. 4), Einsiedeln (Buchstück 12. Jh., Ztschr. f. G. d. Oberrheins 4, 252; 12/13. Jh., Geschichtsfreund 19, 93), Kremsmünster (1299, Oest. Urb. III, 2, ed. Schiffmann), Mondsee (12. Jh., wie das vorige), St. Maximin (Anfang 13. Jh., Beyer 2, 428), St. Ulrich und Afra (12. Jh., MB. 22, 131; vgl. jedoch Ficker, RFSt. 1, 337), Zürich (9. Jh., Geschichtsfreund 26, 287), Säkingen (14. Jh., Ztschr. f. G. d. Oberrheins 18, 420), Tegernsee (12/13. Jh., Freyberg 221; vgl. Inama, WG. 2, 485f.). Einige dieser Abteien hatten zur Zeit des zitierten Urbars ihre Reichsumittelbarkeit bereits verloren; bei dem zähen Fortleben der Servitialeabgaben, auch wenn ihr Rechtsgrund nicht mehr bestand (darüber unten S. 134ff.), durfte man ihre Erwähnung trotzdem erwarten.

⁴ So für St. Maximin und — zweifelhaft — Tegernsee: vgl. S. 47, Anm. 4, und S. 49, Anm. 5.

⁵ Verzeichnis Korveyscher Güter und Einkünfte aus dem 12. und 13. Jahrhundert in Wigand, Archiv I und II: I, 4, 52: *de curia in Erclon . . . domino Abbati diurnale servitium, advocato 4 sol. pro servicio, ad expeditionem et servitium regis et tunc abbatis ad curiam de Erclon Albachtessen dabitur . . . (sic!) x plena curte preter*

Regensburger Niedermünster, das uns schon oben mehrfach begegnet ist, sind weiter in einem leider nicht die ganze Grundherrschaft des Klosters umfassenden Salbuch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Königspfennige, vielleicht sogar noch Frischlinge als Abgaben *ad servitium regis* bezeugt¹, und endlich finden sich auch hier mehrere einschlägige Nachrichten in den Königsurkunden. In Lorsch mit seinem Servitium von 100 Pfund waren danach an dessen Aufbringung die *beneficiati*, *ministeriales* und *villici* beteiligt², in Stablo-Malmedy die Kleriker der Mutterkirchen, die *villici* und einzelnen Hufen³; ähnlich suchte der Abt von Maasmünster seine Einnahmen zu erhöhen, indem er in einer auf den Namen Karls des Großen ausgestellten Fälschung des 12. Jahrhunderts bestimmte, jede Hufe solle zum Königsdienst 12 Nummen beisteuern⁴, oder war nach einem Weistum des 13. Jahrhunderts auf dem Besitz der Abtei Niedernburg eine Königssteuer umgelegt, in der man unschwer frühere Servitialeistungen erkennen kann.⁵

Abschließend ist zu der Aufbringung der Abteiservitien zu bemerken, daß, soweit in den einzelnen Klöstern die Güterteilung durchgeführt war, das Konventsgut vom Königsdienst im allgemeinen frei blieb: Die Äbtissin vom Niedermünster konnte in dieser Weise, als sie den König zu dem oben erwähnten Nachlaß ihrer angeblich unerträglich hohen Servitialepflicht zu bewegen suchte, als besonders

pitorem cocum et soumarium. (Der Text scheint unvollständig erhalten. Daß *ad expeditionem* usw. nicht zu *advocato* zu ziehen ist [vgl. meine von Wigand abweichende Interpunktion], vertritt auch Zeumer, Städtesteuer 43; vgl. u. S. 51.) II, 2: *De curia in Papenheim . . . ad expeditionem duplum quod de Erclon et Albachtessen, insuper cocum et soumarium, similiter ad curiam, ad servitium regis.* II, 3: *de curia in Immynchusen persolvuntur abbati, preposito, fratribus sicut de Erclon . . .* II, 4: *In Gimundi . . . ut de Papenheim.* II, 5: *villicus de Vorste cum illo de Liuteresen dab. servitium regis abbatis expeditionem.*

¹ Hrg. v. J. Spörl (Verh. d. hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 9; ältere Fassung von 1250—55, jüngere, im wesentlichen mit jener gleichlautend, von 1272—75; diese von Spörl abgedruckt): z. B. S. 53: *ipse villicus dat ad denarios regis et lini VII solid. et XV den.*; S. 60: *servit ad servitium regis et lini VII solid. et XV den. et XX frisching.* Ähnlich S. 50, 56, 59, 61, 62. Jedoch werden an anderen Stellen (S. 56, 57) die Frischlinge gesondert aufgeführt.

² St. 3529 (1147): Erlaß des *servitium* mit der Bestimmung, *ut beneficiati, ministeriales, villici subplementum, quod ad servitium regium hactenus conferebant, deinceps ad mensam abbatis . . . persolvant.* Vgl. unten S. 81.

³ St. 3353 (1137): *Quotiescumque nobis serviet (der Abt), de singulis clericis suis, qui matrices ecclesias tenent, V solidos et a singulis villicis suis V solidos et per singulos mansos ecclesie XII^{sim} denarios accipiet, nullis mansis . . . ab hac pensione immunibus.* Vgl. S. 47, Anm. 5.

⁴ BM. 776: *quotiescumque rex vel imperator Basileam veniat (vgl. S. 48), quaelibet hoba vel mansus ad servitium eius XII nummos persolvat.* Vgl. Heusler, VG. Basel 12, der jedoch die Urkunde noch für echt hält.

⁵ Darüber unten S. 136.

schwerwiegend dafür anführen, daß sie zur Aufbringung ihres Königsdienstes sogar die Präbende ihrer Nonnen habe angreifen müssen.¹ Doch können wir auf diese innerkirchlichen Verhältnisse, die die Heranziehung aller Reichspflichten der Klöster erfordern würden, in unserem Zusammenhange nicht näher eingehen.²

Die Ablieferung der so in der abteilichen Grundherrschaft gesammelten Servitialbeiträge an den König konnte auf verschiedene Weise fällig werden. Ihr Turnus war im allgemeinen jährlich. Wir haben ihn als solchen bisher stillschweigend vorausgesetzt, ohne es hervorzuheben, wenn er in dieser Weise in den Urkunden erwähnt wurde.³ Doch begegnet gelegentlich auch ein mehrjähriger: Nach Fälschungen von St. Maximin war diese Abtei nur jedes zweite Jahr zur Lieferung des *servitium* verpflichtet⁴, und die Klosterleute von Stablo-Malmedy vertraten gegenüber Lothar III. sogar einmal die Ansicht, ihr Kloster schulde nur in jedem siebenten Jahre ein — leider nicht näher festzustellendes — *plenum et regale servitium*; wenn sie jedoch damit gegen die königliche Partei nicht durchdrangen, die einen von ihr anscheinend genau angegebenen Dienst als bei jeder Ernte, also jedes Jahr fällig bezeichnete⁵, so spricht diese Auseinander-

¹ St. 2769 (1073): *Adiit . . . nostrae regalis magnitudinis clementiam eiusdem monasterii abbatis Gertrudis conquerens magnam et grave et intolerabile . . . esse servitium quodque nequaquam sine magno monasterii suarum prebendarum defectu exsolvere quiviisset.*

² Vgl. etwa noch DO. I, 168 (= O. II. 55): Bestätigung der den Nonnen des Klosters Ören zu Trier zugewiesenen Güter mit der Bestimmung, daß kein König die Befugnis haben solle *eadem loca aut in beneficium dandi aut aliquod ab eis servitium exigendi*. Im allgemeinen vgl. Matthäi 1, 49ff., Waitz, VG. 8, 384, Brandi, Reichenau 1, 80ff., Pöschl 2, 35, Werminghoff, KVG. 2 16f.

³ So in den Urkunden St. 2769 (1073, für Niedermünster: *LX porcis, quos singulis annis . . . dandos procuravit*). St. 2768 (1073, für Obermünster: *semel in anno . . . XXX porcos*). St. 3529 (1147, für Lorsch: *servitium regis . . . annuatim persolvere debebat*). BF. 959 (1218, für Niedermünster: *decem libras . . . annuatim solvere tenebatur*). St. 3889 (1160, betr. Niederaltaich: *servitium regale . . . annuatim retorquet*).

⁴ DH. II. 500 (Fälschung aus der Zeit um 1116): *servitium, quod nobis et quibusdam predecessibus nostris de eadem abbacia in secundo semper anno persolvebatur*. Sachlich ebenso erwähnt in DO. I. 442, St. 2499, 3069 (Fälschungen).

⁵ St. 3353 (1137): *quia inter nostros et ecclesie Stabulensis ministeriales de servitio, quod Stabulensis annuatim debet ecclesie, non conveniebat, dicentibus nostris per singulas fruges (in St. 3405: post singulas messes) ecclesiam quaecumque debere servitium, fidelibus vero ecclesie econtra dicentibus VII^{mo} tantum anno plenum et regale servitium debere, nos . . . abbas Wibaldi meritis eiusque petitioni . . . concedimus, ut tam ipse quam sui successores XX^{ti} marcas aut XX^{ti} marcarum servitium singulis annis, si Aquisgrani venerimus, nobis aut nostris successoribus persolvat. Quod si vel Stabulans vel in villas ad ipsum monasterium pertinentes nos aut successores nostros venire contigerit, aut XXX^{ti} marcas aut XXX^{ti} marcarum servitium exsolvet, nusquam vero nisi aut in domibus ipsius cenobii aut Aquisgrani praeferatam servitium aut servitii redemptionem nobis vel successoribus nostris prae-*

setzung doch dafür, daß der königliche Hof im allgemeinen die jährliche Darbringung verlangt hat.

Ablieferungstag und -ort innerhalb dieser Fristen konnten verschieden bestimmt sein; da das Wanderleben des Hofes Festlegung beider unmöglich machte, ergeben sich drei denkbare Fälle: Entweder ist weder Ort noch Zeit oder nur der Ort oder nur der Tag der Ablieferung festgesetzt. Alle drei lassen sich mehr oder weniger sicher belegen.

Ziemlich häufig begehen Privilegien, in denen der König seinen Lieferungsanspruch auf einen der Abtei vorteilhaft gelegenen Platz beschränkt. So gestand im Jahre 1137 bei der Schlichtung des soeben erwähnten Streites Lothar III. dem Abt Wibald von Stablo-Malmedy zu, daß dieses Kloster nur in Aachen oder innerhalb der eigenen Grundherrschaft dem Könige das *servitium* darzubringen verpflichtet sei, und zwar solle dieses im letzteren Falle 30, im ersteren aber nur 20 Mark oder in beiden Fällen gleichwertige Naturalien betragen¹; man sieht an diesem Wertunterschiede, welche Schwierigkeit und Kosten dem Kloster schon dieser nur etwa 40 km ausmachende Transport von Stablo nach Aachen bereiten mochte, zugleich aber, aus welchen Entfernungen der König seine Servitien erhalten haben mag, wenn die Beschränkung auf eine solche von 40 km als besonderes Privileg erteilt wurde. Günstiger war die Lage für Obermünster in Regensburg: Heinrich IV. setzte in der schon mehrfach genannten das *servitium* dieses Klosters ermäßigenden Urkunde vom Jahre 1073 fest, daß dieses *servitium* ihm nur in Regensburg, also in unmittelbarer Nähe des Klosters, zu leisten sei.² Wie begehrte, aber auch wie verbreitet und bekannt solche Sonderberechtigungen waren, lehrt der Umstand, daß auch zwei Fälschungen ähnlicher Art überliefert sind. Die eine, schon oben genannte, aus Maasmünster stammende, läßt die Servitialbeiträge in der Grundherrschaft dieses Klosters nur bei Anwesenheit des Königs in Basel in Kraft treten und setzt damit dasselbe Verhältnis auch für die Servitialpflicht des Abtes voraus; die andere aber, eine im 12. Jahrhundert verfälschte, auf den Namen Ottos III. ausgestellte Urkunde für das Kloster Reichenau verfügt, daß der König oder Kaiser außer im Kloster selbst nur in Mindersdorf auf Reisen von Ulm nach Zürich — die nach Lage der heutigen Eisenbahnen fast genau über Mindersdorf führen, aber nur mit Schwierig-

stabil. Vgl. S. 46, Anm. 3. — Bestätigung St. 3405 (1140) und 3615 (1152, mit entstellenden Auslassungen [Druck von Halkin I, 456ff.], die Simonsfeld, Jb. Friedrich I. 1, 45, Anm. 112, unberücksichtigt läßt.) Vgl. Waitz, VG. 8, 380ff. und Jb. Lothar III. 762.

¹ Siehe Anm. 5 auf S. 47,

² St. 2768 (1073): *semel in anno presenti in Ratispona regi XXX porcos . . . exsoluat* (die Äbtissin).

keit die Reichenau berühren würden — Bedienung beanspruchen darf.¹ Für den König bedeuteten diese den Klöstern so willkommenen Zugeständnisse kaum einen großen Verlust, soweit sie einen häufig von ihm besuchten Ort betrafen. Für Regensburg, den Lieferungsort des Obermünsters, ist z. B. der Besuch des Königs nach 1073 fast alljährlich nachzuweisen.²

Die zweite der oben genannten Möglichkeiten, die Festsetzung nur des Termins der Lieferung, findet sich bei der Reichsabtei Niedernburg in Passau. Denn in der uns schon bekannten Urkunde, durch die Friedrich I. diese Kirche dem Bischof von Passau übertrug, bestimmte er, daß der Bischof dafür jährlich am Feste der Erscheinung 40 Pfund Regensburger Münze liefern solle³, und wir dürfen daraus wohl schließen, daß die bisherige Servitialeistung ähnlich geregelt gewesen war, ihre Erfüllung also am festgesetzten Tage zu erfolgen hatte ohne Rücksicht darauf, wie weit entfernt und wo sich der königliche Hof gerade aufhielt.⁴

Die Festlegung des Lieferungsortes war nach dem bisher Gesagten besonderes Vorrecht, die des Lieferungstages ist nur einmal belegt, also anscheinend als Ausnahme zu betrachten. Daher ist als vorherrschende Regel für die Darbringung des *servitium regis* Unbestimmtheit von Ort und Zeit zu erschließen. Der König konnte es einfordern, wann und wohin er wollte. Seiner unregelmäßigen Natur entsprechend wird jedoch dieses Verfahren in konkreten Fällen kaum irgendwo greifbar — es sei denn, man beziehe darauf eine in der Interpretation höchst zweifelhafte Nachricht über das *debitum servitii* des Abtes von Tegernsee.⁵

¹ Gallus Öhem, ed. Brandi 78: *Wir gepietten das kain kung oder kaiser ettwas hilf oder dienst usser gerechtigkeit hinus usser den zirggel der insul erfordre; ob aber von andachtswegen oder von dem abbt dahin geladet, ainicher keine, denocht was und wie im liffrung geschähe, sollte söllicher mit dank annemen und benüig ston; doch ains hierin hindangesetz; dan wir setzen und behaltent vor, ob ain künig oder ain kaiser zuch von Ulm uff Zürich zû, das dann der abbt in dem dorff Münderstorff liffrung und dienst, wie man es dan zûmal haben möchte, beraitte und fürsehe, das dorff von der niderlegung und herberg der künigen kainem menschen zu lehen gelihen werde(n).* Vgl. Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen 38.

² Belege: 1074 St. 2777. 1075 Jb. Heinrich IV. 2, 525. 1076 St. 2793. 1077 St. 2808. 1078 St. 2812. 1079 St. 2819. 1080 Jb. 3, 242. 1081 St. 2828. 1082/3 nicht (in Italien). 1084 Jb. 3, 574 usw.

³ St. 3901 (1161): *ut episcopus et eius successores . . . singulis annis in epyphania domini XL libras . . . persolvant.*

⁴ Wo der König ein solches Kirchenfest feierte, wird man im allgemeinen längere Zeit vorher gewußt haben (vgl. Bresslau, Jb. Konrad II. 2, 427ff.). Daß der Überbringer der Summe ihn verfehle oder erst hinter ihm herreisen müsse, war daher nicht zu befürchten.

⁵ St. 3379 (1138) Konrad III. an den Abt von Tegernsee: *curiae preteritae apud Bamberg una cum aliis principibus interesse neglixisti et hoc, quod iure imperii ibidem nobis facere debueras, adhuc quasi inconsulte distulisti. Quapropter . . . pre-*

Eines vermittelnden Beamten bedurfte es — abgesehen von untergeordneten Organen, die den Verkehr zwischen König und Abt besorgten — bei dieser Einforderung und Aufbringung nicht. Vielmehr ist der Abt nach seiner wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber dem König selbst als dessen Beamter, als ein Verwalter des Königsguts¹, der Vertreter einer gewissen Verwaltungseinheit aus ihm anzusehen, der seine Pflicht unmittelbar gegenüber dem Könige zu erfüllen hat.² Es bleibt ihm überlassen, wie er das *servitium* aufbringen will, wenn ihn auch der König, wie wir sahen (S. 46), gelegentlich bei der Umliegung auf die abteiliche Grundherrschaft durch Urkunden unterstützt, und die Überlieferung kennt, soviel ich sehe, keinen Fall, in dem sich der König zur Befriedigung seines Anspruches unmittelbar an die klösterlichen Hintersassen gewandt hätte.³ Immunitätsverleihungen lassen dementsprechend die Servitialepflicht unberührt; nur in Diplomen für das Kloster Helmarshausen, deren Vorurkunde verfälscht wurde, von einem an italische Verhältnisse gewöhnten Diktator stammte und daher doppelt zweifelhaft ist, finden wir einmal ein *servitium regale* in der Immunitätsformel erwähnt⁴. Der Graf als der öffentliche

cipimus, quatenus omni posthabita occasione in festo sancti Johannis in curia Ratisponensi obviam nobis venire studeas et debitum servitii ibidem plenarie persolvas. Bernhardi (Jb. Konrad III. 45) versteht unter dem *debitum servitii* dieser Stelle die vom Abte versäumte Pflicht der Huldigung, und die Gleichstellung *una cum aliis principibus* und der Ausdruck *distulisti* sprechen für die Richtigkeit dieser Auffassung. Jedoch eröffnen die Ausdrücke *plenarie* und *persolvere* auch wohl die Möglichkeit, daß Konrad III., wenn er den Abt an das *debitum servitii* mahnt, zugleich die Servitialeistung im engeren Sinne im Auge gehabt hat. Aber bei der Unklarheit des Wortlauts muß man wohl auf die aus diesem Briefe zu gewinnende Bereicherung unserer Vorstellung (Ablieferung von Servitien bei der Huldigung und bei Reichstagen, Zeit und Ort vom König befohlen) verzichten.

¹ Vgl. das Zitat S. 52, Anm. 3.

² Matthäis Feststellung: „Der Truchseß ging dem König voraus und erhob die Servitien“ (I, 41) ist eine in dieser Formulierung unzulässige Verallgemeinerung von Liutprand Antapodosis I, 16 (König Wido im Jahre 887/8). So heißt es in der Urkunde für Obermünster St. 2768 ganz allgemein: *ne quis prefati monasterii abbatissee in exactione regalis servitii coactus existat.* Vgl. S. 61 über die Erhebung der bischöflichen Servitien und Waitz, VG. 6², 329.

³ So auch Waitz, VG. 8, 384. Wenn Waitz (VG. 8, 381. 384) eine Ausnahme hiervon auf Grund der oben zitierten Urkunde St. 3353 (S. 46, Anm. 3) für Stablo-Malmedy annimmt, so ist das ein Irrtum: Die einzelnen Leistungen aus der Grundherrschaft erfolgen auch hier an den Abt (*accipiet*).

⁴ DO. III. 256 für das vom Grafen Ekkard gegründete Kloster Helmarshausen: *nullus iudex aut aliqua iudiciaria potestas uel publica magna aut parva persona . . . in iam dicto monasterio vel locis . . . pertinentibus placitum tenere, districtum facere, parafredos aut aliquam functionem vel pensionem publicam, nostrum servitium regale vel servitii redemptionem exigere nullumque in eis domibus sine eiusdem loci abbatis aut congregationis assensu et voluntate mansionaticum habere presumat.* Über die Verfälschung s. die Vorbemerkung zur Urkunde in MG. DD., über den Diktator Stengel, Diplomantik 208 (Heriberd B.), über die weitere Bedeutung des *servitium*

Beamte ist also an der Aufbringung des *servitium* nicht beteiligt.¹ Ebenso ist ein näheres Verhältnis des Vogtes, dem wohl gelegentlich andere Reichspflichten eines Klosters übertragen werden², zur Dienstpflicht im engeren Sinne nicht oder doch nur unsicher und unter außergewöhnlichen Verhältnissen zu erweisen.³ Von den inneren Klosterbeamten finden wir gelegentlich den Propst besonders an der Lieferung des *servitium* beteiligt⁴; jedoch wird man, da er eigentlich Verwalter des vom Reichsdienst freien Konventsguts ist⁵, diese Nachricht kaum verallgemeinern dürfen. Über den Vorgang der Ablieferung bei Hofe endlich, die an ihr beteiligten Beamten und die Art der Geschäftsführung fehlen uns Nachrichten, und ebensowenig vermögen wir aus den Quellen zu erkennen, was mit den Servitien bei einer längeren Abwesenheit des Königs in Italien geschah.

Das Bild, das wir so durch systematische Befragung der Quellen von der Höhe und der Verwaltung der abteilichen Servitialabgaben gewonnen haben, bedarf der Ergänzung, da in Wirklichkeit die Dinge systemloser und beweglicher waren; denn die Abhängigkeit der Abteien vom Könige war groß genug, um diesem einen weiten Spielraum in seiner Klosterpolitik zu lassen.⁶ Die Überlieferung reicht nicht aus, um zu schildern, welche Wandlungen auch die Handhabung des Servitianspruchs unter den verschiedenen Herrschern erlebt haben mag, wohl aber, um das Vorhandensein solcher Schwankungen zu beweisen. Ein Abt leistete gelegentlich wohl mehr, als seine Pflicht war. So brachte der von Moyon-Moutier Heinrich II. einmal ein *enorme servitium*, zu dessen Aufbringung er sogar den Kirchenschatz angriff, dar, und erlangte dadurch von diesem die ersehnte Rückgabe eines Gutes⁷, oder

in Italien vgl. S. 58, Anm. 1. Für das *servitium regale* in der Immunitätsformel ist diese Urkunde wohl der einzige Beleg (vgl. Stengel, Diplomantik 470, Anm. 26); auch der Zusatz *vel servitii redemptionem*, der in Deutschland erst im 12. Jahrhundert begegnet (vgl. S. 39, Anm. 2), weist sie nach dem wirtschaftlich fortgeschritteneren Italien. — Bestätigung in St. 3017 (1107) und 3482 (1144).

¹ Vgl. aber S. 131, Anm. 5.

² Z. B. der Kriegsdienst in Stablo-Malmedy: St. 3353.

³ So vielleicht St. 3111 (1114) für die Abtei Moyon-Moutier: *Cum . . . dux Lothariensis 1515 mansos ab illo monasterio quondam non sine peccato discissos ex nostra manu teneat, . . . nobis exinde servitium . . . se debere cognoscat*. Vgl. Waitz, VG. 7, 347, Anm. 3; die Bedeutung von *servitium* ist hier nicht sicher. — Über Vogt und Reichsdienst in demselben Sinne Zeumer, Städtesteuer 42f.; über eine dem anscheinend widersprechende Stelle im Korveyer Urbar s. o. S. 45, Anm. 5.

⁴ Lampert 241 (1075): *propter multa servitia, quibus ille* (Sigelaus, Propst von Lorsch), *dum prepositus monasterii esset, gratiam . . . eius* (des Königs) . . . *redemerat*.

⁵ Vgl. Werminghoff, KVQ.² 17. 148. Pöschl 2, 41.

⁶ Vgl. hierüber die Einzeluntersuchungen von J. Mayer, Voigt, Matthäi, Feierabend, Geffken, besonders etwa Waitz, VG. 7, 189ff.

⁷ Chron. Median. Mon. SS. 4, 92: *enorme servitium exhibuit imperatori, in cuius impensa coactus est cunctam pene suppellectilem et pecuaria abbatis abstrahere*

erboten sich unter Heinrich IV. bei Erledigung der Abtei Fulda die Bewerber um diesen Abtsstuhl zu größeren Servitien, als das Kloster bisher geleistet hatte.¹ Andererseits hielt sich ebenso der König, zumal er stets die Möglichkeit hatte, besondere Leistungen durch besondere Gunstbezeugungen zu belohnen, wie wir oben bei Moyer-Moutier sahen, nicht immer in den festen Grenzen seines Anspruchsrechtes: Bei Lampert von Hersfeld, der zuerst diese wirtschaftlichen Verhältnisse in größerem Umfange literarischer Aufzeichnung würdigt, finden wir der Regierung Heinrichs IV. eine *crebra regalium servitorum exactio*, also wohl über das feste Recht hinausgehende Ausnutzung der Abteien, vorgeworfen.² In einer Zeit, in der nach den Worten eben dieses Geschichtsschreibers die Äbte wie *villici* des Königs erschienen³, können uns solche Ansprüche nicht wundernehmen.

Von hier aus wird es wahrscheinlich, daß die Äbte auch bei den nicht selten⁴ bezeugten Besuchen ihrer Klöster durch den König die Kosten der Bewirtung auf sich genommen haben. In dieser Weise werden Abteien als Aufenthaltsorte des Königs ohne Unterscheidung in einer Reihe mit den Pfalzkurien⁵ und den, wie noch zu zeigen ist,

quin etiam omne ornamentum . . . diripere . . . Igitur postquam duo pondo auri appendit archariis gazae imperatoris praeter praefati impensas serviminis . . . recepit ab eo predium (vgl. Jb. Heinrich II. 2, 281).

¹ Lampert 240 (1075): *tamquam solemniter indicto agone singuli pro virili portione currentes, alius aureos montes, alius ingentia beneficia ex agro Fuldensi, alius solito impensiora in rem publicam servicia promittebant*. In ähnlicher Weise berichtet Konrad III. im Jahre 1147 an Papst Eugen III., dem Abt Wibald sei auch das Kloster Korvey unterstellt *quatinus debitum regni servitium ad defensionem sanctae Dei ecclesiae exinde paratius et auctius exhibeatur* (Jaffé, Bibl. 1, 113). Vgl. Waitz, VG. 8, 230.

² Lampert 89 (1063): *primo . . . predia monasteriorum fautoribus suis distribuebant* (Adalbert von Bremen und Graf Wernher), *et quod reliquum erat crebra regalium servitorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant*. — Vgl. dazu Berthold von Reichenau SS. 5, 275: *Meginwardus regis exacturam et praecepta et servitia pati nollens sponte Augiensem abbatiam dimisit*. — Ähnlich ist, wenn es Lampert S. 100 (1066) heißt: *pauca . . . quae abbates coacticio famulatu* (in widerwilliger Pflichterfüllung) *ministrabant*.

³ Lampert 89 (1063): *In abbates . . . tota libertate grassabantur, illud pre se ferentes, nihil minus regem in hos iuris ac potestatis habere quam in villicos suos et alios quoslibet regalis fisci dispensatores*.

⁴ Vgl. Beilage IV 2; im Itinerar Heinrichs IV. (vgl. die beigegebene Karte) begegnen die Abteien Hersfeld, Korvey, Lorsch und Stablo häufiger als manche Tafelgüter, in Korvey sind sogar mehrfach Hoftage abgehalten (Guba, Reichstag 122 [1073, 1074], 129 [1107]. Waitz, VG. 6², 426 [1129]. Jb. Konrad III. 428 [1145]). Bei dieser Betrachtung sind natürlich Reichsabteien, an deren Ort weltliches Königsgut (*palatium* oder *curtis regia* usw., vgl. Eggers, Grundbesitz 10) liegt, auszuscheiden. Eggers' Annahme (S. 12), daß an jedem Orte einer Reichsabtei, wo der König sich nachweisbar aufhielt, auch weltliches Königsgut vorhanden sei, ist unbeweisbar (wie auch Eggers zugibt) und kaum richtig.

⁵ Ann. Saxo zum Jahre 1132 (SS. 6, 767): *Rex Aquis pascha et pentecosten in Fuldensi monasterio celebravit*. Über den Begriff der Pfalzkurie vgl. S. 94, 107.

nur zur Bewirtung, nicht zu Abgaben verpflichteten Bistümern¹ genannt, und erzählt Thietmar in Ausdrücken, die denen ebensolcher Nachrichten über den Dienst der Bischöfe völlig gleichen (vgl. S. 55 ff.), der Abt von Werden habe im Jahre 1017 zu Pfingsten den Kaiser Heinrich II. in Werden in vollkommener Weise bedient (*servire*)², d. h. den Unterhalt des Königs völlig bestritten; entsprechend finden wir in den Werdener Urbaren Hintersassen dieser Abtei zu bestimmten Leistungen *ad servitia hospitum, regis scilicet et principum* verpflichtet³, und spricht Wibald von Stablo-Korvey einmal geradezu von *servitium regis tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospitiis procurandis*⁴, das alles in Klöstern, für die auch das Abgabeservitium in der Überlieferung bezeugt ist.⁵ Von Reichenau endlich wissen wir aus einer schon oben erwähnten (S. 49) verfälschten Urkunde, daß der König hier sowohl auf der Insel selbst als in dem zugehörigen Mindersdorf *liffung und dienst* zu empfangen pflegte, ohne daß jedoch zu erkennen ist, inwieweit diese Leistungen den Charakter fester Servitialebgaben gehabt haben — wie etwa in Stablo-Malmedy. Das Vorhandensein einer als *servitium, servire* bezeichneten Bewirtung des Königs innerhalb und von seiten der Reichsabteien ist nach diesen Belegen nicht zu bestreiten⁶, und die an sich mögliche Annahme, der König habe sich bei solchen Besuchen eng auf das ihm als feste Abgabe zustehende *servitium* beschränkt, ist bei seinem weitgehenden Verfügungsrecht über die Abteien kaum wahrscheinlich, wenn er auch vielleicht nach einer derartigen Bewirtung auf weitere Servitialeleistung verzichten mochte.

Wir werden auf diese Dinge, sowie auf die Frage, weshalb die Klöster in den Itineraren weit seltener begegnen als die Bischofsstädte, zurückkommen, nachdem wir die Dienstpflicht der Reichsbistümer

¹ Vita prior Godehardi (SS. 11, 186): *Hic (Konrad II.) regali more provincias regionesque circueis Minda natalem Domini . . . celebravit, octobas Domini Patherbrunne, aepiphantias vero Corbeie egit . . .* — Ähnlich Vita Bernwardi (SS. 4, 775): *rex (Heinrich II.) orationis causa episcopia et abbatias circumiens.*

² Thietmar 8, 56: *Imperator (Heinrich II.) . . . pentecosten in Wirthunu . . . venerabiliter celebravit abbate Hetheurico sibi pleniter ibidem servienti.*

³ Die *familia* des Werdener Fronhofsamtes Barkhoven soll die Türhüter (*ianitores*) stellen *in curiam abbatis, ad servitia hospitum, regis scilicet et principum.* S. Beilage I.

⁴ Die Worte sind Bruno, Propst von Korvey, in den Mund gelegt: Wibaldi epist. nr. 150 (1146—9): Jaffé, Bibl. I, 239.

⁵ Werden BF. 201 vgl. S. 40, Korvey St. 3543 vgl. S. 41.

⁶ Auch Werminghoff spricht in seiner G. d. Kirchenverfassung 1 (1905), 184, allgemein davon, daß der Reichsklerus (Bischöfe und Äbte) verpflichtet war, dem Könige bei seinen Reisen durch das Reich Herberge und Unterhalt zu gewähren. Matthäis Annahme eines „persönlichen Charakters“ für einen Besuch der beiden ersten Ottonen in St. Gallen (1, 39) auf Grund der Schilderung *Casus St. Galli* SS. 2, 146 läßt sich bei der Häufigkeit solcher Besuche nicht verallgemeinern.

betrachtet haben. Denn auch diese waren zu Servitien, wenn auch in anderem Sinne, gegenüber dem Könige verpflichtet.¹

2. Servitia der Reichsbistümer.

Mit der Behandlung der Servitialepflicht der deutschen Bischöfe betreten wir ein Gebiet, dessen Durchforschung noch mehr als das der abteilichen Servitien auf dürftigste und zum Teil nur schwer richtig zu interpretierende Nachrichten angewiesen ist. Auch dieser Stoff ist deshalb bisher nur selten und nicht mit der nötigen Eindringlichkeit behandelt, und doch läßt schon ein Blick auf die Itinerare, in denen wir immer aufs neue die Bischofsstädte verzeichnet finden (vgl. S. 65ff.), vermuten, daß wir mit der Frage nach den wirtschaftlichen Leistungen der deutschen Bistümer eine ungemein wichtige Seite der königlichen Wirtschaft im früheren Mittelalter und zugleich, hier entsprechend der höheren Bedeutung der Bistümer in noch stärkerem Maße als bei den Abteien, ein Zentralproblem der deutschen Geschichte dieser Zeit berühren, den Kampf zwischen Staat und Kirche.

Irgendeine feste Summe des bischöflichen Dienstes in Geld oder Naturalien ist uns für die deutsche Kaiserzeit nirgends überliefert; Urkunden und Urbare der Art, wie sie der Betrachtung der abteilichen Servitien zugrunde gelegt werden konnten, fehlen fast vollständig. Die einzige ausführlichere Nachricht aber, die sich bei den Geschichtsschreibern über das *servitium* der Bischöfe findet, betrifft einen Fall, der, durch besondere Verhältnisse bedingt, nicht als allgemeingültig angesehen werden kann. Trotzdem soll er in Ermangelung besserer Grundlagen für das Folgende an den Anfang dieses Abschnittes gestellt werden:

Der Anonymus Haserensis, dessen leider nur in einem Bruchstück auf uns gekommenes, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandenes Geschichtswerk sich durch lebendige Originalität der Auffassung und des Stoffes auszeichnet, erzählt uns von dem Bischof Megingaud und dem Kaiser Heinrich II. folgende Geschichte²: Als

¹ Bei der Behandlung der reichsabteilichen Servitien sind die Reichspropsteien unberücksichtigt geblieben, da, soviel ich sehe, die Überlieferung keine sicheren Nachrichten über etwa von ihnen zu leistende Servitien bietet. Die Vermutung, daß die Reichspropsteien zu ähnlichen Leistungen wie die Reichsabteien verpflichtet gewesen sind, liegt nahe; doch bleibt Schröder, RG. 1⁶, 588, der sie mit den Reichsabteien zusammen nennt, Belege dafür schuldig.

² SS. 7, 260, c. 3; die für uns wichtigsten Stellen lauten: *imperator . . . mandavit . . . episcopo, ut plenum sibi in via Ratisponensi daret servitium, archiepiscopo cuilibet nonnihil formidandum. Cui cum regius legatus singulatim, quae danda essent, magnifice enumeraret tandemque ad immensam vini mensioram ventum esset, „Pessime“, inquit, „. . . Unde deberem sibi (dem Kaiser) tantum servitium dare . . . ? ipse fecit rebus quasi pauperem parrochianum, et nunc regale a me poscit servitium? . . .“ Tandem cum defervisset ira eius, pretiosos imperatori aliquot pannos misit, et legato dixit: „Hoc . . . est Eistetensium episcoporum potius quam plenum regibus dare servitium.“*

einst Heinrich II. zu Regensburg glänzende Festlichkeiten plante, befahl er dem ihm verwandten Bischof Megingaud von Eichstädt, er solle ihm ein volles Servitium, dessen sich selbst ein Erzbischof nicht zu schämen brauche, während der Reise des Königs nach Regensburg abliefern. Als nun der diesen Befehl übermittelnde Bote des Königs einzeln die vom König geforderten Dinge aufzählte und darunter auch eine ungeheure Menge Wein nannte, brauste der naturwüchsige und von kirchlichen Reformbestrebungen noch nicht ergriffene¹ Bischof auf: „Dein Herr muß den Verstand verloren haben! Wovon soll ich ein solches Servitium leisten, der ich selbst nicht weiß, wovon ich leben soll! Ich war ihm gleich an Geschlecht, aber er selbst hat mich durch sein Tun zu einem armen Pfarrersmann gemacht, und nun will er den Königsdienst von mir fordern? Ich für meine Person besitze nur ein kleines Tönnlein, das mir mein Amtsbruder, der Teufel von Augsburg, geschenkt, nur zum Opfer bestimmt; beim heiligen Willibald, kein Tropfen davon soll durch die Kehle deines Herrn kommen!“ Aber endlich legte sich Megingauds Zorn doch und er schickte dem Kaiser einige kostbare Pelze; denn mehr könne dieser von ihm nicht verlangen, und diese Pelze wären für einen Bischof von Eichstädt schon wertvoller als der vollständige Königsdienst.

Aus dieser Erzählung läßt sich für uns zunächst folgendes gewinnen: Das *servitium regale* des Bischofs von Eichstädt stand nicht fest; Umfang und Bestandteile waren der Festsetzung des Königs überlassen, und diese konnte für den Bischof unangenehme Überraschungen bieten. Zu dem Servitium gehörten Wein, also Naturalien, aber auch Erzeugnisse wie Felle oder Tuche.² Angefordert wurde der Dienst durch einen Boten des Königs, der, dem Hofe vorausgehend, mitteilte, womit der König bedient zu werden wünschte. — Die Verschiedenheit vom abteilichen *servitium* ist augenfällig: Die wirtschaftliche Nutzung eines Bistums scheint im Gegensatz zu den festen Abgaben der Reichsabteien von der willkürlichen Entscheidung des Königs abzuhängen. Sehen wir, was die Quellen sonst dazu sagen!

Öfters finden wir bei den Geschichtsschreibern den ehrenvollen, dem Könige zustehenden Empfang in einer Bischofsstadt hervorgehoben: der König wird *honorifice*³, *honorabiliter*⁴, *debito honore*⁵,

¹ Über Megingaud und auch die hier zitierte Stelle Jb. Heinrich II. 2, 79ff. 82.

² Zur Übersetzung des Wortes *pannos* s. Jb. Heinrich II. 2, 83, Anm. 2.

³ Thietmar 5, 4: (Ekkehard, Gegenkandidat Heinrichs II.) *cum Bernwardo antistite* (von Hildesheim) *Hillineshem venit, ubi ut rex suscipitur honorificique habetur.*

⁴ Thietmar 6, 3: (Heinrich II.) *Augustanam urbem itinere attingens a Sigifrido antistite honorabiliter introducit et habetur.*

⁵ Cod. Udalrici (Jaffé, Bibl. 5, 444): *ipsum venientem* (Lothar III.) *ad nos debito honore cum gaudio susceptimus nos* (Hermann von Augsburg).

*debita veneratione*¹, *solemni honore*² und ähnlich von dem Bischofe aufgenommen; zwar sind diese Ausdrücke zu allgemein gehalten, als daß sie Schlüsse auf die Dienstpflicht der Bischöfe zuließen. Doch wird diese gelegentlich auch ausdrücklich bezeichnet; es heißt dann etwa: *susceptus est* (Konrad II. in Hildesheim) . . . , *ut regem decebat, omnium deliciarum impensis . . . illi suisque sequacibus administratum est*³, oder einfacher: *servivit regi in hoc pascha*⁴ oder *summus pontifex . . . suscepit regem Mogontiae, ibi ei aliquamdiu ministrans*⁵ oder *regem suscipere [et] servitium se dignum . . . praebere*.⁶ Der oft schlichte Ausdruck solcher Stellen läßt diesen Dienst als das Regelmäßige erscheinen, das keiner weiteren Hervorhebung bedarf, und diese Ansicht findet glückliche Bestätigungen an anderen Orten. So wird einmal vom Bischof Godehard von Hildesheim erzählt, er habe den Kaiser Konrad II. mit schuldiger Ehrfurcht empfangen und ihm den schuldigen Dienst geleistet, wie es der königlichen Macht und der Ergebenheit des Bischofs gezieme⁷, und der königstreue Bischof Imbricho von Augsburg wollte zwar bei einem Aufenthalt des Gegenkönigs Rudolf in seiner Stadt diesen weder sehen noch begrüßen, hielt es aber doch für nötig, ihn mit den zum Leben notwendigen Dingen bedienen zu lassen.⁸ Dieser Dienst wird gelegentlich sogar als *publicum atque constitutum servitium* oder *statuta servitia* bezeichnet, jedoch ohne daß seine etwa feste Höhe oder sein in diesem Falle notwendig gleichfalls festliegender Turnus angegeben wäre; vielmehr zeugen die *statuta servitia* vom Bistum Konstanz, insofern Friedrich I. sie zwar nur in

¹ Vita Godehardi (SS. 11, 186): *Hic (Konrad II.) . . . aepiphaniae Corbeie egit, inde Hildenesheim adiit, ubi eum noster praesul debita veneratione suscepit.*

² Vita Bernwardi (SS. 4, 775): (Heinrich II. in Hildesheim) *susceptus . . . est solemni honore.*

³ Vita Godehardi SS. 11, 166f.

⁴ Marianus Scottus zum Jahre 1074 (bzw. 1096) SS. 5, 561 (bzw. 13, 79): *Herimanni eiusdem civitatis (Bamberg) episcopi, qui olim comparavit episcopatum et servivit regi in hoc pascha.*

⁵ Widukind 3, 13.

⁶ Vita Burchardi (SS. 4, 844): *legati regis (Konrad II.) ad eum (Burchard von Worms) veniebant, qui in proxima hebdomada regem esse venturum nunciabant. De hac legatione servus Dei conturbatus, pro infirmitate sua multum doluit, quia neque regem digne suscipere nec servitium se dignum pro infirmitate potuisset praebere.*

⁷ Fortsetzung von Anm. 1 dieser Seite: *debitumque servimen, prout regalem potentiam et etiam episcopalem decebat reverentiam, exhibuit.*

⁸ Cas. Mon. Petrishus. 2, 33 (SS. 20, 646): *Rouolfus (Gegenkönig Heinrichs IV.) . . . pascha (1077) egit apud Augustam Vindelicam; set Imbrico eiusdem urbis episcopus noluit eum nec videre nec salutare, set quae necessaria erant, iussit abundanter ministrare.* — Zu vergleichen wäre in diesem Zusammenhange eine Stelle im Guten Gerhard des Rudolf von Ems, wo von dem Besuch eines Kaisers Otto in Köln erzählt wird (ed. Haupt [1840] 711ff.): *Dô gienc der keiser ezzen. dô was ouch niht vergezzen keiserlicher wirtschafft. ez bôt im mit lieber kraft der bischof güetlich unde wol als man ez keiseru bieten sol.*

bestimmten, aber doch nach der möglichen Zahl ihres Eintretens veränderlichen Fällen einfordern will, besonders etwa im Vergleich mit der ähnlichen, oben behandelten Urkunde für Stablo-Malmedy, dafür, daß hier *statuta* und *constitutum* nur soviel wie „althergebracht, üblich“, also etwa den üblichen Wert einer unbestimmt oft wiederholten Tagesbedienung, aber nicht „nach jährlichem Wert fixiert“ bedeuten kann.¹ Zusammengenommen lehren diese hier angeführten Belege, die Reichsbistümer in den verschiedensten Gegenden Deutschlands und ältere und jüngere Gründungen betreffen (Konstanz, Augsburg, Bamberg, Worms, Mainz, Hildesheim), daß in der Bewirkung des Königs eine allgemeine Pflicht der Reichsbischöfe zu sehen ist, die mit den festen Servitalabgaben der Abteien zunächst nur die Bezeichnung gemeinsam zu haben scheint.²

Suchen wir diese bischöfliche Dienstpflcht in folgendem näher zu unreißen, so ist über den Ort ihrer Erfüllung zu sagen, daß er in fast allen oben angeführten Beispielen die bischöfliche Residenz selbst war. Daneben ist jedoch eine Anforderung nach außerhalb möglich gewesen. Der Bischof von Eichstädt sollte, wie wir sahen, das gewünschte Servitium *in via Ratisponensi* abliefern und mußte dem Könige auch das Wenige, was er ihm zugestand, zuschicken; der Weg nach Regensburg führte diesen also augenscheinlich nicht über Eichstädt. Ähnlich wird in der genannten Urkunde Friedrichs I. für den Bischof von Konstanz zwischen *locum Constantiensem adire* und *servitium exigere* unterschieden, und Aufenthalte wie die Heinrichs IV. in dem der Wormser Kirche gehörenden Ladenburg³ oder dem an Adalbert von Bremen geschenkten Kloster Korvey⁴ und eine Nachricht in Brunos *Liber de bello Saxonico*⁵ lassen ebenfalls Bedienung

¹ Ekkehard von Aura zum Jahre 1124 (SS. 6, 262): *singulis* (allen auf einem Hoftage zu Bamberg versammelten Fürsten; vgl. S. 62) *necessarios sumptus vel ex toto vel ex parte ministrabat . . . episcopus Otto* (von Bamberg) *preter publicum atque constitutum . . . imperatoriae maiestati, quod ab aulicis etiam importunis exigebatur, servitium* (vgl. S. 61). — St. 3730 (1155) für den Bischof von Konstanz: *nec nos nec aliquis successorum nostrorum locum Constantiensem adeat vel statuta servitia exigat, nisi vocatus ab episcopo vel orationis causa vel itineris necessitate veniat*. — Der Plural *servitia* ist außerdem für das eine, jährlich fällige *servitium* der Abteien ungebrauchlich.

² Ficker, der in RFSt. 2, 285 richtig erkennt, daß die Bischöfe nicht zur Leistung des *servitium regium* in der Form der abteilichen Abgaben verpflichtet waren, bleibt anderenorts (Eigentum 403) Belege für die dort angesetzte bischöfliche Königssteuer schuldig; ebenso läßt Nitzsch unbegründet, wenn er zusammenfassend von den „fest fixierten Leistungen der bischöflichen und abteilichen Administrationen“ spricht (H. Z. 45, 28). Vgl. dagegen Scholz 113 und unten S. 76ff.

³ Jb. Heinrich IV. 2, 294, Anm. 190.

⁴ St. 2684/8 (1065).

⁵ c. 4: *Aliquando cum, sicut solebat* (Adalbert von Bremen), *in curia regis esset, et mensam regis cottidie delicatioribus quam ipse rex epulis oneraret, quadam die cunctis ad cibum pertinentibus prae nimio luxu consumptis, dapifer eius nichil*

außerhalb der Bischofsstadt vermuten. Als regelmäßig findet sich jedoch diese Form nur in Italien, dessen Verhältnisse von denen Deutschlands in diesen Dingen wohl überhaupt stark abwichen¹; in Deutschland sind sie als Ausnahme zu betrachten. Denn Eichstädt, eines der ärmsten Bistümer, begegnet infolge seiner unzugänglichen geographischen Lage — von steilen Jurawänden ist es wie von Klostermauern eingeschlossen² — in den Itineraren der deutschen Könige überhaupt äußerst selten³, und in unserem besonderen Falle machten dem Könige noch dazu die in Regensburg bevorstehenden Festlichkeiten eine Einkehr dort unmöglich.⁴ Günstiger gelegenen Bistümern gegenüber beharrte der König wohl einmal ausdrücklich auf Besuch und Bewirtung in der Stadt. So lehnte Heinrich V. die Bitte Friedrichs I. von Köln, das *servitium* ihm außerhalb Kölns darbringen zu dürfen, ab.⁴ Wie

habebat, quod tum ex consuetudine sua venustum ipsique regi comedendum mensae regis imponeret; sed nec erat pretium quo cibum emeret pretiosum, quia in similem usum totum consumpserat argentum. — Doch ist hier auch die Annahme möglich, daß Adalbert die königliche Tafel als *maior domus* (vgl. S. 150, Anm. 6) und auf Kosten des Königs verwaltet hätte.

¹ Über Servitialeistungen italischer Bistümer, die nicht in den Rahmen unserer Arbeit gehören, besitzen wir als Quellen vor allem drei oder vier Urkunden, die hier wenigstens in einer Anmerkung erwähnt werden mögen: 1. St. 2733a (1070): Heinrich IV. erläßt dem Bischof Azelino von Treviso *plenum illud servitium, quod nos Verone inde debuimus accipere*. 2. Bestätigung dieses Privilegs durch Heinrich V.: St. 3103a (1114). 3. und 4. St. 2838/9 (1081): Heinrich IV. schenkt dem Patriarchen Heinrich von Aquileja die Bistümer Parenzo in Istrien bzw. Triest mit der Bestimmung *ut episcopus eiusdem civitatis et clerus et populus per totum episcopatum servitium nobis debitum Aquilegensi patriarcho impendant*. — Über die Natur dieses *servitium* ist aus den Urkunden nichts Sicheres zu entnehmen; die Umwandlung des *servitium* in eine feste Abgabe würde für Italien mit seiner frühen Geldwirtschaft und der relativ seltenen Anwesenheit des Königs wohl verständlich sein. Doch haben wir auch für italische Bistümer sichere Zeugnisse für eine Bewirtungspflicht, wie sie in Deutschland herrschte. (Wipo S. 35: *Rex . . . Chuonradus . . . ab archiepiscopo Mediolanensi per duos menses et amplius regalem victum sumptuose habuit*. — Land. Hist. Mediol. (SS. 20, 22): *quid sentis de pontificibus et sacerdotibus regia iura possidentibus et regi nulla alimenta prestantibus?*) Eine volle Klärung der italischen Verhältnisse vermögen wir hier nicht zu geben, weil in ihnen die *servitia* auch als öffentliche Leistungen ähnlich dem *fostrum* eine Rolle spielen: vgl. die Wendung *populus per totum episcopatum* oben in St. 2838/9, weiter das Protokoll DK. II. 92 über ein Königsgesicht, in dem Ansprüche Adalberos von Kärnten abgewiesen wurden betr. *fostrum et angaria seu publicum servitium, id est panem et vinum, carnes et annonam et alias angarias et functiones publicas* auf Besitzungen der Kirche von Aquileja (vgl. E. Mayer, Ital. VG. I [1909], 305, Anm. 4), italische Immunitätsformeln wie in DO. I. 409, DO. III. 256 (vgl. S. 50, Anm. 4), und außerdem einzelne Nachrichten bei Geschichtsschreibern wie etwa Ann. Saxo zum Jahre 1137 (SS. 6, 773) oder Ann. Berth. zum Jahre 1077 (SS. 5, 290, dazu Forsch. z. dtsch. G. 22, 519).

² Vgl. A. v. Hofmann, D. deutsche Land u. d. deutsche Gesch. 536/7.

³ Vgl. die Itinerarbeilagen.

⁴ Friedrich I. von Köln an Adalbert I. von Mainz (1119, Jaffé, Bibl. 3, 392): *Cum . . . obnixè rogaemus, ne id vellet facere* (Heinrich V.) *et tante civitatis populum*

oft jedoch trotzdem der König besonders von selten besuchten Bistümern, wie Eichstädt, Bedienung außerhalb des Bischofssitzes gefordert haben mag, läßt sich nicht entscheiden.¹

Als Quartier dienten dem Könige und seinem Gefolge innerhalb der bischöflichen Residenzen seine vielfach dort für uns noch nachweisbaren² Pfalzen oder die Gebäude des Hochstiftes selbst und anderer kirchlicher Institute³ und die Häuser der Stadt. So waren nach dem ersten Straßburger Stadtrecht (nach 1129) hier bei Ankunft des Kaisers oder Königs alle Einwohner zur Unterbringung der Pferde verpflichtet.⁴

In derselben Quelle finden sich zugleich Angaben, die einiges Licht über die Aufbringung dieses Dienstes verbreiten. Sie sind uns umso willkommener, als wir den Nachrichten über das abteiliche Servitium in den Werdener und anderen Klosterurbaren für die Bistümer nichts Ähnliches an die Seite zu stellen haben, ohne daß jedoch auch hier auf ein Fehlen der bischöflichen Dienstpflicht aus dem Schweigen einzelner älterer bischöflicher Urbare⁵ zu schließen wäre. Nach dem Straßburger Stadtrecht hatten die Becherer der Stadt alle Becher, die der Bischof in seiner oder für des Kaisers Hofhaltung nötig hatte, herzustellen, die Küfer alle Arbeiten für die Badestube, die Küche und die Schenken zu leisten, soweit der Bischof, der Kaiser oder die Kaiserin deren bedurften.⁶ In ähnlicher Weise wurden in Basel, sobald

comunione sua polluere, servitiumque et procuracionem ei offerremus extra urbem in quacumque sua curia, non adquivit.

¹ In weitem Umfange nimmt Tieffenbach — allerdings ohne ausreichende Begründung — dieses Verfahren an (Heinrich IV. u. d. Sachsen S. 5).

² Nachweise für Mainz, Köln, Trier, Worms, Lüttich, Augsburg, Bamberg, Magdeburg, Paderborn, Merseburg bei Waitz, VG. 6², 308f. Für Regensburg und Pfalzen in Bayern vgl. Fastlinger, Forsch. z. G. Bayerns 12 (1904).

³ Philipp von Schwaben wurde ermordet, als er, zur Ader gelassen, in der bischöflichen Pfalz zu Bamberg ruhte: BF. 185a. — Im übrigen gehören hierhin vor allem die Befreiungen, die einzelne Stifter von den Einquartierungen erhielten: So St. 2494 (1056) für die Kanoniker des Domstiftes zu Metz: *Ut in propriis mansionibus eorum nulla . . . nec in ipso adventu regio absque eorum voluntate habeantur hospicia*. Ähnlich St. 2950 (1101) für Speier, 4135 (1172) und BF. 4152 (1230) betr. Würzburg. — Dieselbe Heranziehung kirchlicher Institute findet auch bei außerhalb der Bischofsstädte gelegenen Pfalzen statt, z. B. in Goslar (vgl. St. 4495 [1188]), Aachen (St. 3353 [1137]), Frankfurt (BF. 4213 [1231]), Wimpfen (BF. 4015 [1226]); doch gehören diese Dinge vorwiegend in die städtische Entwicklung, nicht eigentlich zum kirchlichen oder grundherrlichen *servitium* des Königs.

⁴ § 92 (UB. Straßburg 1, 473): *si . . . imperator vel rex intraverint, equi sui ubique hospitantur*. — Im ganzen vgl. Guba 34ff.

⁵ So das Urbar von Besitzungen des Bistums Freising aus dem Jahre 1160 (Fontes rer. Austr. 36, 12ff.) oder der Liber iurum archiepiscopi et ecclesiae Treverensis von etwa 1220 (Beyer 2, 391ff.), der nur Leistungen für den Hof- und Heerdienst des Erzbischofs kennt. Die Königssteuer auf passauschem Gebiet war ursprünglich abteilich (vgl. S. 156).

⁶ UB. Straßburg 1, 475. § 112: *Becherarii omnes becharios, quoscumque necessarios habuerit episcopus vel in curia sua vel imperatoris, cum eum adierit, vel*

der Bischof bei Ankunft des Kaisers oder Königs diesem das *servitium* zu leisten hatte, von einzelnen Liegenschaften bestimmte Abgaben, Königspfennige, fällig.¹ Endlich ist hier vielleicht auch das Hofrecht Burchards von Worms aus der Zeit von 1023—25 heranzuziehen. Es bestimmt nämlich, daß die Fiskalinen nur zu dem Dienst in bestimmten Ämtern herangezogen werden dürften, anderenfalls aber zu einer Zahlung von 6 Denaren *ad expeditionem* und 4 Denaren *ad regale servitium* verpflichtet wären.² Die Unterscheidung des *regale servitium* von der *expeditio* legt es nahe, auch hier den Ausdruck *servitium* in seinem engen wirtschaftlichen Sinne zu fassen; jedoch ist es nicht zu entscheiden, ob und wieweit auch andere Pflichten des Bischofs darunter zu verstehen sind, die dieser am Hofe des Königs — z. B. als Staatsmann — zu erfüllen hatte. Jedenfalls aber ist es unrichtig, aus dieser Stelle auf eine Steuer des Bischofs an den König zu schließen.³

Das Bild, das wir aus diesen Einzelheiten gewinnen, entspricht im wesentlichen dem, das die Überlieferung der Reichsabteien bot. Auch bei den Bistümern sind es in der Frühzeit hofrechtlich-grundherrliche Formen, in denen sie das *servitium regale* aufbringen; doch bald setzte hier die städtische Entwicklung ein. Schon in dem zweiten, gegen das erste etwa 75 Jahre jüngeren Straßburger Stadtrecht finden sich die angegebenen Stellen nicht mehr; wir werden darauf später noch zurückzukommen haben (vgl. S. 143 ff.).

Bei dem Zusammenfall von Produktion und Konsumtion des *servitium* in der Bischofsstadt oder doch der bischöflichen Grundherrschaft erübrigten sich irgendwie bedeutende Verwaltungseinrich-

proficiscens ad curiam imperatoris, de sumptibus et expensis ipsius facient. § 113: cuparii . . . faciant omnia, quecumque necessaria habuerit episcopus . . . vel imperator vel imperatrix cum presentes fuerint, ad balnea sua et preterea ad coquinam et ad opus pincernarum.

¹ UB. Basel I, 92. Vergleich zwischen dem Bischof Heinrich und den Grafen von Pfirt (1234—38): *adveniente domino imperatore vel rege Basileam, si episcopus servitium ei dederit, quatuor nummos, qui dicuntur domini regis, accipiet secundum consuetudinem hactenus habitam in eadem terra (Alsgaudia) et in Saligaudia et in curti Redirstorf.* Heuslers Ansicht (VG. Basel 13), darin eine „alte Palatial-rechtsame“ zu sehen, ist unnütz kompliziert. Die Königspfennige sind vielmehr als ein Teil des bischöflichen *Servitiums* aufzufassen. Vgl. das Folgende, Zeumer, Städtesteuer 51, und die aus dem 12. Jahrhundert stammende Fälschung BM. 776 (vgl. S. 46, Anm. 4).

² MG. Const. I, 643: *si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi . . . , et, si eum ad tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et VI ad expeditionem . . .* Vgl. Waitz, VG. 5², 527f.

³ So Gengler, Hofrecht Burchards 32, mit unberechtigtem Hinweis auf Eichhorn, RG. 2⁵, 409, und Walter, RG. 1², 321, die beide nur von einer als *servitium* bezeichneten Abgabe der Abteien und kleineren Stiftungen sprechen. Richtiger Zeumer, Städtesteuer 50.

tungen. Nur die vorherige Anmeldung des Königs mochte notwendig sein.¹ Doch haben die Gesandten, die Burchard von Worms die Ankunft des Königs meldeten oder von Megingaud von Eichstädt das Servitium einforderten¹, anscheinend kein besonderes Hofamt bekleidet; ein anderes Mal werden *importuni aulici*, unverschämte Höflinge, als Einzieher des bischöflichen Dienstes genannt (S. 57, Anm. 1). Dagegen ist eine dritte Nachricht, nach der der König zum Besuche einer Bischofsstadt die Erlaubnis des Bischofs eingeholt habe, nur wenig glaubwürdig: Thangmar berichtet uns, Kaiser Heinrich II. habe den Wunsch gehegt, Hildesheim zu besuchen. „Aber weil noch keiner seiner Vorgänger diesen religiösen Ort zu betreten unternommen hatte, holte er sich Rats beim Bischof Bernward, auf welche Weise er einen Besuch des heiligen Ortes wagen dürfte. Als er die Erlaubnis dazu erhalten hatte, wurde er feierlich und ehrenvoll empfangen.“² Tatsächlich sind Heinrich I. und die Ottonen in Hildesheim niemals nachweisbar; eine gewisse Besprechung Heinrichs II. mit dem Bischof Bernward mag daher wirklich vor dem ersten Besuch erfolgt sein, und dem frommen Sinn des Geschichtsschreibers mochte daraus eine *licentia accepta* werden.³ Doch ist es nach der sonstigen Überlieferung ausgeschlossen, daß das Recht des Königs den Bistümern gegenüber einer solchen Beschränkung unterlegen hätte, und auch für Hildesheim ist bei einem anderen Besuche von einer Erlaubnis nicht wieder die Rede (vgl. S. 56, Anm. 1).

Einzelne Bestandteile des Dienstes aufzuzählen — es sind uns Wein, Felle und Becher begegnet —, ist überflüssig gegenüber der schon verzeichneten (S. 56, Anm. 8) Nachricht, daß der Bischof Imbricho von Augsburg den König Rudolf mit allem Notwendigen habe bedienen lassen. Die Zusammensetzung des zu leistenden Dienstes ist danach ebenso mannigfaltig gewesen wie die Bedürfnisse des königlichen Hofes.

Sein Gesamtwert wird durch zwei Faktoren bestimmt: die Dauer der Bewirtung und die Zahl der Zu-bewirtenden. Die letztere war nach Nachrichten, die wir anderweitig über den Verbrauch des Hofes besitzen (vgl. S. 115, 132f.), sehr bedeutend. Denn der Bischof hatte zwar die jeweilig in der Begleitung des Königs befindlichen Fürsten und andere vorübergehend bei Hofe anwesenden Personen nicht mit

¹ Vgl. die Zitate S. 54, Anm. 2, S. 56, Anm. 6 und S. 143, Anm. 1: Bede in Basel, *si dominus inperator Basileam venerit vel se venturum prenunciaverit*.

² Vita Bernwardi (SS. 4, 775): (Heinrich II.) *Hildenesheim adire . . . desiderabat. Sed quia nullus regum ante illum religione loci id aggredi temptabat, Bernwardum episcopum convenit; qua ratione sanctum locum visitare audeat, consultit. Licentia . . . ab illo accepta . . . susceptus . . . est solempni honore.*

³ So auch Hirsch in Jb. Heinrich II. 1, 250, Anm. 3; die von Hirsch zitierte Urkunde Ottos III. ist gefälscht: vgl. DO. III. 429.

zu versorgen; vielmehr hatten die Fürsten die Kosten ihres Hofdienstes selbst zu bestreiten¹, und ein Bischof, der auch sie bei sich zu Gaste lud, verdiente sich durch diese ausnehmende Freigebigkeit besonderen Ruhm bei den Zeitgenossen.² Aber doch war auch das dauernde, zum Hofe gehörende Personal und Gefolge sehr zahlreich: Mit der Annahme einiger hundert Menschen erreichen wir kaum die Zahl, die wir aus der Menge der dem Könige zur Verfügung stehenden Naturalien folgern müssen (vgl. S. 133).

Zur Beantwortung der Frage, auf wie lange die Bewirtung dieser Menschenmasse durch den Bischof geleistet werden mußte, d. h. wodurch diese Pflicht fällig und beendet wurde, ist zu sagen, daß eine andere Begrenzung dafür als die Anforderung durch den König — wie in dem Ausnahmefalle von Eichstädt — oder seine Ankunft und Anwesenheit bei dem Bischofe nicht erkennbar wird. „*Cum imperator episcopum adierit*“, „*cum imperator vel imperatrix presentes fuerint*“, „*adveniente domino imperatore vel rege Basileam*“³ sind die Leistungen, die der Bischof seinerseits für den Königsdienst erhebt, darzubringen; zur Bezeichnung der Anwesenheit des Königs in einer Bischofsstadt wird wohl gelegentlich nur gesagt: *episcopus Babenbergensis servivit regi in hoc pascha*⁴, oder es heißt: „Der Bischof nahm den König auf und diente ihm, wie er schuldig war“⁵, ohne daß mit dem zweiten Teil des Satzes dem ersten etwas Neues hinzugefügt zu werden scheint. Die Dauer der Bewirtungspflicht gegenüber dem König ist also anscheinend unbeschränkt, d. h. der Dauer des königlichen Besuchs gleich gewesen. Dazu paßt ganz, wenn wir hören, daß Konrad II. sich vom Erzbischof von Mailand einmal mehr als zwei Monate unterhalten ließ⁶ oder daß Lehns- und Dienstleute des Erzbischofs Bardo von Mainz, die von ihm abgefallen und in den Dienst des Kaisers übergetreten waren, den Kaiser dazu antreiben konnten, dem Erzbischof immer höhere Servitien aufzuerlegen.⁷ Besonders bedeutsam ist für unsere Vermutung endlich das im II. Teile dieser Arbeit zu besprechende Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5.

¹ Waitz, VG. 6², 439. Guba 36. Als Beleg dafür im besonderen etwa St. 3369 (1138, Konrad III. für die Abtei Burtscheid): *quamdiu rex sive imperator Aquisgrani commoratus fuerit, ipsi abbati (als besonderes Vorrecht) de regali mensa (vgl. S. 93, 125) sibi suisque necessaria victualia aministrentur*. Ähnlich die Fälschungen für St. Maximin DO. I. 442, St. 2264.

² Vgl. das Zitat S. 57, Anm. 1.

³ Vgl. die Zitate oben S. 59, Anm. 6, S. 60, Anm. 1.

⁴ Vgl. S. 56, Anm. 4.

⁵ Vgl. S. 56, Anm. 1 und 7.

⁶ Zitat in Anm. 1, S. 58.

⁷ Vita Bardonis auct. Vulculdo c. 5 (SS. 11, 320): . . . *assidue exigebantur dona ab eo (dem Erzbischof) . . . et graviora semper illi (dem Erzbischof) iniungebantur servitia*.

Denn wäre die unbegründete Ansicht Waitz', die Hochstifter hätten den König bei einem Besuche nur eine beschränkte Reihe von Tagen zu unterhalten gehabt¹, richtig, so müßten wir in Anbetracht der Tatsache, daß im 11. Jahrhundert, von dem wir hier ausgehen, die Bischofsstädte den Königen überwiegend zum Aufenthalte dienen², erwarten, die dem Könige außerdem zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Hilfsquellen hier vereinigt zu finden, und würden, da diese während der Naturalwirtschaft vorwiegend im Grundbesitz bestehen, die für den Unterhalt der königlichen Tafel bestimmten Güter in den Bischofsstädten oder vor den Toren dieser Plätze vermuten.

Das ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr liegen alle *curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit nur einer Ausnahme außerhalb der Bischofsstädte, und zwar in einer Verteilung über das Reich, für die eine Abhängigkeit von der Lage der Bistümer³ nirgend erkennbar wird. Nur das Merseburger Tafelgut fällt mit einem Bischofssitz zusammen; aber auf diesen anormalen Fall aus dem Grenzgebiet darf man kaum Gewicht legen, zumal der Bestand des Merseburger Bistums eine längere Unterbrechung erfahren hat (981—1004). Zu sogenannten „Pfalzen“ in den übrigen Bischofsstädten gehörte also keine für den Unterhalt des Hofes irgendwie stärker in Betracht kommende Grundherrschaft, sie waren im wesentlichen nur Gebäude, Paläste im eigentlichen Sinne, eine Tatsache, auf die wir noch in anderem Zusammenhange zurückkommen werden (S. 94). So bleiben als Existenzmittel für den königlichen Hof in den Bischofsstädten neben den bischöflichen Servitien nur noch die Leistungen etwa in ihnen liegender Reichsabteien⁴ und die Einkünfte aus öffentlichen Hoheitsrechten (vgl. S. 78, Anm. 1); aber jene stehen nur vereinzelt zur Verfügung, und diese haben den starken Verbrauch des Hofes in dieser Zeit der Naturalwirtschaft wohl kaum decken können. Endlich ist die Annahme einer umfangreichen Heranschaffung der Lebensmittel von außerhalb wenig wahrscheinlich; warum hätte sich dann der stets bewegliche königliche Hof von seiner eigenen Grundherrschaft entfernen und in den Bischofsstädten niederlassen sollen?

Durch Zusammenfassung des bisher Gesagten ergibt sich also, daß die deutschen Könige, zum mindesten die Salier des 11. Jahr-

¹ Das erste der beiden von Waitz, VG. 6², 311, Anm. 2 dafür beigebrachten Zitate (SS. 11, 166/7) ist nicht beweiskräftig, da das *circa triduum* darin die ganze Dauer des Aufenthalts überhaupt bezeichnet (Jb. Konrad II. 1, 48); das zweite bietet zur Sache nichts.

² Darüber unten S. 67ff.

³ Auch Nitzsch (Min. u. Bürgertum, 227) vertrat schon die Ansicht, daß in den Bischofsstädten nur Trümmer einer alten Pfalzwirtschaft bestanden hätten.

⁴ So in Regensburg St. Emmeran, Nieder- und Obermünster; in Passau Niedernburg.

hunderts, so oft und so lange sie in den Bischofsstädten verweilten, in ihren materiellen Bedürfnissen in der Hauptsache auf die Leistungen der Reichsbischöfe und deren Grundbesitz angewiesen waren.¹

Durchbrochen ist dieser Anspruch nur durch einzelne Befreiungen. So verzichtete Friedrich I. in einer Bestätigungsurkunde für sich und seine Nachfolger darauf, Konstanz zu betreten oder die schuldigen Servitien einzufordern, außer wenn sie auf Wunsch des Bischofs oder zum Gebet oder auf der Durchreise nach Konstanz kämen², und der Bischof von Passau erhielt von Otto III. wenigstens die Zusicherung, daß kein Herzog von ihm schuldigen oder erzwungenen Dienst erheben solle; doch wurde das Recht des Königs dabei ausdrücklich vorbehalten.³ In anderen Privilegien ist der Wortlaut zu allgemein gehalten, als daß er eine sichere Deutung des Ausdrucks *servitium* zuließe. So sprechen die auf die Karolinger zurückdatierten Fälschungen aus der Zeit Bennos von Osnabrück nur allgemein von *omne regale servitium*⁴; ebenso befreite Friedrich I. den Erzbischof Hartwig von Hamburg *ab expeditione et a debitis servitiis et a ceteris laboribus*⁵, den Bischof von Chur zum Dank für die Belehnung seines Sohnes mit der bischöflichen Vogtei vom *servitium curie nostre et imperii nostri*⁶, und im 13. Jahrhundert — zu einer Zeit, wo die bischöfliche Servitialepflicht, wie noch zu zeigen ist (S. 139ff.), ihren Höhepunkt bereits überschritten hatte — wurde Conrad von Hildesheim für so lange, als er die Sorge für die Kreuzfahrt tragen werde, gelöst *ab omni servitio quod nobis vel imperio exhibere tenetur*.⁷ Deutlich wird der Anspruch auf Quartier und Bewirtung endlich noch einmal, wenn Otto IV. in Verträgen mit dem

¹ Gegen diese Unbeschränktheit des bischöflichen Dienstes könnte vielleicht die Urkunde DK. II. 171 angeführt werden. Doch wenn es darin von Meinwerk von Paderborn heißt: *suum assiduum servitium devocius et ceteris pontificibus frequentius non quasi uno, sed fere omni tempore anni habuimus*, so ist hier *servitium* im weiteren Sinne des Hofdienstes zu verstehen, da von einem Aufenthalte Konrads II. fast ein Jahr in oder in der Nähe von Paderborn keine Rede sein kann. Vgl. Waitz, VG. 6², 380. — Nicht herangezogen wurde in unserer Betrachtung die häufige rühmende Hervorhebung des *servitium* in den Arengen von Urkunden für Bischöfe, da, wie wir sahen (S. 26), diese Wendungen für die verschiedensten Urkundempfänger gebraucht wurden. Doch sind sie bei Urkunden für Bischöfe sicher oft im Hinblick auf die eigentlichen Servitialeleistungen eingefügt. — Über die häufige Erwähnung des *servitium* Meinwerks von Paderborn vgl. Jb. Konrad II. 2, 355, Anm. 1, im allgemeinen ebenda 2, 368, Anm. 1.

² Vgl. S. 55, Anm. 1.

³ DO. III. 115: *nullus . . . dux vel alia . . . persona de eadem ecclesia vel locis illuc pertinentibus servitium . . . debitam aut coactum tollere presumat . . . excepto quod regio honori . . . impendere debent* (die Bischöfe). — Vgl. schon die Urkunde Karls des Dicken BM. 1738 (887).

⁴ BM. 408. 1829. 1830.

⁵ St. 3813 (1158).

⁶ St. 4113 (1170).

⁷ BF. 1708 (1227).

Erzbischof von Magdeburg darauf verzichtet, auf den Besitzungen der Magdeburger Kirche gegen den Willen des Erzbischofs Beitreibungen zu machen oder Herberge zu nehmen.¹

Doch genug der Einzelheiten! Nachdem wir erkannt haben, daß die Könige bei ihren Aufenthalten in den Bischofsstädten ihren Unterhalt im wesentlichen von den Bischöfen bestreiten ließen und daß diese Servitialepflicht der Bischöfe nur sehr selten durch Privilegien aufgehoben ist, daß wir also, so oft wir den König in einer Bischofsstadt finden, auch ein Inkrafttreten dieser Pflicht und eine Unterhaltung des königlichen Hofes für die Dauer des Aufenthalts durch den Bischof anzunehmen haben, so sind das beste Hilfsmittel für unsere Untersuchung und besonders für die Feststellung des historischen Werdegangs der bischöflichen Servitien nicht mehr die wenigen und dürftigen Einzelerwähnungen in der Überlieferung, sondern die Itineräre der deutschen Könige, und es ist deshalb hier an der Zeit, sie für unseren Zusammenhang nutzbar zu machen.

Sie sind auch für andere Fragen während der Entstehung dieser Untersuchung immer mehr zu einem ihrer wertvollsten und im ganzen unanfechtbaren² Mittel der Erkenntnis geworden³; denn da die Stelle der Erzeugung im Zeitalter der Naturalwirtschaft im allgemeinen von der des Verbrauchs nicht weit entfernt ist, spiegelt sich in den Itinerären unmittelbar die Verteilung der wirtschaftlichen Hilfsquellen des deutschen Königtums in dieser Wirtschaftsepoche des Mittelalters wieder, und infolgedessen muß jede Untersuchung über die königliche Wirtschaft dieser Zeit die Itineräre zu einer Grundlage der Betrachtungen machen. Daher sind dieser Arbeit mehrere Anlagen beigegeben, um die Ergebnisse aus der Zusammenstellung der Itineräre aller deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV. mit Ausnahme nur der unbedeutenden Gegenkönige zu veranschaulichen.⁴ Von jeder Dynastie ist das Itinerar eines Herrschers kartographisch dargestellt, von den Liudolfingern das Ottos I., von den Saliern das Heinrichs IV. und von den Staufern das Heinrichs (VII.). Außerdem aber gibt Beilage IV 2 eine Übersicht über alle häufiger nachweisbaren Aufenthaltsorte für alle Herrscher. Bei der Aufstellung dieser Tafel ist die im einzelnen sehr verschiedene,

¹ BF. 239 (1208): *nunquam in bonis ecclesie contra voluntatem archiepiscopi vel successorum suorum faciemus exactionem vel sumemus hospitium*. Ähnlich BF. 278 (1209): *hospitia, quae vulgariter Herbergaria nuncupantur*. Vgl. Frey 91.

² Der Zufall der Überlieferung darf bei der Fülle des verwandten Quellmaterials wohl als ziemlich ausgeglichen angesehen werden.

³ Auf kleineren Gebieten oder in weniger eingehendem Maße haben die Itineräre benutzt Matthäi 1, Ficker (Entstehungszeit des Schwabenspiegels) und Steinitz.

⁴ Über die Art dieser Zusammenstellungen im einzelnen s. die Vorbemerkung zu Beilage IV, S. 156.

aber nur selten sicher zu bestimmende¹ Aufenthaltsdauer einer jeden Anwesenheit unberücksichtigt geblieben. Die Bischofsstädte sind in ihr kursiv gedruckt, und es genügt daher ein Blick auf sie, um die im folgenden näher auszuführende Tatsache zu erkennen, daß die Bischofsstädte erst unter den Saliern das Übergewicht erlangen, daß also, wie sich nach dem bisher Festgestellten daraus weiter ergibt, die bischöfliche Servitialepflicht erst im 11. Jahrhundert voll entwickelt wurde.

Verfolgen wir diese Entdeckung im einzelnen und ziehen wir dabei zugleich die Karolingerzeit in den Kreis unserer Betrachtung², so ergibt sich das Folgende³:

Im Itinerar Karls des Großen² begegnet häufiger nur eine Bischofsstadt: Worms, und dieser Ort war, wie wir nach Glöckners glücklicher Entdeckung eines rheinfränkischen Reichsgutsurbars jetzt bis ins einzelne feststellen können, noch dazu Mittelpunkt eines ausgedehnten königlichen Grundbesitzes⁴; für Karl den Großen dienen also der Regel nach ausschließlich die weltlichen Königshöfe zum Aufenthalte, eine besondere Bewirtungspflicht der Bischöfe über das in der Einleitung betrachtete allgemeine *servitium publicum* hinaus wird für uns nicht erkennbar, und ebensowenig, wie bei ihm, auch bei seinen karolingischen Nachfolgern.

Ja, auch bei den Ottonen finden wir trotz der bischöflichen Reichspolitik Ottos I. das Bild ziemlich unverändert: Im Vordergrund der Itinerare steht auch jetzt noch das weltliche Königsgut, in Sachsen vorwiegend Höfe aus liudolfingischem Besitz: Allstedt, Quedlinburg, Memleben, Wallhausen, Merseburg und andere, in Franken nach wie vor die karolingischen Pfalzen: Frankfurt, Ingelheim, Aachen, Nimwegen und Tribur, und nur eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel bildet die hervorragende Stelle, die Magdeburg in den Itineraren der beiden ersten Ottonen einnimmt; denn es war, als Lieblingsgründung Ottos I., für die Ottonen fortgesetzt ein Ort besonderer Zuneigung und entbehrte auch nach der Gründung des dortigen Erzbistums keineswegs des unmittelbaren königlichen Grundbesitzes: Otto I. hatte sich — es ist das recht bezeichnend für den damaligen Stand der bischöflichen Servitialepflicht — linkselbisch in und um Magdeburg *inibi*

¹ Über die Schwierigkeit der Feststellung der Aufenthaltsdauer vgl. E. Müller, Itinerar Heinrichs III., S. 127.

² Die auch für die Karolingerzeit vorgenommenen Itinerarzusammenstellungen wurden in der Beilage nicht mit aufgenommen, da sie das Bild nicht um wesentlich neue Züge bereichert hätten, ihre vergleichende Heranziehung durch die Regesten von Mühlbacher leicht gemacht und endlich wenigstens für Karl den Großen das Itinerar durch die Karten von Steinitz (S. 552ff.) in der wünschenswertesten Form dargestellt ist.

³ Vgl. dazu Nitzsch, H. Z. 45, 28ff.

⁴ Cod. Lauresh. 3, 215—16. Dazu Glöckner, MÖG. 38, 388ff.

morandi gratia Besitzungen *in suos usus* zurückbehalten.¹ Auch Otto III. wich, wie wir es nach seinen religiösen Schwärmereien vielleicht bei ihm erwarten sollten, von dem Verfahren seiner Vorgänger nicht ab; auch ihm genügten, solange er nördlich der Alpen verweilte, die alten Königssitze, und seine häufige Anwesenheit in Mainz erklärt sich leicht durch die bedeutende Rolle, die der Erzbischof Williges unter seiner Regierung spielte.² Für die wenigen Fälle einer Anwesenheit der Ottonen in den Bischofsstädten haben wir jedoch trotzdem an der Möglichkeit einer Bewirtung durch den Bischof nicht zu zweifeln; denn schon Widukind berichtet, Otto I. habe sich in Mainz vom dortigen Erzbischof bedienen lassen.³

Man hat diese zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts als das goldene Zeitalter der Reichsabteien bezeichnet⁴; sie war nicht minder eine goldene Zeit für die Reichsbistümer. Doch auch für sie lag der Wendepunkt in der Regierung Heinrichs II.⁵

An der Spitze seines Itinerars stehen vier Bischofsstädte: Merseburg, Magdeburg, Bamberg und Mainz, und weiter vervollständigen, zum Teil gleichfalls zu den meist besuchten Plätzen gehörend, Regensburg, Paderborn, Köln, Augsburg, Halberstadt, Straßburg, Utrecht, Worms, Würzburg und andere diese Reihe der Bischofssitze. Augenscheinlich hat danach Heinrich II. die Ausbildung der bischöflichen Servitialepflicht entscheidend gefördert; denn selbst wenn man auf Merseburg als gleichzeitig königliches Tafelgut (vgl. S. 88), auf Magdeburg in seiner Eigenart als liudolfingische Familiengründung und auf Bamberg als Schöpfung Heinrichs II. bei der Betrachtung seines Itinerars kein allzu großes Gewicht legen darf, so ist doch auch dann noch der Unterschied dieses Itinerars von dem Ottos III. zu auffällig, als daß man ihn durch Zufälle in der Überlieferung erklären könnte. Man wird vielmehr geneigt sein, ihn auf eine bewußte Entschleißung Heinrichs II. zurückzuführen, und zu dieser Annahme ist man um so mehr berechtigt, als sie sich unserer sonstigen Kenntnis von der

¹ Laut DO. II. 258. Daß nach der Dotation der St. Moritzkirche (DO. I. 14) in Magdeburg noch königlicher Grundbesitz vorhanden war, beweisen auch DDO. I. 16. 21. Vgl. S. 89, Anm. 7.

² Hinzuweisen wäre hier auf die eigentümliche Gestaltung des Itinerars Ottos II., in dem sich unter den häufiger besuchten Orten nur eine Bischofsstadt befindet. Ob man hinter dieser Tatsache eine Besonderheit der Bischofspolitik Ottos II. vermuten darf?

³ S. das Zitat S. 56, Anm. 5.

⁴ Matthäi I, 64.

⁵ Die Ansicht Matthäis (I, 65): „Das bischöfliche Vermögen hat Heinrich, soviel wir wissen, nicht angetastet, sondern mit glänzenden Schenkungen ausgestattet“, ist gegenüber dem Folgenden nur richtig, insofern Heinrich II. allerdings Reichsbistümer nicht veräußerte wie Reichsabteien; keineswegs aber hat er, wie Matthäi zu meinen scheint, die Bistümer wirtschaftlich geschont.

bischöflichen Servitialepflicht im allgemeinen und der Kirchenpolitik dieses Herrschers im besonderen zwanglos eingliedert.

Denn einmal ergibt eine Durchsicht der von uns für den bischöflichen Königsdienst oben beigebrachten Belege, daß sie überwiegend, ja fast ausschließlich erst der Zeit unter oder nach Heinrich II. und besonders dem 11. Jahrhundert angehören¹, und würden wir schon danach in dem 11. Jahrhundert eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des bischöflichen *servitium* vermuten, so gibt es weiter gerade in dem Bilde Heinrichs II. zahlreiche Züge, nach denen wir auch fast ohne die Itinerare diese Veränderung mit seiner Regierung in Verbindung bringen würden: Wenn er zuerst nachdrücklich seinen Einfluß bei der Einsetzung der Bischöfe geltend gemacht hat², so wird die Notwendigkeit dieses Vorgehens erst in unserem Zusammenhang recht verständlich; denn natürlich mußte der König, der die wirtschaftliche Bedeutung der Bistümer für das Königtum durch die Steigerung der Servitialepflicht erheblich vergrößerte, dafür sorgen, daß nur wohl ergebene Männer diese Posten erlangten.³ Er hat für Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Reichskirchen gesorgt⁴, mit Vorliebe reiche Kleriker zu Bischöfen ernannt, um sie von den Bistümern beerben zu lassen und so den Besitz der Bistümer zu vergrößern⁵, die Bistümer selbst reich beschenkt⁶, besonders Grafschaften häufiger als seine Vorgänger an sie verliehen⁷, zahlreiche Reichsabteien ihnen preisgegeben⁸ oder sie doch im Einverständnis mit den Bischöfen, denen die Schwächung der selbstbewußten Reichsäbte, die Verstärkung ihres eigenen geistlichen Einflusses willkommen sein mußte, reformiert, d. h. sie ihrer weltlichen Macht beraubt⁹, und endlich, gewiß ebensosehr aus religiösen wie aus materiellen Beweggründen, das Bistum in Merseburg wiederhergestellt und das in Bamberg neu begründet. Alle diese Maßnahmen treten in eine neue lebendige Be-

¹ Unter den oben angeführten Belegen stammt aus dem 10. Jahrhundert nur die S. 56, Anm. 5 zitierte Stelle.

² Matthäi 1, 65. Hauck, KG. 3³⁻⁴, 400f. Von zehn unter Heinrich II. eingesetzten Erzbischöfen gehörten sechs vorher dem Hofklerus an (Hauck, KG. 3³⁻⁴, 406).

³ Dieser Zusammenhang ist ausgesprochen von Gerhoh von Reichersberg: Lib. de lite 3, 337.

⁴ Hauck, KG. 3³⁻⁴, 434ff. Heinrich II. veranlaßte in mehreren Reichskirchen die Aufstellung von Güterverzeichnissen. Das Dekret Burchards von Worms gesteht dem Könige ein gewisses Aufsichtsrecht zu: III, 172, Migne 140, 707.

⁵ Hauck, KG. 3³⁻⁴, 405f.

⁶ Matthäi 1, 65.

⁷ Vgl. die Zusammenstellung bei Curs, Deutschlands Gaue S. 33. — Weiter Hauck, KG. 3³⁻⁴, 410, Heusler, VG. 145.

⁸ Matthäi 1, 79ff. Vgl. Hauck, KG. 3³⁻⁴, 449f.

⁹ Matthäi 1, 71ff. Vgl. Hauck, KG. 3³⁻⁴, 454, Anm. 6, 459.

leuchtung, wenn wir die Gegenleistung bedenken, die die Bischöfe dafür in der Bewirtung des Königs zu leisten hatten.¹

Die von Heinrich II. gegen die Bistümer eingeschlagene Politik fand eifrige Fortsetzer in seinen Nachfolgern²; denn die Salier waren selbst nicht reich begütert — keines der in dem Verzeichnis vom Jahre 1064/5 aufgezählten königlichen Tafelgüter stammt aus ihrem Besitz (vgl. S. 106) — und eröffneten dazu ihre Regierung in Konrad II. mit einem laikal praktisch veranlagten Manne, dem die materiellen Vorteile, die aus den bischöflichen Servitien zu gewinnen waren, nicht entgehen konnten. Schon Konrads II. Itinerar zeigt fast eine Steigerung des Anspruchs Heinrichs II. an die königlichen Servitien: Paderborn, der Sitz des wegen seiner Dienste oft gerühmten Meinwerk, steht an seiner Spitze.³ Im wesentlichen gleichen diesem Itinerar die Heinrichs III. und Heinrichs IV. — das letztere ist im Anhang kartographisch dargestellt —, und einen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt endlich, wenn man auch diese feineren, sich in der beigegebenen Übersicht zeigenden Unterschiede nur mit Vorsicht herausarbeiten darf, das Heinrichs V. dar: Unter vierzehn Orten, für die die Anwesenheit dieses Kaisers mehr als dreimal bezeugt ist, befinden sich neben elf Bischofsstädten nur drei weltliche Plätze. Ein Vergleich dieses Itinerars mit dem Ottos II. läßt den Unterschied, der zwischen den Ottonen und

¹ Diese Bedeutung Heinrichs II. ist, soviel ich sehe, in das historische Bewußtsein der Nachwelt nicht eingedrungen. So erwähnt beispielsweise selbst Bonizo von Sutri in seinem *Liber ad amicum* Heinrich II. durchaus lobend (Ldl. I, 583), Humbert legt den Ursprung der Simonie in die Zeit der Ottonen (*Adversus simoniacos* Ldl. I, 211), ohne die in der Regierung Heinrichs II. liegende Zäsur zu kennen. Wenigstens teilweise richtig ist für unseren Zusammenhang, wenn Gerhoh von Reichersberg meint, die Ottonen und Heinriche hätten zuerst die Kirche mit *angariando in servitutum redigendo* belästigt (Ldl. 3, 150). Über den Mangel dieser Publizistik an historischem Sinn s. Mirbt, Publizistik 539f.

² Dadurch wird das soeben über Heinrich II. Ausgeführte gegen die Einwendung geschützt, die eigentümliche Gestaltung des Itinerars dieses Königs rühre von dem gegenüber der der Ottonen besonderen Reichtum der Überlieferung her, der sich am meisten etwa durch Angabe des Besuchs der Bischofsstädte fühlbar mache. Denn z. B. das Itinerar Konrads II. zeichnet sich im Gegensatz zu dem Heinrichs II. nicht durch Reichhaltigkeit aus, zeigt jedoch in bezug auf die Bischofsstädte dasselbe Bild.

³ Doch scheint mir A. v. Hofmann (S. 42—43) die Bedeutung Paderborns, die er allgemein für die Zeiten die „noch im Banne des sächsischen Kaisertums“ liegen (sächsische und salische Kaiser), stark hervorhebt, zu überschätzen. Denn Paderborn liegt nicht eigentlich zwischen den Zentren der königlichen Wirtschaft (darüber unten S. 108f.), die, am Harz und um Mainz gelegen, vielmehr etwa durch die Linie Hersfeld—Frankfurt verbunden werden (vgl. die Itinerarkarten Ottos I. und Heinrichs IV., Beilage IV 3), und wenn außerdem dieser Bischofssitz unter allen Itineraren der sächsischen und salischen Kaiser nur in dem Konrads II. stärker hervortritt, so beweist diese Tatsache zur Genüge, wie sehr man vor der geographischen Lage Paderborns bei der Beurteilung seiner Beliebtheit unter Konrad II. die Persönlichkeit Meinwerks von Paderborn in Betracht ziehen muß.

den Saliern in der Ausnutzung der bischöflichen Servitialepflicht besteht, in seiner ganzen Schärfe hervortreten; denn im Gegensatz zu dem Heinrichs V. zählt dieses Itinerar Ottos II. umgekehrt unter 18 Aufenthaltsorten nur eine Bischofsstadt.

Für das 11. Jahrhundert ergibt sich also, daß das deutsche Königtum in stärkstem Maße, vielleicht überwiegend (vgl. S. 132, Anm. 3) auf den bischöflichen Servitien ruhte, gegen die die Leistungen des weltlichen Königsguts stark an Bedeutung zurücktraten; das Reichskirchengut und besonders die Bistümer waren zu einer der vorzüglichsten wirtschaftlichen Grundlagen des den Staat vertretenden deutschen Königtums geworden, eine Tatsache, die den Zeitgenossen durchaus bewußt wurde. In ihrem Lichte erschien ein Bischof mehr wie ein *villicus* oder Wirtschaftsbeamter des Kaisers als wie ein geistlicher Herr¹, ihr gegenüber mußte selbst der Papst zugeben, daß das Reich ohne die Hilfe der Bistümer und Abteien nicht bestehen könne², sie erst macht endlich die ganze Leidenschaft verständlich, mit der der Streit um die Investitur geführt wurde.³ Denn wie Heinrich II. es zur Sicherung der gesteigerten Servitialepflicht für nötig hielt, entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der Reichskirchen zu gewinnen, so würde jetzt das Königtum mit dem Verzicht auf die Investitur, zumal nach dem Wunsche der Radikalen, sein Nutzungs- und damit auch in zunehmendem Maße sein Eigentumsrecht am Reichskirchengute mehr und mehr eingebüßt haben, wenn auch Gregor VII. einmal ausdrücklich die Dienst- und Treupflicht der Reichskirchen gewahrt wissen wollte.⁴ Gehört doch auch der erste uns bekannte Versuch, das Spolien- und Regalienrecht abzuschütteln, in diese Zeit!⁵ — Ein solches Ende des Investiturstreits hätte aber nicht nur den Verlust aus der Simonie fließender Einnahmen, der Hof- und Heerdienstleistungen der geistlichen Fürsten bedeutet; viel schwerwiegender noch war — und das verdient die nachdrücklichste Betonung —, daß das Aufgeben der bischöflichen Servitialepflicht zu dieser Zeit, wo noch

¹ So Petrus Damiani Epist. 8, 13 (Migne 144, 220).

² Paschalis II. im Jahre 1111: Die Könige haben die Reichskirchen so reich beschenkt, *ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidii oporteat communiri* (MG. Const. 1, 145). Nach all diesen Feststellungen erscheint es verfehlt, wenn Waitz, VG. 8, 245 meint, der König habe aus dem Kirchengut „wirkliches Einkommen doch nur in beschränktem Maße oder unter außerordentlichen Umständen und dann nicht, ohne schwerem Tadel sich auszusetzen, . . . gezogen“.

³ Erst im Ausgange des Investiturstreites, als sich der religiöse Eifer gelegt hatte, sprach man gelegentlich diese wirtschaftlichen Ursachen des Investiturstreites offen aus: So besonders 1119 Wilhelm von Champeaux (Ldl. 3, 21 ff.) oder später Gerhoh von Reichersberg (ebenda 337).

⁴ Register 5, 5: *Ceterum, quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet, nequaquam . . . impedire volumus*. Vgl. Scharnagl, Investitur 58f.

⁵ Tangl, NA. 33, 83.

nicht, wie später, Einkünfte aus Hausmachtterritorien und Reichsstädteuern den Verlust wettmachen konnten, die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit des deutschen Königtums zur Folge gehabt hätte. Auch die Bischöfe waren sich dieser ihrer Bedeutung für den Staat wohl bewußt, und ihr während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. auftretender Plan einer bischöflichen Reichsregierung¹ entbehrt nicht der tieferen Begründung. Wir sehen hier die Träger des Staates — wie zu allen Zeiten — nach der Herrschaft im Staate greifen.

Die vorläufige Beendigung des Investiturstreits im Wormser Konkordate hat die Pflicht der Reichskirchen gegenüber dem Könige und so auch die Servitialeistungen der Bistümer bestehen lassen.² Man hatte nach fünfzigjährigem Kampfe gelernt, die Übertragung des bischöflichen Amtes von der Verleihung des Bischofsguts zu unterscheiden, und damit den Mittelweg gefunden, der dem kanonischen Recht der Kirche und den wirtschaftlichen Bedürfnissen des deutschen Königtums entsprach. So zeigen denn die Itinerare uns auch nach 1122 den König vorwiegend in den Bischofsstädten. Aber doch ist bemerkenswert, daß die meist besuchten Aufenthaltsorte Lothars III. nicht mehr Bischofsstädte, sondern zwei weltliche Pfalzen, Goslar und Aachen, sind; auch hierdurch wird — wenn es dessen noch bedürfen sollte — unsere Ansicht, daß der König bei der Anwesenheit in einer Bischofsstadt seinen Unterhalt stets von dem betreffenden Bischof bestreiten ließ, neu gestützt; denn anderenfalls wäre es unverständlich, daß gerade ein so kirchlicher Herr, wie Lothar III. es war, die Bischofsstädte weniger oft besucht haben sollte als seine viel weltlicher gesinnten Vorgänger.³

Ein Einfluß der Geldwirtschaft, die in diesen ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, wie wir sahen (S. 38 ff.), die Abgabenservitien der Reichsabteien umgestaltet, wird für diese Zeit bei der bischöflichen Servitialepflicht nicht erkennbar. Dagegen beobachten wir unter den auf Lothar folgenden Staufern ein gewisses Nachlassen in dem Besuch der Bischofsstädte; doch ist daraus kaum eine grundsätzliche Minderung des königlichen Anspruchs auf die Servitien der Reichsbischöfe zu folgern. Denn auch jetzt bilden die Bischofsstädte noch reichlich die Hälfte aller Aufenthaltsorte, und daß die Staufer so viel häufiger

¹ Lampert 80 (1062). Vgl. Jb. Heinrich IV. 1, 286f.

² MG. Const. 1, 161: *Electus . . . regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat.*

³ Doch wird man diese eigentümliche Gestaltung des Itinerars Lothars III. zur Beurteilung der viel besprochenen, angebliche Wahlabmachungen Lothars mit der Kirche betreffenden Stelle (*narratio de electione* [SS. 12, 510ff.] c. 6; vgl. Jb. Lothar III. 46; E. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat [1874] 10ff.) kaum verwenden können.

als die Salier auf ihren weltlichen Pfalzen verweilten, findet seine Erklärung einfach darin, daß sie selbst über unvergleichlich reichere wirtschaftliche Hilfsmittel verfügten als die Salier, da sie im Elsaß und in Schwaben und durch Neuerwerbungen um Eger und Altenburg reich begütert waren; Plätze wie Gelnhausen, Hagenau, Kaiserslautern, Nürnberg, Wimpfen und andere traten daher zunehmend in den Vordergrund. Endlich aber gewannen die Stauer in den Städtesteuern und in Italien pekuniäre Hilfsmittel, durch die sie mehr und mehr überhaupt von der Naturalwirtschaft und damit auch dem Naturalservitium, der Bewirtung durch die Bischöfe, unabhängig wurden.

Wir haben damit die bischöfliche Servitialepflicht in ihrer historischen Entwicklung bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung, die im abschließenden Teile dieser Arbeit zu besprechen ist, verfolgt. Dabei war vor allem die epochenmachende Wendung unter Heinrich II. hervorzuheben. Sie führte zu einer weitgehenden und bisher ungewohnten wirtschaftlichen Ausnutzung der Bistümer und wurde damit, wie wir vermuten, zu einer Ursache des Investiturstreits.

Doch ist mit diesen Ergebnissen das in den Itineraren sich bietende Material für unsere Kenntnis der bischöflichen Servitialepflicht noch nicht erschöpft. Denn wenn es schon bei der dem bisher Gesagten zugrunde liegenden Zusammenstellung der dem Könige zum Aufenthalt dienenden Orte auffallen muß, daß regelmäßig nur eine kleine Zahl von Bischofssitzen in den Itineraren wiederkehren, so findet diese Beobachtung eine volle Bestätigung, wenn wir für das Folgende die beigegebenen Itinerarkarten betrachten und damit von der zeitlichen zur geographischen Entwicklung der bischöflichen Servitien übergehen. Selbst auf der Itinerarkarte Heinrichs IV., also eines Herrschers, dessen Regierungszeit in die höchste Blüte der bischöflichen Dienstpflicht fällt und dessen Itinerar in unserer Übersicht die meisten Bischofssitze aufweist, wird manche Bischofsstadt nie nachweisbar: Münster, Osnabrück, Naumburg u. a. fehlen in seinem Itinerar. Von einer gleichmäßigen, systematischen Ausnutzung aller Bistümer kann demnach also keine Rede sein.

Suchen wir diese Erscheinung zu erklären, so müssen wir zunächst Matthäi zustimmen, der richtig erkannt hat, daß in den oft besuchten Bischofsstädten meist königliche Paläste nachweisbar sind.¹ Aber doch kann das Vorhandensein einer Pfalz die Frage, welche Stellung eine Bischofsstadt im Itinerar der Herrscher einnehmen sollte, noch nicht entschieden haben; denn manche der mit einem Königspalast versehenen Bischofssitze gehören keineswegs zu den regelmäßig besuchten Aufenthaltsorten: So begegnen z. B. Trier und Lüttich, für die in der Überlieferung ein *palatium* bezeugt ist², im Itinerar Hein-

¹ Matthäi 1, 36ff.

² Waitz, VG. 6², 308, Anm. 6.

richs IV. relativ nur selten¹, und die Ottonen sind in Bayern im allgemeinen nicht nachweisbar², trotz des Vorhandenseins karolingischer Pfalzen in diesem Lande (vgl. S. 59, Anm. 2); umgekehrt aber sind für zahlreiche vom König besuchte Bischofsresidenzen keine Königspfalzen überliefert³, und wir sahen schon oben (S. 59), daß Einquartierung in den kirchlichen und bürgerlichen Gebäuden der Bischofsstädte bei Anwesenheit des Hofes durchaus üblich war.

Die Verteilung der Pfalzen in diesem Sinne des Wortes ist also für die Heranziehung der einzelnen Bistümer zum Königsdienst nicht entscheidend. Vielmehr zeigen unsere Itinerarkarten, daß als Reisegebiet jeder Dynastie zunächst die Landschaft, in der das Hausgut der Herrscherfamilie liegt, daneben, besonders bei den sächsischen und salischen Kaisern, das karolingische Pfalzengebiet in Franken in Frage kommt.⁴ Die Umgebung des Harzes und der Lauf des Rheines zeigen dementsprechend auf der Itinerarkarte Ottos I. die größte Verdichtung; dort lag das liudolfingische Erbe, hier die Pfalzen der Karolinger. Beide Komplexe der Wirtschaft werden durch zwei Reisewege verbunden, die sich im ganzen mit heutigen Schnellzuglinien unserer Eisenbahnen decken: die eine im Norden über Korvey—Paderborn—Dortmund, der alte Hellweg, die andere weiter südlich von den Tälern der Leine, Werra und Fulda hinüber nach Frankfurt.⁵ Nur Bischofsstädte, die in diesen Reisegebieten liegen, werden von Otto I. besucht; denn nach Augsburg, Chur, Konstanz, Regensburg und auch Straßburg führen ihn nur besondere Gründe: Züge nach Italien und Kämpfe mit den Ungarn oder gegen seinen aufrührerischen Bruder Heinrich. Daß aber auch von den in diesen Reisegebieten liegenden Bischofsstädten einige, wie etwa Halberstadt und Lüttich, fehlen, kann uns bei der geringen Entwicklung der bischöflichen Servitialepflicht in dieser Zeit nicht wundernehmen.

Ähnlich diesem Bilde ist das, das uns die für die staufische Dynastie beigefügte Itinerarkarte bietet. Sie stellt das Itinerar Heinrichs (VII.)⁶

¹ S. die Itinerarkarte Heinrichs IV., Beilage IV 3.

² S. die Itinerarkarte Ottos I., Beilage IV 3.

³ Zur Beleuchtung dieser Tatsache vgl. man z. B. die Angaben über Königspfalzen in Bischofsstädten bei Waitz, VG. 6², 308, Anm. 6, mit der beigefügten Itinerarkarte Heinrichs IV. und den auf ihr verzeichneten Bischofsstädten.

⁴ Die hier vorweggenommenen Tatsachen aus der Entwicklung des weltlichen Königsguts werden eingehend im II. Teile der Arbeit behandelt.

⁵ In diesen und ähnlichen das Itinerar betreffenden Fragen bot mir das Werk A. v. Hofmanns über das deutsche Land und die deutsche Geschichte mancherlei Anregung; vgl. über den Hellweg S. 18ff., 192; zu den Wegen nach Frankfurt die Kartenskizzen S. 77 und 85.

⁶ Eine kartographische Darstellung des Itinerars Friedrichs I., die für diese Arbeit mit Recht erwartet und gewünscht werden kann, war, da nur der erste Band der Jahrbücher seiner Regierung vorliegt, unmöglich.

dar und gehört damit einer Zeit an, in der die Ansprüche des Königtums an die Dienstleistungen der Bischöfe schon in eine, wie wir unten noch sehen werden, stark rückläufige Entwicklung eingetreten waren. Auch hier finden sich nur solche Bistümer unter den Aufenthaltsorten, die in der Nähe der vor allem in Schwaben gelegenen staufischen Hausmacht liegen, besonders Worms, Speier, Augsburg und Würzburg, während weiter entfernte selten oder nie besucht werden.

Unter den Liudolfingern und Staufern, vor allem den späteren Vertretern der letzteren, wird also ein Fälligerwerden der bischöflichen Servitialepflicht durch Anwesenheit des Königs im allgemeinen nur in den Bischofsstädten herbeigeführt, die innerhalb der durch das weltliche Königsgut bestimmten Reisegegenden der Herrscher liegen.

Erheblich näher einer systematischen Ausnutzung der bischöflichen Servitien sind die Salier gekommen. Denn unter ihnen überragen nicht nur die einzelnen Bistümer durch die Zahl der für sie nachweisbaren Königsbesuche, wie wir schon oben sahen, die meisten weltlichen Pfalzen, sondern erreicht außerdem die Summe der überhaupt besuchten Bischofssitze ihren Höhepunkt. Aber auch bei diesen Herrschern, für deren letzten Vertreter, Heinrich V., die Königshöfe der eigenen Grundherrschaft fast ganz vor den Bischofsstädten verschwinden, liegt die auch geographisch stark erweiterte Heranziehung der Bistümer begründet in einer durch die Erweiterung der eigentlichen königlichen Grundherrschaft herbeigeführten Ausweitung der Reisegegenden, darin, daß durch das Königtum Heinrichs II. dem Reiche eine aus herzoglich bayrischen und ehemals karolingischen Besitzungen bestehende¹ Gütermasse gewonnen und damit der für die Ottonen in wirtschaftlicher Beziehung auf das Rheingebiet und auf Sachsen beschränkte Herrschaftsbereich auf eine dritte Landschaft, Bayern, ausgedehnt wurde. Dieser Umfang der deutschen Königsmacht im 11. Jahrhundert, dessen drei Bestandteile wir im II. Teile unserer Untersuchung im Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5 wiederfinden werden (vgl. S. 83 ff., 106), ist als eine der Vorbedingungen anzusehen, durch die die gesteigerte Ausbildung der bischöflichen Servitialepflicht im 11. Jahrhundert möglich wurde; denn erst jetzt traten Bistümer, wie Regensburg und Augsburg im Donaugebiet oder Bamberg und Würzburg in dem den rheinischen und bayrischen Macht-komplex verbindenden Maintal, in die wirtschaftliche Machtsphäre des deutschen Königtums. Daß aber diese hier gebotene Möglichkeit ausgenutzt wurde, daß beispielsweise auf der Itinerarkarte Heinrichs IV. wirklich kaum irgendeins der in diesen drei Landschaften liegenden Bistümer unter den Aufenthaltsorten fehlt und daß sogar noch zahlreiche außerhalb von ihnen liegende Bischofsstädte, wie Metz, Toul,

¹ Vgl. Eggers 7.

Minden u. a., unter ihnen nachweisbar werden, muß nach wie vor, wie sehr auch die Verhältnisse ihnen entgegenkommen mochten, der persönlichen Initiative der Herrscher des 11. Jahrhunderts, unter ihnen vor allem Heinrichs II., zugeschrieben werden, und wenn Ranke vorwiegend auf Grund des Verhältnisses des deutschen Königtums zu Nachbarstaaten und Papsttum die Beobachtung macht, daß der Höhepunkt der deutschen Königsmacht vor allem unter den ersten Saliern zu suchen sei¹, so darf man den materiellen Grund dafür wohl in der hier betrachteten Entwicklung der Wirtschaftsgeschichte dieses deutschen Reiches sehen.

Ziehen wir das Ergebnis aus dieser Betrachtung der Itinerare, die uns die zeitliche und geographische Entwicklung der bischöflichen Servitialepflicht lehrte, so müssen wir auch hier erneut die völlig flüssige Form dieser Pflicht im Gegensatz zu den Servitien der Reichsabteien feststellen. Denn wir fanden es der Willkür der einzelnen Herrscher und der einzelnen Dynastien überlassen, in welchem Maße sie die Dienste der Reichsbischöfe beanspruchen wollten, und abhängig von der durch die zufällige Entwicklung des weltlichen Königsguts bestimmten Ausbildung der Reisegebiete, ob eine Bischofsstadt zu den häufig besuchten Aufenthaltsorten gehören sollte oder nicht. Die Verschiedenheit in der Ausnutzung der bischöflichen Servitien, wie sie uns in der Zahl der Aufenthaltsnachweise des jeweiligen Königs für die Bischofsstädte entgegentritt, ist geradezu erstaunlich: Heinrich IV. ist — um nur ein Beispiel anzuführen — in Mainz 38mal, in Würzburg dagegen nur 7mal, in Freising gar nur 3mal² nachweisbar, und zur Erklärung dieser Unterschiede ist es nicht einmal unbedingt zulässig, auf die größere oder geringere Leistungsfähigkeit dieser Hochstifte hinzuweisen. Zweifellos wird zwar der König in seinen Anforderungen auf sie Rücksicht genommen haben. Aber doch standen auch die Leistungen der einzelnen Bistümer keineswegs in einem ihrer Wirtschaftskraft entsprechend festen Verhältnis zueinander; so ist Mainz im Itinerar Heinrichs III. dreimal so oft wie Paderborn, in dem Konrads II. umgekehrt Paderborn mehr als doppelt so häufig wie Mainz nachweisbar, und es ist daher ein vergebliches Bemühen, auch nur relativ die Servitialeistungen der einzelnen Bistümer nach den Itineraren festlegen zu wollen.

Diese Verschiedenheit ist so auffällig und spottet so jeden Versuchs, in sie eine systematische Ordnung zu bringen, daß sie Zweifel erwecken mag, ob wir in den Itineraren wirklich den richtigen Ausgangspunkt unserer Betrachtungen genommen haben. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß wir mit unseren Begriffen einer systematischen

¹ Päpste 1^s, 16 (Werke 37).

² S. die Itinerarkarte Heinrichs IV., Beilage IV 3.

Verwaltungsordnung in eine Zeit, die kein schriftliches Recht kannte¹ und daher persönlichen Beziehungen und der Macht der Persönlichkeit, zumal der des Königs, erheblich weiteren Spielraum ließ, ihr fremde Vorstellungen tragen; schon die Tatsache, daß die Ausdehnung des wirtschaftlichen Machtbereichs der Könige, wie er sich in den Itineraren ausdrückt, von der Lage oft gerade des Familiengutes abhängt, läuft den modernen Vorstellungen der Staatsverwaltung zuwider. Außerdem aber fanden die Bischöfe, deren Bewirtungspflicht vom Könige besonders oft in Anspruch genommen wurde, ihren Lohn in größerem politischen Einfluß und reicheren Privilegien und Schenkungen für ihr Hochstift: Meinwerk von Paderborn, dessen Residenz der meist besuchte Aufenthaltsort Konrads II. war, steht zugleich unter den Empfängern von dessen Urkunden an erster Stelle.² Endlich aber ist auch hier darauf hinzuweisen, daß bischöfliche Servitien auch außerhalb der Bischofsstädte dem Könige geleistet werden konnten und daß diese Lieferungen sich tatsächlich in den Itineraren, aber auch in der sonstigen Überlieferung unserer Kenntnis völlig oder doch meistens entziehen. Wir vermögen daher nicht festzustellen, inwieweit durch Leistungen dieser Art die Ungleichheiten ausgeglichen, insbesondere, inwieweit durch sie auch Bischöfe, die den König selten oder nie in ihren Residenzen sahen, zur Bedienung der königlichen Hofhaltung herangezogen sind.

Jedoch auch für diese Fälle bleibt, wie die Erzählung des Anonymus Haserensis uns oben zeigte (S. 54 f.), der Charakter der bischöflichen Servitialepflicht als einer nach Umfang und Bestandteilen nicht fixierten Pflicht im Gegensatz zu den feststehenden Servitialeabgaben der Abteien gesichert.

3. Servitium regale der Reichsbistümer und Reichsabteien im Vergleich und nach seinem rechtlichen Wesen.

Reichsabteien und Reichsbistümer bilden zusammen das höhere Reichskirchengut, und Reichsäbte und Reichsbischöfe gelten später im gleichen Sinne als Reichsfürsten. Trotzdem unterscheiden sie sich in ihrer Servitialepflicht voneinander; jene haben feste Abgaben zu entrichten und werden nur selten zur Bewirtung des Königs herangezogen; diese kennen, soviel wir wissen, keine festen Abgaben, haben aber seit Heinrich II. in weitestem Maße die laufende Unterhaltung des königlichen Hofes zu tragen. Zur Lösung des in dieser Verschieden-

¹ Man denke an die Einleitungsworte des Mainzer Landfriedens von 1235 (MG. Const. 2, 241).

² Vgl. die Übersicht der Urkunden Konrads II. Jb. 2, 506 und Beilage IV 2 dieser Arbeit. Die Urkundenempfänger eines Königs verteilen sich stets vorwiegend auf dessen Reisegegenden.

heit liegenden Problems ist die Erfassung des rechtlichen Wesens der reichskirchlichen Servitien überhaupt und hierzu die Herstellung der Verbindung zwischen unserer Betrachtung der Karolinger- und der deutschen Kaiserzeit notwendig.

Wir sind dabei in weitem Umfange auf Vermutungen angewiesen; denn für die abteilichen Abgabenservitien klafft zwischen den nur unsicheren Erwähnungen des *servitium regis* in dem Weißenburger Urbar vom Ende des 9. oder in der Urkunde Konrads I. vom Anfang des 10. Jahrhunderts und dem ersten sicheren Beleg in dem Urbar von Werden von 1050 oder den Urkunden Heinrichs IV. vom Jahre 1073 eine Lücke von 150 Jahren, und eine als *servitium* bezeichnete Bewirtungspflicht fanden wir zwar sowohl im fränkischen wie im deutschen Reiche, aber in dem letzteren seit dem 11. Jahrhundert in einer auffallenden Ausbildung allein bei den Bistümern. Die in dieser Weise ziemlich unvermittelt auftauchenden Leistungen der deutschen Reichskirchen mit ähnlichen Erscheinungen der Karolingerzeit zu verknüpfen, bieten sich drei Möglichkeiten: die abteilichen Abgaben lassen sich mit den *dona*, die Bewirtungsleistungen der Abteien und Bistümer mit dem öffentlichrechtlichen, postalischen und altgermanischen Gastungsservitium und die Gesamtleistung der als *servitium* bezeichneten Aufbringungen der Reichskirchen mit dem eigenkirchlichen *servitium* der Karolingerzeit zusammenstellen.

Versuchen wir hier den richtigen Mittelweg zu finden, so sind zunächst die *dona* des fränkischen Reiches aus unserem Zusammenhange vermutlich völlig auszuschneiden; denn die abteilichen Abgaben im deutschen Reiche bestanden nach den sicheren, dafür beizubringenden Zeugnissen zur Zeit der Naturalwirtschaft aus Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens¹, die *dona* aber aus wertvolleren Dingen, wie Pferden oder gar Gold, Silber und anderen Luxusartikeln (vgl. S. 28, Anm. 9), und zudem bliebe bei dieser Ableitung die Frage offen, weshalb sich die *dona*, die einen allgemeinen Fortbestand in der Verfassung des deutschen Reiches sicher nicht gehabt haben, allein bei den Reichsabteien in dieser Art fortgebildet hätten. Allerdings ist die Möglichkeit, daß das Vorhandensein einer älteren Abgabe der Reichsabteien das Aufkommen einer neuen, anders gearteten erleichtert hat, zuzugeben.²

¹ Vgl. S. 37f. (Werden, Ober- und Niedermünster), S. 47, Anm. 5 (Stablo-Malmedy: *fruges, messes*).

² Von den die reichskirchlichen Servitien meist nur flüchtig berührenden Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftshistorikern bleiben hier und in den folgenden Anmerkungen die älteren, heute weniger bedeutenden, wie K. H. Lang, Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen (1793, S. 52), K. D. Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. des MA. (1805, S. 165), L. F. Ilse, Gesch. des deutschen Steuerwesens I, 1 (1844, S. 21ff., 25ff., 31ff.), Wigand, Dienste (1828,

Sicher dagegen geht wenigstens die Bewirtungspflicht der Kirchen zunächst auf das in der Einleitung gekennzeichnete öffentliche, römisch-postalische und altgermanische Gastungsrecht des Königs zurück¹; doch ist dieses Gastungsrecht, wenn auch für den ganzen in Frage kommenden Zeitabschnitt zu belegen², so doch den Untertanen oder in späterer Zeit den weltlichen Fürsten gegenüber nur selten und dann in Formen ausgenutzt, bei denen die dargebrachte Leistung mehr freiwilligen als pflichtmäßigen Charakter zu haben scheint.³

S. 44ff.) und V. N. Kindlinger, *Gesch. der Familie u. Herrschaft von Volme-stein* (1801, 1, 72ff.) im einzelnen unberücksichtigt. Ficker hat seine mehrfach ausgesprochene Ansicht, über die Leistungen der Reichskirchen eine besondere Untersuchung anzustellen (vgl. Wiener SB. 1872, 404. 1874, 820), leider nicht ausgeführt. — Für Zusammenhang zwischen *donata* und *servitium* Eichhorn (*Dtsche Staats- u. RG.* 2⁵, 409, mit Hinweis auf § 168, Note e), Walter (*RG.* 2 § 269), Maurer (*Fronhöfe* 1, 422), Waitz (*VG.* 8, 385), Ebengreuth (*Kultur der Gegenwart* II, 2, 1, 296), Schröder (*RG.* 1⁶, 588f.), zum Teil mit starker Einschränkung; dagegen Matthäi 1, 33 und in gewissem Sinne Waitz, *VG.* 8, 378.

¹ So Maurer, *Fronhöfe* 3, 353, Matthäi 1, 35ff., Waitz, *VG.* 8, 227, Tieffenbach 5. Unzureichend ist nach unseren Feststellungen oben, wenn Werminghoff, *KVG.* 2 57 von den Bischöfen sagt, „sie beherbergten den König auf seinen Reisen durch das Reich dergestalt, daß von diesem bei einem Aufenthalt in einer Bischofsstadt alle nutzbaren Hoheitsrechte wie Gericht, Zoll, Münze und Geleite in Verwahrung genommen wurden“, zumal die Kraft des Königs, Hoheitsrechte niederer Gewalten für die Dauer seiner Anwesenheit an einem Orte zu seinen Gunsten aufzuheben, allgemein und nicht nur auf die Bischofsstädte beschränkt war (*Ssp. Landrecht* 3, 60 § 2. *Swsp. Landrecht* § 133. Über ähnliche Scheidung zwischen Hoheits- und Regalienrecht s. Hampe, *Kaisergesch.* 4 210, Anm. 2, Ficker, *Eigentum* 385); richtiger die kurze Erwähnung Werminghoff, *G. d. Kirchenverfassung* 1, 184. Ficker, *Eigentum* 395f.

² Vgl. Lehmann, *Gastung* 87.

³ Die von Waitz, *VG.* 8, 227, Anm. 4 beigebrachten zwei Belege (*Conf. Reg. z. J. 931 SS.* 1, 617 und *Ann. Altah. maior. z. J. 1069 S. 76*) und dazu aus späterer Zeit ein Besuch Friedrichs I. bei seinem Freunde Otto von Wittelsbach (*Otonis Gesta Frid.* 2, 47: *Imperator ad Baiouariam rediens dies pentecostes in quodam castro Otonis . . . privatus erat*; vgl. *Jb. Friedrich I.* 1, 430) oder ein Kreuzzugsaufenthalt desselben Königs bei Leopold V. von Österreich (*Arnold von Lübeck* 4, 8: *venit in Austriam; cui occurrit . . . dux magnifice et omnes suos suscipiens cunctisque recipere volentibus donaria . . . tribuens*) kennzeichnen die Bewirtung als außergewöhnliche Leistung. Die vier aus Lampert stammenden Belege, mit denen Matthäi 1, 41, Anm. 1, das Vorhandensein einer der Reichskirchen gleichen Servitialepflicht auch für die weltlichen Fürsten zu erweisen sucht, sind nicht beweiskräftig, lassen zum mindesten erkennen, daß diese Pflicht wirklich ausgebildet nur bei den Reichskirchen war: Lampert 299 (1077: *principes neque tam sumptuosa ut prius . . . servicia exhibebant*) betrifft italische, von den deutschen abweichende (vgl. S. 58, Anm. 1) Verhältnisse; Lampert 293 (1077: Gregor VII. befiehlt Heinrich IV.: *preter regalium serviciorum exactionem . . . nihil regium . . . usurparet*) und Lampert 166 (1073: *principes Rheni* [die rheinischen Bischöfe!] . . . *minus minusque in dies ad exhibenda sibi obsequia devoti . . .*) lassen auch die entgegengesetzte Auffassung zu; Lampert 173 (1074: *neque episcopi aut abbates vel altae publicae dignitates consueta ei* [dem Könige] *obsequia prebebant*) zeigt, wenn man die Unregelmäßigkeit des Ausdrucks *obsequia* vernachlässigt und unter *vel*

Für die Karolinger und Ottonen bilden vielmehr die Königshöfe den regelmäßigen Aufenthaltsort des Königs. Wenn also neben ihnen vorwiegend nur Reichskirchen und seit Heinrich II. besonders die Bistümer den König bewirten haben, so muß hierfür eine besondere Ursache vorgelegen haben; nach den Forschungen von U. Stutz wird man diese heute in der eigenkirchlichen Stellung der Abteien und Bistümer sehen¹, und zu dieser Auffassung paßt ganz, wenn wir seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, also der Zeit, wo die Eigenkirchenidee auch bei den bisher unabhängigen Kirchen durchdrang², die Königsbesuche mit der *causa orationis*, also dem (eigen-)kirchlichen Charakter der besuchten Grundherrschaften erklärt finden.³

Erkennen wir so in den Bewirtungsservitien der Reichskirchen in weitem Umfange eigenkirchliche Leistungen und bringen wir sie dadurch in Zusammenhang mit dem *servitium*, von dem das Aachener Konzil vom Jahre 819 je eine Hufe der niederen Eigenkirchen frei wissen wollte, so läßt sich auch die Verschiedenheit der abteilichen und bischöflichen Servitien wohl erklären. Das eigenkirchliche Element, das in der Rechtsstellung der Abteien überwog, brachte ihre wirtschaftlichen Leistungen, deren Anfänge wir etwa in dem Pechtransport Weißenburger Klosterleute *ad servitium regis* sahen, früh in die Form fester Abgaben, die uns klar ausgebildet im 11. Jahrhundert begegnen, deren Entstehung wir aber im einzelnen zeitlich nicht näher fest-

aliae publicae dignitates nicht Äbtissinnen, Pröpste, Erzbischöfe verstehen will, wenigstens, daß die Servitialepflicht vorwiegend die Bischöfe und Äbte betraf. Ficker, RFSt. 2, 285 lehnt für die weltlichen Fürsten den Servitialeabgaben der Reichsabteien ähnliche Leistungen ab, ohne hier allerdings auf die bischöfliche Servitialepflicht einzugehen, Scholz (S. 117) in noch weiterer Fassung überhaupt die „Pflicht zur Gewährung von freiem Unterhalt und Unterkunft“.

¹ Vgl. etwa Stutz, Kirchenrecht 313 (wo die Angabe: „seit Karl dem Großen bedeutende Abgaben, *servitia*, die an den König zu leisten waren“ leider ohne Belege bleibt), Werminghoff, KVG.² 55. — Im Grunde ähnlich, wenn auch ohne den Begriff „Eigenkirche“ Ficker, Eigentum 399ff., wo besonders die S. 433ff. angeführten Beispiele wirtschaftlicher Nutzung auch kirchlicher Eigenbistümer und -klöster die Unmöglichkeit beweisen, die Servitien der Reichskirchen allein mit öffentlichen Hoheitsrechten des Königs wie dem *servitium publicum* der Karolingerzeit zu erklären, und Heusler, VG. 144, 146, 193 und Inst. d. dtsh. Privatrechts 1, 318 (Abgabe für die Munt). — Von hier aus gesehen, geht es, da die eigenkirchlichen Servitialeleistungen das Wormser Konkordat überdauert haben, zu weit, wenn man mit dem Jahre 1122 das eigenkirchliche Verhältnis der Reichskirchen schlechthin durch ein lehnsmäßiges hat abgelöst sehen wollen (so Werminghoff, KVG.² 61/2, Ebengreuth 263. Richtiger Ficker, Eigentum 448. Scholz 75ff.).

² Vgl. Werminghoff, KVG.² 25. Stengel, RGG. 3, 451.

³ Zuerst begegnet nach den Belegen bei BM. diese Begründung eines Königsbesuchs im Jahre 830: BM. 872i St. Omer (Ann. Mett.), 874 St. Riquier (Urkunde). Weiter 838 (BM. 982e St. Quentin: Einladung des Abtes zum Klosterfeste), 854 (BM. 1165 Prüm), 874, 897; 890 (Ann. Fuld. Fulda; Reichenau, Konstanz), 912 (DK. I. 7 Fulda), 922 (DH. I. 4 Fulda), 950 (DO. I. 121 Weißenburg).

zulegen vermögen, sei es nun, daß man damit Bewirtungsansprüche oder überhaupt die eigenkirchliche Wirtschaftsverpflichtung — etwa in Art des Servitälzinses der königlichen Eigenkirche in Düren — festlegte.¹ Dagegen ließ das bei den Bistümern überwiegende öffentliche Element den allerdings durch die eigenkirchliche Idee stark geförderten Gastungsanspruch des Königs in der lockeren Form einer in ihrer Höhe veränderlichen Bewirtungspflicht bestehen.

Versuchen wir hiernach, die Entwicklungslinie der reichskirchlichen Servitien zusammenhängend zu ziehen, so ergibt sich etwa folgendes Bild: Der fränkische König konnte ursprünglich in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt von allen Kirchen öffentliche *servitia*, im besonderen Bewirtung, in seiner Eigenschaft als Grundherr von seinen Eigenkirchen privatrechtliche *servitia*, Wirtschaftsleistungen der verschiedensten Art, Abgaben oder Bewirtung oder andere Darbringungen, einfordern. Der Sieg des Eigenkirchenwesens über alle, auch die unabhängigen Kirchen im 9. Jahrhundert ließ beide Pflichten zunehmend in gleicher Weise zu eigenkirchlichen werden, besonders bei den Abteien, die entsprechend ihrer strafferen Abhängigkeit zuerst zu festen Abgaben verpflichtet wurden. Dagegen trat eine eigenkirchliche, wirtschaftliche Nutzung der Bistümer vielleicht erst später, sicher nur in der lockeren und sachlich dem postalischen *servitium publicum* der Karolingerzeit nahestehenden Form der Bewirtung ein.² Indem Heinrich II. dieser Pflicht eine nur durch das Eigenkirchenwesen zu erklärende Ausdehnung gab, baute er längst vorhandene und erst unter Otto I. neu verstärkte Grundlagen auch nach der wirtschaftlichen Seite hin aus, vertiefte aber durch diese verstärkt eigen-

¹ Bei der Dürftigkeit unserer Quellen für diese Fragen ist eine sichere Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten nicht zu gewinnen. Doch sind die von Matthäi (I, 35ff., 43f.) und Waitz (VG. 8, 380) für ihre Entscheidung zugunsten der ersten Möglichkeit (Ablösung einer Bewirtungspflicht) angeführten Belege nicht beweiskräftig, da sie einen Übergang von unbeschränkter Bewirtungs- zu einer nach Wert, Ort und Zeit festgesetzten Abgabepflicht nicht erkennen lassen (Urkunde für Herrieden, BM. 901, Anm., s. S. 29, Anm. 4, Erzählung des Anonymus Haserensis s. S. 54, Anm. 2, und Urkunde für Stablo-Malmedy s. S. 47, Anm. 5, und S. 46, Anm. 3 [die Befreiung der Klosterhäuser in Aachen von Einquartierung berührt nicht eine etwaige Bewirtungspflicht: vgl. S. 59, Anm. 3]) und sprechen die oben S. 52 f. angeführten Belege eher gegen diese Annahme. — Der Ausdruck *servitium vel servitii redemptionem* endlich in dem verfälschten DO. III, 256 (nicht DO, II., wie bei Matthäi und Waitz), den Matthäi (I, 43) und Waitz (VG. 8, 380, Anm. 5) heranziehen, kann in diesem Zusammenhange nach S. 50, Anm. 4, überhaupt kaum verwandt werden. — Eichhorns Erklärung des abteilichen *servitium* als einer Lehnabgabe (Staats- und RG. 2⁵, 409) ist unzureichend, da weltliche Lehnsträger zu solchen Leistungen im allgemeinen nicht verpflichtet waren.

² Gegenüber dieser Auffassung ist die Ansicht Schröders (RG. 1⁶, 570), die Bischöfe seien wegen ihrer Bewirtungspflicht von den den Reichsabteien obliegenden Jahresabgaben befreit gewesen, schief.

kirchliche Bindung der Bistümer zugleich die Verstrickung von Staat und Kirche, die zwei Menschenalter später zum Investiturstreit führte.

Sucht man zu erklären, weshalb diese erhöhten Gastungsansprüche der Könige des 11. Jahrhunderts nicht auch die Abteien betrafen, so reicht dazu der Hinweis auf deren Servitialebgaben nach unseren Ausführungen oben S. 52f. kaum aus; denn der König war, wie wir sahen, in seinem Verfügungsrecht hier unbeschränkt genug, um auch über diese Abgaben hinaus Leistungen mehr oder weniger rechtmäßig zu erzwingen. Aber doch konnten die Klöster als Aufenthaltsorte des Königs mit den Bischofsstädten nicht wetteifern. Sie vermochten im allgemeinen dem Könige und seinem, wie wir noch sehen werden, recht bedeutenden Gefolge wohl nicht ein Quartier von der Güte zu gewähren wie die in den meisten der oft besuchten Bischofsstädte vorhandenen königlichen Pfalzen oder andererseits die reicheren Gebäude der Hochstifte und der meist städtische Charakter dieser Plätze und erreichten vielfach nicht die für die Abhaltung von Hoftagen u. ä. wichtige Gunst der verkehrsgeographischen Lage, die die meisten deutschen Bischofsstädte auszeichnete. Die an sich vorhandene Möglichkeit endlich, auch die bischöflichen Servitialeistungen zu festen Abgaben ähnlich den abteilichen Servitien umzugestalten, ist, soviel wir wissen, nie verwirklicht; ob Ansätze dazu in den anders gearteten Verhältnissen italischer Bistümer vorhanden waren, mußten wir bei der Beschränkung unserer Arbeit auf das deutsche Reich unentschieden lassen.

Den Übergang von den Leistungen des Reichskirchenguts zu der folgenden Betrachtung der Servitien des weltlichen Königsguts aber möge uns die schon oben genannte Urkunde Konrads III. für das Kloster Lorsch vom Jahre 1147 vermitteln, in der diese Reichsabtei von der Entrichtung ihres Königsdienstes von 100 Pfund befreit wurde. Konrad III. übernahm nämlich nach dieser Urkunde, um sich für diese Befreiung zu entschädigen, drei Orte des Klosters: Oppenheim, Gingen und Wieblingen *in servitium et proprietatem regni*¹, d. h. er machte, um einen Ersatz für die Servitialeistungen der klösterlichen Grundherrschaft zu haben, einzelne Teile aus ihr zum unmittelbaren königlichen Dienstgut², — dem wir uns im folgenden zuwenden werden. Für die enge Zusammengehörigkeit des bisher Gesagten und des jetzt Vorzuführenden und für die Tatsache, daß Reichsabteien und Dienst-, d. h. Tafelgüter, nur zwei verschiedene Teile ein und derselben königlichen Grundherrschaft, daß die reichskirchlichen Servitien grundherrliche Leistungen sind, kann man sich kaum einen sichereren Beweis wünschen.

¹ St. 3529 (1147).

² Gingen (DK. I. 25) und Oppenheim (Eggers 30, 42) stammten aus königlichem Besitz.

II. Servitia aus der weltlichen Grundherrschaft des Königs.

1. Curie que pertinent ad mensam regis Romanorum.

a) Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5.

Für die Karolingerzeit hat uns, wie wir im einleitenden Teile zeigten, Dopsch die Erkenntnis gelehrt, daß die als *Capitulare de villis* bezeichnete Wirtschaftsordnung nur eine kleine Gruppe des Königsguts, nur die unmittelbar zur Unterhaltung des Hofhalts bestimmten Königshöfe, betraf und daß der entscheidende Charakter dieser Höfe darin lag, daß ihre Verwalter zur Bedienung des Hofes, zum *servitium*, *servire* verpflichtet waren. Wir sahen weiter, daß dieses Dienstgut sich vorwiegend aus dem Familienbesitz der Karolinger zusammensetzte, mußten aber die Erfahrung machen, daß sich darüber hinaus besonders aus den Urkunden, die sonst unsere Hauptquelle für das Königsgut darstellen, eine Kenntnis im einzelnen nur in geringem Maße gewinnen ließ, und haben deshalb, zumal der Schwerpunkt unserer Untersuchung in den Verhältnissen des deutschen Reiches liegt, darauf verzichtet, näher auf die Gesamtorganisation des Königsguts in der karolingischen Zeit einzugehen.

Eine dem *Capitulare de villis* gleichende Quelle besitzen wir in den frühmittelalterlichen Jahrhunderten für das deutsche Reich nicht; denn das einzige uns hier für unsere Frage zur Verfügung stehende, zusammenhängende Dokument, das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5, ist von anderer Art, ergänzt aber gerade dadurch auf das beste das *Capitulare de villis*. Während uns nämlich in diesem für die Karolingerzeit ausführliche Nachrichten über die innere Organisation des einzelnen Dienst- und Tafelguts zur Verfügung stehen, wir aber Anzahl, Namen und Lage der verschiedenen Tafelgüter nur in roher Art auf Grund der Itinerare erkennen konnten, haben wir umgekehrt in dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5 eine namentliche Zusammenstellung der verschiedenen Tafelgüter, aber nur summarische und dürftige Angaben über die Wirtschaftsordnung und das Verhältnis des einzelnen Tafelguts zum Könige.

Dennoch muß dieses Dokument, das bisher — im Gegensatz zum *Capitulare de villis* — in seiner Bedeutung als Erkenntnisquelle für die Organisation des deutschen Königsguts nur unzureichend¹, einer

¹ Inama hält die uns über die Verwaltung und Organisation des Königsguts zur Verfügung stehenden Nachrichten für ganz unzureichend: WG. 2, 111, 157. — Eggers behandelt das Tafelgüterverzeichnis nur in einer Reihe von anhangsweise aufgeworfenen Fragen und setzt sich im übrigen andere Ziele als unsere Untersuchung, indem er eine höchst dankenswerte statistische Zusammenstellung über

monographischen Behandlung sogar überhaupt nicht gewürdigt ist, den Mittelpunkt unserer Untersuchung bilden.¹ Dabei werden wir, um dem Vorwurf und der Gefahr künstlicher Konstruktion zu entgehen, zunächst den in der bisherigen Literatur so wenig betonten, engen inneren Zusammenhang zwischen dem *Capitulare de villis* und dem Tafelgüterverzeichnis unbeachtet lassen, das Tafelgüterverzeichnis für sich behandeln und erst in einem zweiten Teile die Verbindung nach rückwärts suchen.

Das Verzeichnis ist im Jahre 1064 oder 1065 vermutlich von einem Kanzleibeamten aus dem Aachener Marienstift auf Veranlassung von und für Adalbert von Bremen vielleicht nach ähnlichem Muster aus älterer Zeit abgefaßt.² Sein Inhalt wird, wie es in Urbaren öfter begegnet, im ersten Satze selbst angegeben: *Iste sunt curię quę pertinent ad mensam regis Rom[anorum]*, das sind die Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören. Darauf folgen als erster Teil die in Sachsen gelegenen Güter mit ihren Appenditien; 20 Orts- oder Gaunamen werden aufgezählt, von denen nur drei einen erläuternden Zusatz tragen; der erste und letzte in der Reihe betreffs der Zahl der zu liefernden Servitien, der viertletzte betreffs der *falkarii regis*. Die Leistungen der übrigen Höfe werden nur durch die Angabe der Summe aller Servitien in Sachsen ungefähr für uns bekannt. Diese Summe bezeichnet der eigentümliche Ausdruck: *tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus*. Zum Schluß wird mit der Wendung *notificamus etiam vobis, quid sit regale servitium in Saxonia* die Menge von jedem einzelnen der Naturalien angegeben, die zusammen das *servitium regale* ausmachen, das das Einheitsmaß für die Leistungen der Kurien bildet.

Der 2. Teil des Verzeichnisses enthält in ähnlicher Weise die *curię de Franca*³ *circa Rhenum*. Hinter jedem der 21 genannten Tafel-

das uns in den Königsurkunden von Konrad I. bis Heinrich II. überlieferte Königsgut entwirft, das Hausgut der Konradiner und Liudolfinger zu bestimmen sucht und endlich vorzüglich die Terminologie und die Beamten der Verwaltung des Königsguts bespricht.

¹ Drucke: Aus der Handschrift: Quix, Cod. dipl. Aquensis I, 1, 30, und Schulte, NA. 41, 572ff. (1919), der letzte der für uns grundlegende. Nach Quix: (jedoch mit Einsetzung der Zahlworte statt Ziffern bei allen Zahlangaben) Boehmer, Fontes 3, 397f.; MG. Const. 1, 646ff. (Weiland); nach MG. Const. Zeumer Quellensammlung² nr. 2. Regest und Teildruck: Nach Boehmer: Bode, UB. Goslar 1, 165; nach Weiland: Dobenecker, Reg. Thur. 1, nr. 853, bei beiden der Abschnitt über Sachsen. Teildrucke nach Boehmer: des Abschnitts über Sachsen: Größler in Mansfelder Blätter 6, 190; des über die Lombardei Matthäi 2 (Lomb. Politik Friedrichs I.), 12, Anm. 6. Statistische Verarbeitung: Lamprecht, DWL. 1, 808, Anm. 1, Inama, WG 2, 480 und Beilage II dieser Arbeit. Kartographische Darstellung: Beilage V dieser Arbeit.

² Vgl. den Exkurs S. 146ff.

³ Sic! Ebenso ohne *i* noch zweimal.

güter ist die Zahl der von ihm zu liefernden Servitien hinzugefügt. Die Höhe des fränkischen Servitiums, das sich vom sächsischen unterscheidet, wird mit *tantum dant* . . . angegeben, die Summe der Servitien nicht berechnet.

Im 3. Teil schließen sich die *curiæ de Bawaria* in derselben Weise an. Bei einem der 12 bayrischen Höfe fehlt die Angabe der Zahl der Servitien, dafür folgt aber diesem Orte — *Nuorenwat* — der Zusatz *cum mille mansis*. Die Summe der Servitien ist hier wiederum wie in Sachsen, wenn auch falsch, ermittelt; für die Zusammensetzung des einzelnen Servitiums genügte, da sie der des fränkischen gleicht, ein Hinweis auf den zweiten Abschnitt (*sicut ille de Franka*).

Diesen drei deutschen Landschaften Sachsen, Franken und Bayern, unter denen also das schwäbische Gebiet fehlt, wird „als gleichstehendes Glied eines großen staatlichen Ganzen ohne Zwischenbemerkung“¹ die Lombardei angereiht. Zu den 28 für die Lombardei namhaft gemachten Kurien, die zum Teil den Zusatz *civitas, nobilis curia* oder *castrum* tragen und deren Namen vielfach nicht mehr gedeutet werden können², sind bestimmte Geldbeträge oder eine bestimmte Zahl von Servitien als fällige Leistung hinzugefügt. Jedoch fehlt diese Angabe bei dem zweiten und den letzten fünf Namen, und ebenso wird über die Zusammensetzung des lombardischen Servitium und über den Gesamtwert der lombardischen Leistungen nichts ausgesagt. Es heißt darüber nur: *Tantum dant (die Besitzungen) quod nullus potest renarrare nec investigare nisi prius veniamus in Lombardiam*. Doch wir verzichten hier und im folgenden entsprechend der Beschränkung unserer Arbeit darauf, diesen die Lombardei betreffenden Teil des Verzeichnisses in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, hier um so mehr, als schon Matthäi und Darmstädter sich eingehend mit diesem Abschnitt befaßt haben.³

Im ganzen erscheint nach diesem kurzen Überblick das Dokument als eine Aufzählung von Tafelgütern des römischen Königs, die in Sachsen, Franken, Bayern und der Lombardei liegen und deren Ertrag — so sagen wir vorläufig — durch die Anzahl der von ihnen fälligen *servitia regalia*, d. h. nach Höhe und Art gleichmäßig für Sachsen einerseits und Franken und Bayern andererseits festgesetzter Mengen von Naturalien angegeben wird. Unsere Untersuchung wird dementsprechend in eine Feststellung des Begriffs der *curiæ quæ pertinent ad mensam regis Romanorum* und eine solche des Begriffs des *servitium regale* zerfallen; die Erfassung beider Begriffe aber wird uns die bisher in wesentlichen Stücken unbekannte Organisation und Wirtschafts-

¹ Matthäi 2, 12.

² Matthäi 2, 12ff. Darmstädter, Reichsgut S. 45.

³ Matthäi 2, 12ff. Darmstädter 44ff.

form des Königsguts im 11. Jahrhundert und weiter durch Verknüpfung mit dem *Capitulare de villis* deren historische Entwicklung erkennen lassen.

Beginnen wir mit der Frage nach dem Begriff der *curiæ quæ pertinent ad mensam regis Romanorum*, so müssen wir uns zunächst über die Lage der im Verzeichnis aufgezählten Tafelgüter unterrichten; besser als viele Worte ermöglicht das die im Anhange beigegebene Karte der Tafelgüter.¹ Durchwandern wir auf ihr nach der Reihenfolge des Tafelgüterverzeichnisses das deutsche Reich, so finden wir uns zunächst in die sächsischen Grenzlande versetzt; denn auf Leisnig an der Freiburger Mulde ist aller Wahrscheinlichkeit nach der erste für Sachsen namhaft gemachte Ort Licendice zu deuten.² Ebenso wie dieses liegen in den Marken die vier nächstgenannten Güter: Milza, wohl um Görlitz gelegen³, der Gau Nisana, der sich die Elbe entlang von Meißen bis zum Erzgebirge erstreckt⁴, Bautzen, zwischen Milza und Nisana, und Altenburg an der Pleiße, südwestlich von dem oben genannten Leisnig. Diesen fünf an der Spitze der ganzen Aufzählung stehenden Kurien des Kolonialgebietes gilt wohl vor allem die Bezeichnung *Saxonia cum omnibus appenditiis earum*. Auf sie folgen sechs weitere Güter, die wenig voneinander entfernt und zum Teil gewiß unmittelbar aneinander grenzend in den fruchtbaren Niederungen im Südosten des Harzes, zum Teil in der Goldenen Aue liegen: Es sind Eisleben, für das schon Heinrich III. Markt, Münze und Zoll bestätigen konnte⁵, das oft besuchte Allstedt mit seinem Palaste⁶, ihm benachbart Wolferstedt⁷ und Farnstedt, dieses nördlich von Querfurt gelegen⁸, weiter dem Harze zu schon in Nordthüringen

¹ Beilage V.

² Weiland und Matthäi (2, 37).

³ So Matthäi (1, 98) und Weiland; wenn auch Böttger (Diöz.- u. Gaugrenzen 4, 203f.) zu dem Ergebnis kommt, Budesin und Milza seien Bezeichnungen ein und desselben Gaues, so muß hier doch unter beiden Namen etwas Verschiedenes verstanden werden. Auch etwa Bautzen als ein besonderes Gut innerhalb des Gaues Milza anzunehmen, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da man dann ein unmittelbares Zusammenstehen der beiden Namen erwarten würde. Dobeneckers Deutung auf Milkel oder Milkau ist kaum richtig, da der Gau Milza in dieser Zeit in der uns vorliegenden und ähnlicher Namensform auch sonst bezeugt ist (DO. I. 406; DH. II. 124; St. 2750. 2909).

⁴ Weiland. Böttger 4, 211.

⁵ St. 2285 für den Bischof Bruno von Minden und seine Mutter *in prediis eorum in loco Gisleva dicto*.

⁶ Eggers 10, 21.

⁷ Diese Deutung Weilands scheint mir richtig zu sein, da Wolferstedt im Harzgau, das durch DO. I. 345 an St. Moritz in Magdeburg gegeben wurde, aus der geographischen Anordnung fallen würde.

⁸ Daß unter Warnastada trotz des anlautenden W Farnstedt und nicht etwa Warnstedt zwischen Blankenburg und Quedlinburg, wo 1112 Hoyer von Mansfeld den Landgrafen von Thüringen und andere Gegner Heinrichs V. gefangen nahm

in der Goldenen Aue Wallhausen, das wie Allstedt noch Eike von Regow als Pfalz bekannt war¹, und endlich am Kyffhäuser der kaiserliche Hof² Tilleda, die beiden letzten wohl zu den Appenditien Sachsens gehörig. Faßt man Allstedt, Wolferstedt und Farnstedt zusammen (vgl. S. 138, Anm. 4), so erscheint die Reihenfolge der aufgeführten Orte geographisch wohl geordnet: Wir bewegen uns von dem am nördlichsten gelegenen Eisleben im Bogen über das südliche Allstedt nach Wallhausen und Tilleda im Westen. Mit Goslar und Werla jedoch, die hinter Ostrorodeba auf Tilleda folgen, befinden wir uns nördlich des Harzes. Den augenscheinlich verderbten Namen Ostrorodeba deuten wir auf Oschersleben³ und gelangen damit etwa in dieselbe nördliche Entfernung, in der Werla vom Harze liegt. Werla ist ein heute verschwundener Ort bei Burgdorf an der Oker zwischen Goslar und Wolfenbüttel, einst von höchster Bedeutung durch seine Lage, die *civitas regia*, in der Heinrich I. im Jahre 924 Schutz vor den Ungarn fand.⁴ Südlich von ihm okeraufwärts betreten wir mit der erst spät aus der Zugehörigkeit zu Werla gelösten⁵ Pfalz Goslar den Ort, mit dessen Namen das Schicksal der salischen Kaiser auf das engste verknüpft ist. Liegen Oschersleben, Werla und Goslar am Nordabhange

(Jb. Heinrich V. 6, 272), zu verstehen ist, beweist die noch zu besprechende Urkunde Friedrichs I. St. 4290: *in . . . villis ad . . . curiam nostram Alstede pertinentibus scilicet in Winkele et in Wulferstede et in Varenstede*: s. S. 138, Anm. 4.

¹ Ssp. Landrecht 3, 62, 1. Vgl. S. 89, Anm. 7.

² DO. II. 21.

³ Ostrorodeba wurde von Weiland nach der früheren Lesart Ostrorobeda auf Osterode ö. Homburg, nicht weit von Werla, gedeutet. Schulte (S. 574) nimmt dafür, indem er auf Oskereslevo (DH. II. 223) verweist, Aschersleben an, wobei er zwei Lesefehler des Abschreibers (*deben* statt *leben* und *Ostro* statt *Osker*) ansetzt. Jedoch scheint Aschersleben von ihm irrtümlich statt Oschersleben gesetzt zu sein; denn als Ausstellort von DH. II. 223 gilt Oschersleben (Jb. Heinrich II. 2, 293; MG. DD. 3, 259), weiter ist Oschersleben als Ausstellort St. 2683/4 (Oskereslevo) und wahrscheinlich auch in der Urkunde Heinrichs III. NA. 26, 172 nachweisbar (zum Hinweis NA. 26, 172 auf St. 2394 und 2472 vgl. richtiger Bode, UB. Goslar I, nr. 46 und 61). Dagegen begegnet Aschersleben als Oschersleben nicht (Fürstemann, Namenbuch 2, 1³, 227) und ist später außerdem ein Stammgut Albrechts des Bären (Jb. Lothar III. 256; jedoch haben bei der Streulage des königlichen Besitzes (vgl. S. 122) Kriterien dieser Art hier und im folgenden stets nur Wahrscheinlichkeitswert, keine zwingende Kraft). Dobeneckers Erklärung auf Röblingen wird kaum richtig sein (Röblingen im Burgward Wallhausen begegnet DK. II. 128 als Reuningun), ebensowenig ist gegenüber den Aufhalten Heinrichs II. und IV. in Oschersleben an Osterode am Harz zu denken, das man außerdem im Verzeichnis neben Pöhle gesetzt vermuten würde, in dem weiter erst eine Anwesenheit Lothars III. bezeugt ist (St. 3323) und dessen Namensform zu Ostrorodeba keineswegs paßt.

⁴ Widukind I, 32.

⁵ Noch im Jahre 1086 war es, als Heinrich IV. dem Hochstift Hildesheim die Kurie Werla übereignete, notwendig, von dieser Schenkung unter anderem *Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesie* anzunehmen (St. 2871).

des Harzes, so wendet sich das Tafelgüterverzeichnis nunmehr mit Pöhlde, nachdem es den Südosten und Norden des Harzes erledigt hat, zu seinem südwestlichen Rande. Zwischen Goslar und Pöhlde wird jedoch vorher Hohenbore angeführt. Dieser Name Hohenbore wird auf Homburg an der Unstrut in Thüringen oder Homberg sö. Fritzlar in Hessen gedeutet, doch erscheinen beide Deutungen wenig wahrscheinlich; denn der Verfasser des Tafelgüterverzeichnisses zeichnet sich im eigentlichen Sachsen durch so klare geographische Vorstellungen aus, daß ihm kaum ein solches Verlassen des geographischen Zusammenhangs zuzutrauen ist. Man ist daher eher geneigt, dieses Hohenbore in der Nähe eines der beiden Plätze zu suchen, von denen es in der Aufzählung eingeschlossen wird, Pöhlde oder Goslar, und würde dann etwa auf Hornburg ö. Werla hinweisen; doch lassen sich die Richtigkeit dieser Annahme ebensowenig wie die übrigen Identifizierungen zur Gewißheit erheben, und wir müssen daher alle drei Möglichkeiten offen lassen.¹ Sichier führen uns in südlich vom Harze gelegenes Gebiet erst die auf Hornburg folgenden Namen: Pöhlde, von Thietmar (8, 75) als kaiserlicher Hof bezeichnet, heute ein unbedeutender Ort w. Herzberg auf dem Wege vom Leinetal (Northeim) nach Nordhausen, in fruchtbarer Ebene von Bergen umgeben; und im Leinetal selbst gegenüber Göttingen die *villa regia*² Grone; beide liegen in Engern. Nach ihnen geht das Verzeichnis auf thüringisches, dieses Mal westthüringisches Gebiet über und nennt hier Eschwege an der

¹ Das Für und Wider verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf alle drei Deutungen: 1. Homberg in Hessen, von Weiland (Const. 1, 736) vertreten; dafür Schenkungen aus königlichem Besitz an diesem Orte wie St. 2662 (1065: 10 Hufen *ad locum* . . . *Hohunburch* an das Kloster Hersfeld) und St. 3515 (1146: *medietatem allodii in Hohunburch que nobis attinet* an das Kloster Hersfeld). Schwerwiegend dagegen spricht die Lage in Hessen, mit der Homberg allein unter den Tafelgütern stände und auf die der Ausdruck *Saxonia cum appenditiis earum* nur weniger gut als auf die in den sächsischen Marken und in dem mit Sachsen eng zusammenhängenden (vgl. Waitz, VG. 5², 167) Thüringen bezogen werden könnte. — 2. Homburg an der Unstrut, von Dobenecker und Schulte, von denen der letzte anscheinend die nachträgliche Deutung Weilands auf Homberg in Hessen übersah, vertreten, entspricht mit seiner Lage in Thüringen eher der Aufzählung, würde jedoch in ihr neben Eschwege und Mühlhausen stehend erwartet werden und war außerdem Eigentum Gertruds, der Gemahlin Heinrichs des Stolzen (vgl. Dobenecker, Reg. Thur. 1453. 1461). — 3. Hornburg ö. Werla, von Dobenecker vorgeschlagen, paßt nach seiner Lage nördlich des Harzes am besten in die Aufzählung, wenn es sich ihr auch nicht völlig glatt einfügt (Schulte 574, Anm. 1; dieser Einwand Schultes wird jedoch abgeschwächt, wenn man Werla und Goslar auf Grund von St. 2871 (s. S. 86, Anm. 5) als zusammengehörige Einheit faßt. Über die Möglichkeit unbeabsichtigter Namensumstellungen vgl. S. 151). Die Burg hier war jedoch im 12. Jahrhundert im Besitz des Bistums Halberstadt (Jb. Heinrich V. 6, 271). — Alle drei in Betracht kommenden Orte sind als Aufenthaltsorte eines Königs in Friedenszeiten nicht nachweisbar (vgl. Beilage IV 1).

² DH. II. 249.

Werra und nicht weit östlich davon Mühlhausen als königliche Servitiahöfe, von denen dieses seine Reichsunmittelbarkeit durch Jahrhunderte wahrte. Am Schlusse der ganzen Aufzählung steht Merseburg an der Saale, das außerhalb der geographischen Reihenfolge wohl wegen der Besonderheit seiner wirtschaftlichen Leistungen seinen besonderen Platz erhielt. — Blicken wir am Schlusse dieser Aufzählung im ganzen auf das in Sachsen gelegene Tafelgut und seine Appenditien, so ergibt sich: Am engsten benachbart liegen, wie uns die Karte zeigt, die Höfe um Allstedt in Ostfalen und Nordthüringen, als Mittelpunkt für alle aber erscheint der Harz; denn die Gruppe in der Mark, die diese Vorstellung zu stören scheint, ist jüngerer, erst mit diesen Marken erworbenes Neuland. Der nördlichste Punkt ist Werla, in kurzem Ritt schnell vom Harze zu erreichen, der südlichste Eschwege, mit dem Harze durch das Leinetal über Grone und Pöhlde verbunden, und in dieser Linie von Eschwege nach Pöhlde, die den hier nach Osten vorspringenden Winkel Engerns abschneidet, haben wir zugleich die Westgrenze der sächsischen Servitinalgüter erreicht: im ganzen also ein engst umgrenztes Gebiet, dessen Ausdehnung von der des Königsguts überhaupt weit übertroffen wird.

Die auf den sächsischen Abschnitt folgende Aufzählung der um den Rhein sich gruppierenden Kurien von Franken beginnt im Norden mit Tiel und Nimwegen, beide von hohem Alter¹, beide am Waal gelegen. Darauf folgen Aachen, „der vorzüglichste Königssitz diesseits der Alpen“², in dem keiner in der Reihe der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV. gefehlt hat³, ihm südlich benachbart in der rauhen Nordeifel gelegen der Hof Konzen⁴, an dem seit karolingischer Zeit das Aachener Marienstift Anteil hatte⁵, und halbwegs zwischen Aachen und dem Rhein das ebenfalls karolingische⁶ und teilweise von dem Aachener Stift abhängige⁵ Düren. Beide gravitieren also nach Aachen. Mit den folgenden Namen dagegen, mit Remagen, Sinzig — dieses bekannt durch die Abrechnung seines Amtmanns Gerhard von 1242 und genannt im Reichssteuerverzeichnis von 1241 —, mit Hammerstein, dessen Grafen Otto einst die treue Liebe zu seiner Gemahlin zum Verhängnis wurde⁷ und das als feste Rheinburg bedeutend war, und dem ihm schräg gegenüber liegenden karolingischen⁸ Andernach, mit Boppard, kaiserlichem Hof und späterer Reichsstadt⁹,

¹ Nimwegen: BM. 406b. Tiel: DH. I. 27. Vgl. S. 89, Anm. 7.

² *hoc palatium Aquisgrani praecipuam cis Alpes regiam sedem*: DO. I. 316.

³ Außer etwa unbedeutenden Gegenkönigen; s. Beilage IV I.

⁴ Namensdeutung durch Schulte 574.

⁵ BM. 1796 (888). DH. I. 23 usw.

⁶ BM. 92i.

⁷ Jb. Heinrich II. 3, 72. 172ff.

⁸ BM. 545. Vgl. S. 89, Anm. 7.

⁹ DO. II. 21. — Im Reichssteuerverzeichnis von 1241.

und dem schon von Ermoldus Nigellus hochgepriesenen Nieder-Ingelheim¹ geht das Verzeichnis von der Aachener Gruppe zum Rhein über, wobei die Kurien am Rhein richtig von Norden nach Süden geordnet sind. Die nächste geographisch sich zusammenschließende Gruppe liegt an der Mosel, um Diedenhofen. Hier werden die Burg Briey bei Metz, Diedenhofen, Flörchingen², südlich von ihm, ein bisher nicht zu deutendes Salotra³, dessen Name die Annahme eines dort ausübenden königlichen Salzregals nahelegt, und Sierck², nicht weit abwärts von Diedenhofen entfernt, namhaft gemacht, alle an oder in unmittelbarer Nähe der Mosel gelegen. Noch vor diesem Komplex von Moselgütern finden wir jedoch in dem Verzeichnis den Namen Luthera: Lauterburg im Unterelsaß oder Kaiserslautern. Nach un-eren bisherigen Erfahrungen über die genau orientierte geographische Anordnung ist die Annahme von Kaiserslautern mit seiner Lage im Gebiet zwischen Ingelheim und den Moselhöfen die wahrscheinlichere, um so mehr als dieser Ort, dessen Zubehör in zwei Grafschaften, dem Nahegau und dem Wormsfeld, lag¹, schon für die Karolingerzeit als Mittelpunkt einer königlichen Grundherrschaft bezeugt ist.⁵ Zum Schluß endlich kehrt die Aufzählung des Dokuments an den Rhein zurück und nennt Haßloch, einen Ort in der oberrheinischen Tiefebene zwischen Neustadt und Speier, der nach der Karolingerzeit entsprechend seiner Lage in der Gegend, wo erst in der Stauferzeit *maxima vis est regni*, erst im 12. und 13. Jahrhundert wieder mehr hervortritt, weiter rheinabwärts den Herrenhof⁶ Nierstein⁷, nicht

¹ Über die Lage der Pfalz in Nieder-Ingelheim s. T. Ph. Benkard, Reichspaläste zu Tribur, Ingelheim . . . (1857), 20. H. Loersch, Ingelheimer Oberhof (1885), LIV.

² Vgl. Schulte S. 575. Bei Floringia (= Flörchingen) ist wohl eine Silbe ausgefallen (vgl. die Namensformen bei Förstemann 2, 1³, 912).

³ Auch die neuesten Bemühungen von Schulte waren vergeblich (S. 575).

⁴ DO. III. 9.

⁵ Lorsch's Reichsgutsurbar (Cod. Lauresh. 3, 216f.). Für Lauterburg tritt auf Grund von St. 2872 Matthäi (I, 100), für Kaiserslautern auf Grund derselben Urkunde Weiland ein. In dieser Urkunde schenkt Heinrich IV. *tale predium, quale in villa nomine Lutera Mathilda italica, nostra neptis, habuerat et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat*, an Speier. Da nun aber Mathilde erst 1081 geächtet ist (Jb. Heinrich IV. 3, 397), kann die Urkunde für die Deutung des Namens Luthera im Tafelgüterverzeichnis von 1064/5 überhaupt nicht verwandt werden (über die Deutung des in der Urkunde enthaltenen Namens vgl. Dümgé, Reg. Bad. 114). Jedoch ist das Vorhandensein eines königlichen Hofes in Kaiserslautern auch für das 10. Jahrhundert bezeugt durch DO. III. 9 (985), wo dieser Hof an Otto von Niederlothringen gegeben wird. Bei dessen erblosem Tode (Jb. Heinrich II. 1, 329) wird der Besitz an die Krone zurückgefallen sein. Über seine Bedeutung in der Stauferzeit vgl. Rahewin, S. 184. 345.

⁶ DO. III. 110. Neresteira muß aus Neresteina verschrieben sein.

⁷ Von den Tafelgütern wurden anscheinend Nierstein und Tiel, Andernach, Eschwege, Wallhausen und Merseburg schon unter den sächsischen Kaisern ver-

weit entfernt von ihm auf der anderen Seite des Rheines Tribur und endlich in der Wetterau am Main die alte Pfalz Frankfurt, die drei letzten neben anderen zahlreichen Bezeugungen für die Karolingerzeit auch wie Kaiserslautern in dem Lorscher Reichsgutsurbar aufgeführt. — Blicken wir auf diese Aufzählung der fränkischen Höfe zurück, so scheinen sie sich in der Vorstellung des Verfassers unseres Dokuments, die im ganzen dem Kartenbilde wohl entspricht, etwa in fünf Gruppen zusammenzuschließen: am Niederrhein Tiel und Nimwegen, südlich davon zwischen Maas und Rhein Aachen mit Konzen und Düren, am Mittelrhein das Gebiet von Remagen bis Ingelheim, an der Mosel ein Kreis um Diedenhofen und endlich um Mainz die Güter von Haßloch bis Frankfurt, zu denen seiner Lage nach jedoch auch Ingelheim zu ziehen wäre.

In den Gebieten am Rhein, die, von der Natur reich gesegnet, durch die Gunst politischer Entwicklung seit Cäsars Zeit bis auf unsere Tage sich stets einer relativen Blüte ihrer Kultur erfreuten, war die Deutung der Ortsnamen dementsprechend fast in jedem Falle leicht und klar. Das Gegenteil davon gilt für die Namen der Servitiahöfe im bayrischen Gebiet. Nur die wenigsten unter ihnen sind sicher zu erklären, und auch das bei den fränkischen und sächsischen Kurien wohl berechtigte Verfahren, die Lage eines Ortes ungefähr aus seiner Stellung innerhalb der Aufzählung zu erschließen, ist hier unmöglich; denn man kann keinen leitenden Gedanken der Anordnung entdecken, wenn — nach unserer Deutung — Weißenburg, Nürnberg, Amberg, dann Gredingen nahe Weißenburg, darauf Neuburg an der Donau und endlich Kreußen wenig südlich Bayreuth aufeinander folgen.

äußert (DDO. III. 347. 298. 146. 7. H. II. 64). Doch läßt sich auch nach diesen Vergabungen an allen genannten Orten königlicher Besitz nachweisen (in Nierstein königlicher Besitz für 1059 durch St. 2572 bezeugt; Tiel: St. 2574 [1059] Rente von 4 Pfd. Silber aus den Reichshöfen T. und Dortmund der Abtei Deutz bestätigt; Andernach durch St. 4086 [1167] an Rainald von Köln; Eschwege [die Bedingung des Rückfalls, unter der DO. III. 146 ausgestellt wurde, ist nicht eingetreten] durch St. 2783 [1075] an Speier; Wallhausen vgl. Eggers 109; Merseburg vgl. Eggers 75); dazu begegnen alle genannten Orte nach ihrer scheinbaren Veräußerung als Aufenthaltsorte des Königs (vgl. Beilage IV 1). Aus beiden Tatsachen folgt entweder, daß die über die Übertragung ausgestellten Urkunden, ohne das aus ihrem Wortlaute erkennen zu lassen, nur Teilschenkungen ausgesprochen haben (so in anderem Zusammenhange Eggers 108ff.) oder daß die Schenkungen von einem späteren Herrscher nicht anerkannt und rückgängig gemacht sind (zu dieser Möglichkeit vgl. Brunner, Forschungen 26ff. und Haff, Ztschr. d. Sav.-Stift. f. RG., Germ. Abt. 33, 533. Die Vermutung ohne zwingende Beweisgründe bei Matthäi 1, 67. — Daß die zweite Möglichkeit für Tiel kaum zutrifft, beweist BF. 1645 [1226], worin dem damit beschenkten Aachener Marienstift unter anderem *Tiele quam Otto imperator cum omni iure dedit*, bestätigt wird). Jedenfalls wird durch beide Möglichkeiten ein bei den sonstigen Kriterien für die Datierung (vgl. den Exkurs) an sich aussichtsloser Versuch, das Tafelgüterverzeichnis vor die älteste dieser Schenkungen anzusetzen, überflüssig.

Gleich der erste Ort Nurenberc macht Schwierigkeiten, da unter den weiteren Namen noch zweimal dieselbe Bezeichnung erscheint: Nurenberc *castrum* und Nurenberc *super Danubium*. Nurenberc *castrum* wird wohl mit Recht auf Nürnberg gedeutet, da es sich durch die hohe Zahl seiner Servitien auszeichnet¹ und später auch sonst als *castrum regale* bezeichnet wird.² Für Nurenberc *super Danubium* wird man, da es sonst keinen ähnlich lautenden Ort an der Donau gibt, Neuburg an der Donau ansetzen³, und bei der Suche nach einem dritten ähnlichen Ortsnamen für das an erster Stelle genannte Nurenberc mag Neunburg vorm Wald⁴ als Erklärung wahrscheinlich sein, zumal sich dieser Ort erträglich in das Kartenbild einfügt. Der an zweiter Stelle stehende Name Grenda ist nicht mehr zu deuten. Für Scybol weist Weiland auf die Wüstung Scheiblhof bei Hansenried (Bez. Neunburg v. W.) hin, ohne daß man für die Richtigkeit dieser Annahme, soviel ich sehe, bestimmte Kriterien beibringen könnte. In dem folgenden Botinga darf man vielleicht, da ein Ort gleichen Namens in Bayern nicht nachweisbar ist, das karolingische *palatium regis* in Altötting am Inn vermuten, da dieser Ort auch sonst bis in diese Zeit hinein urkundlich erwähnt und in seiner Nähe umfangreicher königlicher Besitz bezeugt ist.⁵ Allerdings kommt man damit tief nach

¹ Mit sieben Servitien, die Nurenberc zu liefern hat, hat es neben Amberg die Höchstzahl in Bayern überhaupt. Eine bedeutende Größe Nürnbergs aber ist wahrscheinlich, weil Heinrich III. im Jahre 1050 hier einen bayrischen Landtag abhalten konnte (St. 2390) und Nürnberg (nach Breßlaus Vermutung: Jb. Konrad II. 2, 358) einen Teil des sicher nicht unbedeutenden Preises bildete, mit dem Ernst von Schwaben seine Begnadigung von der Strafe für seinen Landesverrat hatte erkaufen müssen.

² Herm. Altah. Ann. cont. Ratispon. SS. 17, 419.

³ Weiland. Ein Lesefehler ist bei Neuburg leicht verständlich (DK. I. 30 setzt für Neuburg Niunburg).

⁴ Weiland. Jedoch heißt der Ort heute Neunburg v. W. (Vogels Karte des Deutschen Reiches, Bl. 24 N. 16), nicht Neuburg (Weiland).

⁵ Über Königsgut in der Nähe von Ötting vgl. die Karte von Curs und die Zusammenstellungen bei Eggers, S. 25. — Weiland schlägt für Botinga vor: Polting bei Neumarkt in der Oberpfalz (anscheinend ist Pölling westlich Neumarkt gemeint; vgl. auch die Vorbemerkungen zu DK. II. 133) oder Ötting nördlich Nördlingen (nach Vogels Karte des Deutschen Reiches, Bl. 23 O. 12 „Öttingen“). Lautlich käme dem hier vorliegenden Botinga auch der Ausstellort von DK. II. 133: Pöllingen nahe. Aber leider ist auch dieser Ort nicht zu identifizieren. Pölling, südlich Augsburg, ist bischöflich-augsburgisch (Thietmar 4, 50) und würde, wenn auch noch in Bayern, so doch sehr abseits liegen. Für Pölling westlich Neumarkt (Pölling BM. 1530 ist wohl verdruckt aus Pilling) spricht seine Lage und der verwandte Anlaut; aber leider sind, soviel ich sehe, keine Beziehungen der Könige zu diesem Orte nachweisbar. Das letztere ist in reichem Maße der Fall für Ötting am Inn, falls man sich zu der Änderung von Botinga zu Oetinga versteht: außer den Angaben bei Eggers 25, 2 vgl. St. 2432 (1052) und 2633 (1063), dazu die Aufenthalte Heinrichs III. (Jb. 2, 230) und IV. (Jb. 1, 173). (Das bei Eggers angeführte D. Kunigunde 3 [Hof Otingun außer 40 Hufen an Salzburg] ist von

Süden in weite Entfernung von dem hinter Botinga genannten Weißenburg im Nordgau¹, aber die geographische Ordnung ist hier, wie wir oben sahen, auch sonst keineswegs gewahrt. Die Identifizierung von dem auf Botinga folgenden Namen Wizenborc mit dem Ort Weißenburg im Nordgau, der bekannt ist durch die Fälschung eines Ministerialenrechts im frühen 12. Jahrhundert und sich fast bis zum Ende des Reiches als Reichsstadt erhalten hat, ist sicher. Das folgende Nurenberc *castrum* ist schon besprochen, Havenberc wird mit Recht Amberg östlich Nürnberg² gleichgesetzt. Mit Gredingen³ führt uns das Verzeichnis wieder in die Nähe Weißenburgs, geht von da bis an die Donau zu dem schon oben erörterten Neuburg an der Donau und wendet sich dann weit nach Norden bis unmittelbar jenseits der Grenze Bayerns⁴ nach Kreußen südlich Bayreuth in Ostfranken, einer Burg, deren Zugehörigkeit zum bayrischen Nürnberg beleuchtet wird, wenn Konrad IV. sie dem Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen gibt.⁵ Unsicher ist die Deutung wiederum bei den beiden letzten der 12 bayrischen Kurien; Nuorenwat, dessen Umfang sich nach dem Zusatz *cum mille mansis* durch besondere Größe oder Kleinheit hervorhebt, mag aus Nuovenmart entstellte und mit Neumarkt südöstlich Amberg, das Anfang des 14. Jahrhunderts im Nürnberger Salbuch verzeichnet ist⁶, zu identifizieren sein.⁷ Ohne solchen glücklichen Fingerzeig sind wir bei Turenborc: Von den verschiedenen von Weiland angegebenen Deutungsmöglichkeiten ist für die kartographische Darstellung Dornberg bei Thanheim (Kr. Amberg) angesetzt, da dieser Platz sich am besten dem geographischen Zusammenhange einfügt und sich Kriterien

Konrad II. rechtlich nicht anerkannt: Jb. 2, 357.) Will man also Botinga überhaupt so stark verändern, so verdient gegenüber Öttingen nördlich Nördlingen, für das erst in späterer Zeit solche Belege vorliegen (vgl. die Itinerarkarte Heinrichs [VII.], Beilage IV 3) Ötting am Inn wohl den Vorzug.

¹ Über Weißenburgs Zugehörigkeit zum Nordgau vgl. im Gegensatz zu Spruner-Menke, nr. 34, die Vorbemerkung zu DK. II. 140 (dazu Jb. Konrad II. I, 252, Anm. 1).

² Weiland. Ebenso Wibel-Hammerl in den Vorbemerkungen zu DK. II. 140.

³ Wenn Weiland zu Gredingen auf die Urkunde St. 2907 hinweist, durch die ein *predium Gredingen* der Kirche in Eichstädt restituiert wird, so ist dazu zu bemerken, daß das St. 2907 genannte *predium* mit unserem Tafelgut nicht identisch ist. Denn in dieser Urkunde wird das *predium* G. als *ab Eggeberto marchione possessum . . . nostrae potestati adiudicatum* bezeichnet. Ekbert von Meißen aber, der bisherige Besitzer, war erst 1086 geächtet und seiner Güter beraubt (Jb. Heinrich IV. 4, 114). Jedoch ist das Vorhandensein eines Tafelguts in G. vor diesem Termin durchaus möglich: vgl. S. 122.

⁴ Spruner-Menke nr. 34.

⁵ BF. 4560: *castrum nostrum Crusen*.

⁶ Küster, Reichsgut S. 101.

⁷ Doch ist zu dieser Deutung Weilands zu bemerken, daß Neumark(t) als Ortsname im 11. Jahrhundert sonst nirgends bezeugt ist (nach Oesterley und Förstemann).

für ein bestimmtes unter den verschiedenen Dornbergs mir nicht zeigten.¹ — Zusammenfassend kann man sagen, daß das Servitiumgut in Bayern vorwiegend im Nordgau liegt; außerhalb liegt nur Kreußen, hart an der ostfränkischen Grenze, aber später im Lehnverhältnis zu Nürnberg, Neuburg am rechten Donauufer und, wenn man gegenüber dieser Tatsache noch an ihm festhalten mag, Ötting am Inn. Innerhalb des im Verhältnis zu den Landschaften Sachsen und Franken engen Gebietes des Nordgaus sind die Kurien geographisch ungeordnet aufgezählt.

Lassen wir entsprechend dem unserer Arbeit gesteckten Rahmen die in dem letzten Abschnitt des Tafelgüterverzeichnisses aufgezählten italischen Kurien unberücksichtigt und beschränken wir uns auf Deutschland, so heben sich hier im ganzen die drei Gruppen, die das Verzeichnis unterscheidet, die sächsische, fränkische und bayrische, auch auf der Karte deutlich hervor: die erste vorzüglich im Harzgebiet, die zweite an Rhein und Mosel, die dritte im bayrischen Nordgau. Die Gebiete dieser Tafelgüter sind also im Verhältnis zum ganzen Reiche eng begrenzt. Weite Teile des Reiches — ganz Schwaben einschließlich des Elsasses und ganz Westfalen — fehlen unter ihnen. Da wir trotzdem aus den Urkunden wissen, daß auch hier zum Teil reicher königlicher Besitz vorhanden war², so gilt es im folgenden für uns, festzustellen, weshalb hier eine Gruppe aus dem Königsgut besonders herausgehoben wird, welches der besondere Charakter dieser Gruppe ist.

Er liegt ausgedrückt in der Bezeichnung *curie que pertinent ad mensam regis Romanorum*, Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören. Die *mensa* ist im Mittelalter, insofern auf der Tafel die Speisen jeder Mahlzeit aufgetragen werden, ein fester Begriff für den fortlaufenden und täglichen Bedarf des Lebens und findet sich als *terminus technicus* besonders häufig in geistlichen Grundherrschaften als *mensa fratrum*, *mensa episcopalis* usw.³, ist aber auch in der Anwendung auf die tägliche Hofhaltung des Königs zahlreich belegt.⁴

¹ Dabei ist zu bemerken, daß die neue Lesart Turenborc (nicht -berc) bietet und daß ein Wechsel zwischen -burg und -berg in demselben Namen selten ist (Förstemann 2, 1³, 627); jedoch kennt Förstemann kein in Bayern gelegenes Dornburg (2, 2³, 1070).

² Eine vollständige Karte des überlieferten königlichen Grundbesitzes fehlt uns leider. Einigen Ersatz dafür bieten die Zusammenstellung der in den MG. DD. (bis Heinrich II. einschl.) enthaltenen Königsgüter von Eggers und eine Karte von Curs, in der sich Curs die Aufgabe stellt, die in den deutschen Königsurkunden bis Heinrich II. einschl. enthaltenen Gaue und für sie überlieferten Orte zu verzeichnen.

³ Werminghoff, KVG.² 17. 86. 141. 183 und Pöschls Untersuchungen über „Bischofsgut und *mensa episcopalis*“.

⁴ Vgl. Waitz, VG. 8, 525 (Register), besonders etwa die Zitate S. 57, Anm. 5, und S. 62, Anm. 1. Auf den *discus noster* im *Capitulare de villis* § 24 werden wir später zurückkommen.

Die uns hier beschäftigenden Kurien waren also zur Bestreitung der laufenden Kosten des Hofes bestimmt. Man hat sie wohl als Pfalzen bezeichnet¹ und stellte sich dabei unter dem Worte Pfalz etwa einen „Gutshof vor, der mit seinem geordneten Haushalt ein Muster der deutschen Gutsverwaltung“ war² oder einen „Mittelpunkt des Verkehrs und hauptsächlichlichen Standort gewerblichen Lebens“³ oder einen Platz, wo „die Früchte der in Eigenwirtschaft gehaltenen Kron-
güter, soweit tunlich, aufgespeichert wurden“.⁴ Jede dieser Beschreibungen hat zwar eine gewisse Berechtigung; denn möglicherweise finden sich diese Eigenschaften wirklich an einer Pfalz. Aber doch machen sie nicht deren Wesen aus; unter einer Pfalz ist vielmehr an sich nur das *palatium*, der *palas* des Nibelungenliedes⁵, d. h. das Gebäude, das den König und vielleicht sein engeres Gefolge in sich aufnimmt, zu verstehen.⁶ Mit diesem Begriff deckt sich jedoch der der *curie que pertinent ad mensam regis* in keiner Weise. In diesem Zusammenhange wiesen wir schon oben darauf hin, daß die königlichen Paläste in den Bischofsstädten einer königlichen Grundherrschaft entbehrten; wir können jetzt, nachdem wir die Lage der Tafelgüter kennen gelernt haben, den Beweis dafür nachliefern. Denn von allen Kurien, die wir bei unserer Wanderung durch das Reich an Hand des Tafelgüterverzeichnisses berührt haben, liegt als einzige die in Merseburg mit einem Bischofssitze an einem Platze. In allen übrigen Fällen dagegen sind die in den Bischofsstädten vielfach nachweisbaren *palatia* nur als Gebäude ohne die zu einer *curia* gehörige Grundherrschaft, in denen der König von den bischöflichen Servitien unterhalten wurde, anzusehen.⁷

Auf der anderen Seite⁸ macht es das Vorkommen von Gau- statt Ortsnamen im Tafelgüterverzeichnis, wie sie sicher in Milza und Nisana vorliegen (vgl. S. 85), höchstwahrscheinlich, daß in diesen Dienstgut-

¹ Nitzsch sieht H. Z. 45, 23, da unter der hier genannten „späteren Aufzeichnung“ zweifellos das Tafelgüterverzeichnis zu verstehen ist, in den Tafelgütern die „deutschen Pfalzen“ der im Verzeichnis enthaltenen drei Landschaften. In ähnlicher Weise bezeichnet Matthäi dieses Dokument als „Verzeichnis der königlichen Pfalzservitien“ (1, 96), obwohl er später das Wesen der Kurien durchaus richtig erfaßt hat (2, 36).

² Devrient in Richter, Annalen III, 2, 725.

³ Inama, WG. 2, 91.

⁴ Schröder, RG 1^o, 578/9 Vgl. unten S. 124.

⁵ Z. B. Vers 35, 3 (Ausgabe Lachmann).

⁶ Vgl. für die karolingische Zeit schon Steinitz 328 (*palatium* im engsten Sinne: der königliche Hof an jedem Orte), 330 (das zur Aufnahme des Königs bestimmte Gebäude). Dazu Dopsch 1², 182. 186f. Über Quartierverhältnisse vgl. Guba 34ff., Waitz, VG. 6², 437ff.

⁷ S. oben S. 63; ebenso schon Matthäi 2, 36. So ist es ohne weiteres erklärlich, daß sich Eggers (S. 12) für viele Bischofsstädte selbst schon für das 10. Jahrhundert vergeblich bemühte, in ihnen Königsgut nachzuweisen.

⁸ Vgl. Matthäi 2, 36. Weiland, Goslar (Hans. Gesch.-bl. 1884), S. 14, Anm. 2.

bezirken ein Palast an einem bestimmten Orte, an dem der König, so oft er diese Gegend betrat, Quartier genommen und seine Tafel hätte bedienen lassen, nicht vorhanden gewesen ist. Dazu kommt, daß unter den Tafelgütern einige, deren Namen unzweifelhaft richtig gedeutet und die auch sonst als Königsgut bezeugt sind, als Aufenthaltsorte im Itinerar der Könige nicht oder höchst selten nachweisbar werden¹, darunter zum Teil solche wie Briey, Flörchingen und Kaiserslautern, die, wie wir noch sehen werden, zu den reichsten Höfen der ganzen Landschaft gehörten. Sieht man dabei vom Kolonialgebiet im Osten und von Gegenden, die außerhalb der Reisegebiete der Ottonen und Salier liegen (vgl. S. 73), ab, so bleibt es um so auffälliger, daß Orte wie Eisleben und besonders Wolferstedt, das noch unter Friedrich I. als Königsgut zu belegen ist (vgl. S. 138, Anm. 4), in Sachsen, in Franken Konzen, Remagen, Düren und Sinzig, in Bayern das wohl richtig erklärte Amberg, soviel ich sehe², gar nicht, bzw. Düren und Sinzig erst unter den Staufern von deutschen Königen besucht werden¹, obwohl ihre Verkehrslage auf den Reisewegen der Könige günstig ist, ja, daß einige der Kurien, besonders solche in Bayern, in der mittelalterlichen Kaisergeschichte so bedeutungslos blieben, daß uns heute nicht einmal mehr die Identifizierung der für sie überlieferten Ortsnamen gelingt (vgl. S. 90 ff.). Alle diese Kurien konnten also augenscheinlich den königlichen Hof nicht beherbergen, hatten kein *palatium*, in dem der König Unterkommen verlangt oder gefunden hätte.

Die gemeinsame und ihren Charakter bestimmende Eigenart der *curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* ist hiernach ausschließlich in ihrer wirtschaftlichen Bestimmung zur laufenden Unterhaltung des königlichen Hofes zu suchen. Doch genügt diese Begriffsbestimmung einem tieferen Eindringen nicht; denn in einer Zeit der Naturalwirtschaft dient mehr oder weniger der gesamte Grundbesitz der Tafel des Grundherrn, d. h. in weiterem Sinne unmittelbar der Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse, und Waitz konnte, von diesem Gedanken ausgehend, zu der Ansicht gelangen, die Zugehörigkeit *ad mensam regis* drücke nur das faktische Verhältnis, nicht ein besonderes Recht aus.³ Warum begnügte man sich dann aber nicht mit der Angabe: *Iste sunt curie regis Romanorum*? Das hier vorhandene Problem wird sich uns lösen, wenn wir die bei diesen Tafelgütern angewandte Form der wirtschaftlichen Nutzung feststellen und zu diesem Zwecke auf die zweite von uns gestellte Frage übergehen, die nach dem Wesen des *servitium regale* im Tafelgüterverzeichnis.

¹ Vgl. Beilage IV 1.

² Diese Einschränkung ist nötig wegen der unvermeidlichen Mängel der beigegebenen Itinerarzusammenstellungen, deren Gründe in den Vorbemerkungen zu Beilage IV auseinandergesetzt sind.

³ VG. 8, 228. Vgl. jedoch 8, 245 6.

Das Tafelgüterverzeichnis gibt uns darüber folgende Auskunft¹: „Der königliche Dienst in Sachsen sind 30 große² Schweine, 3 Kühe, 5 Ferkel, 50 Hühner, 50 Eier, 90 Käse, 10 Gänse, 5 Fuder Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs, Wein aus dem königlichen Keller überall in Sachsen.“ Den Hauptbestandteil bilden also auch hier, wie wir es schon bei dem *servitium* der Reichsabteien Werden, Ober- und Niedermünster kennen lernten (vgl. S. 37f.), die Schweine. Im allgemeinen aus denselben Posten besteht das für Franken und Bayern gleichartige *Servitium*; nur treten hier an die Stelle von 3 Kühen in Sachsen 5, an die von 30 Schweinen 40, an die von 5 Ferkeln 7 und an die Stelle von 5 Fudern Bier 4 Fuder Wein, so daß der Betrag im ganzen etwas höher als der sächsische erscheint. Zweifelhaft dagegen ist, ob der Unterschied von 50 Eiern in Sachsen und 500 Eiern in Franken den Tatsachen entspricht oder in einem Versehen des Abschreibers begründet ist.³ Die Summe dieser als *servitium regale* zusammengefaßten Menge von Naturalien ist das Einheitsmaß, nach dem die Leistungen der einzelnen Kurien angegeben werden, und zwar gilt dabei anscheinend als stillschweigend vorausgesetzt, daß der Turnus dieser *Servitien* jährlich, daß die für jede Kurie festgesetzte Anzahl von *Servitien* in jedem Jahre nur einmal zu fordern und zu liefern ist.

Die Kurien sind in verschiedener Höhe mit 1—40 *Servitien* belastet. Am leistungsfähigsten sind die in Sachsen gelegenen; denn wenn wir unter ihnen auch nur für Merseburg und Leisnig Einzelangaben von 40 bzw. 5 schuldigen *Servitien* haben, so geht doch aus der glücklicherweise angegebenen Gesamtsumme aller von den sächsischen Kurien fälligen *Servitien* in der Höhe von 405 Königsdiensten⁴

¹ S. Beilage II.

² Ob der Zusatz „*magni*“ zu *porci* absolut gemeint ist oder in Beziehung auf die hinter *vacce* folgenden *porcelli* gesagt ist, ist schwer zu entscheiden.

³ Vgl. Beilage II, S. 154, Anm. 3.

⁴ . . . *Mulehusa. Merseborc XL servitia. Istę curię tantum de Saxonia dant regi tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus.* Waitz (VG. 8, 231), dem sich Tiefenbach (S. 6) anschließt, sieht durch ein merkwürdiges Mißverständnis in den *XL servitia* hinter Merseburg, die doch augenscheinlich die Leistung des Merseburger Tafelguts allein ausmachen, die Angabe der Summe aller sächsischen *Servitien*, obwohl auch im Abschnitt über die bayrischen Kurien die Summe mit *curię . . . dant* angezeigt wird, und muß dann zur Erklärung des folgenden zu der Ausflucht greifen: „Von den sächsischen Höfen heißt es außerdem, daß sie so viel Dienste gäben als Tage (so wohl richtiger zu lesen!) im Jahre und außerdem 40: was sich vielleicht auf eine größere Verpflichtung bezieht, die bei Anwesenheit des Königs im Lande eintrat.“ Die von uns vertretene Ansicht teilen dagegen Nitzsch (Dtsch. G. 2, 42), Maurer (Fronhöfe 3, 278/9; Maurers Ansicht, alle sächsischen Höfe außer Merseburg seien wie Leisnig zu 5 *Servitien* verpflichtet gewesen, erledigt sich durch Fehlen des von Quix fälschlich eingesetzten *item*), Weiland (Goslar 15) und, nach der Interpunktion ihrer Drucke zu urteilen, Zeumer, Schulte, Dobenecker.

hervor, daß die Durchschnittshöhe der Leistungen aus den sächsischen Kurien außer Merseburg und Leisnig 20 Servitien beträgt.¹ Diese Durchschnittshöhe wird von keinem der fränkischen und bayrischen Tafelgüter erreicht, und ebenso übertrifft Sachsen, „an Frieden und Fruchtbarkeit einem blühenden Paradiese gleich“², im Gesamtwert der aus ihm fälligen Servitien weit die beiden übrigen Landschaften; doch ist es unberechtigt, daraus den Schluß zu ziehen, das sächsische Gebiet sei besonders stark belastet gewesen.³ Denn die Annahme, daß die sächsischen Kurien auch an Größe die anderen entsprechend überragt haben, ist durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich.⁴

Die Verpflichtung der fränkischen Kurien steht hinter der der sächsischen erheblich zurück. Denn einer Durchschnittsleistung von 20 Servitien in Sachsen steht in Franken eine Höchstleistung von 8 Servitien gegenüber, ein Betrag, mit dem noch dazu unter den 21 fränkischen Höfen nur vier, Nimmwegen, Aachen, Kaiserslautern und Briey, belastet sind, und der trotz des höheren Wertes eines einzelnen fränkisch-bayrischen Servitiums im Vergleich zum sächsischen von den aus einer sächsischen Kurie fälligen Leistungen etwa um das Doppelte übertroffen wird.

Trotzdem erscheinen die fränkischen Höfe noch verhältnismäßig reich gegenüber den bayrischen. Waren unter den 21 fränkischen nur zwei, Haßloch und Nierstein, also noch nicht ein Zehntel, mit dem geringsten Maß von einem Servitium belastet, so begegnen unter den 12 bayrischen Kurien vier, also ein Drittel, dieser Art — gewiß eine der Ursachen, weshalb die Identifizierung der überlieferten Namen uns gerade für Bayern so große Schwierigkeiten bereitete.

Der Gesamtwert aller aus den in Deutschland gelegenen Tafelgütern fälligen Servitien beträgt nach der Berechnung, wie wir sie in der am Ende beigefügten statistischen Verarbeitung aufgestellt und im einzelnen begründet haben⁵, 1800 Kühe, 16830 Schweine, 2844 Ferkel, 5220 Gänse, 26100 Hühner, 78750 Eier, 46980 Käse, 52 Zentner Wachs, 26 Zentner Pfeffer, 2025 Fuder Bier und 468 Fuder Wein, abgesehen von dem Wein, den der König anscheinend nach Belieben aus seinen Kellern in Sachsen entnehmen kann, also eine Summe, von der sich eine Vorstellung zu machen, kaum gelingen will. Berechnet man sich daher zweckmäßig das daraus täglich zur Ver-

¹ Vgl. Beilage II 3.

² Thietmar 6, 10.

³ Vgl. die Ansicht Waitz' S.96, Anm. 4. Stärker wird diese Schlußfolgerung gezogen von Matthäi (I, 101), zu einem ganzen System ausgebaut von Tiefenbach (S. 6ff.).

⁴ Vgl. S. 119ff. die Größe des rheinfränkischen (Lorscher Urbar) und sächsischen Tafelguts (Werla).

⁵ Beilage II.

fügung stehende Quantum, so ergeben sich dafür 5 Kühe, 46 Schweine, 8 Ferkel, 14 Gänse, 71 Hühner, 216 Eier, 129 Käse, 14 Pfund Wachs, 7 Pfund Pfeffer, 5,5 Fuder Bier und 1,3 Fuder Wein, und diese Zahlen erscheinen kaum noch überraschend groß, wenn man sie mit dem Tagesverbrauch anderer geistlicher und weltlicher Fürsten vergleicht, wie er aus Beilage III im Anhange ersichtlich ist.

Diese Tafel vermittelt uns jedoch zugleich eine sehr viel wichtigere Beobachtung: Während nämlich auf ihr die mit fettgedruckter Linie umränderten, das Getreide enthaltenden Spalten im allgemeinen stets irgendwelche Eintragungen aufweisen — so im *servitium regale* der Abtei Werden und in den Dienstleistungen für den Erzbischof von Köln, den Bischof von Brandenburg und den Herzog Magnus¹ —, bleiben diese Fächer völlig leer in den Reihen, die die Bestandteile des im einzelnen nicht bekannten *servitium regale* des Ober- und Niedermünsters, und denen, die jene des *servitium regale* der Tafelgüter enthalten.² Dieses ungemein auffällige, wenn auch bisher fast völlig unbeachtete³ Fehlen des Getreides ist der Schlüssel zum Verständnis der Wirtschaftsform, in der die Tafelgüter sich zum Könige befinden, entscheidet die Frage, ob das *servitium regale*, wie wir es im Tafelgüterverzeichnis finden, mit der Annahme einer Eigenwirtschaft, d. h. der Wirtschaftsform, bei der der Grundherr unbeschränkt alle Erträgnisse des Bodens und der Arbeit aus seiner Grundherrschaft für sich beanspruchen kann, zu vereinigen ist oder nicht.

Diese Frage ist bisher verschieden beantwortet: Inama vertritt die Ansicht, die Tafelgüter ständen, da ihre Leistungen in dem *servitium regale* fixiert seien — das bei dieser Anschauung gleichsam den von dem Villikus als dem Pächter des Tafelguts zu leistenden Zins darstellt —, nicht mehr in Eigenbewirtschaftung durch den König.⁴ Niese dagegen meint, ebenso wie schon von den Gütern des *Capitulare de villis* dem Könige außer der laufenden Bedienung noch andere Einkünfte zugestanden hätten, so seien im 11. Jahrhundert im *servitium* der Tafelgüter nur die Höhe der Bedienung, nicht aber die Einkünfte, die der König überhaupt aus den Kurien zog, festgesetzt.⁵

¹ Beilage III, nr. 5. 6. 7. 10. 11. 12.

² Ebenda nr. 8. 9. 1. 2. 3.

³ Inama (WG. 2, 141), Lamprecht (DWL. 1, 833), Maurer (Fronhöfe 3, 278f.), Niese (S. 87) und wohl auch Nitzsch (Min. u. Bürgertum, S. 60) übersehen diese Tatsache. Zeumer (Städtesteuer 116f.) spricht in gewissem Sinne irrtümlich von „jenen ungeheuren Massen von Vieh, Getreide und Viktualien aller Art, in denen das königliche *servitium* bestand“. Erst nachträglich fand ich einen kurzen Hinweis auf das Fehlen des Getreides bei Weiland (Goslar, S. 15, Anm. 2), der dieser Tatsache jedoch nicht weiter nachgeht.

⁴ Inama, WG. 2, 141.

⁵ Niese, S. 87. Die Belege Nieses, S. 88, lassen Unterscheidung zwischen einer Eigenwirtschaft des Königs und einer solchen von dessen Pächtern vermissen; über Sinzig vgl. unten S. 138.

Beide Ansichten werden durch das Fehlen des Getreides im *servitium regale* hinfällig. Denn da an ein versehentliches Auslassen der Getreideposten durch den Abschreiber bei der doppelten Aufzählung des sächsischen Servitiums einerseits und des fränkisch-bayrischen andererseits nicht zu denken und da es eine in sich selbst unmögliche Vorstellung ist, daß ein Grundherr, der aus seinen Besitzungen jährlich Tausende von Schweinen, Zehntausende von Eiern und Käsen einnimmt, aus ihnen kein Korn der für die menschliche Ernährung wichtigsten Frucht, kein Pfund Brot bekommen haben soll, so können im *servitium regale* weder der dem Könige aus den Tafelgütern überhaupt zustehende Betrag (Inama) noch alle ihm bei der Bewirtung zu liefernden Naturalien (Niese) ausgedrückt sein. Bei einer näheren Betrachtung der Bestandteile des *servitium regale* unter diesem Gesichtspunkte zeigt sich vielmehr ein ganz anderes Bild: Die einzelnen Posten bestehen vorwiegend in wertvolleren Produkten der Landwirtschaft, vor allem aus Schlachtvieh, wie Schweinen, Kühen, Ferkeln, Gänsen und Hühnern, oder aus solchen, deren Herstellung besondere Mühe bereitet, wie Käse, Wachs, Bier und Wein, oder deren Transport schwierig ist, wie Eiern, oder die gar erst im Handel erworben werden müssen, wie dem Pfeffer (vgl. S. 123), und nicht nur Getreide, das wir nur zunächst als das Auffälligste hervorgehoben hatten, fehlt, sondern auch viele andere zur Lebensführung und um so mehr für die Hofhaltung des römischen Königs unentbehrliche Dinge, so, um nur einige Beispiele zu nennen, der Fisch für die Fastenzeit, das Gemüse — beide vom sächsischen Annalisten unter den Verbrauchsgegenständen des ottonischen Hofes namhaft gemacht¹ — oder das Heu zum Futter für die Pferde im Winter und endlich sogar, ganz unentbehrlich zum Leben, das Salz, oder auch der Honig zum Süßen — noch Anfang des 14. Jahrhunderts wurde im Salbuch des Nürnberger Königsguts ausdrücklich ein Bienengarten genannt.² Man mag vermuten, der Honig sei von selbständigen Forstverwaltungen geliefert (vgl. S. 132, Anm. 1) oder das notwendige Salz aus dem Salzregal gewonnen, wie wenig wahrscheinlich es auch ist, daß der König, wenn er etwa im Allstedter Palaste anwesend war, nicht auch von dem Salzvorrat seiner dortigen Kurie gebraucht hätte; es bleiben doch genug Dinge übrig, und schon das Fehlen des Getreides ist auffällig genug, um zu beweisen, daß die im Tafelgüterverzeichnis als zum *servitium regis* gehörig aufgezählten Posten nur einen Teil des vom Könige aus den Tafelgütern gezogenen Nutzens darstellen können; denn der Gedanke, daß der König das täglich nötige Getreide von

¹ Beilage III, nr. 4.

² Küster, S. 101: in Heroltsperk.

den Verwaltern seiner Tafelgüter gekauft habe, bedarf kaum einer ernstlichen Widerlegung.¹

Wenn also das Getreide und andere weniger wertvolle Dinge im *servitium regale* des Tafelgüterverzeichnisses nicht angegeben sind, aber trotzdem vom Könige aus seinen Tafelgütern bezogen wurden, so gelangt man, um diese Erscheinung zu erklären, notwendig zu der Annahme, daß die Lieferungshöhe für diese Naturalien nicht verzeichnet wurde und nicht verzeichnet werden konnte, weil sie nicht feststand, daß — mit anderen Worten — die Ansprüche des Königs für diese Produkte gegenüber den Wirtschaftshöfen unbeschränkt oder doch veränderlich waren. Daraus folgt, daß sich die Nutzung der Tafelgüter von seiten des Königs zur Zeit der Entstehung unseres Verzeichnisses in einem Übergangszustande zwischen Eigen- und Rentenwirtschaft befand, wie er auch in privaten Grundherrschaften — auch hier mit der Sonderstellung vor allem des Getreides — bezeugt ist.²

Hiergegen könnte man jedoch einwenden, daß unser *argumentum ex silentio* hinfällig sei, weil sich unter den Bestandteilen des sächsischen *servitium regale* die Angabe finde: *vinum de cellario suo ubique Saxonie* und weil, ebenso wie dieses unbeschränkte Nutzungsrecht des Königs an seinen Weinvorräten in Sachsen, so auch ein solches an Getreide und anderen Produkten verzeichnet sein müßte, wenn man es sollte annehmen dürfen. Doch ist dieser Schluß unberechtigt: Denn wenn man diesen Ausdruck *vinum de cellario suo ubique Saxonie* mit den sonstigen Angaben und besonders mit der abweichenden Bezeichnung für die zum fränkisch-bayrischen *Servitium* gehörigen Weinlieferungen: *IIII carratas vini magnas*, vergleicht, so werden wir Waitz in der Annahme zustimmen³, daß diese Lieferung anders geartet ist als die übrigen, daß in diesem „Wein überall aus dem sächsischen Keller“ nicht ein sächsisches Gewächs — der Weinanbau war in dieser Zeit in Sachsen im allgemeinen nicht üblich⁴ —, sondern ein aus Franken oder Bayern eingeführtes Produkt zu sehen ist, das in Sachsen im Eigentum des Königs in dessen Keller lagert und infolgedessen zu seiner freien Verfügung steht.

¹ Lampert von Hersfeld erwähnt es zum Jahre 1066 (S. 100) als etwas Außergewöhnliches, daß in der königlichen Hofhaltung *praeter pauca, quae ex redditibus regalis fisci veniebant, vel quae abbates coacticio famulatu ministrabant, caetera omnia in quotidianos usus eius* (des Königs) *quotidianis impensis emebantur*.

² Inama, WG. 2, 269. — Die Entwicklung der königlichen Wirtschaft eilt hier der allgemeinen voraus: Für diese setzen Inama (die in WG. 2, 269, Anm. 1, zitierten Urbare gehören dem 12. Jh. an) und Dopsch (Öst. Urbare I, 1, CCXIf.) den Übergang zur Rentenwirtschaft erst ins 12. Jh.

³ VG. 8, 231.

⁴ Vgl. Adam von Bremen 1, 1: *Saxonia . . . sola caret vini dulcedine*. 2, 69: *vinum . . . contra naturam Saxoniae*. 3, 37: *hortos et vineas in terra plantans arida . . . pugnans contra naturam patriae* (Adalbert von Bremen).

Im Gegensatz zu der Hinfälligkeit dieses Einwandes lassen sich jedoch auch positive Gründe für die Richtigkeit unserer Annahme beibringen; es sind ihrer vor allem drei. Einmal bleibt zwar die uns im Tafelgüterverzeichnis entgegentretende Gleichförmigkeit der wirtschaftlichen Organisation bei der Verschiedenheit der drei in Frage kommenden Landschaften auf jeden Fall erstaunlich — wir werden später noch darauf zurückkommen. Aber sie wird doch erheblich verständlicher, wenn man bedenkt, daß sie nur einige der aus den Tafelgütern gezogenen Erträge ihrer Höhe nach festsetzt und daher für lokale Verschiedenheiten weiten Spielraum läßt. Die Möglichkeit, daß der König von seinen Kurien am Rhein einen guten Rheinfisch und von denen am Harz das Wildpret, oder von solchen, auf denen ein Handwerk in besonderer Blüte stand (vgl. S. 125f.), auch solche Produkte geliefert erhielt, bleibt also offen.

Zweitens besagt eine sich bei Lampert findende, also ganz in die Zeit unseres Verzeichnisses gehörende Nachricht, die Sachsen hätten von Heinrich IV. gefordert, er möge auch andere Teile seines Reiches besuchen und sich nicht ununterbrochen in Sachsen aufhalten¹. Dieses Verlangen wäre unverständlich, wenn mit der Anwesenheit des Königs, ähnlich wie heute für eine Residenzstadt, für die Bevölkerung wirtschaftliche Vorteile verbunden gewesen wären. Das hätte aber nur der Fall sein können, wenn der König wirklich auf die *servitia regalia* seiner Tafelgüter angewiesen gewesen wäre und darüber hinaus seinen Bedarf durch Einkäufe hätte decken müssen. Die sächsische Forderung des Abzuges macht also, wenn Lampert hier die Wahrheit berichtet, das Vorhandensein unbeschränkter oder doch steigerungsfähiger Lieferungspflichten wahrscheinlich.

Schwerwiegender jedoch als diese Beobachtung, die keine zwingende Beweiskraft für sich beansprucht, ist der dritte unserer Gründe, und mit ihm greifen wir noch einmal den schon oben zitierten, von Waitz aufgestellten Satz auf, daß die Zugehörigkeit *ad mensam regis* „nur das faktische Verhältnis, nicht ein besonderes Recht“ bezeichne (vgl. S. 95). Denn die in diesem Satze liegende Vernachlässigung der ausdrücklich und schon in der Überschrift hervorgehobenen Beschränkung unseres Verzeichnisses: „*Iste sunt curiæ quæ pertinent ad mensam regis Romanorum*, das ist der Teil des Königsguts, der die Tafel des Königs der Römer zu bedienen hat“, wird vernieden, die Überschrift erst voll verständlich, nachdem wir erkannt haben, daß dieser Teil des Königsguts, die Tafelgüter, in einer wenn auch beschränkten Eigenwirtschaft des Königs standen, im Gegensatz zu verlehntem und gegen

¹ Lampert zum Jahre 1073 (S. 151): *ut relicta interdum Saxonia, in qua iam a puero residens ocio atque ignavia pene emarcuisset, etiam alias regni sui partes inviseret*. Vgl. Waitz, VG. 8, 228. — Die Angaben des Relativsatzes sind übertrieben.

Zins ausgetanem Besitz; stehen aber diese Güter in der Eigenwirtschaft des Königs, sind sie seinem besonderen Bedarf vorbehalten und wird die daraus gewonnene Nutzung als *servitium* bezeichnet, so bedarf es nur eines Blickes auf das *Capitulare de villis*, um zu erkennen, daß sie ihrer Art nach den Regiegütern gleichen, deren Wirtschaft durch dieses Hausgesetz aus karolingischer Zeit geregelt wird.¹

Wir haben dieses Ergebnis in möglichster Beschränkung auf das Tafelgüterverzeichnis gewonnen. Wir stellten zunächst durch die Identifizierung der in ihm gebotenen Ortsnamen die Lage dieser Höfe fest und sahen dabei, daß sie nur enge Gebiete aus dem gesamten Königsgut umspannten; die *curiæ quæ pertinent ad mensam regis Romanorum* wurden im Gegensatz zu dem vielfach unklaren Begriff der Pfalz als Wirtschaftshöfe zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der königlichen Hofhaltung erkannt; das *servitium regale*, die Bezeichnung für eine feste Summe bestimmter Naturalien, nach der die Leistungen dieser Höfe gerechnet werden, lehrte uns endlich, vorzüglich durch die Produkte, die in ihm nicht enthalten waren, daß die Nutzungsform dieser Höfe eine beschränkte Eigenwirtschaft und somit der der Regiegüter im *Capitulare de villis* nahe verwandt ist.

Damit ist zwar erst ein zeitlich und inhaltlich eng begrenztes Bild von der Organisation des Königsguts, aber doch eine neue Grundlage gewonnen, auf der es im folgenden die Grundzüge dieser Organisation und ihre historische Entwicklung aufzubauen gilt.

b) Die Entwicklung der königlichen Tafelgüter im 10. und 11. Jahrhundert.

Der Rahmen für die folgenden Betrachtungen ist gespannt durch das *Capitulare de villis* und das Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5. Beide werden miteinander verbunden durch Gleichheit in Sache und Ausdruck. Das *Capitulare de villis* betrifft die *villae*, die sich der König für die Befriedigung seiner Ansprüche vorbehalten hat (vgl. S. 33, Anm. 2); sie sollen nicht staatlichen Zwecken wie der Bewirtung von Königsboten und Gesandtschaften dienen (vgl. S. 33,

¹ Mit welchem merkwürdigem Mißgeschick man bisher im allgemeinen an diesem Zusammenhang vorbeigegriffen hat, wird deutlich, wenn etwa Philippi in seiner Rezension von Dopsch' Wirtschaftsentwicklung I die von Dopsch angewandte Bezeichnung „Regiegüter“ durch die präzisere „Tafelgüter“ ersetzen will, aber zur Begründung dieses Vorschlags nicht unser Tafelgüterverzeichnis heranzieht, sondern auf das analoge Vorkommen des Begriffs Tafelgut in der bischöflichen und abteilichen Vermögensverwaltung hinweist (GGA. 1913, 235). — Maurers Versuch, die grundherrlichen *servitia regalia* mit dem im einleitenden Teile behandelten öffentlichen Königsdienst in Verbindung zu bringen (Fronhöfe 3, 353), bedarf keiner Widerlegung.

Anm. 4), die Leistungen ihrer *villici* bestehen im *servire*, *servitium ad discum* oder *ad mensam regis*. Denselben Zweck haben die Höfe, die fast 300 Jahre später unser Tafelgüterverzeichnis aufzählt: *curie que pertinent ad mensam regis Romanorum*; die dem Könige daraus zufließenden Einkünfte tragen die alte Bezeichnung: *servitium regale*.

Dieser unzweifelhaften Gleichartigkeit der Verhältnisse stehen jedoch auf der anderen Seite erhebliche Unterschiede gegenüber: zeitlich eine Entfernung von fast drei Jahrhunderten; geographisch eine Verschiebung des zur Zeit Karls des Großen im Maas-Moselgebiet liegenden Schwerpunkts der Tafelgüter nach Sachsen und zugleich eine Zersplitterung des damals mit den Hausgütern zusammenfallenden einheitlichen Tafelgüterkomplexes in drei völlig getrennte Bezirke am Rhein, Harz und im Nordgau; der wirtschaftlichen Organisation nach endlich ein Übergang von der im *Capitulare de villis* hervortretenden unbeschränkten Eigenwirtschaft zu den teilweise fixierten Leistungen der Tafelgüter des 11. Jahrhunderts.

Um Gleichartigkeit und Verschiedenheit zum Gesamtbilde vereinigen zu können, müssen wir — unter vorläufiger Vernachlässigung des nicht *ad mensam regis* gehörenden Königsguts — zunächst versuchen, den Bestand an Tafelgütern auch für die Zeit vor unserem Kurienverzeichnis festzustellen, um so mehr, als dessen Gültigkeit auf einen sehr engen Kreis zu beschränken ist. Denn verfolgen wir die Schicksale einzelner der uns bisher namhaft gemachten Höfe, so zeigt sich, daß in dieser Zeit die Herrscher im Gegensatz zu dem oben gekennzeichneten Verfahren der Karolinger häufig durch Vergabungen in den Bestand der Tafelgüter eingegriffen haben: So wurden die lombardischen Kurien Retorto, Gamondo und Marengo im Jahre 1065 verschenkt¹ und Sinzig in demselben Jahre wenigstens urkundlich an Adalbert von Bremen übertragen², die Kanoniker von Speier erhielten im Jahre 1075 die Kurie Eschwege³, Werla kam im Jahre 1086 in den Besitz des Bistums Hildesheim⁴ und erscheint nur unter Friedrich I. noch einmal als Aufenthaltsort⁵, Düren gelangte zum großen Teile an die Kirche von Verdun⁶, der Burgwart Leisnig an die

¹ St. 2658. 2666/7.

² St. 2687. Tatsächlich gelangte Sinzig erst im Jahre 1069 in den Besitz Adalberts (Adam von Bremen 3, 59).

³ St. 2783. Wenn Meyer von Kuonau in Jb. Heinrich IV. 2, 486, Anm. 54 und Stumpf von „einem Gute zu Eschwege“ sprechen, so entspricht das, wie schon Matthäi 1, 98, Anm. 4, gegen Stumpf anführt, nicht dem Ausdruck *predium quoddam scilicet Eschinwage*. Tatsächlich erscheint Eschwege seit Heinrich IV. nie mehr in den Itineraren der Könige (vgl. Beilage IV 1).

⁴ St. 2871.

⁵ S. Beilage IV 1.

⁶ MIOG. 7, 459 (1057).

von Naumburg¹; an die Abtei Burtscheid fielen Gut zu Boppard und acht Hufen zu Sinzig², an die in Hersfeld zehn Hufen zu Homberg³ und an St. Ulrich und Afra in Augsburg Besitz zu Ingelheim⁴; der Ministeriale Salacho bekam eine Hufe zu Nierstein⁵, Wiprecht von Groitzsch im Jahre 1083 die Burg Leisnig und Besitz bei Allstedt⁶, Adalbert von Bremen im Jahre 1069 den Gau Pleißen mit Altenburg⁷ usw. usw. Die angegebenen Beispiele genügen, um zu zeigen, daß wir uns weder vor noch nach dem Jahre 1064/5 auf die in dem Tafelgüterverzeichnis gegebene Aufzählung in irgendeiner Weise verlassen können.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich nach anderen Kriterien für die Tafelgüter umzusehen. Zunächst bieten sich uns dafür die Schenkungsurkunden selbst dar; aber wir brauchen nur eine einzelne aus ihrer im Gegensatz zur Karolingerzeit so willkommen zahlreichen Menge durchzulesen, um zu erkennen, daß aus ihrem Wortlaut die Zugehörigkeit des verschenkten Königshofes zum Tafelgut nicht zu entnehmen ist, anscheinend einer der Gründe, weshalb man die im Tafelgüterverzeichnis gebotene Einteilung des königlichen Grundbesitzes bis heute so völlig unzureichend für die Erkenntnis der Organisation des Königsguts ausgenutzt hat. Das Formular ist das allgemein übliche, ohne daß dem Tafelgut in der Sprache der Urkunden etwa grundsätzlich einer der verschiedenen Ausdrücke, wie *curtes*, *villa* oder *predium* vorbehalten wäre.⁸ Daß dagegen die Zugehörigkeit eines verschenkten Königshofs zum Tafelgute einmal durch den Zusatz von

¹ St. 2775 (1074).

² St. 2784 (1075). St. 2637 (1054).

³ St. 2662 (1065).

⁴ St. 2778 (1074).

⁵ St. 2572 (1059).

⁶ Ann. Pegav. SS. 16, 240. Leisnig und andere Teile des späteren Pleißner Landes kamen unter Friedrich I. durch Erbschaft und Kauf wieder an das Reich zurück (Jb. Friedrich I. 1, 599).

⁷ Adam von Bremen 3, 59.

⁸ In der Urkunde St. 2958 (1102) wird z. B. das im Tafelgüterverzeichnis nicht enthaltene Gut Ilsfeld im Neckargau nebeneinander als *predium* und *curta* bezeichnet. Der in St. 2871 für das Tafelgut Werla gebrauchte Ausdruck *curtes* wird auch auf verlehnte Königshöfe angewandt (St. 2820 [1080]), und ebenso begegnen *villa* und *predium* ohne Unterscheidung als Bezeichnung für Tafelgüter und anderen königlichen Besitz (z. B. *villa* für Tafelgüter: DH. II. 222 [Werla], St. 3466 [1144: Farnstedt], St. 2909 [1090: 6 *villae* in den Gauen Nisana und Milza], St. 2778 [1074: Ingelheim], St. 2572 [1059: Nierstein], St. 2687 [1065: Sinzig]; *villa* für Besitz außerhalb des Gebiets der Tafelgüter: St. 2693 [1066], 2730 [1069], 2813a [1078], 2901 [1090]. *predium* für Tafelgüter: DO. III. 146 [Eschwege]; sonst äußerst häufig: z. B. St. 2729 [1069], 2792 [1076] usw.). Über das Durcheinander der Bezeichnungen *curtis*, *villa* und *predium* vgl. Eggers, S. 104ff., der den Stoff allerdings von dem heute in dieser Weise nicht mehr anerkennenden Standpunkt des *Capitulare de villis* aus behandelt,

nostri servitii kenntlich gemacht wird, begegnet ganz selten¹, und in einem dieser wenigen Fälle finden wir bezeichnenderweise bei einer nochmaligen Erwähnung dieses Besitzes an anderem Orte statt *nostri servitii* nur die gewöhnliche Bezeichnung *nostrae proprietatis*.²

So zeigen uns diese Schenkungsurkunden ebenso — durch ihren Inhalt — die Notwendigkeit, außerhalb unseres Verzeichnisses liegende Mittel zur Feststellung der Tafelgüter etwa im 10. Jahrhundert zu gewinnen, wie sie uns — durch ihre Form — die Möglichkeit nehmen, die Königsurkunden selbst dafür nutzbar zu machen.

Besseren Erfolg verspricht es, von der Frage nach dem späteren Schicksal der Tafelgüter auf die nach ihrem bisherigen, nach ihrer Herkunft, überzugehen; denn wir sahen oben, daß die Tafelgüter der Karolingerzeit vorzüglich dem um Maas und Mosel gelegenen Hausgut gleichzusetzen sind. Aber auch hier erscheinen die Verhältnisse der deutschen Kaiserzeit weit komplizierter als die des hochkarolingischen Reiches. Die Kurien in Franken gehen überwiegend auf Königshöfe der Frankenkönige zurück, als bekannteste unter ihnen etwa Aachen, fast die ständige Residenz des alternden Kaisers Karl, Frankfurt, Düren, Ingelheim, Diedenhofen, Nimwegen und Tribur, für die alle in der Karolingerzeit Paläste nachweisbar sind.³ In Sachsen dagegen herrscht im Tafelgut der liudolfingische Besitz vor: Grone, Pöhlde, Tilleda, Wallhausen, Merseburg als Heiratsgut der Hatheburg, Gemahlin Heinrichs I., und vielleicht auch Werla und Goslar darf man nach Eggers Feststellungen mit einiger Sicherheit hierher rechnen, ohne daß damit die liudolfingische Herkunft anderer Tafelgüter als unmöglich bezeichnet werden soll. Weniger deutlich sind die Verhältnisse in Bayern, zumal, wie wir sahen (S. 90ff.), ein großer Teil der für dieses Gebiet überlieferten Namen der Tafelgüter nur unsicher oder gar nicht zu identifizieren ist; sicher würden Ötting (vgl. S. 91), auf das wir oben den uns überlieferten Namen Botinga zu deuten suchten, in die karolingische Zeit zurückführen, im allgemeinen wissen

¹ DH. II. 63: *quedam nostri servitii et regie proprietatis loca in provincia Zcudici sita* (Zcudici, heute Schkeuditz, grenzte östlich an Merseburg; der in der Urkunde später genannte Ort Chut ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren [vgl. die Vorbemerkung zur Urkunde]). — Außerdem die folgende Anmerkung.

² DH. II. 64: Heinrich II. überweist dem Bistum Merseburg *partem parochiae Haluerstadensis ab Arnolde . . . episcopo centum nostri servitii mansis in locis sibi competentibus commutatam*. Dagegen DH. II. 62 (verfaßt auf Grund der entsprechenden, jedoch verlorenen Urkunde für das Bistum Halberstadt; vgl. die Vorbemerkung zur Urkunde): *pro recompensatione* (des an das Bistum Merseburg abgetretenen Gebietes) . . . *rex Henricus de proprietate sui iuris Haluerstadensi ecclesie tradidit centum mansos* (die hier genannten Besitzungen liegen westlich oder südwestlich Merseburg und nordwestlich Magdeburg, also im wesentlichen innerhalb des oben festgestellten sächsischen Tafelgutsbezirkes).

³ Einzelne Belege erübrigen sich durch Hinweis auf die Karte von Steinitz 556,

wir jedoch nur, daß der Besitz in Bayern erst durch das Kaisertum Heinrichs II. dem Reiche gewonnen ist¹, der durch seinen Vater Erbe der deutschen Könige, der sächsischen Liudolfinger, durch seine Mutter Erbe der bayrischen Arnulfinger war.

Die drei Hauptgruppen des uns für das Jahr 1064/5 überlieferten königlichen Tafelguts in Deutschland gehören also Landschaften an, die dem Reiche im 10. und 11. Jahrhundert Könige gegeben haben: Franken, wo Konrad I. die karolingische Tradition wach erhielt, Sachsen, die Heimat Heinrichs I. und der Ottonen, und Bayern, das Erbe Heinrichs II. Dagegen weist Alemannien (einschließlich des Elsasses), aus dem erst im 12. Jahrhundert die Dynastie der Staufer hervorging, im 11. Jahrhundert sicher keine Kurien mehr auf; doch werden wir ihr Vorhandensein für die Zeit der Ottonen unten noch wahrscheinlich machen. Ebenso unbeteiligt ist am Tafelgut die Dynastie der Salier: keine der uns bekannten Kurien ist auf ihren Familienbesitz zurückzuführen.

So sicher nun diese Feststellungen im allgemeinen sind, so lassen sich doch keineswegs alle Tafelgüter im einzelnen diesen Gruppen einordnen. Hinzu kommen vielmehr noch Neuerwerbungen der verschiedensten Art: Die Appenditien der sächsischen Gruppe in der Lausitz sind erst etwa ein Menschenalter vor der Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses im Kriege mit Polen erworben (1031), Hammerstein am Rhein wurde von Heinrich II. dem Grafen Otto durch Eroberung abgewonnen², Besitz in Leisnig fiel Heinrich III. durch testamentarische Übertragung von Seiten Ekkards II. von Meißen zu³, Goslar, wenn auch in die Zeiten Heinrichs I. zurückreichend, erlangte erst durch die Metallfunde im Rammelsberge unter Otto I. Bedeutung und kam erst seit Heinrich II. als Pfalz in Aufnahme⁴, und Weißenburg und Nürnberg trat wahrscheinlich Ernst von Schwaben als Preis seiner Begnadigung im Jahre 1028 an Konrad II. ab.⁵

Unsere Beispiele zeigen uns, aus wie mannigfachen Quellen der uns für das 11. Jahrhundert überlieferte Bestand der Tafelgüter zusammengewachsen ist: Neben Familienbesitz früherer Dynastien, den deren staatsrechtliche Nachfolger erbten, stehen Eroberungen in Feindesland, gerichtliche Konfiskationen, Neugründungen, — sind also anscheinend die verschiedensten Möglichkeiten der Neuerwerbung vorhanden.

¹ Vgl. Eggers, S. 6—7 und unten S. 103.

² Jb. Heinrich II. 3, 72. 172ff.

³ St. 2301 (1046): *tale predium, quale Eckhardus marchio vita illius superstitute liberaliter obtinuit, in . . . Lisutich . . . in nostrum ius atque dominium ex eius liberali tradicionem cum hereditario iure redactum.*

⁴ Bode, UB. Goslar I, 2f.

⁵ Vgl. Jb. Konrad II. 1, 252. 2, 358, zu Weißenburg auch die Vorbemerkung zu DK. II. 140.

Fassen wir zusammen, so zeigt uns die Betrachtung der Vorgeschichte und der späteren Schicksale der Tafelgüter unseres Verzeichnisses eine starke Veränderlichkeit im Bestande dieser Güter, einen ununterbrochenen Zugang und Abgang, in den uns die Überlieferung nur einzelne Einblicke gestattet, den wir aber nach ihr nicht annähernd völlig zu überblicken vermögen.

Die einzige Möglichkeit, eine rohe, zusammenhängende Linie der Entwicklung für das 10. und 11. Jahrhundert zu ziehen, beruht vielmehr in den Itineraren, die hier jedoch nach anderen Grundsätzen nutzbar gemacht werden müssen, als es oben für die bischöfliche Servitiumspflicht geschehen ist, und die wir trotz der Gefahr von Wiederholungen auch für diesen Zusammenhang nicht entbehren können. Dabei betrachten wir zunächst das Heinrichs IV., um an ihm die methodische Grundlage zu gewinnen. Denn wir sahen oben, daß Kurie und Pfalz zwei verschiedene Begriffe sind, daß diese dem Könige zum Aufenthaltsorte dient, gleichgültig, aus welchen Quellen der Unterhalt des Hofes dort bestritten wird, daß dagegen jene nur eine Wirtschaftseinheit darstellt, deren Wesen durch das Vorhandensein oder Fehlen der Möglichkeit, den König zu beherbergen, unberührt bleibt, und wir dürften deshalb, selbst wenn es keine bischöfliche Dienstpflicht gäbe, nicht erwarten, daß sich die beigegebene Karte der Aufenthaltsorte Heinrichs IV. mit der der königlichen Tafelgüter deckte. Diese Tafelgüter liegen jedoch im allgemeinen, wie wir es schon für die Karolingerzeit sahen (S. 34f.) und wie es in einer Zeit der Naturalwirtschaft nicht anders zu erwarten ist, von den dem Könige zum Quartier dienenden Palatien nicht allzu weit entfernt (vgl. aber S. 125) oder fallen geradezu mit einem solchen zusammen, d. h. bieten möglicherweise selbst dem Könige ein Unterkommen — eine Form des königlichen Grundbesitzes, die uns aus der Übersicht Beilage IV 1 in den für das Jahr 1064/5 bezeugten Kurien häufig entgegentritt und die man zur Unterscheidung von anderen Pfalzen ohne landwirtschaftlichen Eigenbetrieb des Königs kurz als Pfalzkurien bezeichnen kann.¹ Aus dieser Lage und Natur der Kurien wird es erklärlich, daß die drei auf der beigegebenen Itinerarkarte Heinrichs IV. in der Umgebung des Harzes, am Rhein — besonders um Mainz — und an der Donau deutlich hervortretenden Reisegebiete Heinrichs IV., die vorzüglich durch die Reisewege Goslar—Hersfeld—Frankfurt und Frankfurt—Würzburg—Bamberg—Nürnberg—Regensburg verbunden werden, im wesentlichen mit den drei Bezirken der Tafelgüter übereinstimmen²,

¹ Bei dieser Bezeichnung lassen wir unberücksichtigt, daß der Ausdruck *palatium* vorwiegend auf karolingische Pfalzen beschränkt ist (Eggers 103).

² Nach unserer Erklärung des historischen Zusammenwachsens der drei Tafelgüterbezirke und der Beobachtung, daß sich dieser Entwicklung parallel auch die Reisegegenden der Könige ausdehnen, ist Nitzsch' Ansicht, das König-

und dabei hat es noch ein glücklicher Zufall gefügt, daß auch die drei meistbesuchten Orte sich gleichmäßig auf diese drei Bezirke verteilen: Mainz, 38mal nachweisbar, in Franken, Regensburg, 36mal nachweisbar, in Bayern, und Goslar, 30mal nachweisbar, in Sachsen. Abweichungen des Itinerars von der Lage der Kurien erklären sich durch die Lage der Bischofsitze, in denen sich, wie wir sahen, die Herrscher des 11. Jahrhunderts oft zu Gaste luden. So läßt der Mangel von Bistümern im Nordgau außer dem unbedeutenden Eichstädt den Nordgau, das Kerngebiet des allerdings armen bayrischen Tafelguts, im Itinerar vor dem Lauf der Donau und ihrer südlichen Nebenflüsse mit den Bischofsstädten Augsburg, Freising und Regensburg zurücktreten und zeigt die Gegend um Mainz, Worms, Speier stärkeren Besuch als die weiter abwärts gelegenen Teile des Rheines.

Im einzelnen jedoch sind von den 53 deutschen Kurien nur 19, d. h. etwa der dritte Teil, als Aufenthaltsorte Heinrichs IV. nachweisbar: In Sachsen Allstedt, Eschwege, Goslar, Merseburg, Mühlhausen, Oschersleben und Pöhlde, zu denen man vielleicht noch Meißen für den Gau Nisana und Rochlitz für das benachbarte Leisnig ansetzen mag, in Franken Aachen, Andernach, Frankfurt, Hammerstein, Ingelheim und Tribur und in Bayern endlich nur Nürnberg, Neuburg an der Donau, Altötting (?) und Weißenburg. Völlig unbemerkt bleiben im Itinerar die beiden ostelbischen Güter Bautzen und Milza und, wenn man von den Besuchen in den Bischofsstädten Toul, Metz und Trier absieht, die Gruppe der reichen, an der Mosel gelegenen Höfe Briey, Flörchingen, Diedenhofen, Sierck und Salotra (?). Eine Rekonstruktion der Tafelgüter für die Zeit Heinrichs IV. aus dem Itinerar würde also, falls wir das Tafelgüterverzeichnis nicht besäßen, ein richtiges Resultat nur in den allgemeinen Zügen liefern; jedoch wird ein solcher Versuch um so besser zum Ziele führen, je weniger die ablenkende Wirkung der Bischofsstädte, die das Itinerar Heinrichs IV. am stärksten von den Tafelgütern abziehen, vorhanden ist.

Da wir nun oben gesehen haben, daß die Ottonen die bischöfliche Dienstpflicht nur in geringem Maße ausnutzten, und wir diese Beobachtung auch auf der beigegebenen Itinerarkarte Ottos I. durchaus bestätigt finden, so dürfen wir hoffen, daß diese kartographische Darstellung eines ottonischen Itinerars im wesentlichen die Lage des derzeitigen königlichen Tafelguts richtig widerspiegelt. Damit ergibt

tum sei beweglicher geworden und habe das Reich zu durchwandern begonnen, weil seine Speicher nicht mehr ausreichten, die Interessen der verschiedenen Gebiete an seiner Hofhaltung, an seinem Tisch und Gefolge zu vereinigen (Min. u. Bürgertum 54), abzulehnen. Das Gegenteil, zunehmende Bereicherung des Königs und Ausdehnung seiner wirtschaftlichen Machtsphäre, war der Grund zur Ausweitung der Itinerare. Vgl. aber S. 117.

sich, indem wir zugleich die Itinerare Heinrichs I., Ottos II. und Ottos III.¹ mit berücksichtigen, für die Servitialgüter im ersten Jahrhundert des hier zu untersuchenden Zeitraums etwa folgendes Bild: In Bayern besitzen die Ottonen keinerlei in Eigenwirtschaft befindliches Gut² — ganz in Übereinstimmung mit der Tatsache, daß schon der Ausdruck *omnis populus Francorum atque Saxonum* im Zeitalter der Ottonen Bezeichnung für das Gesamtreich war.³ Am Rhein stammten, wie wir gesehen (S. 105), die uns für das 11. Jahrhundert überlieferten Tafelgüter vorwiegend aus karolingischem Besitz; wir werden daher kaum fehlgreifen, wenn wir das Vorhandensein dieser Kurien im wesentlichen auch für das den Karolingern noch näher liegende ottonische Jahrhundert annehmen: am Rhein die Höfe von Haßloch bis Tiel — außer etwa nachweisbar jüngeren Plätzen, wie Hammerstein —, aber auch jene Gruppe von Moselgütern, die uns schon im Itinerar Heinrichs IV. verborgen blieb. Die letztere als ottonische Tafelgüter anzusetzen, sind wir um so mehr berechtigt, als unter Otto II. und Otto III. Diedenhofen tatsächlich noch als Aufenthaltsort erscheint, der Palast dieser Kurie also noch in Gebrauch gewesen ist.⁴ Die im Verhältnis zu den Saliern geringere zeitliche Entfernung von den Karolingern macht sich auch sonst fühlbar: Im Elsaß, für das unser Tafelgüterverzeichnis keine Kurien mehr namhaft machte, werden Erstein und Brumat von den Ottonen häufiger besucht⁵; beide gehen auf die Karolingerzeit zurück⁶ und mögen auch unter den Ottonen noch in Eigenwirtschaft gestanden haben. Dasselbe gilt vielleicht von Salz an der fränkischen Saale, das als *palatium*, *villa regia* oder *curia regia* in karolingischer Zeit bezeugt ist⁷, in dem Heinrich I. und Otto I. häufiger verweilen⁸ und das der Mittelpunkt einer bedeutenden Grundherrschaft war, die sich über mehrere Gaue erstreckte und den ganzen Salzgau und unzählige Villen und Wälder umfaßte.⁹ Für die Richtigkeit unserer aus dem Itinerar gewonnenen Vermutungen spricht, daß wir auch das von Otto I. seiner Gemahlin Adelheid überwiesene

¹ Das Itinerar Ottos III. ist unvollständig; vgl. die Vorbemerkungen zu Beilage IV.

² Vgl. SS. 17, 570: *Saxo Heimricus . . . hostiliter regnum Baiariae intravit, ubi nullus parentum suorum nec tantum gressum pedis habere visus est.*

³ Waitz, VG. 5², 140, Anm. 4.

⁴ DDO. II. 156—59. O. III. 122. Vgl. außerdem die Diedenhofen betreffenden DDH. I. 24. O. I. 31 (*in villa Tedonis nostri palatii*). 313.

⁵ Für Erstein s. die Itinerarkarte Ottos I. und DDO. II. 124. 181. O. III. 159. In Brumt Otto II.: Jb. 72. DD. 155. 192; Otto III. nicht; Heinrich II.: D. 494. In Erstein befand sich ein Palast (DDO. I. 162. 283), vielleicht auch noch in Brumat (BM. 125. 149).

⁶ Zu Erstein vgl. BM. 733. 1138, zu Brumat BM. 125. 149.

⁷ Steinitz, S. 549.

⁸ DDH. I. 14. 29. Zu Otto I. s. die Itinerarkarte.

⁹ DO. III. 361.

Witwengut auf dieselben Landschaften verteilt finden; die Kaiserinwitwe sollte gleichsam in allen Reisegebieten des Königs eine selbständige Existenzmöglichkeit haben, der ihr überwiesene Besitz verteilte sich dementsprechend auf Sachsen, Franken, Thüringen, die Slawenlande und das Elsaß.¹ Eigenwirtschaft auf karolingischen Gütern hätte sich also für das 10. Jahrhundert den Lauf des Rheines entlang vom Elsaß bis in die Niederlande, dazu weiter an der Mosel und etwa in Salz auch auf ostfränkischem Gebiete erhalten. Für die Salier mochten die Pfalzkurien im Elsaß und in Ostfranken entbehrlich werden, als mit dem Erwerb des bayrischen Reichsguts und mit der erhöhten Heranziehung der bischöflichen Servitien im 11. Jahrhundert das Maintal mit Würzburg und Bamberg und im Süden des Reiches — zugleich als Ausgangspunkt für die Romzüge — das Donaugebiet mit seinen Bischofsstädten Regensburg, Augsburg und Freising in den Vordergrund traten.

Dagegen ist es weit auffälliger, welchem starken Wechsel auch die in Sachsen liegenden Kurien ausgesetzt waren. Zu dem Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5, dem das Itinerar Heinrichs IV. im Harzgebiet fast vollständig entspricht², paßt das Ottos I. viel weniger. Zwar erscheinen auch in ihm schon die Pfalzkurien Werla, Pöhlde und Grone, Merseburg, Wallhausen und Allstedt, und wir haben keinen Grund, zu zweifeln, daß die uns für das Jahr 1064/5 für Sachsen bezeugten Tafelgüter im allgemeinen, soweit sie nicht, wie Goslar oder die im Koloniallande gelegenen Kurien, nachweisbar jüngeren Ursprungs sind, auch schon im 10. Jahrhundert im Besitz der Könige waren. Neben ihnen treten uns in den Itineraren der Ottonen jedoch mehrere andere Orte entgegen, deren Namen dem Tafelgüterverzeichnis fremd sind: Neben den festen Jagdburgen Bodfeld und Siptenfelde, die inmitten des Harzes für den Sitz einer Kurie wohl kaum in Betracht kommen³, sind, wie uns die Itinerarkarte Ottos I. und die Zusammenstellung der Itinerare zeigen, Quedlinburg, Memleben, Dornburg a. E., Frohse, Dahlum und Brüggén als Aufenthaltsorte besonders beliebt und daher mit großer Wahrscheinlichkeit als in Eigenwirtschaft stehende Tafelgüter der Ottonen anzusehen.⁴ Doch können wir ihre Veräußerung meist schon unter den Liudol-

¹ DO. II. 109. Zu Adelheids Besitz im Elsaß vgl. auch DO. I. 368.

² Neben den als Aufenthaltsorten bezeugten, den Harz gleichsam umkränzenden Tafelgütern Oschersleben, Goslar, Pöhlde, Eschwege, Mühlhausen und Allstedt stehen nur die zu Goslar gehörige Harzburg, die Reichsabtei Quedlinburg, die Bischofsstadt Halberstadt und das vor ihren Toren liegende Boßleben.

³ Als Otto I. durch DO. I. 1 den Zehnten von Bodfeld und Siptenfelde der Abtei Quedlinburg überweist, heißt es nur *decimam ex omni venatione*.

⁴ Doch erschien mir die Sicherheit dieser aus dem Itinerar gewonnenen Feststellungen im einzelnen nicht ausreichend, um nach ihnen eine kartographische Darstellung des ottonischen Tafelguts zu unternehmen.

fingern feststellen: So wurde der Hof Bodfeld an das Kloster Gandersheim vertauscht¹, Quedlinburg fiel unter Otto I. mit Siptenfelde an die Quedlinburger Abtei², Otto III. schenkte die Burg Dahlum dem Bistum Hildesheim³, den Hof Brügggen der Abtei Essen⁴ und das Erzstift Magdeburg erhielt durch Heinrich II. das nahe Frohse geschenkt.⁵ Genug der Beispiele! Wir sehen, daß auch im 10. Jahrhundert, ebenso wie wir es an den Schicksalen der uns für das Jahr 1064/5 in Deutschland bezeugten Kurien verfolgen konnten, Tafelgüter, d. h. Höfe, auf denen die materielle Existenz des Königtums vorwiegend ruhte, fortdauernd veräußert wurden, daß das deutsche Königtum nicht nur von den Zinsen, sondern von dem Kapitale seiner Grundherrschaft selbst lebte, ganz im Gegensatz zu der Blütezeit der Karolinger, die Schenkungen aus dem Haus- und Dienstgut nicht kannte (vgl. S. 36).

Diese sozusagen passive Wirtschaftsbilanz des deutschen Königtums mußte über kurz oder lang zu Umbildungen in der Wirtschaftsgrundlage überhaupt führen. Bevor wir jedoch auf diese Entwicklung eingehen, müssen wir verfolgen, wie auch die Zinserträge des Kapitals geringwertiger wurden, und wenden uns damit nach Erledigung der geographischen Verschiedenheit zwischen dem *Capitulare de villis* und unserem Tafelgüterverzeichnis den Abweichungen zu, die aus beiden Dokumenten für die jeweilige Bewirtschaftungsform der Tafelgüter hervorgehen.

Wir stellten hierfür bisher fest, daß sich die Tafelgüter der Karolingerzeit in unbeschränkter Eigenwirtschaft des Königs, die des Kurienverzeichnisses von 1064/5 dagegen in einem Übergangsstadium von der Eigen- zur Rentenwirtschaft befanden. Im Exkurs über die Entstehung dieses Dokuments ist außerdem ausgeführt (S. 149), daß man in diesem nicht etwa einen Erlaß zur Neuregelung der Wirtschaft und Verwaltung sehen kann, sondern daß es nur schon bestehende Verhältnisse widerspiegelt. Daraus ergibt sich die Frage, wann der Übergang von der Wirtschaftsform des *Capitulare de villis* zu der des Tafelgüterverzeichnisses erfolgt ist. Ebenso wichtig wie diese Frage erscheint, zumal hier mit einiger Wahrscheinlichkeit Zusammenhänge mit der Ausbildung der bischöflichen Servitialepflicht im 11. Jahrhundert und durch sie mit einem Zentralproblem der mittelalterlichen Geschichte, dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche, vermutet werden können, so schwierig und fast unmöglich ist bei der formelhaften Gleichmäßigkeit der Urkunden ihre Beantwortung.

¹ DH. II. 205.

² DDO. I. 1. 228.

³ DO. III. 390.

⁴ DO. III. 242.

⁵ DH. II. 242.

Gesichert erscheint die unbeschränkte Eigenwirtschaft auf königlichem Tafelgut für die Anfangszeit der Herrschaft der Ottonen. Otto I. konnte nämlich im Jahre 936 noch in derselben Weise über den gesamten Ertrag seines Hofes in Quedlinburg verfügen¹, wie es etwa im Jahre 882 Karl der Dicke bei den Villen Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernsheim, Nierstein und Worms tat², für deren Mehrzahl die Eigenwirtschaft in der Mitte des 9. Jahrhunderts durch das Lorscher Reichsgutsurbar gesichert ist (vgl. S. 118 f.). Wir dürfen daher dieselbe Wirtschaftsform auch für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts und für das in Sachsen gelegene liudolfingische Tafelgut annehmen.³ — Ähnliche Urkunden finden sich auch später noch. So wurde in einem ohne Benutzung der Vorurkunde verfaßten Diplome Ottos I. vom Jahre 966, durch das er dem Kloster St. Maximin den Besitz einer Kirche in Diedenhofen bestätigte, unter den Pertinenzen unter anderem der Zehnt des „für unseren Gebrauch verwandten Getreides und Viehs“ angeführt.⁴ Die Zusammenfassung von Getreide und Vieh läßt vermuten, daß der Lieferungsanspruch des Königs bei beiden gleich, also der auf das letztere ebensowenig fixiert war, wie es der auf Getreide im Tafelgüterverzeichnis ist. Ähnlich ist noch im Jahre 977 — allerdings in einer Bestätigungsurkunde — von *omni conlaboratu videlicet annona friskingis vino et argento et in quibuscumque rebus sit* aus mehreren fränkischen Tafelgütern die Rede.⁵ Wenn dagegen Heinrich II. im Jahre 1005 dem Adalbertstift in Aachen den Zehnt von den königlichen Einkünften zu Walchern, Goslar (dieses für 1064/5 als Tafelgut bezeugt) und Dortmund nur *in omni censu qui regalibus subiacet usibus* schenkt⁶, so scheinen die zugrunde liegenden Verhältnisse denen der ottonischen Urkunden kaum noch zu entsprechen. Tatsächlich war um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts die Unabhängigkeit der *villici* der Tafelgüter schon weit genug gediehen, um diese königlichen Gutsverwalter in den Augen von Fernerstehenden als Lehnsträger, als Pächter des Königs erscheinen zu lassen.⁷ Eine solche Verselbständigung der die Tafelgüter

¹ DO. I. 1: Der Abtei Quedlinburg *nonam partem de omni conlaboratu eiusdem curtis* und anderer genannter Höfe.

² BM. 1645.

³ Vgl. Inama, WG. 2, 141, Anm. 2.

⁴ DO. I. 313: *aeclesia in nostro regali fisco Theodonis villa nominato constituta cum integro dotalio, uno scilicet manso atque omni decimacione tam macelli et census quam et frugum et peccorum nostro usui atquisitorum.*

⁵ DO. II. 152a.

⁶ DH. II. 102. DH. II. 99 (1005) hat dafür *in omni re que regalibus nunc usque subiacebat usibus.*

⁷ DO. III. 261 (außerhalb der Kanzlei verfaßt): dem Siggo eine Hufe des Tafelguts (s. S. 89) Diedenhofen *sine banno atque servitio ac omni mancipatione senioris* (1), *qui ipsam yllam* (Diedenhofen) *in beneficio* (1) *habuerit.*

verwaltenden Wirtschaftsbeamten und eine daraus folgende Unordnung der Gesamtwirtschaft des Königtums wird man aber anzunehmen haben, wenn man sich die Entstehung der im Kurienverzeichnis erkennbaren großzügigen Organisation mit ihrem modern anmutenden Servitialeinheitsmaß klar zu machen sucht.

Denn fragt man, weshalb sich einer der Könige einmal zu dieser seine Ansprüche beschränkenden Neuregelung entschloß, so läßt sich etwa folgendes vermuten: Das bisherige Verfahren der Herrscher, jedes ihrer Tafelgüter nach eigenem Ermessen bis an die Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszunutzen, muß mehr und mehr zu Schwierigkeiten geführt haben; vielleicht konnte man bei der großen Zahl der zur Verfügung stehenden Tafelgüter bei Hofe deren Leistungsfähigkeit im einzelnen selbst nicht mehr richtig beurteilen und hielt dann in seinen Anforderungen nicht das richtige Maß. Die königlichen *villici*, über weite Teile des Reiches zerstreut und sich schon deshalb einer gewissen Selbständigkeit erfreuend, werden auf Abstellung solcher Mißgriffe gedrängt, den Ertrag ihrer Kurie im allgemeinen als möglichst gering dargestellt, im einzelnen für die Höhe und Zusammensetzung der von ihnen dem Hofe zu leistenden Bedienung Zugeständnisse erlangt, zum Teil — zeitlich und lokal verschieden — die Fixierung einzelner Leistungen erreicht haben, kurz, die Entwicklung des Königtums muß anscheinend in einen gewissen Verfall oder wenigstens eine nur noch schwer übersehbare Mannigfaltigkeit und Unordnung geraten sein. Eine solche mißliche Lage mochte es dem Könige empfehlen, die Verhältnisse systematisch neu zu regeln und auf theoretisch unbeschränkte Rechte zugunsten beschränkter, aber geordneter Einkünfte zu verzichten. Die Frage nun, wann dieser Zustand gegeben gewesen sein mag, führt innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit wiederum auf das Ende des 10. Jahrhunderts. Denn für die Regierung Ottos I. stellten wir noch die Eigenwirtschaft fest, sie liegt außerdem der Zeit noch nahe, wo die Liudolfinger sich als Herzöge von Sachsen in weit stärkerem Maße ihrer eigenen Grundherrschaft widmen konnten, und Otto I. und den liudolfingischen Frauen und Königinnen ist es kaum zuzutrauen, daß sie den königlichen Haushalt in Unordnung haben geraten lassen.¹ Ebenso haben wir für Heinrich II. und Konrad II. Beweise von bedeutender Fähigkeit in wirtschaftlichen Dingen², die mit einem Verfall der königlichen Eigenwirtschaft unvereinbar zu sein scheint.

In hohem Maße war dagegen die Möglichkeit des Verfalls während der Herrschaft Ottos III. gegeben; denn eine langjährige vormundschafftliche Regierung durch eine Kaiserin aus Byzanz und, als der

¹ Vgl. Nitzsch, HZ. 45, 27.

² Über Heinrich II. vgl. oben S. 68, über Konrad II. Jb. 2, 354ff.

junge König endlich selbst die Zügel ergriff, dessen den Realien des Lebens abgewandter¹, schwärmerischer Sinn — aus Liebe zu den Römern habe er sein sächsisches und sein deutsches Volk verlassen, hören wir ihn sagen² — konnten leicht eine Vernachlässigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Königtums und damit eine die Neuordnung im Sinne des Tafelgüterverzeichnisses erheischende Unordnung der oben geschilderten Art herbeiführen; quellenmäßig berechtigt uns zu dieser Annahme die Tatsache, daß unter der Herrschaft Ottos III. unverhältnismäßig viele Schenkungen aus dem Tafelgut erfolgt sind.³ Verstärkt somit auch diese allgemeine Betrachtung die oben aus den Urkunden gewonnene Wahrscheinlichkeit, daß der Übergang von der unbeschränkten zur beschränkten Eigenwirtschaft auf den königlichen Tafelgütern etwa um das Jahr 1000 zu suchen sei, so ist weiter zu vermuten, daß als Urheber der einheitlichen Regelung nach gleichmäßig für Sachsen oder Franken und Bayern festgesetzten Servitien einer der Herrscher aus dem 11. Jahrhundert anzusehen ist. An diesem Punkte unserer Untersuchung aber bedarf es kaum noch einer Ausführung, wie nahe es liegt, die getrennt von uns verfolgten verschiedenen Entwicklungslinien der königlichen Wirtschaft in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Doch bevor wir versuchen, diesen auseinanderzusetzen, und wir uns damit auf eine Verknüpfung des I. und II. Teiles unserer Arbeit einlassen, ist noch ein Quellenzeugnis beizubringen, das geeignet ist, die folgenden Ausführungen zu stützen.

Der sächsische Annalist und die Pöhlde Annalen überliefern uns nämlich zwei getrennte Nachrichten über den täglichen Verbrauch des königlichen Hofes zur Zeit Ottos I., und zwar beträgt dieser nach den Pöhlde Annalen täglich 30 Pfund Silber⁴, nach dem Annalista

¹ Vgl. Waitz, VG. 5², 109.

² Thangmar, Vita Bernw., c. 25 (SS. 4, 770).

³ Setzt man als Tafelgüter die Höfe des Tafelgüterverzeichnisses, dazu die oben S. 108ff. für das 10. Jahrhundert erschlossenen und endlich die im Lorscher Reichsgutsurbar enthaltenen Güter an, so ergeben sich für die einzelnen Herrscher folgende Summen für Schenkungen aus dem Tafelgut: Heinrich I. 3 (zweimal an seine Gemahlin), Otto I. 3 (Dotation von Quedlinburg und Magdeburg je einmal gezählt), Otto II. 5 (davon 3 an seine Gemahlin), Otto III. 15 (davon 4 an Verwandte), Heinrich II. 5 (davon 1 an seine Gemahlin), Konrad II. 2, Heinrich IV. 16, Heinrich V. 1. — Die drei letzten Angaben stützen sich im wesentlichen auf Jb. Konrad II. 2, 506ff., Heinrich IV. u. V. 5, 366ff. u. 7, 359ff. Für Heinrich III. würde eine sichere Angabe nur in unverhältnismäßig zeitraubender Arbeit zu erreichen gewesen sein. — Vollständigkeit für diese Angaben ist nicht zu beanspruchen, weil wir nicht alle Tafelgüter und bei den uns bekannten nur den Namen des Haupthofes (vgl. S. 122) kennen.

⁴ Ann. Palid. (SS. 16, 62 [935]): *Otto rex . . . ad cuius mensam cotidie 30 libre argenti pertinebant; quibus sex ademptis ecclesiam Magdeburgensem . . . fundavit, aliasque quam plures.*

Saxo dagegen täglich 1000 Schweine und Schafe, 10 Fuder Wein und ebensoviel Bier, 1000 Malter Getreide, 8 Rinder und außerdem Hühner, Ferkel, Fische, Eier, Gemüse und andere Dinge in reichlichster Fülle.¹ Der Unterschied dieser Angaben von den nach dem Tafelgüterverzeichnis dem deutschen Könige im 11. Jahrhundert aus seinen Kurien täglich zufließenden Einkünften ist erstaunlich: Die Zahl der Schweine, die auch im 10. Jahrhundert den Hauptposten ausmachen, übertrifft nach dem Annalista Saxo, selbst wenn man seine Angabe *milles porcos et oves* als „zusammen 1000 Schweine und Schafe“ auffaßt, mit 500 die 46 Schweine, die die Servitien der Tafelgüter im 11. Jahrhundert täglich für den königlichen Hof ergeben, um mehr als das Zehnfache. Man wird daher angesichts dieser Verschiedenheit zunächst geneigt sein, nur die eingehenderen Angaben des Tafelgüterverzeichnisses anzuerkennen und denen des sächsischen Annalisten, zumal sie erst zwei Jahrhunderte nach der in Frage stehenden Zeit niedergeschrieben sind, die Glaubwürdigkeit abzusprechen. Doch ist dieses Vorgehen bei näherer Betrachtung kaum statthaft: Denn der sächsische Annalist ist ein zuverlässiger Kompilator und sein Hinweis *sicut scriptum invenitur* kann, wie im Exkurs ausgeführt ist, vielleicht gar auf eine dem Tafelgüterverzeichnis ähnliche Quelle gedeutet werden (vgl. S. 148); die Richtigkeit seiner Angabe wird außerdem dadurch gestützt, daß sie, wie Waitz berechnet hat², mit der Geldsumme der Pöhlde Annalen wohl vereinbar ist. Endlich ist die Abweichung der vom sächsischen Annalisten verzeichneten Summe von der des Tafelgüterverzeichnisses nicht so groß, als sie es zunächst zu sein scheint; denn da die Salier, wie wir sahen, in ausgedehntestem Maße die Bischöfe zur Unterhaltung ihres Hofes heranzogen, bestritten sie mit den Einkünften aus ihren Tafelgütern nur einen Bruchteil des täglichen Bedarfs ihres Hofes, den man, worauf wir noch zu sprechen kommen werden (S. 132f.), vielmehr auf das Mehrfache des Tafelgüterertrages erhöhen muß. Man wird daher für die vom sächsischen Annalisten angegebene Summe wohl eine gewisse Abrundung nach oben zugeben dürfen, muß aber doch daran festhalten, daß sie die Summe der täglichen Tafelgüter servitien des 11. Jahrhunderts tatsächlich um das Mehrfache übertrifft. Da nun aber dieser beim sächsischen Annalisten verzeichnete Betrag, weil zur Zeit der Ottonen die bischöfliche Servitienpflicht in der Wirtschaft der Könige noch ohne Bedeutung war, im wesentlichen nur die Erträge des Königsguts, vor allem also der Tafelgüter, darstellt, so ergibt sich aus dem Vergleich des sächsischen Annalisten

¹ Ann. Saxo (SS. 6, 622 [968]): *Iste imperator (Otto I.) singulis diebus habuit huiusmodi cibum sicut scriptum invenitur: Mille porcos et oves, 10 caradas vini, 10 cervisie, frumenti maltra mille, boves 8 preter pullos et porcellos, pisces, ova, legumina aliaque quam plura.*

² Waitz, VG. 8, 224, Anm. 3.

und des Tafelgüterverzeichnisses, daß die dem Könige im 10. Jahrhundert aus den Tafelgütern zur Verfügung stehenden Einkünfte die des 11. Jahrhunderts bedeutend übertroffen haben. Damit aber stimmen vollkommen unsere bisherigen Feststellungen überein: Denn wir sahen, daß der Bestand der Tafelgüter durch fortlaufende Vergabungen und der aus ihnen gezogene Nutzen durch Übergang von der unbeschränkten Eigenwirtschaft zu einer zum Rentensystem führenden Wirtschaftsform im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts, also zwischen der Angabe des sächsischen Annalisten aus der Zeit Ottos I. und dem Tafelgüterverzeichnis aus der Zeit Heinrichs IV., gemindert wurden.

Versuchen wir hiernach die Entwicklung des königlichen Tafelguts im 10. und 11. Jahrhundert zusammenzufassen, in Beziehung zu der bischöflichen Servitialepflicht zu setzen und so die Ergänzung zu den oben über diese gemachten Ausführungen zu liefern, so ergibt sich folgendes: Unter den ersten Ottonen standen die königlichen Tafelgüter in unbeschränkter Eigenwirtschaft wie in der Karolingerzeit; sie zerfielen in karolingische Pfalzen in Franken und dicht liegenden liudolfingischen Hausbesitz im Harzgebiet und reichten für den Bedarf des Hofes fast vollkommen aus, so daß die Bischofssitze nur selten besucht wurden. Ihr Bestand wurde jedoch durch Vergabungen zunehmend gelichtet — zum Vorteil besonders der Kirchen —, und die auf ihnen herrschende Eigenwirtschaft geriet gegen Ende des 10. Jahrhunderts, vielleicht infolge der Regierung Ottos III., in Verfall. — Heinrich II. brachte zwar ihrem Bestande neuen Zuwachs durch sein bayrisches Erbe und hat vielleicht auch einige der von seinem Vorgänger veräußerten Tafelgüter an das Reich zurückgenommen¹, machte sich jedoch von ihren Leistungen unabhängiger, indem er die Bischöfe in verstärktem Maße zur Unterhaltung des königlichen Hofes heranzog, also auf das durch Schenkungen reich gefüllte Reservoir des Kirchenguts zurückgriff, wie es vor ihm und nach ihm fast bis in unsere Tage immer wieder geschehen ist. Diese Neubegründung der königlichen Wirtschaft durch Heinrich II. legt die Vermutung nahe, daß derselbe Herrscher auch die Bewirtschaftung der Tafelgüter vereinheitlichte und durch allgemeine Einführung einer beschränkten Eigenwirtschaft neu regelte², indem er die Lieferungshöhe einiger

¹ Vgl. S. 89, Anm. 7. Sicher bezeugt ist eine solche Restitution für den Hof Heerwaarden, der von Otto III. an Liüttich geschenkt, aber diesem von Heinrich II. entzogen wurde und erst durch Konrad II. wieder an Liüttich zurückkam: DK. II. 6 (vgl. aber die Vorbemerkung dazu!).

² Dabei möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Nach Beilage IV 1 sind unter allen Königen für Heinrich II. die meisten der Tafelgüter von 1064/5 als Aufenthaltsorte nachzuweisen; doch erscheint es zweifelhaft, ob man diese Beobachtung in unserem Zusammenhange verwenden kann, weil die Itinerariüberlieferung

wertvollere Produkte auf ein bestimmtes, ursprünglich etwa einem Tagesverbrauch entsprechendes¹ Maß im *servitium regale* festsetzte. Sicher wenigstens scheint diese uns im Tafelgüterverzeichnis entgegen tretende Wirtschaftsordnung unter den ersten Herrschern des 11. Jahrhunderts entstanden zu sein. Durch dieses Aufgeben der Eigenwirtschaft und durch weitere andauernde Veräußerungen von Tafelgütern sank der Wert von deren Ertrage im 11. Jahrhundert, wie uns der Vergleich jener Angabe des sächsischen Annalisten mit der des Tafelgüterverzeichnisses lehrt, auf einen Bruchteil desselben im 10. Jahrhundert. Die Folge dieser Verarmung des deutschen Königtums in seiner unmittelbaren Grundherrschaft war, daß die Servitialepflicht der Bischöfe im 11. Jahrhundert, wie wir oben sahen, auf das höchste gesteigert wurde — ein Prozeß, den Reorganisationsversuche des Königsguts, wie sie uns für Konrad II., Heinrich IV. und Heinrich V. bezeugt sind², nicht aufzuhalten vermochten —, bis im 12. Jahrhundert die Staufer mit ihrem Hausbesitz dem Reiche neuen Grundbesitz zubrachten. Wir werden darauf im abschließenden Teile zurückzukommen haben.

Versucht man endlich, diese wirtschaftsgeschichtliche Betrachtung in weltgeschichtlichem Zusammenhange zu verwerten, so wird man den wirtschaftlichen Grund für Deutschlands Übergewicht über Frankreich im 10. und 11. Jahrhundert in dem Übergang des Königtums auf Heinrich I. und II., d. h. in dem Verzicht des Geschlechts Konrads I. und dem Aussterben der sächsischen Liudolfinger erkennen. Durch die beiden ersten Heinriche wurde die Gefahr der Verarmung, die einer sich auf Vergabung von Grund und Boden stützenden Regierung

überhaupt für Heinrich II. besonders reichhaltig ist. — Erwähnung verdient hier auch, daß gerade unter Heinrich II. ein Erzbischof an der Spitze der sächsischen Güterverwaltung bezeugt ist: s. S. 125, Anm. 3.

¹ Diese Vermutung wird vertreten z. B. von Weiland (Goslar 15), Bode (UB. Goslar 1, 31), Tieffenbach (S. 6), Nitzsch (G. d. dtsh. Volkes 2, 42), Richter (Annalen 3, 2, 113), anscheinend auch Sander (Schmollers Jb. f. Gesetzgebung 37, 395) und von Lamprecht und Inama sogar so weit, daß sie in ihren Statistiken des Tafelgüterverzeichnisses *servitium* = Tagesleistung, Tagesverbrauch setzen, und tatsächlich scheinen die nicht seltene Anwendung des Wortes *servitium* in diesem Sinne (vgl. Lamprecht DWL. 1, 833, im besonderen etwa Verfügungen wie DK. II. 204) und der Ausdruck *tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus* diese Vermutung zu rechtfertigen. Doch ist dagegen zu sagen, daß anscheinend die Anzahl der Servitien von Anfang an die Zahl der Tage im Jahre übertroffen und der Wert des einzelnen *servitium*, wenn man die Angabe des sächsischen Annalisten heranzieht und die hohen Einkünfte bedenkt, die neben den Tafelgütern im 11. Jh. aus den Reichskirchen den Königen zur Verfügung standen, kaum je den täglichen Verbrauch des Hofes erreicht hat. Jedoch ist das Für und Wider des Zusammenhanges zwischen Tagesverbrauch und *servitium* bei der Dürftigkeit unserer Quellen wohl kaum zu entscheiden.

² Konrad II.: Jb. 2, 356f. — Heinrich IV.: Burgenbauten usw. in Sachsen: Jb. 2, 226ff. — Heinrich V.: Richter, Annalen 3, 2, 637.

in der Zeit der Naturalwirtschaft droht, der die langlebigen französischen Karolinger völlig erlagen und die auch in Deutschland den letzten der Dynastien nahe kam (vgl. S. 114 und S. 139), vom deutschen Königtum glücklich abgewandt. Indem ihm Heinrich I. und II. zwei Herzogtümer zubrachten, erweiterten sie materiell und geographisch die wirtschaftliche Machtgrundlage und erleichterten damit zugleich ungemein das Zurückgreifen auf das Reichskirchengut, das besonders den wenig begüterten Saliern zur Stärkung diente. Frankreich dagegen, dessen Kapetinger das Mittelalter weit überdauern sollten und dessen Königtum daher lange auf die Ile de France beschränkt blieb, erlebte solche Machtzuflüsse nicht, kam dafür später aber in der Begründung des modernen, auf Steuern beruhenden Staates Deutschland zuvor.

c) Innere Organisation, Wirtschaft und Verwaltung der Tafelgüter.

In diesem Abschnitt, der den vorigen, den historischen Werdegang des *servitium regis* enthaltenden nach der systematischen Seite hin zu ergänzen hat, tritt unter unseren Quellen das vor kurzem neu entdeckte Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch¹ in den Vordergrund. Seine Heranziehung in unserem Zusammenhange trotz seiner Entstehung in den Jahren von 830—850 rechtfertigt sich durch mehrere Gründe: Einmal sind von den dort aufgezählten Grundherrschaften die in Frankfurt, Tribur, Nierstein und Kaiserslautern auch im Tafelgüterverzeichnis von 1064/5 enthalten und sie und andere Höfe des Urbars auch für die deutsche Kaiserzeit als königlicher Besitz bezeugt.² Weiter aber ist der Tafelgutcharakter dieser Besitzungen, der schon durch ihre Lage innerhalb des von Steinitz festgestellten engeren Wirtschaftsgebietes der Karolinger wahrscheinlich gemacht ist, durch das Urbar selbst, das den Ertrag des Sallandes, da dieses in Eigenwirtschaft des Königs stand, nicht angibt, und außerdem noch durch eine Urkunde des Königs Arnulf, in der Teile dieses Besitzes ausdrücklich als *ad nostrum opus et servitium* bezeichnet³ werden, in

¹ Literatur: Codex Laureshamensis, Glöckner (MIöG. 38), Hülsen (Lorsch [1913]).

² Z. B. Alsheim DO. III. 77 (verschenkt). Kelsterbach St. 3451 (1143, Ausstellort). Marau St. 2710 (1067, Ausstellort: vgl. Glöckner 388, Anm. 1, anders Jb. Heinrich IV. 1, 568, Anm. 39 [nach dem Itinerar sind beide Deutungen möglich]). Mörfelden DDH. II. 319. 350. 351 (Ausstellort). Oppenheim DH. II. 128 (Kirche an Worms). Seckbach DO. I. 87 (Schenkung an Vasallen). Worms DDH. II. 20. 128 (Schenkungen). Florstadt, Frankfurt, Gernsheim, Kaiserslautern, Kelsterbach, Königstädten, Nierstein, Seckbach, Tribur, Worms, Forst Dreieich (vgl. Glöckner 390) in DO. II. 152a, b (vgl. BM. 1645).

³ BM. 1930 (897): König Arnulf für die bischöfliche Kirche in Worms: *quidquid in villis Oppenheim, Horagaheim (Horchheim westlich Worms) necnon in Vuiginesheim usque huc specialiter ad nostrum opus et servitium pertinuit, hoc sunt . . .*

aller nur wünschenswerten Klarheit auch für die Karolingerzeit gesichert. Man wird daher dieses Urbar, wenn auch wegen seines höheren Alters nicht in den Einzelheiten der Zinsleistungen und Bewirtschaftungsformen, so doch, da die Lage der Grundstücke im allgemeinen für lange Zeit unverändert bleibt, für Fragen nach Umfang, Ausdehnung, Gruppierung und ähnlichem auch für die Zeit des deutschen Reiches heranziehen dürfen.

Was zunächst die Größe der einzelnen Tafelgüter anbelangt, so ist diese aus dem Ertrage an Servitien nicht zu berechnen oder zu erschließen; denn die zur Berechnung des Kulturlandes wichtigste Frucht, das Getreide, fehlt im *servitium regale* des Tafelgüterverzeichnisses, und Schweine, die dessen Hauptbestandteil ausmachen, lassen keine Schlüsse zu, da sie ihr Futter im Walde fanden. So sind wir denn auf einzelne und leider nur sehr dürftige Zahlenangaben in unserer Überlieferung angewiesen. Für die Karolingerzeit hat Lamprecht die Größe eines der im Gebiet des Hausguts gelegenen *fisci* auf 700 bis 3100 Hufen = 73—330 qkm berechnet.¹ Dagegen gibt das Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch als Summe der zu den noch im 11. Jahrhundert im Tafelgüterverzeichnis genannten Kurien Kaiserslautern, Nierstein und Tribur-Frankfurt gehörigen Zinshufen die Zahlen $24\frac{1}{2}$, 87 und 112 = 2,6 bzw. 9,1 bzw. 11,76 qkm an.² Lamprecht greift also mit seiner Schätzung zweifellos bedeutend zu hoch, wie es bei seiner Annahme einer Geschlossenheit der königlichen Fiskalbezirke von vornherein zu erwarten war und wie es gegen ihn auch von anderer Seite vertreten ist.³ Aber andererseits fehlen in den Zahlen aus dem Reichsgutsurbar von Lorsch das allerdings verhältnismäßig kleine Salland mit Zubehör an Wiesen und Weinbergen, deren Größe nur nach ihrem in Fudern ausgedrückten Ertrage berechnet wird, die mehrfach erwähnten⁴ Forsten und eine Gruppe von Gütern, von denen im Urbar nur Getreide und Weinzinse angegeben werden.⁵

Tatsächlich liefern uns gelegentliche Größenangaben aus der

¹ Lamprecht, DWL. I, 714ff, berechnet die *fisci* auf $1\frac{1}{3}$ —6 Quadratmeilen. — Hier und bei den folgenden Berechnungen ist angesetzt: 1 Meile = 7,42 km und 1 Hufe = $10\frac{1}{2}$ ha = 30 Morgen (Kötzschke, WG.² 93), wobei weitgehende Fehlermöglichkeiten, zumal bei der Unbestimmtheit der Größe der Hufe, nicht zu vermeiden waren.

² Cod. Lauresh. 3, 217, 212, 215. Zu diesen Angaben paßt, wenn BM. 733 (817—21) Ludwig der Fromme seinem Sohne und Mitregenten Lothar ein Gut von einem Herrenmansus und 60 zugehörigen Mansen in Erstein (vgl. S. 109) schenkt.

³ Dopsch 1², 155f., z. T. auch Kötzschke, WG.² 83 und Steinitz 322, Anm. 4; auf Grund italischer Quellen Schneider, Toskana 295 (wie Dopsch) und Darmstädter 302. Vgl. die Zusammenstellung bei Inama, WG. 1², 707.

⁴ So Cod. Laur. 3, 214 *forestarius*, 215 *census forasticus*, 217 *hubae forestariorum*.

⁵ Cod. Laur. 3, 210f.

deutschen Kaiserzeit höhere Zahlen: Zwar ist es ohne Gewähr, wenn der sächsische Annalist berichtet, Otto von Sachsen, der Vater Heinrichs I., habe das Kloster Gandersheim mit einem Gute von 11000 Hufen ausgestattet¹ — man würde in diesem Besitz für diese vorkönigliche Zeit und in dieser Heimatgegend der Liudolfinger wohl vorwiegend in Eigenwirtschaft befindliches Tafelgut sehen müssen —; aber eine sichere Nachricht überliefert uns das Tafelgüterverzeichnis selbst mit dem Zusatz *cum mille mansis* zu Nuorenwat (Neumarkt?), der nach unseren bisherigen Erfahrungen sicher durch das Außergewöhnliche dieser Größe veranlaßt war. Dieser Umfang von 30000 Morgen kam dem des bischöflich-bambergischen Besitzes gleich², übertraf noch den des Hofes Lesum, der mit seinen 700 Hufen in demselben Jahrzehnt, als unser Tafelgüterverzeichnis entstand, die Bewunderung der Zeitgenossen erregte³, und ist ohne Parallele in der sonstigen Überlieferung für das Tafelgut.

Vielmehr bleiben gelegentliche Größenangaben an anderen Stellen durchweg dahinter zurück: So trat einmal Heinrich II. 100 Hufen an verschiedenen Orten gelegenen Dienstgutes an den Bischof von Halberstadt ab, um einen Teil von dessen Diözese für die Erneuerung des Bistums Merseburg verwenden zu können (vgl. S. 105, Anm. 2); ein Gut von 60 Hufen in dem etwa 17 km⁴ nördlich von Eisleben gelegenen Sandersleben schenkte Heinrich IV. an die bischöfliche Kirche von Speier⁵, leider ohne daß wir erfahren, ob dieser Besitz zur Kurie Eisleben gehört hat; endlich hatte die Kurie Werla im Jahre 1086 einen Umfang von 200 Hufen, mit dem sie etwa einer kleinen klösterlichen Grundherrschaft entspricht⁶; es bietet einen gewissen Trost, zugleich mit dieser Nachricht aus der Urkunde zu erfahren, daß die königliche Kanzlei selbst keine genaue Auskunft über die Größe dieser dem vielbesuchten Goslar so nahe gelegenen Kurie geben konnte. Sollte Werla, so wird bestimmt, weniger als 200 Hufen umspannen, so soll die bischöfliche Kirche in Hildesheim, an die es durch diese Urkunde verschenkt wird, anderweitig entschädigt werden; ist

¹ SS. 6, 592 z. J. 907. Die Richtigkeit der Angabe wäre möglich: Über den Besitz Fuldas von 15000 Hufen vgl. Brunner, RG. 1², 296, über 11000 zum Königshof Elisiena in Italien gehörige Hufen SS. 21, 460 und Darmstädter 299. Weitere Größenangaben bei Inama, WG. 2, 127, 136f., 159.

² Lamprecht, DWL. 1, 703.

³ Adam von Bremen 3, 45: *Lismona, quae curtis, ut aiunt, DCC mansos habere videtur et maritimas Hadeloe regiones in ditioe possidet.*

⁴ Die Entfernungsangaben hier und im folgenden rechnen die Luftlinie, sind also in Wirklichkeit höher anzusetzen.

⁵ St. 2877 (1086).

⁶ Vgl. Lamprecht, DWL. 1, 703. Inama, WG. 1², 407. Kötzschke, WG. 2 83. Waitz, VG. 7, 186. — Eine ähnliche Größe (216 Hufen einschließlich verlehnten und zinsenden Zubehörs) gab für das Tafelgut Eisleben eine noch im 19. Jh. dort lebendige Tradition an (Größler in Mansfelder Blätter 6, 188ff.).

jedoch der Besitz größer als 200 Mansen, so will der König den Überschuß für sich zurückbehalten.¹ — Nehmen wir hinzu, daß für die Kurie Düren einmal ein Besitzstand im Umfange von nur einer Hufe bezeugt ist, so ergibt sich, wenn man auch bezweifeln mag, ob das Königsgut in Düren tatsächlich nicht größer gewesen ist², eine umfangreiche Reihe von Möglichkeiten, die durch ihre Mannigfaltigkeit einem Versuche, zu genaueren, allgemeingültigen Durchschnittswerten zu gelangen, alle Aussicht auf Erfolg nimmt. Doch reichen die wenigen uns zur Verfügung stehenden Zahlenangaben hin, um unklare Vorstellungen von einer „kompakten Masse von liegenden Gründen (des Königs) um den Harz herum“ oder von „einem großen Komplex von Domänen und Forsten . . ., die sich von dem Gebiet der oberen Weser bis in den Schwaben- und Nordthüringgau hinein über Tausende von Hufen ausdehnten“³, zurückweisen zu können. Denn man kann noch weit über Werlas Größe von 200 Hufen hinausgehen und wird doch selbst für die Tafelgüter um den Harz, also in dem an Servitien reichsten sächsischen Bezirk, nur einen Bruchteil des gesamten Grund und Bodens beanspruchen können, ganz zu schweigen von den ärmeren Besitzungen am Rhein und im Nordgau. Es ist daher auch kaum wahrscheinlich, daß Heinrich IV. je über Geltendmachung etwa in Vergessenheit geratener grundherrlicher Zinsverhältnisse hinaus an die Unterwerfung aller Freien unter seine Grundherrschaft habe denken können.⁴

Im Inneren waren die Tafelgüter in der allgemein gültigen, dezentralisierten Form der mittelalterlichen Grundherrschaft organisiert, entsprachen also den modernen Domänen, die sie meist auch an Größe übertroffen haben werden, keineswegs. Ihr Besitz erstreckte sich

¹ St. 2871 (1086): *Illa autem supradicta bona (W. mit Pertinenz) pro mansis CC^{lis} dedimus ea videlicet ratione, ut si quid ibidem ultra CC^{tos} mansos invenitur, nobis retineremus, si quid minus, id supradictę ecclesię (Hildesheim) aliunde suppleremus.*

² Über die in Frage stehende Urkunde s. Exkurs S. 146, Anm. 1. Über Beurteilung von Schenkungsurkunden S. 89, Anm. 7. Weitere Größenangaben z. B.: DO. III. 137: 7 Hufen in Nierstein. St. 2606 (1062): 35 Hufen im Harzgau (um Halberstadt) u. ä. Nicht verwendbar sind leider die ausführlichen Angaben in der von Stumpf zunächst nicht beanstandeten, von Steindorff jedoch als Fälschung des 13. Jh. nachgewiesenen (Jb. Heinrich III. 1, 377ff.) Urkunde St. 2143.

³ Wolfstieg, VG. Goslar 1. Ähnlich Bode, Ztschr. d. Harzvereins 1882, S. 158: „Soweit das Auge des Herrschers auch schweifen mochte, es blickte hier auf des Reiches Eigengut.“

⁴ Lampert z. J. 1073 S. 147f.: *machinari cepit, videlicet ut omnes Saxones et Turingos in servitutum redigeret et predia eorum fisco publico adiceret . . . nonnullos . . . ex eis . . . obiurgabat, cur sibi . . . non servirent nec de redditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent.* Vgl. Waitz, VG. 8, 429f. Jb. Heinrich IV. 2, 857ff. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Quelle aus quellenkritischen Gründen schon Delbrück, Glaubwürdigkeit Lamperts (1873), 33ff.

über ein weites Gebiet: Das Lorschur Urbar des rheinfränkischen Reichsguts, das durch die in ihm enthaltenen Summierungen der Einkünfte aus verschiedenen Orten¹ und die auch anderweitig bezeugte² Hervorhebung einzelner Haupthöfe die Zusammensetzung einzelner Tafelgutgrundherrschaften deutlich erkennen läßt, zeigt, daß, um nur ein Beispiel anzuführen, die Pertinenzen der Frankfurter Kurie bis an den Rhein heranreichten, d. h. bis zu einem vollen Tagesmarsch (etwa 30 km) von dem Haupthof des Tafelguts in Frankfurt entfernt lagen³, und ähnliche Verhältnisse auf den Tafelgütern sind auch für die deutsche Kaiserzeit zahlreich zu belegen.⁴ Diese weit abliegenden Pertinenzen waren dazu nicht etwa Vorwerke innerhalb eines geschlossenen königlichen Besitzes; vielmehr ist häufig zwischen ihnen und dem Haupthofe, ebenso wie bei privaten Grundherrschaften, fremdes Eigentum bezeugt, eine Tatsache, die heute kaum noch der Belege bedarf⁵, nachdem Eggers (S. 108ff.) eine Zersplitterung der Königshöfe für das 10. Jahrhundert und Dopsch (1², 130ff.) die Grundlage einer etwa gegenteiligen Ansicht, die Annahme eines geschlossenen Fiskalbezirkes für die Karolingerzeit, als falsch erwiesen hat. Von den in dieser Weise zerstreut liegenden Bestandteilen einer Tafelgrundherrschaft, unter denen auch Forste und Wälder begegnen⁶, wurde unmittelbar vom Haupthofe aus, dessen Name im Tafelgüterverzeichnis kurz als Bezeichnung für den ganzen Komplex gilt, nur

¹ Cod. Laur. 3, 211. 212. 215. 216. 217. 218. Vgl. Glöckner 387ff.

² DO. II. 152b: *Triburias cum omnibus ad eam pertinentibus . . . Lutera cum omnibus ad eam pertinentibus . . . Nerstein cum omnibus adiacentiis* (die Besonderheit des Ausdrucks *adiacentiis* entspricht anscheinend der Tatsache, daß der *villa* Nierstein eine weitere Pertinenz fehlt: Cod. Laur. 3, 212) . . . *Franconvert . . . cum omnibus locis illuc pertinentibus*.

³ Vgl. die Karte über die Besitzungen des Klosters Lorsch bei Hülsen.

⁴ Z. B. St. 2781 (1086): Immenrode und Salzgitter Zubehör von Werla, 7 bzw. 16 km entfernt; St. 2186 (1040): Burtscheid Zubehör von Aachen etwa 1 km entfernt; DO. I. 228: Harkerode südlich Aschersleben und Siptenfelde Zubehör von Quedlinburg (s. S. 110), etwa 21 bzw. 17 km entfernt (vgl. BO. 57); DO. I. 14: Orte nördlich der Ohre Zubehör von Magdeburg (der Hof von Magdeburg ist, solange er bestand, wohl als in Eigenwirtschaft befindliches Tafelgut anzusehen), etwa 15 km entfernt u. ä.

⁵ Besonders deutlich wird diese Streulage, wenn man sich auf Hülsens Karte der Besitzungen des Klosters Lorsch die im Lorschur Reichsgutsurbar enthaltenen Höfe herausucht. Die Veröffentlichung einer auf diese Weise im Manuskript vollendeten Karte des rheinfränkischen Reichsguts ist der Kosten wegen unterlassen.

⁶ Die *silva que dicitur Harz* wird in St. 2871 (1086) bei der Schenkung der Kurie Werla an das Bistum Hildesheim ausdrücklich vorbehalten, mußte also möglicherweise als ihr Zubehör betrachtet werden können. — Farnstedt: St. 3485 (1144): *Kunigesholcz pertinens ad villam que dicitur Varnstete*. — Allstedt: St. 4152 (1174): *silva que dicitur Vorst et adiacet castro quod nuncupatur Alstede*. — Aachen: St. 2736 (1070): *foreste Aquisgrani palatio regio*. — Kaiserslautern: DO. I. 71: *de forasto nostro Lutra* (vgl. Glöckner 391). — Nutzung einer Waldweide ist bei der hohen Zahl der zu liefernden Schweine wohl für jedes Tafelgut anzunehmen.

ein geringer Teil bewirtschaftet: Wir fanden diesen Zustand schon oben im *Capitulare de villis* (S. 34), er wird in weitem Umfange durch die Angaben der Zinsleistungen im Lorscher Reichsgutsurbar bezeugt¹ und ist unverändert auch in der deutschen Kaiserzeit zu belegen.²

Haben wir also bisher kurz von einem eigen- oder rentenwirtschaftlichen Verhältnis des Königs zu den Tafelgütern gesprochen, so sind diese Ausdrücke stets nur auf den schon in hochkarolingischer Zeit aus Zinserträgen ausgeliehenen Besitzes und Ernte des Sallandes bestehenden Gesamtertrag zu beziehen; räumlich war die vom Könige durch den Verwalter des Gesamtguts ausgeübte Eigenwirtschaft in dem ganzen hier behandelten Zeitraum stets auf einen Bruchteil jeder Tafelgutgrundherrschaft beschränkt. Bei einer so im wesentlichen unveränderten inneren Organisation der Tafelgüter vom *Capitulare de villis* bis zum Tafelgüterverzeichnis bestand die oben geschilderte (S. 112ff.) Veränderung der Nutzungsform allein darin, daß im 11. Jahrhundert ein Tafelgutvillikus, statt wie zur Zeit des *Capitulare de villis* (vgl. S. 34) seine Gesamteinnahme zur Verfügung des Königs halten zu müssen, bei einzelnen Produkten nur zu einer in ihrer Höhe ein für allemal festgesetzten Lieferung verpflichtet war. Erträge darüber hinaus gehörten jetzt im Gegensatz zum *Capitulare de villis* dem Villikus; ja, der königliche Hof setzte sie sogar in dessen Wirtschaft voraus, indem er zu seiner Bedienung auch eine bestimmte Menge des nur im Handel zu erwerbenden Pfeffers forderte.³

Nach dieser Darstellung der Organisation, aus der das *servitium regale* dem Könige zufließt⁴, bleiben noch zwei damit zusammenhängende Fragen zu beantworten, die nach Zeit und Ort der Lieferung der Ser-

¹ Z. B. stehen in Gernsheim einer in Eigenwirtschaft befindlichen (die Angabe des Ertrages fehlt) *terra arabilis* von im ganzen 209 Morgen (Gernsheim 18 + Rohrheim 40 + Wasserbiblos 61 + Langwaden 90) 54 Zinshufen (23 *hubae ingenuales* + 30 *hubae serviles*) gegenüber (Cod. Laur. 3, 209f.).

² Z. B. DH. I. 24: im Tafelgut Diedenhofen: *duos mansos quos Mertin et Scaziho possident ac persolvunt* oder St. 2638 (1064): in Weende, also wohl zu der nur 4 km entfernten Kurie Grone gehörig, ein *serviens* mit Familie in fester Leistungspflicht (bei der Veräußerung von ihm und seiner Familie wird vorbehalten: *lege et iure utantur quali ceteri conservi*).

³ Pfeffer ist in Urbaren sonst naturgemäß selten: Vgl. Maurer, Fronhöfe 3, 329; Urbar von Stablo: Halkin 1, 314; Urbar von Tegernsee: Freyberg 250; in späterer Zeit ist für Goslar besonderer Pfefferreichtum bei Arnold von Lübeck (6, 7) bezeugt.

⁴ Nicht einfügen läßt sich dem hier entworfenen Bilde Matthäis unbegründete Annahme einer jährlichen Repartierung der dem Könige schuldigen Leistungen auf die einzelnen Hufen des größeren fiskalischen Verwaltungskomplexes einer Kurie (2, 17); denn diese war, soweit die Servitien fixiert waren, unnötig, soweit die Einkünfte des Villikus aus festen Zinsen der Hintersassen bestanden, unmöglich, und, da der ganze Ertrag sowieso in der Hand des Villikus zusammenließ, überflüssig.

vitien. Der Termin ihres Fälligwerdens hat — so müssen wir, da bestimmte Angaben darüber im Tafelgüterverzeichnis fehlen, nach dem *Capitulare de villis* annehmen — auch in der deutschen Kaiserzeit von der Anforderung des Königs abgehangen; die Vorbereitungen zum Empfang und zur Bewirtung des Königs werden einmal für die Aachener Pfalzkurie erwähnt.¹ Ob beim Ausbleiben dieser Anforderung, besonders z. B. bei der längeren Abwesenheit eines Königs in Italien, die Leistung zugunsten des Königs, wie im *Capitulare de villis*, verkauft werden mußte, ist nicht bekannt.

Der Ort der Lieferung war die königliche Hofhaltung, und da diese meist in einem der königlichen Paläste verweilte, diese Pfalzen. Dabei mochte sich, da im allgemeinen von einer Pfalz aus vorzüglich die nächstgelegenen Kurien zur Dienstleistung herangezogen wurden, eine gewisse Zusammengehörigkeit einzelner Kurien mit einer Pfalz ergeben; so erscheinen im 12. Jahrhundert Farnstedt und Wolferstedt, die nie als Aufenthaltsorte deutscher Könige nachweisbar werden und deren Servitien der königliche Hof wohl im nahen Allstedt zu empfangen pflegte, als Pertinenzen eben dieser Kurie Allstedt.² Jedoch geht aus dem Tafelgüterverzeichnis und anderen Quellen nicht hervor, daß die Pfalz, das *palatium*, eine Verwaltungseinheit dargestellt hätte³ oder daß in ihr „die Früchte der in Eigenwirtschaft gehaltenen Kron-
güter, soweit tunlich, aufgespeichert“⁴ wären, vielmehr stehen vermutlich alle Kurien ohne Zwischenstufe in einem gleichmäßig unmittelbaren Verhältnis zu der Person des Königs.⁵ Die Vorstellung eines Aufspeicherns der Ernte paßt besonders, soviel wir sahen, in keiner Weise auf die in Bischofsstädten gelegenen Königspfalzen. Dabei ist es jedoch nicht festzustellen, ob und inwieweit sich die deutschen Könige aus Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit eines Bischofs gelegentlich Dienste aus ihren Tafelgütern in Bischofsstädten haben abliefern lassen; an einen größeren Umfang dieses Verfahrens ist bei der fast ausnahmslosen Lage der Tafelgüter außerhalb der bischöflichen Residenzen jedenfalls nicht zu denken. — Schwieriger dagegen ist zu sagen, auf welche Art die außerhalb der Reisegebiete und -wege der Könige von Pfalzen weit entfernt liegenden Kurien ihre Servitialeistungen aufgebracht haben, im besonderen etwa unter Heinrich IV. die Gruppe der reichen an der Mosel gelegenen und der

¹ Widukind III, 14: *Et cum apparatus paschalis apud Aquas fieri oporteret, comperit (Otto I.), quia nihil dignum ibi paratum esset.*

² St. 4290 (1179) s. S. 138, Anm. 4.

³ Gegen das von Maurer, Nitzsch, Inama und Lamprecht vertretene System einer Pfalzenverfassung für die Karolingerzeit wendet sich Dopsch 1², 179ff.

⁴ Schröder, RG. 1⁰, 578/9.

⁵ Wolfstiegs Annahme einer Zentraldirektion der Domänen in Werla ist eine der nicht selten in diesen Fragen mehr kühn als quellenmäßig aufgestellten Behauptungen (VG. Goslar, S. 5.

ostelbischen Dienstgüter. Wir müssen in diesen Fällen, wenn auch Dopsch für die Karolingerzeit erneut auf die in großen Entfernungen liegenden und kaum zu überwindenden Schwierigkeiten in der königlichen Wirtschaft hingewiesen hat (1², 186), wohl annehmen, daß die Servitien dieser abseits liegenden Tafelgüter einer der königlichen Pfalzen wirklich durch einen Transport von oft mehreren Tagemärschen zugeführt bzw. die Viehherden ihr zugetrieben sind, um so mehr, als wir ähnliche Verhältnisse oben auch bei den abteilichen Servitien feststellten (S. 48 f.).

Für die Zentralstelle am Hofe¹ endlich, die *mensa regis*, den Lieferungsort im engsten Sinne des Wortes, sind mehrfach Kirchenfürsten in anscheinend leitender Stellung bezeugt: Außer Adalbert von Bremen, dessen Zusammenhang mit der königlichen Tafel an anderer Stelle erwähnt ist (S. 75, Anm. 5), beispielsweise Benno von Osnabrück als *vicedominus* in Goslar² oder der Erzbischof von Magdeburg unter Heinrich II. als Vorstand der Güterverwaltung in Sachsen³, ohne daß sich jedoch aus diesen Nachrichten eine weitere Erhellung des uns beschäftigenden Stoffes gewinnen ließe.⁴

Wir stehen damit am Ende dessen, was wir über das System der Verwaltung der Tafelgüter feststellen konnten. Indem wir das Tafelgüterverzeichnis nach der Seite hin zu ergänzen suchten, auf die in der Karolingerzeit durch das *Capitulare de villis* wenigstens für einen Teil des Reiches helles Licht fällt, mußten wir uns in Ermangelung einer solchen Quelle für die spätere Zeit mit den wichtigsten, allgemeinen Fragen begnügen, oft ohne selbst diese sicher entscheiden zu können.

Denn nur an einer Stelle ermöglicht uns das Tafelgüterverzeichnis einen Einblick in eine lokale Besonderheit, die zugleich die einheitliche, über das Landschaftliche hinausgehende Großzügigkeit der Gesamtorganisation auch im einzelnen erkennen läßt. Wir finden nämlich zu der Kurie Grone den Zusatz: *ibi pertinent falkarii regis*, zu Grone gehören die Sichler des Königs.⁵ Da diese Sichler hier einer besonderen und das Schema der Aufzählung durchbrechenden Erwähnung gewürdigt werden, sind sie als ein bei den übrigen Tafelgütern nicht vorhandenes Zubehör der Grundherrschaft Grone anzusehen, und es

¹ Vgl. Eggers 114ff., Inama, WG. 2, 149f., Lamprecht, DWL. 1, 802ff.

² H. Sudendorf, Registrum 3 (1854), 15. Vita Bennonis (ed. Bresslau) c. 6.

³ Thietmar V, 39. VII, 7.

⁴ Vgl. Waitz, VG. 8, 221. 6², 386ff.

⁵ Statt *falkarii* las Quix *salcarii*, was Weiland mit dem Hinweis auf die Salinen in Luisenhall und später auf Salzderhelden deutete. Die neue richtigere Lesart *falkarii* wurde dann von Schulte (S. 574) irrtümlich mit „Falkner“ übersetzt und daraus geschlossen, daß die Falkenjagd im Leinetale besonders gepflegt sei. Der Falkner heißt jedoch *falconarius*, *falconerius*, *falkenarius* (Du Cange 3, 401. 404), *falcarius* dagegen schon im klassischen Latein der Sichel-, Sensenmacher, Sensenschmied (Georges 1⁸, 2675).

erscheint deshalb nicht zulässig, in diesen *falkarii* etwa Leute, die Sichel gebrauchten, d. h. Sichler, Erntearbeiter, zu sehen, da deren Vorhandensein für jede Kurie vorausgesetzt werden muß, vielmehr notwendig, unter den *falkarii regis* — entsprechend der Bedeutung des Wortes im klassischen Latein¹ und den im Mittelhochdeutschen mit dem Worte *sichel* gebildeten Zusammensetzungen² — Sichelmacher, im ganzen also eine königliche Sichel schmiede zu verstehen. Diese aber hat, nach ihrer besonderen Hervorhebung zu urteilen, anscheinend eine die Groner Kurie überragende Bedeutung gehabt; man darf vermuten, daß von ihr aus auch entfernter liegende Tafelgüter mit den nötigen Sichel versorgt sind, und erkennt damit in ihr eine hochentwickelte Form des grundherrlichen Handwerks.³ Denn das Handwerk wächst hier über den Rahmen des einzelnen Fronhofs und seiner Pertinenzen hinaus und dient der Befriedigung von Bedürfnissen weit auseinander liegender Besitzungen, deren Größe und Struktur schon für sich jedesmal wieder der einer Grundherrschaft gleicht.⁴ Wir gewinnen also, wie schon oben auf Grund der einheitlichen Festsetzung der *servitia regalia*, so auch hier den Eindruck einer planvollen und durchgreifenden Zentralleitung in der königlichen Grundherrschaft, der mit den bisherigen Vorstellungen einer ziemlich ungeordneten Finanzwirtschaft des Königtums im frühen deutschen Mittelalter kaum zu vereinigen ist.

Mit diesem Nachtrage könnten wir unsere Betrachtungen über die Servitialeistungen des Königsguts abschließen; aber wir würden mit dieser Charakterisierung der Tafelgüter und ihrer Servitien nur die halbe Arbeit geleistet haben, wenn wir nicht neben dieser aus der königlichen Grundherrschaft hervorgehobenen Gruppe auch die Teile des Königsguts kurz beleuchteten, von denen sich die Tafelgüter abheben, zu denen sie ihrer Eigenart nach im Gegensatz stehen. Denn erst der Kontrast gibt uns die volle Erkenntnis vom Wesen der Tafelgüter und ihrer *servitia* selbst und der Gesamtorganisation des Königsguts überhaupt.

2. Das nicht *ad mensam regis* gehörende Königsgut.

Man verkennt die Organisation des Königsguts in ihren Grundzügen, wenn man annimmt, unser Tafelgüterverzeichnis sei unvoll-

¹ S. die vorige Anmerkung.

² Lexer, Mhd. HWB. 2, 901 kennt kein mit *sichel* gebildetes Wort, das die Bedeutung „Sichler, Erntearbeiter“ gehabt hätte.

³ Vgl. Inama, WG. 2, 307. 310. 313.

⁴ Zu der großzügigen Verwaltung gerade der Sichel bietet ein Gegenstück aus späterer Zeit, wenn von Otto von Bamberg erzählt wird, daß er bei einer Hungersnot die Bedürftigen ernährte und *cum messis appropinquaret et mature iam segetes ubique locorum falcem postulerent, multa milia falcium pauperibus, quos toto anno aluerat, preparata distribui fecit* (Jaffé, Bibl. 5, 728).

ständig, weil in ihm nur drei Landschaften des Reiches enthalten seien oder weil einzelne Orte vergeblich in ihm gesucht werden.¹ Eine schärfere Erfassung des Begriffs *curiæ quæ pertinent ad mensam regis Romanorum* zeigt vielmehr, daß wir es in diesen Tafelgütern nur mit einer kleinen Gruppe des Königsguts zu tun haben, deren Eigenart in dem eigenwirtschaftlichen Verhältnis liegt, in dem sie zum Könige stehen. Verbietet schon der in der Handschrift hinter unserem Dokument freigebliebene Raum² die Vermutung, die Vorlage sei umfangreicher gewesen als unsere Handschrift, so haben wir weiter die Beschränkung der Tafelgüter auf drei Landschaften des deutschen Reichs an Hand der Entwicklung des Königsguts und der Itinerare der deutschen Herrscher aus dem Zusammenwachsen des Erbes der Karolinger am Rhein, der Liudolfinger im Harzgebiet und Heinrichs II. in Bayern historisch zu erklären vermocht.

Ebensowenig jedoch, wie wir hiernach das Fehlen der Tafelgüter einer ganzen Landschaft in unserem Verzeichnis zugeben können, sind wir geneigt, Lücken im einzelnen anzunehmen. Der dieser Annahme zugrunde liegende Fehler ist, daß man — bewußt oder unbewußt — die Begriffe Kurie und Pfalz gleichsetzte, d. h. sich berechtigt glaubte, in der Nähe von königlichen Pfalzen, genauer gesagt Palästen, auch einen landwirtschaftlichen Betrieb des Königs, an einem häufig besuchten Aufenthaltsorte eine Kurie anzunehmen.³ Sobald jedoch die nur wirtschaftliche Bedeutung des Begriffs *curia* klarliegt, wird man um so weniger eine — an sich mögliche — Lückenhaftigkeit unseres Verzeichnisses zugestehen, als eine erste Einschaltung, durch die man vielleicht eine bessere Übereinstimmung zwischen unserem Dokument und dem Itinerar Heinrichs IV. herstellen könnte, viel mehr weitere Zufügungen von gleicher angeblicher Berechtigung nach sich ziehen würde, als einer solchen Quelle gegenüber erlaubt erscheinen kann.

Mit einiger Sicherheit kann man gerade für Kaiserswerth, den meist besuchten Ort im Itinerar Heinrichs IV. unter denen, die weder

¹ „Außerordentlich trümmerhaft“ oder „fraglich ob vollständig“ erschien das Verzeichnis Matthäi (1, 96. 2, 23), der zunächst sogar das Fehlen von Schwaben im Verzeichnis aus besonderen Gründen erklären zu müssen glaubte (1, 102), später allerdings seine Ansicht in diesem Punkte änderte (2, 36). Inama hält das Verzeichnis für unvollständig, weil nur drei Provinzen in ihm berücksichtigt seien (WG. 2, 481). Ähnlich Schulte (S. 577): „Das Servitienverzeichnis auch in seinem lombardischen Teile durchaus unvollständig.“ Darmstädter (S. 45): „nicht vollständig“. Tieffenbach (S. 6, Anm. 11): „nicht ganz unverstümmelt“. Eggers (S. 97): „recht lückenhaft“. Weiland (Const. 1, 646f.) zweifelt richtig, *utrum indiculus integer ad nos venerit an eius auctori in animo fuerit omnes curias regias enumerandi an curia quaedam regalis, quam desideramus, ad mensam regis pertinuerit.*

² Vgl. den Exkurs S. 149.

³ Vgl. z. B. Eggers, S. 11.

Bischofssitz noch Reichsabtei noch im Tafelgüterverzeichnis enthalten sind¹, erkennen, daß es nicht der Mittelpunkt einer Tafelgutgrundherrschaft gewesen ist; denn die Tatsache, daß die Kaiserswerther Pfalz² erst in Aufnahme kam, nachdem im Jahre 1047 die zu Nimwegen durch Gottfried den Bärtigen zerstört war³, zeigt zur Genüge, daß die Bedienung des Hofes hier augenscheinlich vermittelt des bequemen Rheinweges durch den Villikus von Nimwegen erfolgt ist, daß die Pfalz in Kaiserswerth selbst also tatsächlich wohl keine Eigenwirtschaft nach Art der Tafelgüter gehabt hat, sondern den königlichen Palästen in den Bischofsstädten nahe gestanden haben muß.

Läßt sich so gerade der schwerstwiegende Beweisgrund gegen die Vollständigkeit des Tafelgüterverzeichnisses leicht überwinden und halten wir um so mehr an ihr fest, ohne damit allerdings die Möglichkeit einzelner Lücken abzulehnen, so zeigt ein Vergleich der im Anhang beigegebenen Karte der Tafelgüter etwa mit der ihrem Zwecke nach zwar unvollständigen, aber in ihrer Art bisher leider einzig dastehenden Karte des liudolfingischen Königsguts von Curs⁴, daß die Tafelgüter nur drei eng begrenzte Bestandteile des über das ganze Reich verteilten Gesamtkönigsguts bilden.

Bei dem im Tafelgüterverzeichnis nicht enthaltenen und schon wegen seiner Entfernung unmöglich den Tafelgütern angegliederten, also nicht *ad mensam regis* gehörigen Königsgut werden wir das Fehlen der Charakterzüge anzunehmen haben, durch die die Tafelgüter sich als besondere Gruppe hervorhoben, d. h. des eigenwirtschaftlichen Verhältnisses zum König und der Bestimmung *ad mensam regis*; wir haben es in ihm also mit Besitzungen zu tun, die gegen feste und nicht für den laufenden Unterhalt des königlichen Hofes bestimmte Leistungen ausgegeben sind, also mit Zins- und Lehngut.⁵

Dessen Verhältnisse im einzelnen klarzulegen, gehört nicht zu unserer Aufgabe und ist hier um so weniger möglich, als uns dafür jede zusammenfassende Quelle in der Art des Tafelgüterverzeichnisses fehlt. Wir beschränken uns daher vorwiegend darauf, seine geographische

¹ S. die Itinerarkarte Heinrichs IV., Beilage IV 3. Allerdings lag auf der Insel die Reichspropstei S. Suitbert.

² St. 2955 (1101): *cum de Colonia ad insulam Werde uenissemus curtem nostram*. Über Ergebnisse der Ausgrabung s. H. Kelleter, UB. Kaiserswerth (1905) XLVI.

³ Jb. Heinrich IV. 1, 35, Anm. 22.

⁴ Vollständiger, aber weniger anschaulich sind die Zusammenstellungen von Eggers (S. 16ff.).

⁵ Eggers hat diese für das Verständnis der Organisation des Königsguts entscheidende Gliederung unberücksichtigt gelassen, indem er das gesamte Königsgut mehr oder weniger als Domänen gleicher Art betrachtete (etwa S. 127) und sich gegenüber dem Tafelgüterverzeichnis auf die Aufwerfung einiger Fragen am Schluß seiner Arbeit beschränkte. Über die Einteilung für die Karolingerzeit vgl. Dopsch 1², 188. 190. 192, die frühere Ansicht etwa bei Inama, WG. 1², 445ff.

Lage im Vergleich zum Tafelgut und seine Stellung in der Gesamtorganisation kurz zu beleuchten.

Was zunächst den gegen Lehndienst vergabten Besitz betrifft, so finden wir ihn sowohl weit entfernt von den Tafelgütern im äußersten Nordwesten des Reiches am Zuidersee¹ und im südöstlichen Kolonialland² als auch inmitten der Kurienbezirke in Franken und Bayern, im Harz und in den sächsischen Marken, sei es in der Hand von Freien oder der im 11. Jahrhundert zunehmend bedeutenden Ministerialen.³ Zu Sal- und Zinsland der Tafelgüter gesellt sich also, mit ihnen vermenget, Lehnsbesitz freier und unfreier Vasallen, die dem Könige persönlich, besonders vielleicht, wenn er auf einer nahen Pfalz weilte⁴, ihre Dienste zu leisten und vor allem — wie wir die Besatzung der Harzburg einmal auf 300 Mann veranschlagt finden⁵ — kriegerische Pflichten zu erfüllen haben. Einer übergeordneten wirtschaftlichen Organisation von seiten des Königs bedurften diese verlehnten Liegenschaften nicht.

Anders jedoch stellen sich diese Verhältnisse für das Zinsland, den eigentlichen Gegenpol der Tafelgüter, dar. Wir sahen oben, daß das einzelne Tafelgut einer Grundherrschaft im kleinen gleicht, daß sein *villicus* das *servitium regale* sowohl aus dem Ertrage seiner eigenen Wirtschaft als von den an ihn fälligen Einkünften aus dem gegen Zins ausgeliehenen Teil der Tafelgutgrundherrschaft bestritt. Neben diesen den *villici* der Kurien untergeordneten Zinshöfen gab es jedoch andere an Personen verschiedensten Standes übertragene Ländereien, die im System der Wirtschaft und oft auch nach ihrer geographischen Lage außerhalb des Kurienverbandes standen, einen festen Zins an den König ohne Vermittlung des Villikus eines Tafelguts abzuliefern hatten und dem außerhalb des Fronhofsverbandes ausgetanen Lande anderer Großgrundherrschaften zu vergleichen sind.⁶ So hatte bei-

¹ DO. I. 58. St. 3022 (1107, eine der wenigen vorstauischen Lehnurkunden).

² DK. II. 211.

³ St. 3240 bezeugt für die Zeit Heinrichs III. Ministerialengut in Boppart; St. 2659 (1065) Saarbrücken (nahe den moselfränkischen Tafelgütern) verlehnt; für die Ministerialität der Pfalzkurie Weißenburg im Nordgau urkundete wahrscheinlich schon Konrad II. (vgl. Vorbemerkung zu DK. II. 140); Jb. Konrad II. 510ff.: ein Forst im Harz im Lehnsbesitz des Grafen Udo von Katlenburg; St. 2871 (1086): *clientes nostros cum bonis eorum* bei der Pfalzkurie Werla; St. 2750 (1071) Lehngut in Görlitz in dem im Tafelgüterverzeichnis genannten Gau Milza usw.

⁴ Vgl. Nitzsch, G. d. dtsh. Volkes 2, 51. Waitz, VG. 5², 331ff. Kötzschke, WG.² 86.

⁵ Carmen de bello Saxonico I, 140. Vgl. Inama, WG. 2, 55. 57.

⁶ Vgl. Kötzschke, WG.² 85. Seeliger, Grundherrschaft 41f. — In ähnlicher Weise, wie es hier geschieht, wird man auch für die Karolingerzeit unterscheiden müssen zwischen solchem Zinsgut, das, vorzüglich im engeren Wirtschaftsgebiet der Karolinger um Maas und Mosel gelegen, den Regiegütern von der Art derer im *Capitulare de villis* eingegliedert war, und solchem, das außerhalb dieses Verbandes lag. Dopschs Scheidung von *terra tributaria* und *ensualia* (I², 193) betrifft die ständischen Verhältnisse, nicht die Stellung in der wirtschaftlichen Organisation

spielsweise die Abtei Fulda von der *villa* Medenheim, nahe der Pfalz-kurie Pöhlde¹, im 10. Jahrhundert einen Zins von jährlich abwechselnd ein oder zwei Rindern zu entrichten, von dem uns die Urkunde über seine Aufhebung vom Jahre 982 Kunde verschafft²; der Fürstabt von Fulda war in der Zahlung dieses Zinses nicht dem Villikus der Kurie in Pöhlde unterstellt, sondern hatte ihn an den König oder, wie die Urkunde sagt, die *publici fisci exactores*³, zu entrichten, das von ihm zu verzinsende Königsgut stand also trotz seiner Lage im sächsischen Kuriengebiet außerhalb des Verbandes dieser Tafelgüter. In ähnlicher Weise ist Zinsgut auch außerhalb der Dienstgutbezirke und in Händen Weltlicher in verschiedensten Gegenden des Reiches nachzuweisen, ohne daß wir uns hier auf eine eingehende Besprechung einlassen könnten.⁴ Die Reichskirchen waren bei solchen Zinsverhältnissen mit dem Könige in doppelter Weise grundherrlich verbunden, sowohl durch die Servitien, die wir im ersten Teile untersucht haben, wie durch auf einzelnen Gütern lastende Zinsleistungen, und man kann sich den Fall vorstellen, daß etwa ein Abt in seinem *servitium regale* dem Könige Ernteerträge darbringt, die aus königlichem Zinsgut, also im Grunde weltlichem Besitz des Königs, stammen.

Eine besondere Gruppe innerhalb des Zinsgutes bilden endlich die

¹ Der Rittigau, in dem Medenheim liegt, grenzt an den Liesgau, in dem Pöhlde liegt. Vgl. Böttger 2, 303; Spruner-Menke, nr. 33, Jb. Otto II. 286 (Register) und Curs (S. 18 und Karte). Weshalb Eggers diesen, heute allerdings nicht mehr vorhandenen Ort in das Gebiet der Lahn, Wetterau und oberen Werra setzt (S. 33, 37), ist mir unbekannt.

² DO. II. 274: *de regio et imperiali censu absolvimus, quem publici fisci exactores de villa Medenheim . . . hoc est per singulos annos uno anno unum bovem, altero autem duos in regium et imperiale ius redigere soliti fuerant.*

³ Der Ausdruck *fisci exactor* ist französischen Ursprungs (Stengel, Diplomati^k 353); die damit bezeichnete Amtsperson näher zu bestimmen, ist kaum möglich (vgl. Eggers 121. Waitz, VG. 8, 222), es kann darunter auch der Graf verstanden werden (Stengel, Diplomati^k 452, Anm. 2).

⁴ Z. B. vgl. Dopsch 1², 200f. über die schon seit der Karolingerzeit bezeugten Zinse freier Leute in Alemannien; DO. II. 189 (= H. II. 42) Befreiung der Hinterassen des Klosters Möllenbeck von *regalis vel imperialis census*; DO. II. 302 (= O. III. 42) desgl. die Besitzungen des Klosters Reepsholt (Friesland) *ab omni censu nostri iuris*; DO. I. 294 (= O. III. 41) desgl. die Besitzungen der Bistümer Schleswig, Ripen, Aarhus *ab omni censu vel servitio nostri iuris* (zu DO. I. 294 vgl. jedoch Forsch. z. dtsh. G. 11, 570ff. Über den Zusammenhang aller drei genannten Urkunden und des DO. II. 274 in Anm. 2 mit Immunitätsverleihung vgl. in Stengel, Diplomati^k, besonders S. 550 [DDO. I. 294. O II. 189], 205 [Hildebald B., Verfasser von DDO. II. 189. 274], 439, Anm. 3 [DO. II. 302]; daß Immunitäten in diesen speziellen Ausdruck gefaßt werden konnten, spricht für weite Verbreitung solcher Zinsverhältnisse); DO. III. 259 dem Kloster Echternach *curtile apud sedem Aquisgrani . . . ea ratione, ut annis singulis in erario . . . imperatoris* (nicht an den Villikus!) . . . *hora constituta II persolvantur nummi*; hierher gehört vermutlich auch, wenn Bischöfe und Äbte einzelnes Königsgut *in beneficium* haben (so DK. I. 9 Freising, DDO. I. 377. 387 Köln, DH. II. 7 S. Florian a. d. Ip^f).

schon oben erwähnten niederen Reichseigenkirchen. Sie sind uns zahlreich für die Haupthöfe der Kurien, wo sie ein festes Zubehör gebildet zu haben scheinen¹, aber auch an anderen Plätzen¹ überliefert, waren jedoch häufig einer benachbarten höheren Reichskirche oder eine der anderen unterstellt.² Anderenfalls hatten sie, wie wir oben sahen³, wie die Reichsabteien dem Könige feste Abgaben zu leisten und unterstanden anscheinend wie diese außerhalb der Tafelgutorganisation unmittelbar dem Könige: Heinrich V. bezeichnet so einmal eine Kirche in Lodenaken im Bistum Lüttich als *ad singularem usum servitii nostri pertinentem*.⁴

Die Art der Verwaltung des außerhalb der Tafelgüter ausgeliehenen Zinsgutes bedarf noch gründlicher Untersuchung. Denn das bisher kaum beachtete Problem: Auf welche Weise gelangten die oft aus geringen Werten bestehenden Erträge dieses Zinsgutes, das mit seiner Ausdehnung über das ganze Reich hin die engen Kreise der Tafelgüter und die nicht viel größeren Reisegebiete der Könige weit übertrage, in die Hand des Königs? steht noch offen; versucht man seine Lösung, so scheint dieser Ausdehnung des Zinsguts nur die Grafschaftsverfassung zu entsprechen, und wirklich lassen sich zahlreiche Belege beibringen, nach denen die Grafen mit diesen Zinsleistungen zu tun gehabt haben.⁵ Doch können wir im Rahmen dieser Arbeit auf diese Vermutung nicht näher eingehen, zumal sie gegen die bisher herrschende⁶, wenn auch zum Teil erschütterte⁷ Ansicht von der Immunität des gesamten Königsguts begründet und abgegrenzt werden müßte.

¹ Schulte (S. 575) stellt fest, daß sich bei allen Tafelgütern, deren Namen wir zu identifizieren vermögen, Kirchen finden.

² So gehörten die in Allstedt zu Memleben bzw. Hersfeld (DDO. II. 191. St. 3213 [1107—9]), die in Dornburg a. E. zu Zeitz (DO. II. 139), die in Düren, Sinzig und Andernach zu Stablo-Malmedy (DO. I. 118 = BM. 545), die in Ingelheim zu S. Salvator und Corona bei Aachen (DO. III. 262), die in Nierstein zu der in Frankfurt (BM. 1570), die in Diedenhofen zu S. Maximin in Trier (DDH. I. 24. O. I. 31. 313).

³ Vgl. das Beispiel Düren S. 41.

⁴ St. 3215 (etwa 1109).

⁵ Über die Finanzrechte des Grafen im allgemeinen vgl. Waitz, VG. 7, 27ff., über Graf und Königsgut schon Waitz, VG. 7, 29, Anm. 4, Brunner, RG. 2, 124, Inama, WG. 2, 141, Eggers 129ff. Im einzelnen gehören hierhin Urkunden wie die für die Bistümer Schleswig usw., für Möllenbeck und Fulda, S. 130, Anm. 4, in denen die weitere Erhebung des Zinses dem Grafen untersagt wird, und die Tatsache, daß in den Urkunden Gau und Grafschaft angegeben werden, auch wenn sie sich decken (vgl. Eggers 118f., Dopsch 1², 161f.), daß die ersten nachweisbaren Reichsvögte durchweg Grafen sind (Eggers 126) und daß sogar Veräußerungen von Königsgut durch die Grafen vorkommen (Belege bei Eggers 130).

⁶ Vgl. z. B. Eggers 116ff.; Eggers' Beleg S. 116, Anm. 3, beweist eher das Gegenteil: Ein Verbot der Einmischung des Grafen in verschenktes Königsgut setzt diese anscheinend für die Zeit vor der Schenkung als möglich voraus.

⁷ Vgl. Dopsch 1², 161ff., auch Seeliger, Grundherrschaft 100.

In der so in ihren Grundzügen geschilderten¹ Organisation des Königsguts, deren Bild wir durch das Streben gewannen, alle aus dem Tafelgüterverzeichnis sich ergebenden Folgerungen möglichst bis zu ihrem Ende zu ziehen, vermögen wir zwar infolge der Formelhaftigkeit der unsere vorzüglichste Quelle bildenden Urkunden nur einem geringen Bruchteil der uns überlieferten königlichen Besitzungen den ihm zukommenden Platz anzuweisen; aber doch erscheint unsere Vorstellung in ihrer Gesamtheit durch das Tafelgüterverzeichnis unabweisbar geboten: Das Königsgut bestand keineswegs aus mehr oder weniger gleichartigen, in Eigenwirtschaft des Königs befindlichen Domänen², seine Struktur entsprach vielmehr der privater Grundherrschaften. Denn gleich deren Fronhöfen diente nur eine relativ kleine Zahl von königlichen Güterkomplexen der laufenden Unterhaltung des königlichen Hofes; nur über ihre aus den Ernten der Salländer und den Zinsen abhängiger Höfe bestehenden Einkünfte hatten die Könige eine freie oder doch wenigstens nur teilweise beschränkte Verfügung; der gesamte übrige königliche Grundbesitz und zum Teil auch solcher in der Nähe der Tafelgüter entbehrte dieser *ad mensam regis* bestimmten Organisation und war gleich den außerhalb des Fronhofsverbandes stehenden Teilen privater Grundherrschaften vorzüglich als Lehen oder gegen Zins unter noch zu untersuchender Verwaltungsform ausgetan.

Versuchen wir, am Ende des Hauptteils unserer Untersuchung angelangt, das Fazit zu ziehen und die Summe der dem Könige zur Verfügung stehenden grundherrlichen Einkünfte, d. h. der *servitia* der Reichskirchen und Tafelgüter und der Zinserträge ausgeliehenen Besitzes zu berechnen, so steht uns nur für einen der Summanden eine feste Angabe zur Verfügung, für die Servitien der Tafelgüter; aber auch diese ist unvollständig, da sie nur die fixierten Leistungen der Tafelgüter enthält. Nimmt man sie, der Not gehorchend, trotzdem zum Ausgangspunkt, so würde man durch ihre Verdoppelung etwa den Wert der bischöflichen Servitien erhalten; denn die Bischofsstädte sind unter Heinrich IV., also in der Zeit des Tafelgüterverzeichnisses, fast $2\frac{1}{2}$ mal so oft als Aufenthaltsorte des Königs nachzuweisen wie die Tafelgüter.³ Zu dem so im ganzen verdreifachten Betrage des

¹ Dazu vgl. noch über das Recht des Königs an unbebautem Lande Waitz, VG. 8, 256; über Forstverwaltung Inama, WG. 2, 145, Bode, UB. Goslar 1, 31f.

² So etwa noch in Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte 1⁴, 487 (1910) G. Liebe: „Über das Reich (1) verstreut sind die Königshöfe, Mittelpunkte größerer Verwaltungskomplexe, bis in das 12. Jahrhundert zu Naturalleistungen verpflichtet, den auf bestimmte Maße von landwirtschaftlichen Produkten normierten königlichen Diensten.“ Vgl. Dopsch 1², 130ff., 141ff.

³ Die im Anhang beigegebene Karte über das Itinerar Heinrichs IV. zeigt 203 Aufenthaltsnachweise für Bischofsstädte und 89 für Pfalzkurien. Jedoch ist dabei zu sagen, daß die Anwesenheit eines Königs in einer Bischofsstadt im allgemeinen von den Geschichtsschreibern zuverlässiger als die auf einer Pfalzkurie

Tafelgüterverzeichnisses wären endlich die unbekanntenen Werte der abteilichen Servitien und der Erträge des Zinsgutes hinzuzuzählen; führt man diese Rechnung für das wichtigste Produkt, die Schweine, aus, so würde man also mit $3 \times 46 = 138$ Schweinen erst zwei der vier Summanden addiert haben und hinter der tatsächlich täglich zur Verfügung stehenden Anzahl mehr oder weniger zurückgeblieben sein. Damit verliert jene schon oben besprochene Angabe des sächsischen Annalisten, der Hof Ottos I. habe täglich je 500 Schweine und Schafe verbraucht (vgl. S. 115), viel von ihrem zunächst phantastischen Aussehen, und wir erhalten zugleich auch für das 11. Jahrhundert das Bild einer wuchtigen wirtschaftlichen Kraft, die hinter diesem deutschen Königtum stand.¹ Sie war groß genug, um dauernd ein bedeutendes Gefolge am Hofe auf Kosten des Königs zu unterhalten. Man wird dieses, soweit es nicht aus Fürsten, die ihren Unterhalt bei Hofe selbst bezahlen mußten, sondern vor allem aus in Hörigkeit des Königs stehenden Ministerialen bestand, nach unseren Feststellungen auf mehrere, die Tausend überschreitende Hunderte, vielleicht ein paar Tausend, zu veranschlagen haben², ohne daß damit allerdings behauptet werden soll, daß der König sich auch bei friedlichen Reisen durch das Reich stets mit dieser ganzen Heeresmacht umgeben hätte.

überliefert sein wird, weil gerade in den Bischofsstädten oft die Hofstage und Kirchenfeste begangen wurden, die den Geschichtsschreibern den meisten Stoff boten (vgl. auch Bresslaus Theorie alljährlich vorher bekannt gegebener Reisedispositionen Jb. Konrad II. 2, 427ff.) und bei denen gern die Urkunden erteilt wurden. Im Gegensatz dazu werden in unseren Quellen langdauernde Aufenthalte eines Königs an ein und demselben Orte — etwa Kurien oder Jagdpalzen — im allgemeinen nicht hervorgehoben sein, weil solche ruhigen Wochen für den äußeren Gang der Dinge wenig bedeuteten.

¹ Als Vergleichswert käme hier das *servitium duarum noctium* in Frage, das nach dem *liber census Daniae* dem dänischen Könige im 13. Jh. geliefert wurde (O. Nielsen, *Libre census Daniae* [Kopenhagen 1873] S. 53); doch ist es mir bei der reichen, vorwiegend dänischen Literatur über diese Quelle (vgl. Erichsen und Krarup, *Dansk Historisk Bibliografi*, Bd. 1 [Kopenhagen 1918—21], S. 14) unmöglich, näher darauf einzugehen.

² Eine Umrechnung der Einkünfte des frühmittelalterlichen deutschen Königtums in Geld, wie sie Gfrörer (Gregor VII. u. sein Zeitalter I [1859], 547ff.) versucht, ist sehr reichen Fehlermöglichkeiten unterworfen. Vergleiche mit dem Verpflegungsbedarf von Truppenformationen der Gegenwart führen bei der Verschiedenartigkeit der damaligen und heutigen Nahrungsmittel kaum zu einem irgendwie gesicherten Ergebnis. — Lampert verzeichnet es einmal als etwas Außergewöhnliches, daß Heinrich IV. im Jahre 1069 bei einem schnellen Ritte von Mainz nach Sachsen „kaum 40 milites“ bei sich hatte; ausdrücklich wird hinzugefügt, daß die Königin *cum caetera multitudine* folgte (S. 110). Andere ebenfalls zu unserem Ergebnis passende Nachrichten über die Ministerialität am Königshofe bei Waitz, VG. 8, 126f., besonders 126, Anm. 2, und 6², 384, Anm. 3 (Bezeichnung des Grafen Wernher am Hofe Heinrichs III. als *primicerius* und *signifer regis* [= Kommandeur dieser Truppe?]).

C. Das Ende der Servitialeistungen.

Die Servitien, als grundherrliche Einrichtung eng mit der Naturalwirtschaft verbunden, fanden mehr oder weniger ihr Ende mit dem Durchdringen der Geldwirtschaft: Die Geldsteuern der Bischofs- und Reichsstädte ersetzten zunehmend die Königsdienste der Bischöfe und Tafelgüter, und die abteilichen Naturalservitien verloren mit ihrer Umwandlung in Geldsummen ihre alte Bezeichnung, um schließlich ganz in Vergessenheit zu geraten.

Von der letzteren Entwicklung haben wir den Wechsel im Sprachgebrauch schon oben (S. 39) zu erwähnen gehabt; wir sahen, daß während der Übergangszeit der Königsdienst in Form der Geldzahlung als *servitii redemptio*, später im Volksmunde geradezu als *künesgestiure* bezeichnet wurde. Darüber hinaus verdrängen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch in der Sprache der Kanzlei farblose Ausdrücke, wie *exactio* oder *debitum*¹ oder gar Angabe der Geldsumme ohne nähere Begriffsbestimmung² die alte Bezeichnung *servitium regale*, eine Umwandlung, die zugleich durch den Rückgang der eigenkirchlichen Idee gefördert werden mochte; denn je weniger die Sonderstellung des Reichskirchenguts noch empfunden wurde, um so leichter konnte der besondere Ausdruck *servitium regale* anderen allgemeiner für Geldzahlungen gebräuchlichen Bezeichnungen den Platz räumen. Flossen damit begrifflich die alten Königsdienste mit den unter verschiedensten Rechtstiteln erhobenen Abgaben und Steuern zusammen, so haben sie doch in dieser neuen Form noch viele Jahrzehnte überdauert: Noch Rudolf von Habsburg bestätigte im Jahre 1281 die Befreiung des Niedermünsters in Regensburg von 10 Pfund jährlicher Abgabe an die königliche Kammer³ und verließ im Jahre 1277 dem Winhard von Rohrbach jährliche 10 Pfund Regenburger Denare, die angeblich vom Obermünster in Regensburg zahlbar waren, nicht ohne allerdings mit der letzten Verfügung den Widerspruch des Klosters zu erwecken, das auf Grund einer Befreiungsurkunde Friedrichs II. behauptete, zu jener Zahlung nicht mehr verpflichtet zu sein.⁴ In beiden Summen haben wir schon oben die geldliche Fortsetzung des im 11. Jahrhundert für beide Klöster bezeugten Schweineservitiums erkannt.

Ein längeres Leben als hier war dem Ausdruck *servitium regale* innerhalb der abteilichen Grundherrschaften beschieden. Denn die hier auf einzelnen Höfen unter der Bezeichnung *künesgedienst*, *künes-*

¹ BF. 201 (1198) s. S. 135, Anm. 1.

² BF. 959 (1218, vgl. S. 40, Anm. 5): *remisimus* der Äbtissin von Niedermünster *decem libras pecunie Ratispone, quas . . . hucusque persolvit et annuatim persolvere tenebatur*.

³ BR. VI 1337. Vgl. S. 40, Anm. 5.

⁴ BR. VI 894. Vgl. S. 40, Anm. 5.

stiure ruhenden Lasten vererbten sich nach Art solcher mittelalterlicher Grundrenten von Geschlecht zu Geschlecht weiter, zumal sie der Abt im eigensten Interesse gern bestehen ließ, auch wenn sie vielleicht ihrem eigentlichen Zwecke von ihm nicht mehr zugeführt wurden. In Lorsch verfügte der König selbst diesen Fortbestand, nachdem die Äbtissin selbst von der Pflicht gegen das Reich entbunden war (S. 46, Anm. 2), und ebenso gestalteten sich ohne königliche Anordnung die Verhältnisse auf dem Besitz der schon oft herangezogenen Abtei Werden: Im Jahre 1198 befreite Otto IV. dieses Kloster von einem durch Friedrich I. und Heinrich VI. angeblich ungebührlich erhobenen *debitum* von 25 Mark¹; wir werden in diesem *debitum* trotzdem, da sich im Mittelalter derartige Neuregelungen mit Vorliebe als Wiederherstellung eines alten gestörten Rechtes gaben und da eine willkürliche Erpressung wohl kaum den hier angegebenen langen Bestand gehabt hätte, den Königsdienst der Abtei Werden zu sehen haben und haben in diesem Sinne schon oben die Urkunde Ottos IV. verwandt. In der Anfangszeit der Regierung Friedrichs I. empfangt nun aber der Abt, der also seinerseits dem Könige nur zu einem Geldservitium verpflichtet war, aus seiner Grundherrschaft nach einem Urbar aus der Mitte des 12. Jahrhunderts bestimmte Leistungen zum überwiegenden Teile natürlicher Art *ad servitium regis*.² Die Erklärung dieses Widerspruchs liegt darin, daß der Königsdienst in der Grundherrschaft Werden zu einer Abgabe an den Landesherrn geworden, daß seine alte Bestimmung *ad coquinam regis*, wie es im 11. Jahrhundert einmal hieß³, in Vergessenheit geraten war und daß der Abt seine dem König zu leistende Servitiumgeldzahlung beliebig aus irgendwelchen seiner Einnahmen aufbrachte, ohne Rücksicht darauf was ihm selbst unter diesem Rechtstitel geliefert wurde. So konnte denn der Königsdienst als Abgabe der Hintersassen hier weiter bestehen, auch nachdem der Abt im Jahre 1198, wie wir sahen, von dieser Pflicht befreit war. Bezeugt ist diese Abgabe nach 1198 in Werdener Urbaren des 13. Jahrhunderts⁴ und in einem Spruch des Werdener Oberhofes Barkhoven vom 11. Juni 1279, der über ihr Fälligwerden in einem Einzelfalle nach Art eines Weistums festsetzt,

¹ BF. 201 (1198): *predecessores nostri pie memorie Fridericus et Henricus, filius eius, imperatores debitum XXV marcarum ab ecclesia Werdinensi, sicut ex relatione obtinatum principum nostrorum cognovimus, indebite et contra iusticiam annuatim exegerunt . . . eiusdem ecclesie abbas . . . nostre dignitati significavit ecclesiam suam pretaxati debiti exactione iniuste gravari. Nos ergo ipsorum assertioni jidem adhibentes . . . eandem ecclesiam . . . a supramemorato debito perpetualiter absolvimus.*

² Urbar E. Vgl. Beilage I.

³ Beilage I, S. 152, Anm. 3.

⁴ Köttschke, Werdener Urbare I, 321f.; dazu Eintragungen betr. das *servitium regale* im Urbar E von Hand 20 aus dem 13. Jh.

daß sie von den Hörigen des Hofes Borg dem Abt bei seinem ersten Eintritt zu leisten sei¹; irgendein Anteil des Königs wird dabei nicht erwähnt, der ursprüngliche Charakter hat sich also vollständig verloren.

Zu demselben Ergebnis führte die Entwicklung in der Grundherrschaft des Niedermünsters in Regensburg; auch hier bezog die Äbtissin, nachdem im Jahre 1218 ihre Abtei von der Abgabepflicht an den König befreit war, laut einem Urbar aus der Zeit von 1272—75 weiter Leistungen *ad servitium regis* aus ihrer Grundherrschaft (vgl. S. 46, Anm. 1). Nur dem Ausdruck, nicht der Sache nach davon verschieden ist, wenn im Jahre 1256 Ministerialen der „Abteikirche“ vor dem Bischof Otto von Passau in Ilzstadt ein Weistum geben, in dem unter anderem als Recht verkündet wird, daß von bestimmten Gütern im Ilzgau Geldzahlungen als „Königssteuer“ zu leisten und daß die Besitzer dieser Güter dafür von der Teilnahme an Heerfahrten des Bischofs befreit seien.² Die Verwirrung der ursprünglichen Verhältnisse ist hier groß: Der Ursprung dieser Königssteuer liegt in einem auf die abteiliche Grundherrschaft umgelegten *servitium regale* der ehemaligen Reichsabtei Niedernburg (S. Mariae), die im Ilzgau, in dem die Lehen jener Ilzstädter Ministerialen zu suchen sind und der noch bis zur Säkularisation des Bistums Passau die Bezeichnung „Land der Abtei“ trug³, begütert war⁴ und in deren Urkunden wir gerade den Übergang im Sprachgebrauch von *servitium regis* zu *küneges stiure* beobachten können (vgl. S. 39, Anm. 5). Als die Abtei — wie wir wissen (S. 39, Anm. 5) — der Passauer Kirche übereignet wurde, wurde auch dieser Besitz bischöflich. Die grundherrlichen Hinterlassen und Ministerialen blieben jedoch zu den alten Beiträgen zum *servitium regis* verpflichtet, und, wenn jetzt diese Lehnsleute zur Entschädigung für die von ihnen geleistete Königssteuer von der

¹ Ebenda 1, 373: *cum esset discordia inter . . . abbatem . . . et litones tam curtis de Borich quam ad alias suas curias pertinentes . . . super quadam subventione eidem in primo suo introitu facienda, que apud nos regale servitium appellatur, tandem . . . ad litones curtis de Barichlovea . . . habitus est recursus, qui . . . pronunciauerunt . . . quod universi litones ad suas curias pertinentes dicto domino nostro de consuetudine nostri monasterii in subventione huiusmodi teneantur.*

² Grimm, Weistümer 6, 112f.: *in Ilzgau de modio tritici dantur ante festum purificationis . . . episcopo pro chunigsteura 5 d., item circa muhelam de duabus volgültigen lehen pro chunigsteura 5 d. . . quilibet ministerialis in predictis locis, si infra tres quatuordecim dies dare neglexerit predictum ius, solvet . . . episcopo ratione wandel 6 s. et chunigsteura, que si tunc non solvet, dominus episcopus intromittet se de possessione, de qua solvi debuerat, vel recipiet pignus si fuerit ibi . . . infeudati in predictis locis pro predicto iure, quod chunigsteura dicitur, non tenentur ire cum . . . episcopo in negotiis imperii nec dare steuras ad eandem expeditionem.*

³ Erhard, Verh. d. hist. V. f. Niederbayern 35, 4.

⁴ DH. II. 217, allerdings mit unverbürgter Grenzangabe, so daß Erhards Ausführungen (a. a. O. 31) der sicheren Grundlage entbehren. Vgl. Hauck, Geistliche Territorien 669ff.

Heerfahrt befreit sind, so bedarf es kaum noch einer Weiterentwicklung, um aus der grundherrlichen Abgabe abteilicher Hintersassen zu dem im Eigenkirchenwesen begründeten *servitium regale* eine Ablösung der Teilnahmepflicht bischöflicher Lehnleute an der Reichsheerfahrt des Fürstbischofs zu machen, ein Übergang, der von Rechtshistorikern des 20. Jahrhunderts denn auch tatsächlich noch nachträglich vollzogen ist.¹ Jeder Zusammenhang mit dem ursprünglichen *servitium regale* ist schließlich verloren, wenn im Jahre 1357 Chalhoch von Valkenstein und seine Hausfrau ihren Anteil an dem passauischen Lehen Rannarigel dem Hochstift Passau verkaufen, *ez sei ze veld oder ze dorff . . . wazzer vnd vischwaid, stokch vnd stain, zehent oder ander guet, vogtey vnd chunigstewr, gericht vnd vreyung*.² Die Ausläufer des abteilichen Königsdienstes erstrecken sich also dem Ausdruck und der Sache nach erheblich über den hier betrachteten Zeitraum hinaus.

Doch war die Zeit seiner Bedeutung längst vorüber; denn inzwischen hatten sich auch die Wirtschaftsverhältnisse des deutschen Königtums im allgemeinen stark verändert. Nicht nur, daß sich mit Konrad III. und entschiedener noch mit Heinrich VI.³ der Schwerpunkt der königlichen Wirtschaft nach dem bisher der Tafelgüter entbehrenden Schwaben, in die Landschaft zwischen Basel und Mainz, verschob, in der nach Otto von Freising die *maxima vis regni* lag⁴ — die beigegebene Itinerarkarte Heinrichs (VII.) gibt ein anschauliches Bild davon⁵ —, wichtiger noch ist in unserem Zusammenhange, daß die Servitiumverfassung des Königsguts, wie wir sie oben auf Grund des Tafelgüterverzeichnisses für das 11. Jahrhundert darzustellen versuchten, im 12. Jahrhundert einer anderen Verwaltungsform Platz machte, die am meisten durch die hervorragende Bedeutung charakterisiert wird, die der königlichen Ministerialität in ihr zukommt.

Diesen Übergang oder wenigstens das Ende der von uns für das

¹ Die Erklärung, die E. Mayer (Deutsche u. franz. VG. 1, 19) für diese Königssteuer in der Passauer Gegend gibt, erscheint mir nicht richtig, da durch den Ausdruck *servicio regio, subsidio sive supplemento seu stura quod in vulgari kunegesture dicitur* in der die Marienabtei in Passau betreffenden Urkunde St. 4801 (s. S. 39, Anm. 5) die Zurückführung dieser *kunegesture* auf das *servitium regale* gesichert ist. Schröders Erklärung dieser Steuer als einer Heersteuer (RG. 1⁶, 667, Anm. 99) ist verfehlt, da der Kausalzusammenhang hier von der Steuer zur Ablösung des Heerdienstes und nicht umgekehrt die Ablösung des Heerdienstes zur Steuer führt, worauf auch Mayer mit Recht hinweist (vgl. aber auch Schröder, RG. 1⁶, 562, Anm. 17).

² Mon. Boica 30b, 233.

³ Heinrich VI. gab die auf Wahrung auch des sächsischen Reichsguts bedachte Politik seines Vaters zugunsten seiner italienischen auf: vgl. A. v. Hofmann, S. 124 (doch hat auch Friedrich I. gelegentlich sächsische Güter veräußert: St. 3792—93).

⁴ Gesta Friderici I, 12.

⁵ Beilage IV 3.

11. Jahrhundert festgestellten Wirtschaftsform herbeizuführen, bedurfte es nur des einen Schritts, daß der König auch auf die bisher noch variablen Lieferungen seiner Tafelgüter, wie sie besonders etwa für das Getreide bestanden, verzichtete zugunsten fester Abgaben gleich denen, die im Tafelgüterverzeichnis das *servitium regale* bilden. Denn damit schwand der letzte Rest der königlichen Eigenwirtschaft, das Tafelgut wurde zum Zinsgut, der Gutsverwalter zum Guts-pächter.¹

Vollständig ausgebildet sehen wir diesen Zustand etwa in der Abrechnung des Amtmanns Gerhard von Sinzig vom Jahre 1242²: Von den zwei *servitia regalia*, die dieses Gut im 11. Jahrhundert zu liefern hatte, findet sich keine Spur; der Amtmann nimmt Steuern und Zinserträge ein, hat Ausgaben für Kriegsdienst, Dienstreisen, auch für Königsbesuche und die Löhnung von Erntearbeitern, ist aber tatsächlich dem Könige für das ihm überlassene Gut nur zu einer *debita et annua pensio* verpflichtet³ und läßt sich über seine Aufwendungen darüber hinaus den Schuldschein ausstellen, der uns diese Dinge überliefert.

Ein ähnliches Bild zeigt uns eine Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1179, die die ehemaligen Tafelgüter Allstedt, Wolferstedt und Farnstedt betrifft: An der Spitze der Verwaltung steht hier jetzt statt der namenlosen Villici des 11. Jahrhunderts Albert von Allstedt, ein Ministeriale, der zugleich Teilvogt des Klosters Kaltenborn ist; seine Einnahmen bestehen, soweit wir sie kennen lernen, in Geldzinsen abhängiger Güter.⁴

Zwar ist es hier, wie im allgemeinen, ohne völlige Vertiefung in die Geschichte des Reichsguts des 12. Jahrhunderts, zumal in Ermangelung einer Ausgabe der Königsurkunden, unmöglich, den Zeitpunkt des Übergangs von der Tafelgüterordnung zu dieser Verwaltungsform festzustellen, aber wenn uns die klare Ausprägung der neuen Formen in der letztgenannten Urkunde vom Jahre 1179 diesen Übergang etwa in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts suchen läßt, so verstärkten und datieren diese Annahme zugleich näher allgemeinere Überlegungen: Die Verlehnung des Königsguts und weiter die Aus-

¹ Vgl. Inama, WG. 2, 169ff., Kötzschke, WG.² 140f.

² BF. 4458. Dazu Lamprecht, DWL. 1, 1365. Niese 120f. Frey 288ff.

³ BF. 748 (1214): Friedrich II. verleiht *officium in Sinzeche cum omni vino et codicibus suis . . . ita ut tu nobis inde solvas debitam et annuam pensionem*. Vgl. Niese 160f.

⁴ St. 4290: Friedrich I. gibt an Kloster Kaltenborn in Tausch: *redditus XX talentorum per singulos annos accipiendos in tribus villis ad regalem curiam nostram Alested^o pertinentibus, scilicet in Winkele (vgl. DO. III. 75) et in Wulferstede et in Varenstede . . . (folgt Einzelaufzählung) . . . super bona, que cum Kaldenburnensibus commutavimus, dilectus noster Albertus de Alzstede sit advocatus. . . .*

bildung der Ministerialität haben schon unter den Saliern, besonders während des Investiturstreits, erhebliche Fortschritte gemacht, da der König durch reiche Vergabungen Anhänger zu gewinnen oder doch bei seiner Fahne zu erhalten suchte¹; Heinrich IV. hat ähnlich wie Otto III. besonders zahlreiche Vergabungen aus dem Tafelgut vollzogen.² Die Folgen einer solchen Wirtschaftspolitik wurden bald fühlbar: Das Itinerar Heinrichs V., in dem die Bischofsstädte ein Übergewicht haben wie in keinem anderen (vgl. S. 69), läßt eine gewisse wirtschaftliche Notlage erraten, und wenn die erste, uns bekannte allgemeine Städtebesteuerung aus dem Jahre 1084 unter die Regierung Heinrichs IV. fällt³, wenn sein Nachfolger sich sogar mit dem Plan einer allgemeinen Besteuerung tragen konnte⁴ oder wenn man ihm nachsagte, daß er sich ungeheure Mengen Geld angesammelt⁵, und wenn die beiden letzten Salier sich reicher Städte durch Privilegien versichert haben⁶, so lassen diese Unternehmungen zusammen ein Suchen nach neuen wirtschaftlichen Hilfsquellen und damit eine gewisse Krise in der bisherigen Wirtschaft erkennen. Vergegenwärtigt man sich all diese Erscheinungen, so wird man geneigt sein, sie mit der heraufziehenden Neugestaltung der Organisation des Königsguts in Verbindung zu bringen. Wir vermuteten auf Grund der Itinerare auch für die Wirtschaftspolitik Heinrichs II. ähnliche Zusammenhänge; die Erscheinungen 100 Jahre später scheinen analog gewesen zu sein. Doch wenn Heinrich II. die ihm drohende wirtschaftliche Gefahr durch Zurückgreifen auf das Reservoir der Bistümer abwandte, so war für die Herrscher in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf diesem Gebiete kaum noch eine Steigerung möglich. Die Lösung des Knotens brachte im zweiten Falle der Wechsel der Dynastie: Der Besitz Lothars und staufisches Hausgut boten dem deutschen Königtum neue Kraft; es ist bezeichnend, daß dann dieses vor allem der Ausgangspunkt für die neugeartete Organisation des Königsguts wurde, in der die stärkste Bedeutung den kriegerischen Ministerialen zufiel und die Nutzung des Königsguts statt durch Servitien von eigenbewirtschafteten Tafelgütern durch Leihe- und Lehnverhältnisse erreicht wurde.

Im Gegensatz hierzu ist die Bewirtungspflicht der Bischöfe an-

¹ Vgl. Nitzsch, HZ. 45, 198ff., G. d. dtsh. Volkes 2, 99; im einzelnen etwa Ann. Saxo z. J. 1077 (SS. 6, 712) und Vita Heinrici IV., c. 8.

² Vgl. die Zusammenstellung S. 114, Anm. 3.

³ Zeumer, Städtesteuer 161. Daneben wurden auch geistliche und weltliche Fürsten herangezogen (SS. 13, 48).

⁴ Ottonis Chronicon 7, 16. Über weitere ähnliche Nachrichten vgl. Waitz, VG. 8, 399f.

⁵ Ekkehard von Aura SS. 6, 265: *Pecunias, ut aiunt, infinitas congerserat.*

⁶ Z. B. St. 2770 (1074), 3091 (1112), 3119 (1114) für Worms. St. 3071/72 (1111) für Speier.

scheinend von längerer Dauer gewesen. Redlich¹ und Ficker² nehmen noch für die Zeit Rudolfs von Habsburgs gewisse Leistungen der Bischöfe, solange der König in ihren Residenzen weilte, an, und wir werden diese von ihnen leider nicht näher begründete Ansicht in der vorsichtigen Formulierung, die sie ihr beide gegeben haben, billigen müssen; denn wir fanden noch in einer Urkunde Ottos IV. die *hospitia* des Magdeburger Erzbischofs (vgl. S. 65, Anm. 1) und in einer Nachricht aus dem vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts Erhebungen des Bischofs von Basel für den Königsdienst bei Anwesenheit des Königs erwähnt (vgl. S. 60, Anm. 1), die Itinerare der Staufer des 13. Jahrhunderts enthalten, wie die beigegebene Zusammenstellung zeigt³, jedenfalls noch mehr Bischofsstädte als die der Ottonen im 10. Jahrhundert, und wenn endlich die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* vom Jahre 1220 bestimmt, daß der König außerhalb eines Hoftages keinerlei Recht in einer Bischofsstadt habe⁴, so besagt das in diesem Zusammenhange nur, daß die Hoheitsrechte des Bischofs bei solchen Besuchen trotz der Anwesenheit des Königs unbeschränkt bleiben; auf die Notwendigkeit, das Recht auf deren Nutzung von der Servitulpflicht zu unterscheiden, ist aber schon oben (S. 78, Anm. 1) hingewiesen. Andererseits spricht jedoch im 13. Jahrhundert mancherlei gegen die Annahme, daß der König noch in dem alten Umfange ein Recht auf Gastung durch die Bischöfe geltend gemacht hätte: Schon Arnold von Lübeck erwähnt in seiner im Anfange des 13. Jahrhunderts verfaßten Chronik, als er die Verpflegungsvorbereitungen zu dem großen Mainzer Reichstage von 1184 ausführlich schildert, keinerlei Anteil des Mainzer Erzbischofs daran⁵; Reiner von Lüttich erzählt uns, ohne daß ihm anscheinend überhaupt der Gedanke einer Bewirtungspflicht aufkommt, der Bischof von Lüttich habe dem König Otto IV. sogar den Markt zum Einkauf in seiner Stadt versagt⁶, und als Rudolf von Habsburg eine ihm ge-

¹ Rudolf von Habsburg 218: „Die Bischöfe waren schon bei gewöhnlichem Aufenthalt des Königs in ihrer Stadt zu mannigfachen Leistungen genötigt.“ Vgl. auch BR. VI 261.

² Wiener SB. 1874, 820: „Der Aufenthalt des Königs veranlaßte schon an und für sich eine Reihe von Leistungen des Bischofs und seiner Untergebenen, zu denen sie ausdrücklich verpflichtet waren oder denen sie sich füglich nicht entziehen konnten.“

³ S. Beilage IV 2.

⁴ BF. 1114 § 10: . . . *quotienscumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea iuris habeant* (die königlichen Beamten), *sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate.* Vgl. Ficker, Eigentum 386.

⁵ Slawenchronik III, 9.

⁶ SS. 16, 655. Vgl. dagegen etwa das Verhalten Imbrichos von Augsburg gegen den Gegenkönig Rudolf oben S. 56, Anm. 8.

hörende Holzgerechtsame in Basel dem dortigen Bischof schenkte, bedang er sich dabei, doch wohl weil er an den Bischof die Servitiansprüche früherer Jahrhunderte ohne besonderen Rechtsgrund nicht mehr stellen konnte, aus, daß der Bischof von Basel die deutschen Könige im Falle ihrer Anwesenheit dort mit dem nötigen Holz versorgen sollte.¹ Endlich aber scheint auch der Grund zu dem Zwiste, der zwischen Rudolf und den Bischöfen ausbrach, nicht darin zu liegen, daß Rudolf einen Anspruch auf Bewirtung durch die Bischöfe erhoben hat, sondern darin, daß diese sich gegen die Aufhebung ihrer Landeshoheit durch Übergang der Hoheitsrechte auf den König für mehr als die Dauer eines jeden Hoftages sträubten²; jedenfalls ist unter Rudolf von Habsburg später mit dessen Anwesenheit in einer Bischofsstadt meist ein Hoftag oder wenigstens die Versammlung einer größeren Zahl von Fürsten verbunden gewesen.³

Betrachten wir zur Kontrolle dieser Erwägungen die Itinerare der deutschen Könige des 13. Jahrhunderts, wie wir sie im Anhang zusammengestellt haben (Beilage IV 2), so unterscheidet sich auch in ihnen das 13. vom 12. Jahrhundert. Zwar steht im Itinerar Ottos IV. noch die Bischofsstadt Köln vor Braunschweig und Aachen; aber man darf wohl vermuten, daß das Anziehende an diesem Orte für den weltlichen Kaiser nicht etwaige Dienstleistungen des Kölner Erzbischofs, sondern die Bedeutung Kölns für die niederdeutsch-englischen Beziehungen gewesen ist. Dagegen ist unter Friedrich II. der meistbesuchte Ort statt eines Bischofssitzes unzweifelhaft eine weltliche Pfalz: Hagenau; das Auffällige dieser Erscheinung wird erst deutlich, wenn man bedenkt, daß durch zwei Jahrhunderte vor ihm nur bei zwei Herrschern die Bischofsstädte an dieser Stelle fehlten, und daß sich beide, Heinrich III. und Lothar III., durch eine Friedrich II. fremde kirchliche Gesinnung auszeichneten. Folgen bei Friedrich II. auf Hagenau noch unmittelbar die Bischofsstadt Speier und weiter ohne große Abstände Augsburg, Worms und Würzburg, so stehen im Gegensatz dazu im Itinerar seines Sohnes Heinrich (VII.) die meistbesuchten Bischofsstädte erst an fünfter, sechster und siebenter Stelle, während Hagenau, Nürnberg, Frankfurt und Wimpfen vor ihnen den Vorrang haben. Für eine solche Gestaltung des Itinerars finden wir Parallelen

¹ BR. VI, 1108 (1279): *ligna nostra in Basilea, que vulgariter Zolholz appellantur, liberaliter duximus conferenda. Ita quod ipse (der Bischof) et sui successores . . . nobis ac nostris successoribus, quamdiu in eadem civitate steterimus, de lignis providere plenarie pro cottidianis ignibus teneantur.* Vgl. Kopp, Reichsgeschichte 2, 2, 320 und das Basler Stadtrecht (1260—62), § 9 (Keutgen, Urkunden zur städt. VG. [1901], 115).

² Swsp. Landrecht, § 137: *Der kunc giht, er sul in allen steten, da bistum inne sint, hof gebieten; da criegten etwenne die pfaffen fursten wider; die hant ir crieck nu gelaezen.*

³ Darauf weist Ficker (Schwabenspiegel 820ff.) selbst hin.

erst in der Zeit der Ottonen. Offenbar haben also die Ansprüche der Könige auf die bischöflichen Servitien in diesen ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts eine gewisse Minderung erfahren. Suchen wir die Ursache dafür festzustellen und fragen wir, ob auch sonst in dieser Zeit das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, zwischen König und Bistümern Veränderungen erfahren hat, so liegt die Vermutung nahe, daß die kirchenpolitischen Zugeständnisse Ottos IV. und Friedrichs II. an den Papst¹ im Zusammenhang mit dem Nachlaß der Servitialepflicht stehen. Denn wenn beide Könige sowohl auf ihren Einfluß bei den Wahlen der Kirchenfürsten als auch besonders auf das Spolien- und Regalienrecht verzichteten, so wurden damit wichtige, aus dem Eigenkirchenwesen folgende² Ansprüche und dadurch zugleich das eigenkirchliche Verhältnis zwischen König und Bistümern, das schon durch das Wormser Konkordat stark gelockert war, zugunsten des reichslehnmäßigen der weltlichen Fürsten so gut wie völlig aufgegeben.³ Von einer solchen Entwicklung aber mußten über kurz oder lang auch die gleichfalls, wie wir sahen, im Eigenkirchenwesen begründeten Servitialeistungen der Bischöfe in Mitleidenschaft gezogen werden. Man wird also die Jahre 1198—1216 nicht gerade als Endtermin der bischöflichen Dienstpflicht ansehen — wir fanden bei den Basler Königspfennigen oben noch eine spätere Bezeugung —, aber wird doch, besonders auf Grund der Itinerare, sagen dürfen, daß mit dem in diese Jahre fallenden Ende der deutschen Reichskirchen alten Stils auch der bischöflichen Servitialepflicht die Kraft weiteren Bestehens genommen war; dazu paßt ganz, daß seit derselben Zeit, seit Friedrich II., auch die Gegenleistung der Könige, die Schenkungen an die Kirche, fast ganz aufgehört haben.⁴ Der Investiturstreit, soweit er in der wirtschaftlichen Verstrickung von Staat und Kirche begründet war, fand so etwa ein Jahrhundert nach dem Wormser Konkordat sein allmähliches Ende im kirchlichen Sinne.

Wenn wir aber damit vor der Frage stehen, weshalb nicht schon die Salier diese Lösung fanden, so liegt die Antwort darauf vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus in der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage des deutschen Königtums um 1100 und um 1200: Heinrich V., dessen Itinerar unter 14 meistbesuchten Orten 11 Bischofsstädte aufweist (s. Beilage IV 2), hätte seine Herrschaft mit dem Verzicht auf die Leistungen der Bischöfe in überwiegendem Maße der materiellen Grundlage beraubt. Dagegen konnte das König-

¹ BF. 202 (1198; nur Verzicht auf die Spolien). 274 (1209). 705 (1213). 856 (1216).

² Das gilt namentlich von dem Spolien- und Regalienrecht: Stutz, *Realenz. f. pr. Th. u. K.* 16³, 539f. (Dagegen Friedberg, ebenda 18³, 683, kaum mit Recht.)

³ Vgl. Werminghoff, *KVG.*², 83, auch Ficker, *Eigentum* 56f. 448f., zum Gedankengange im allgemeinen Heusler, *VG.* 169f.

⁴ Ficker, *Eigentum* 398.

tum der Staufer diese Ansprüche mindern oder preisgeben, weil es Ersatz für sie, abgesehen von den Einkünften in Italien, vor allem in den Reichsstädtesteuern, zum Teil geradezu in unmittelbarer Besteuerung der Bischofsstädte fand. An diesem Punkte unserer Untersuchung fließen wenigstens teilweise die Entwicklung des weltlichen Königsguts und die der bischöflichen Dienste in eine Linie zusammen.

Was zunächst die Bischofsstädte anbelangt, so sahen wir schon oben (S. 59), wie der Bischof von Straßburg im 12. Jahrhundert zur Aufbringung des Königsdienstes von den Straßburger Handwerkern noch in fast grundherrlichen Formen gewisse Arbeitsleistungen verlangte. Diese Leistungen wurden mit dem Durchdringen der Geldwirtschaft zu Geldabgaben, zu einer Steuer: Es sei dabei an die Königspfennige erinnert, die der Bischof von Basel von bestimmten Liegenschaften erhob (vgl. S. 59f.). Dazu kamen, seitdem die Bischöfe allgemeine Steuern auf ihre Städte unzuliegen begonnen hatten, besondere Beden. So wurde Ende des 12. Jahrhunderts in Basel festgesetzt, daß alle Steuern in Basel zwischen König und Vogt geteilt werden sollten, nur nicht die Beden, die dem Bischof für die kaiserliche Heerfahrt, für die Reise an den kaiserlichen Hof und falls der Kaiser nach Basel kam oder seine Ankunft angekündigt hatte, also für das bischöfliche *servitium regale*, zustanden.¹ In ähnlicher Weise verbriefte Friedrich I. dem Erzbischof von Vienne schon im Jahre 1157, daß die Bürger von Vienne und Romans im Falle der Ankunft des Königs oder wenn der Erzbischof im Dienste des Königs zu Hofe oder ins Feld zieht, entsprechende *subsidia* zu leisten schuldig waren.² Von hier aus bedurfte es nur noch des kleinen Schrittes, diese von den Bürgern für den Königsdienst dem Bischof zu leistenden Abgaben unmittelbar für den König in Anspruch zu nehmen, um so die Stadt der Herrschaft des Bischofs zu entziehen und wirtschaftlich ohne die Zwischeninstanz des Bischofs für die Staatsgewalt nutzbar zu machen.³ Tatsächlich ist denn auch diese Entwicklung vom Bischofsdienst zu Reichssteuern der Bischofsstädte teilweise schon früh vollzogen: Schon im Jahre 1073 ließ sich Heinrich IV. statt vom Bischof, der

¹ UB. Stadt Basel I, 39 (1185—90): *omnis exactio, quam episcopus fecerit in Basilea, due partes spectant ad ius episcopi, tertia ad ius advocati preter illum, quam episcopus pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam fecerit, et si dominus imperator Basileam venerit vel se venturum prenunciaverit, quicquid beneficii burgenses episcopo impenderint, in eo nil iuris advocatus habebit.* Über die Datierung dieses Vergleichs zwischen Bischof und Vogt s. Heusler, VG. Basel 100ff., im ganzen Zeumer, Städtesteuer 30.

² St. 3780: *decernimus, ut in adventu nostro vel quotiescunque ad curiam nostram vocatus fueris vel expeditionem nobiscum facere debueris, cives Viennenses et Romanenses omnes excusatione remota congrua tibi subsidia conferant.*

³ Vgl. Zeumer, Städtesteuer 33. 99. 104. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 217.

ihm feindlich gesinnt war und den die Bürger vertrieben hatten, von den Bürgern von Worms aufnehmen, als der Sachsenaufstand ihn seiner Einkünfte aus den sächsischen Tafelgütern beraubt hatte¹, und 100 Jahre später sind dementsprechend hier Steuern bezeugt, die unmittelbar *ad regis (nostrum) fiunt obsequium*.² In ähnlicher Weise leisteten unter Philipp von Schwaben die Bürger von Speier unmittelbar an den König *ex libero arbitrio spontaneum . . . et competens servitium*³ und derselbe König begründete ein Privileg für die Stadt Straßburg damit, daß er die Stadt *ad speciale obsequium imperii* vorbehalten habe.⁴ Fügen wir endlich hinzu, daß auch im Reichssteuerverzeichnis vom Jahre 1241 einige Bischofsstädte, wie Augsburg, Basel, Konstanz, Straßburg u. a. mit zum Teil bedeutenden Summen enthalten sind⁵, so sehen wir, daß diese in Steuerzahlungen bestehenden Dienstleistungen wohl imstande waren, den Staufern den Ersatz für die bischöflichen Servitien zu gewähren, dessen Fehlen die Ursache gewesen war, daß bei dem vorläufigen Abschluß des Investiturstreits im Wormser Konkordat die eigenkirchlichen Servitialeistungen der Reichskirchen bestehen blieben.

So entschädigte sich das Königtum für die allmählich verfallende bischöfliche Servitialeistung durch die unmittelbaren Leistungen der Bischofsstädte, nahm also zum Teil den Bischöfen die Herrschaft über ihre Städte aus der Hand. Die Bischöfe aber, im 11. Jahrhundert einst als Wirtschaftsbeamte des Königs bezeichnet (vgl. S. 70, Anm. 1), bezahlten ihre Freiheit vom Könige außerdem mit um so größerer Abhängigkeit vom Papste, und wenn auch die als Servitien bezeichneten Abgaben, die im späteren Mittelalter aus Anlaß einer vom Papste bewirkten Pfründenbesetzung an den heiligen Stuhl zu zahlen waren, keinerlei Zusammenhang mit dem ehemaligen *servitium regale* haben, so mag uns hier zum Schluß doch diese Wortgleichheit den Wandel der Zeiten veranschaulichen.

Damit bleibt es uns nur noch übrig, darauf hinzuweisen, daß außer den Bischofsstädten auch aus dem weltlichen Königsgut neben den Burggrafschaften, Schultheißenämtern und Reichsvogteien⁶ gleichfalls Städte emporwuchsen; so sehen wir vor unseren Augen, wie in Gelnhausen die Pächter und Zinsleute des königlichen Grundbesitzes

¹ Lampert z. J. 1073, S. 169.

² St. 4342 (1182).

³ BF. 15 (1198, von Philipp vor der Wahl zum Könige, jedoch *tam ex persona regis quam nostra* erteilt); die Freiwilligkeit unterscheidet sich hier kaum von einer Pflicht: vgl. Zeumer, Städtesteuer 18f., 103.

⁴ BF. 113 (1205). Vgl. auch St. 3180 (1122): Befreiung der *servientes* des Domkapitels in Straßburg von *diversa publica servitia non debita*.

⁵ MG. Const. 3, 2ff.

⁶ Vgl. Niese 168ff. 204.

in dieser Stadt zu steuerzahlenden Bürgern werden¹, und es erweckt schwache Erinnerungen an die Königsdienste der Tafelgüter im 11. Jahrhundert, wenn wir gelegentlich auch diese Steuer als Servitien bezeichnet finden² oder wenn sich im Stadtrecht von Hagenau Spuren einer Gastungspflicht zeigen³ oder wenn in Westfalen gelegentlich Beden den Namen Königsdienst tragen.⁴ Doch damit haben wir den Stoffkreis unserer Untersuchung, die vorzüglich die wirtschaftlichen Leistungen der königlichen Grundherrschaft im Zeitalter der Naturalwirtschaft betrifft, schon weit überschritten. Wir halten daher ein, um einen Rückblick auf unsere Betrachtungen zu tun.

D. Rückblick.

Unsere Untersuchung hat den Begriff *servitium regis* durch vier Jahrhunderte begleitet. Er bezeichnete in der Karolingerzeit öffentlich-rechtliche, vorzüglich auf römische Einrichtungen zurückgehende Dienste der Untertanen für die verschiedensten Zwecke des Staates und Leistungen aus der privaten Grundherrschaft des Königs. Nur in der letzteren Bedeutung erhielt er sich entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Verfassung im deutschen Reiche, und zwar betraf er als verwaltungstechnischer Ausdruck die Leistungen der Reichsabteien, Reichsbistümer und der Tafelgüter. Die *servitia regalia* der Reichsabteien waren Abgaben an den König, die aus Naturalien, seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Geldzahlungen bestanden; sie sind teilweise bis über den hier behandelten Abschnitt hinaus nachweisbar, auf der anderen Seite jedoch zu einer an den Abt zu leistenden Steuer geworden, deren Ursprung und Wesen verdunkelt oder vergessen war.

Die *servitia regalia* der Tafelgüter, d. h. des Teiles der weltlichen Grundherrschaft des Königs, der in der Gesamtorganisation des Königsguts die Stelle des Sallandes oder der Fronhöfe einnahm, waren ursprünglich ungemessene Leistungen, mit denen der Verwalter eines solchen Gutes den König zu bedienen hatte. Sie gewährten in der karolingischen Zeit in ganz überwiegendem Maße der königlichen Hofhaltung den Unterhalt, wurden jedoch, wahrscheinlich Anfang des 11. Jahrhunderts, für einzelne Produkte einheitlich festgesetzt.

¹ BF. 4536 (1251). Vgl. Zeumer, Städtesteuer 116.

² So etwa Judensteuer als *servitium*, BR. VI 2102, ähnlich 1547. *A munere precarie vel cuiuslibet onere servicii exempta*, BF. 2384, ähnlich BR. VI 896. In den Akten des rheinischen Städtebundes IX, § 5 (MG. Const. 2, 586): nur dem einmütig gewählten König *servitia debita et honores*.

³ St. 4019 (1164), § 27: *Imperator villam si intraverit, marscalcus ipsius absque civium detrimento de hospiciis pacifice disponat*.

⁴ Vgl. Zeumer, Städtesteuer 11, Schröder, RG. 1⁶, 666f.

Der hierdurch und durch fortlaufende Vergabungen auch von Tafelgütern für die königliche Wirtschaft eintretende Verlust wurde ausgeglichen durch verstärkte Ausnutzung der bischöflichen Servitialepflicht, d. h. der eigenkirchlichen Pflicht der Bischöfe, dem Könige, solange und so oft er in ihrer Stadt verweilte, den Unterhalt zu gewähren. Denn an die Stelle der weltlichen Pfalzen unter den Karolingern und Ottonen traten in den Itineraren der Salier seit Heinrich II. im Jahrhundert des Investiturstreites vorwiegend die Bischofsstädte, eine Entwicklung, die mit Heinrich V. ihren Höhepunkt erreichte.

Auf der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert wurde die Servitialeverfassung der Tafelgüter in eine Verwaltungsform umgewandelt, in der die königliche Ministerialität, Leihe- und Lehnverhältnisse vorherrschten und der Begriff *servitium regale* seine frühere Bedeutung verlor. Dagegen blieb — wie die Servitien der Reichsabteien — die Servitialepflicht der Reichsbistümer auch über das Wormser Konkordat hinaus bestehen; sie geriet erst im 13. Jahrhundert, als durch die Zugeständnisse der um den Thron kämpfenden Könige die alte Reichskirche mit ihrem eigenkirchlichen Charakter ihr Ende fand, in zunehmend rasche Vergessenheit.

Das spätmittelalterliche deutsche Königtum aber fand seine wirtschaftliche Kraft nicht mehr in den Servitien des weltlichen und kirchlichen Königsguts, sondern in immer stärkerem Maße in der Hausmacht der herrschenden Dynastie, in der Landesherrschaft des jeweiligen Kaisers. Von altem Reichsgut auf die Dauer bedeutend blieben nur die Städtesteuern.

E. Exkurs: Die Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses vom Jahre 1064/65.

Die Zeit der Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses ist von Weiland auf Grund vor allem der Feststellungen Matthäis auf die Jahre 1064/5 festgelegt. Neben den einzelne Tafelgüter betreffenden Urkunden war dafür vor allem der letzte Satz des Dokuments: *nisi prius veniamus in Lombardiam* von Wichtigkeit, da er darauf schließen läßt, daß zur Zeit der Abfassung der derzeitige deutsche König noch keinen Zug nach Italien unternommen hatte, die Unternehmung vielleicht aber in kurzem von ihm erwartet wurde. Da wir an dieser Datierung festhalten, wenn uns auch eins der von Weiland beigebrachten Argumente nicht beweiskräftig zu sein scheint, können wir uns hier ein näheres Eingehen auf sie ersparen.¹ Durch die Be-

¹ Matthäi (1, 101f.) setzte die Entstehungszeit zunächst auf die Jahre 1066—69 an. Von Waitz' Einwänden (VG. 8, 231, Anm. 1) ist sein Bedenken wegen des Ausdrucks *rex Romanus* durch die neue Lesart *rex Rom[anorum]* be-

trachtung der Itinerare oben S. 65ff. ergibt sich außerdem die Gewißheit, daß für die zeitliche Festlegung nur die Zeit von Heinrich II. bis höchstens Lothar III. in Frage kommt und daß die Stauferzeit, an die auf Grund des Alters der Handschrift Waitz und Loersch dachten¹, und das Jahrhundert der Ottonen von vornherein aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit ausscheidet.

Weniger erörtert als die der Datierung sind die Fragen nach dem Anlaß der Entstehung, nach der Person des Urhebers, Verfassers und Adressaten und nach den Quellen des Schriftstücks. Beginnen wir mit der letzteren, d. h. fragen wir, ob vor dem Tafelgüterverzeichnis ähnliche Urbare von Königsgut vorhanden waren, so müssen wir diese Frage für die Karolingerzeit nach den Entdeckungen des churrätischen und rheinfränkischen Reichsgutsurbars heute durchaus bejahen und werden hiernach dazu auch für die Zeit der Ottonen geneigt sein. Bei der starken Beteiligung der Geistlichen am Hofe Ottos I., die vielleicht in Urbaren ihrer eigenen Kirchen ein Vorbild für solche Verzeichnisse besaßen, müßte fast eher das Gegenteil Befremden erwecken, und tatsächlich haben wir vielleicht in einer oben S. 114f.

seitigt. Matthäi antwortete auf Waitz 11 Jahre später (2, 36f.) und änderte seine Datierung um auf die Zeit kurz nach Heinrichs III. Tode (5. 10. 1056) auf Grund der Tatsache, daß die Mark Meißen, in der die Tafelgüter Bautzen, Mlza und Nisana liegen, vor oder nach dem Tode Heinrichs III. an den im Jahre 1062 verstorbenen Wilhelm von Weimar gegeben sind (Jb. Heinrich III, 1, 300). Dieses Kriterium ist jedoch keineswegs zwingend, da Güter des Königs überall in fremden Grafschaften lagen und die Verlehnung dieser keineswegs die Veräußerung des in der Grafschaft gelegenen Königsguts in sich schloß. Weiland brauchte sich also durch Matthäis Beweisführung nicht gebunden zu fühlen; jedoch lief ihm bei der Festsetzung des Verzeichnisses auf die Zeit von 1064/5 bei seinem Hauptargument ein Versehen unter, durch das dieses hinfällig wird. Denn in dem von ihm zitierten Diplome Heinrichs IV. von 1057, April 26 (MlÖG. 7, 459), durch das der im Tafelgüterverzeichnis enthaltene Königshof Düren der Kirche von Verdun geschenkt wird, lauten die von Weiland zitierten Worte nicht *manso excepto et duobus servitiis*, sondern *manso excepto et duobus servientibus* und lassen sich daher nicht auf die zwei Servitien, die nach dem Tafelgüterverzeichnis die Kurie Düren zu liefern hat, beziehen, es sei denn, man wollte annehmen, jeder der beiden *servientes* habe ein *servitium* zu liefern gehabt, eine Annahme, die wir aus der Organisation der Tafelgüter (s. S. 121ff.) nicht zu begründen vermöchten. Damit wird die Urkunde, aus der sicher nur hervorgeht, daß königlicher Besitz in Düren auch weiterhin vorhanden war, für die Datierung wertlos (über die Unmöglichkeit, aus Schenkungsurkunden sichere Schlüsse auf den Bestand des Königsguts zu ziehen s. S. 89, Anm. 7). Trotzdem halten wir an Weilands Datierung auf 1064/5 fest, da der Hof in diesem Jahre eine Romfahrt plante (Jb. Heinrich IV. 1, 39Sf.), auf die der Schlußsatz des Dokuments hinweist, und weil vorzüglich in das Jahr 1065 die starken Veränderungen in der königlichen Wirtschaft fallen, mit denen nach unserer im folgenden ausgeführten Vermutung die Entstehung des Dokuments zusammenhängt.

¹ Waitz, VG. 8, 231, Anm. 1. — H. Loersch, Ingelheimer Oberhof (1885) S. L, Anm. 1. Vgl. auch Maurer, Fronhöfe 2, 133.

besprochenen Stelle des sächsischen Annalisten einen Hinweis auf ein — allerdings verlorenes — Verzeichnis der königlichen Einkünfte aus der Zeit Ottos des Großen. Der Annalista Saxo fügt nämlich einer Aufzählung des täglichen Verbrauchs der Hofhaltung Ottos I., deren Quelle uns unbekannt ist, den Zusatz bei: *sicut scriptum invenitur*, und bei der ausgedehnten Literaturkenntnis, die diesen Autor auszeichnet, ist die Möglichkeit, daß ihm für seine Angabe ein Dokument ähnlich unserem Tafelgüterverzeichnis vorgelegen hat, nicht von der Hand zu weisen.¹

Überliefert ist das Tafelgüterverzeichnis in einer Handschrift des Aachener Münsters, über deren Inhalt und Schicksal Levison im NA. 41, 557ff. gehandelt hat. Diese Heimat der Handschrift macht wahrscheinlich, daß wir als Verfasser unseres Dokuments einen Kanzlei-beamten, der diesem Stift als Kanonikus angehörte, oder gar, da seit dem 11. Jahrhundert mit der Propstei dieser Kirche das Kapellariat des Königshofes verbunden war, einen Kapellar anzusehen haben.² Mit dieser Annahme würde sich die Sprachform der Ortsnamen und die aus ihrem Dialekt zu erschließende, sicher nicht oberdeutsche, sondern mittel- oder niederdeutsche Heimat des Verfassers³, und die Tatsache, daß er über die in Bayern gelegenen Höfe schlecht orientiert zu sein scheint, wohl vereinigen. Sein Name ist, soviel ich sehe, nicht mehr in Erfahrung zu bringen.⁴

Man würde sich mit dieser Feststellung begnügen können, wenn das Tafelgüterverzeichnis als ein Stück aus Staatsakten, als Teil eines umfassenden Reichszinsbuchs⁵ angesehen und damit etwa einer modernen offiziellen Berechnung über die Einkünfte aus den Staatsdomänen

¹ Vgl. Gfrörer, Gregor VII. 1, 547, dessen Ausführungen über diese Stelle sonst etwas phantastisch sind, und Bresslau, UL. 1², 165.

² Weiland in den Vorbemerkungen seiner Ausgabe; Bresslau, UL. 1², 451 und 165, Anm. 5.

³ Entscheidend dafür ist das dreimal belegte *-steda* in Altensteda, Wulfersteda und Warnastada und das *o* in Hohenborc, Wizenborc, Turenborc, während es auffällig, aber vielleicht durch die Latinisierung der Namen zu erklären ist (vgl. Andernaca statt Andernach), daß im Gegensatz dazu *-borc* mit *c* statt *g* am Ende erscheint. — Herrn Geh.-Rat E. Schröder sei für seinen mir hierbei geliehenen Rat auch hier gedankt.

⁴ Von Kapellaren macht Bresslau (UL. 1², 450, Anm. 2) als ältest bekannten den Propst Gottschalk von Aachen (St. 2943 [1099]) namhaft (über ihn vgl. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV., über seine Beziehungen zu den Erzbischöfen von Bremen S. 88ff.); ein Propst Ruopert von Aachen wird in St. 2756 (1073) wegen seiner Dienste rühmend erwähnt. — Matthäi's Vermutung (1, 102), das Verzeichnis sei „vom königlichen Truchseß, vielleicht einem jener schwäbischen Ministerialen, die der König so gern um sich sah, angefertigt worden“, entbehrt jeder Begründung; die schwäbischen Ministerialen haben im allgemeinen sicher nicht schreiben können.

⁵ Das halten Boehmer (Fontes 3, LIX), Küster (S. 2, Anm. 1) und Dobe-
necker (Reg. Thur., nr. 853) für möglich.

gleichgestellt werden könnte. Jedoch ist wahrscheinlich weder die Vorlage des uns überlieferten Schriftstücks umfangreicher als dieses gewesen, da in der Handschrift 17 Zeilen, der Rest der angebrochenen Spalte, hinter ihm frei geblieben sind¹, noch kann unser Verzeichnis ein Stück eines Staatshaushaltsplans sein; denn die Wendung: *notificamus etiam vobis quid sit regale servitium in Saxonia* entspricht vielmehr in ihrer persönlichen Form dem Briefstil, setzt voraus, daß der Verfasser nicht eine objektive Buchführung für die Regierung bearbeitet, sondern bei der Niederschrift des Dokuments an einen bestimmten Adressaten denkt, für den er es anfertigt.² Dieser Adressat kann nicht der König sein; denn von ihm wird in der dritten statt in der zweiten Person gesprochen.³ Es können auch nicht die *villici* sein, eine Annahme, bei der man in unserem Verzeichnis etwa einen Erlaß der Zentralstelle am Hofe zur Neuregelung der Verwaltung (*notificamus vobis . . .*) sehen müßte; denn in diesem Zusammenhang wäre der Schlußsatz: *tantum dant* (die Kurien in der Lombardei), *quod nullus potest renarrare nec investigare* sinnlos. Doch lassen sich mehrere Kriterien für seine Persönlichkeit gewinnen: Ein Kanzleibeamter, den wir als Verfasser vermuten, wird ein Verzeichnis wie das uns vorliegende einer anderen Person nicht ohne deren besonderen Wunsch mitteilen; der Adressat ist also zugleich als der Urheber anzusehen. Er muß ohne sichere Kenntnis der Tafelgüter gewesen sein, aber doch Grund gehabt haben, sich diese Kenntnis zu verschaffen; wahrscheinlich wird er, da der Besitz eines solchen Verzeichnisses nur Wert hat, wenn man sich jeweilig im Bedürfnisfalle aus ihm Rats holen kann, haben lesen können; er muß, da er sich sonst seine Kenntnis im allgemeinen und auch in jedem einzelnen etwa später notwendigen Falle bei dem Kanzleibeamten hätte mündlich erwerben können, zeitweise vom Hofe entfernt gewesen sein; er wird sich dem Kanzleibeamten gegenüber wahrscheinlich in einer übergeordneten Stellung befunden haben, und er muß endlich, da dieses Tafelgüterverzeichnis, wenn auch viel-

¹ Schulte, NA, 41, 572.

² Für „nicht authentisch“ hält das Dokument Inama, WG, 2, 140; dagegen lassen Wibel-Hammerl es in den Vorbemerkungen zu DK. II. 140 „auf eine amtliche Quelle zurückgehen“. Vgl. Bresslau, UL, 1², 165, Anm. 5.

³ Dabei möchte ich auf die Ausdrücke *regale servitium*, *falkarii regis* und *mensa regis* (vgl. Matthäi 2, 37) kein entscheidendes Gewicht legen, da hinter ihnen immerhin im Deutschen als technische Begriffe zusammengewachsene Ausdrücke wie *künegesdienest* usw. stehen könnten, wenn das auch sprachlich für das 11. Jh. wenig wahrscheinlich ist. Entscheidend dafür, daß der König nicht der Adressat ist, ist jedoch der Ausdruck *vinum de cellario suo ubique Saxonie*; denn es ist unmöglich, daß von derselben Person innerhalb weniger Zeilen mit *vobis* und *suo* gesprochen wird. Tieffenbach (S. 7) nimmt ohne nähere Erörterung den König als Urheber des Verzeichnisses, Matthäi (2, 37) auf Grund seiner oben erwähnten Datierung die Kaiserin Agnes und ihre Berater als Adressaten an, Weiland meint, *scriptum ipsum regi praesentandum fuisse*.

leicht, wie wir sahen, nicht ganz ohne Beispiel in der Wirtschaftsgeschichte des deutschen Königtums im früheren Mittelalter dastanden haben mag, so doch sicher nicht zu den Alltäglichkeiten der königlichen Kanzlei gehört hat, eine starke und an der königlichen Wirtschaft dieser Zeit lebhaft interessierte und beteiligte Persönlichkeit gewesen sein.

Suchen wir in der Umgebung Heinrichs IV. nach dem Manne, auf den diese Kriterien zutreffen, so liegt es nahe, Adalbert von Bremen als den Urheber des Kurienverzeichnisses zu vermuten¹, da wir bei ihm alle unsere Forderungen erfüllt finden: Adalbert trat etwa im Juni des Jahres 1063 neben Anno von Köln als *patronus* in die Reichsregierung² und nahm hier bis zu seiner Entfernung auf dem Reichstage zu Tribur im Jahre 1066³ eine maßgebende Stellung ein. In diese Jahre fallen reichste Vergabungen des Königsguts⁴ und auf Adalbert geht zum guten Teile die Verschleuderung der großen Reichsabteien zurück⁵; er wird als *majordomus* des Königs bezeichnet⁶, er war es, der die Romfahrt, auf die der Schlußsatz unseres Verzeichnisses anspielt, vereitelte⁷, und auf ihn führt Bruno in seinem *Liber de bello Saxonico* die Anlage der königlichen Burgen in Sachsen zurück⁸, die mit der gesamten Reichsgutspolitik und dem Streben nach Erhaltung des königlichen Grundbesitzes eng zusammenhängen.⁹ Die hervorragende Bedeutung dieses Erzbischofs für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Königtums seiner Zeit unterliegt daher keinem Zweifel. Dazu lassen sich bei Hofe enge Beziehungen zwischen ihm und der *mensa regis* feststellen¹⁰, zu der die in unserem Verzeichnis genannten Kurien nach dessen Überschrift gehören; auch wissen wir aus einer anderen Nachricht, daß er die Servitien der Äbte mit Strenge eintrieb¹¹. Der Leiter der Regierung, der so tief durch reiche Vergabungen in die bisherigen materiellen Grundlagen des Königtums eingriff, der aber doch um eine glänzende Versorgung der *mensa regis* sich bemühte

¹ Zu dem Gedankenkreis im ganzen vgl. die Dissertation M. Blumenthals: „Die Stellung Adalberts von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform“, die jedoch in ihrem Gesamtergebnis abzulehnen ist (vgl. Jb. Heinrich IV. 1, Exkurs 10, besonders S. 697ff.).

² St. 2622. Jb. Heinrich IV. 1, 333.

³ Jb. Heinrich IV. 1, 489.

⁴ Allein an Adalbert: St. 2622 (1063; Lesum mit 700 Hufen), 2631—32 (1063; je eine Grafschaft), 2638 (1064; Höriger samt Besitzungen in Weende), 2683—84 (1065; die Abteien Lorsch und Korvey), 2686—87 (1065; Duisburg und Sinzig).

⁵ Übersicht bei Richter, *Annalen* 3, 2, 48ff.

⁶ Adam von Bremen, 3, 36 und 78.

⁷ Jb. Heinrich IV. 1, 427.

⁸ Cap. 16.

⁹ Jb. Heinrich IV. 2, 228ff.

¹⁰ Bruno, *De bello Saxonico*, c. 4, s. S. 57, Anm. 5.

¹¹ S. das Zitat S. 52, Anm. 2.

und von dem wir wissen, daß er auf pflichtmäßigen Eingang der abteiligen Servitien hielt, hat gewiß auch die königlichen Tafelgüter in seiner Wirtschaftspolitik nicht übersehen. Wenn sie aber — und man kann kaum daran zweifeln — einen wesentlichen Posten in seiner Rechnung bildeten, so lag für den in kirchlichen Grundherrschaften mehr an schriftliche Geschäftsführung gewöhnten Erzbischof Adalbert nichts näher, als sich das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter anfertigen zu lassen, das uns hier beschäftigt.

Ist die Annahme, daß Adalbert der Urheber unseres Tafelgüterverzeichnisses gewesen sei, richtig, so könnte man vermuten, daß die Vorlage für die uns überlieferte Handschrift nur das von dem Aachener Kanoniker entworfene Konzept gewesen sei, während die Reinschrift dem Erzbischof eingehändigt wäre, und wir würden damit in verstärktem Maße mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß in dieser Vorlage einzelne Orte vielleicht am Rande nachgetragen und vom Abschreiber infolgedessen an falscher Stelle in die Aufzählung eingefügt wären (vgl. S. 87, Anm. 1).

F. Bei-

Beilage I. *Servitium regis* der Abtei

Urbar B 5 aus dem 11. Jh., Köttschke, S. 132f.; Urbar C um 1050, Köttschke, S. 137ff.;
in E bleiben

Fronhofsämter und Fronhöfe	vaccae			porci			porcelli			victimae, frisingae			pavo			gallinae, pulli		
	B	C	E	B	C	E	B: aut agniculus	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E
	Leer-Schäpen	1			5	5+1 ¹		1	1		5			1	1		10	10
Scherbeck (Rüste)-Rhede-Halle	1			5	3		1	1		5			1	1/2		10	10	5
Friemersheim [B: (?)] ³				25 ⁴				1		5						10	100	
Einern-Kalkofen					5+1 ¹		1	1		5	5			1		10	10	10
Herzfeld-Vechtler [B: (?)]	1			5	3		1	1		5			1	1/2		10	10	5
Werne-Selm	1			5	5+1 ¹		1	1		5			1	1		10	10	10
Lüdinghausen-Forkenbeck	1			5	5+1 ¹		1	1		5			1	1		10	10	10
Arenbögel-Hillen	1	1		5	5+1 ⁵		1	1		5			1	1		10	10	10
Marten-Waltrop	1			5	5+1 ¹		1	1		5			1	1		10	10	10
BC: Linden-Cramwinkel	1			5	5+1 ¹		1	1		5			1	1		10	10	10
E: Cramwinkel-Dahlhausen																		
Bögge				3	3			1						1/2			5	5
Zusammen:	8	1		68	44 +6 +1		10	10		50	5		8	8,5		100	195	85

Die statistische Verarbeitung der Angaben der Urbare ist durch Rückverweise mit Barkhoven angegeben: *Eadem familia huius curtis semper erit parata servire ad omnia abbatis ad servitia hospitum*

¹ 5 regales porcos et 1 lateralem.

² Aus den Zinsen abhängiger Leute.

³ In C dazu: *olus et uasa et omnia utensilia ad coquinam regis. Presbyter de*

l a g e n.

Werden im 11. und 12. Jahrhundert.

Urbar E um 1150, Kötzschke, S. 185ff. (die Eintragungen der Hand 20 aus dem 13. Jh. unberücksichtigt).

casei			ova			maldaria panum			modii avenae			amphorae lactis			amphorae cervisiae			scutellae, patenae			beccariae, craterae			denarii		
B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10				18	18	50	30	20		15	10		38 ²		
10	10	5	100	60	30	5	5	2,5	10	10	5				18	9	50	30	10		15	5				
10	<i>1 mald. caseorum</i>		100	300		5			10								100	200								
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10				18	18	50	30	20		20	10		31 ²		
10	10	5	100	60	30	5	5	2,5	10	10	5				18	9		30	10	20	15	5		18 ²		
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10				18	18		30	20	20	15	10				
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10		1		18	18		30	20	20	15	10				
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10				18	18		30	20	20	15	10				
	5	5		30	30		2,5	2,5		5	5					10	9		15	10		7	5			
100	95 + 1 m. cas.	85	1000	870	510	50	47,5	42,5	100	95	85			1	172	153	250	485	170	120	147	85		87		

similiter und ähnlichen Ausdrücken erschwert. — Im Urbar E ist zum Fronhofsamt *in abbatis curia: omni hora et equis et plaustris. Ipsa... etiam ianitores dabit in curiam regis scilicet et principum.*

Frimershem dabit annuatim X sol. ad emendas scutellas nillico de Burch que pertinent ad servitium regis et domni abbatis.

⁴ Laterales porcos. ⁵ 5 laterales porcos et unum mediocre.

Beilage II. Das Verzeichnis der königl. Tafelgüter vom Jahre 1064 5.¹

1. Umfang des *servitium regale* in Sachsen, Franken und Bayern.

	<i>vacce</i>	<i>porci</i>	<i>porcelli</i>	<i>anserēs</i>	<i>galline</i>	<i>ova</i>	<i>casei</i>	<i>cera libr.</i>	<i>piper libr.</i>	<i>cervisia carr.</i>	<i>vinum carr. mag.</i>
Sachsen	3	30 ²	5	10	50	50 ³	90	10	5	5	4
Franken und Bayern	5	40	7 ⁵	10	50	500 ³	90	10	5	—	4

2. Erträge des königlichen Tafelguts an Servitien.

	Anzahl der Servitien	<i>vacce</i>	<i>porci</i>	<i>porcelli</i>	<i>anserēs</i>	<i>galline</i>	<i>ova</i>	<i>casei</i>	<i>cera libr.</i>	<i>piper libr.</i>	<i>cervisia carr.</i>	<i>vinum carr.</i>
Sachsen	405	1215	12 150 ²	2025	4050	20 250	20 250 ³	36 450	4050	2025	2025	4
Franken	85	425	3 400	595 ⁵	850	4 250	42 500 ³	7 650	850	425	—	340
Bayern	32 ⁶	160	1 280	224 ⁵	320	1 600	16 000	2 880	320	160	—	128
Zusammen:	522 ⁶	1800	16 830	2844	5220	26 100	78 750	46 980	5220	2610	2025	468 ⁴
Täglich möglicher Verbrauch etwa }	1,43	5	46	8	14	71	216	129	14	7	5,5	1,3 ⁴

3. Über die Verteilung der Tafelgüter.

	Zahl der Tafelgüter	Zahl der Tafelgüter mit Servitien										<i>cum mille mansis</i>
		1	2	3	4	5	6	7	8	20	40	
Sachsen	20	—	—	—	—	1	—	—	—	18 ⁷	1	—
Franken	21	2	7	4	1	—	—	3	4	—	—	—
Bayern.	12	4	3	1	—	1	—	2	—	—	—	1
Zusammen:	53	6	10	5	1	2	—	5	4	18	1	1

¹ Vgl. S. 83, Anm. 1. ² *Magni porci*.

³ Inama setzt in seiner statistischen Verarbeitung für Sachsen statt 50 im Anschluß an das fränkische *Servitium* 500 Eier an, Lamprecht rechnet zwar mit 50 Eiern, meint aber, es müßte wohl 500 heißen, und ebenso nimmt Schulte einen sachlichen Fehler in der Angabe für Sachsen an (S. 577). Wir folgen der Überlieferung um so mehr, als die Handschrift für Sachsen das Zeichen *L*, für Franken das Wort *quingenta* hat, während Böhmer fälschlich beide Male das Zahlwort setzt.

⁴ *Vinum de cellario suo ubique Saxonie*. ⁵ *Porcellos lactantes*.

⁶ Dabei bleibt Nuorenwat *cum mille mansis* unberücksichtigt; seine Ansetzung mit vier Servitien bei Inama ist nach dem, was wir über die Größenverhältnisse der Tafelgüter wissen (vgl. S. 119f.), zu niedrig gegriffen. — Im Tafelgüterverzeichnis selbst ist die Summe der Servitien für Bayern fälschlich auf 26 berechnet.

⁷ Die Anzahl der Servitien ist unter den sächsischen Tafelgütern im einzelnen nur für Leisnig mit 5 und für Merseburg mit 40 verzeichnet. Da jedoch die Summe aller sächsischen Servitien mit 405 (*tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus*) angegeben ist, so ergibt sich dadurch die Durchschnittszahl der Servitien für die übrigen Höfe auf 20 (405 — 45 = 360 Servitien von 18 Höfen).

Beilage IV. Die Itinerare der deutschen Könige betreffend.

Den folgenden Zusammenstellungen sind zugrunde gelegt: für Heinrich I. und Otto I. BO.; für Otto II. MG. DD. und Jb.; für Otto III. nur MG. DD. (Jb. veraltet); für Heinrich II. und Konrad II. MG. DD. und Jbb.; für Heinrich III. St. und E. Müller, Itinerar Heinrichs III. (1901); für Heinrich IV. St., E. Kilian, Itinerar Heinrichs IV. (1886) und Jb.; für Heinrich V., Lothar III. und Konrad III. St. und Jbb.; für Friedrich I. St. und Jb. (bis 1158); für Heinrich VI. die Regesten in Jb., S. 635ff. (einzelne Änderungen bei St.), für Philipp von Schwaben BF. (einzelne Änderungen bei E. Gutbier, Itinerar des Königs Philipp, Diss. Berlin 1912); für Otto IV. bis Konrad IV. BF. — Beginn und Ende der verarbeiteten Regierungszeit sind, wo nötig, auf Beilage IV 2 angegeben. — Eine Gruppe von Urkunden mit demselben Ausstellorte ist, wenn die Ausstellungsdaten darauf schließen lassen, als ein Aufenthalt gerechnet. Die Dauer des Aufenthalts, die meist nicht bestimmt festzulegen ist (vgl. E. Müller, Itinerar Heinrichs III., S. 127), ist durchweg unberücksichtigt geblieben. Die Unvollständigkeit der für Otto III. und Friedrich I. zugrunde gelegten Itinerare war bei dem augenblicklichen Stand der Jbb. leider unvermeidlich. Aufenthalte, die aus Urkunden erschlossen sind, die eine am Reisewege liegende Kirche zum Empfänger haben, und solche, die durch außergewöhnliche Ereignisse bedingt waren, sind im allgemeinen unberücksichtigt geblieben.

Zu den einzelnen Teilen dieser Beilage ist folgendes zu bemerken:

Zu 1: Die Tafelgüter sind innerhalb der drei Bezirke Sachsen, Franken, Bayern alphabetisch geordnet. Ein \times in einem Fache bedeutet, daß der zu diesem Fache gehörende Servitiahof im Itinerar des zugehörigen Königs nachweisbar wird. Von der Anführung der Zahl der Aufenthaltsnachweise ist abgesehen, da diese Zahlen bei der Verschiedenheit der Gesamtzahl der Aufenthaltsnachweise für die einzelnen Könige nur relativen Wert haben.

Zu 2: Die Bischofssitze sind kursiv gedruckt. Die Reihenfolge der angeführten Aufenthaltsorte entspricht der abnehmenden Häufigkeit des Besuchs; im allgemeinen sind nur Orte, für die die Anwesenheit des jeweiligen Königs dreimal und öfter nachweisbar wird, berücksichtigt. Orte, die im Itinerar gleich häufig erscheinen, sind durch wagerechte Striche eingeschlossen und unter Voranstellung der Bischofsstädte (außer Merseburg, das zugleich Tafelgut) alphabetisch geordnet.

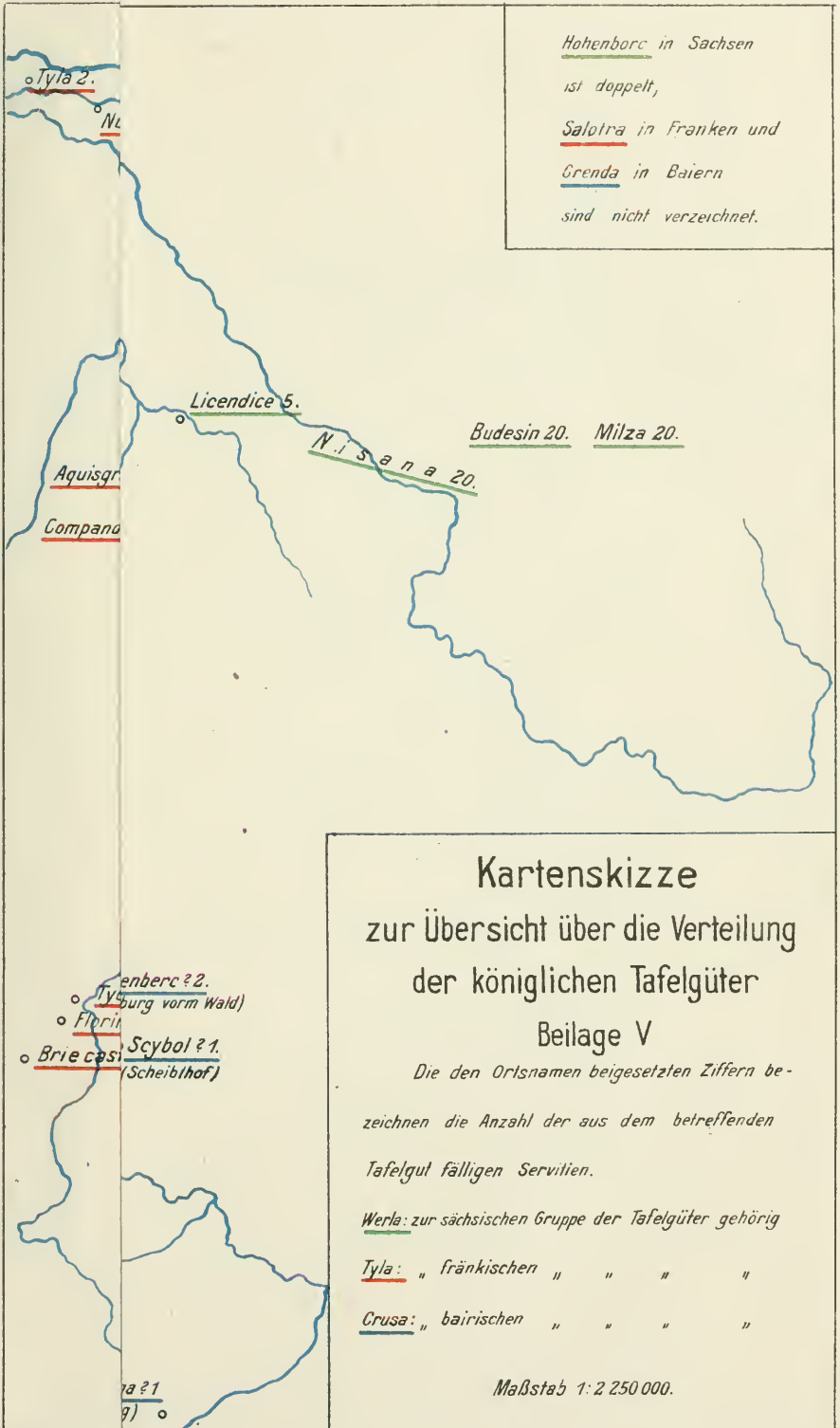
Auf den Itinerarkarten ist, wenn im Itinerar zwei Orte zeitlich kurz aufeinander folgen und man daher annehmen darf, daß der König sich unmittelbar von dem einen zu dem anderen begeben hat, diese Tatsache durch eine gerade Verbindungslinie zwischen beiden Aufenthaltsorten veranschaulicht; diese Verbindungslinie soll jedoch nicht den tatsächlichen Reiseweg darstellen, sie läßt die geographischen Verhältnisse unberücksichtigt. Als königliche Tafelgüter sind nur die im Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5 enthaltenen gekennzeichnet; von den Reichsabteien nur die aus karolingischer Zeit stammenden, da man für Gründungen, die in späterer Zeit aus dem Familienbesitz der herrschenden Dynastie erfolgten, immer noch weltliches Königsgut, zum Teil von bedeutendem Umfange, an demselben Orte als möglich annehmen muß (z. B. die *curtes regia* in Nordhausen).

Im übrigen wird auf die Erläuterungen und Anmerkungen zu den einzelnen Itinerarbeilagen verwiesen.

Beilage IV 1. Die in dem Tafelgüterverzeichnis von 1064/5 enthaltenen königlichen Servitiahöfe in den Itineraren der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV.

	Lindolfinger					Salier					Staufer							
	H. I.	O. I.	O. II.	O. III.	H. II.	K. II.	H. III.	H. IV.	H. V.	L. III.	K. III.	F. I.	H. VI.	Ph. v. S.	O. IV.	F. II.	H. (VII.)	K. IV.
Allstedt	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	
Altenburg																		
Bautzen											x	x	x	x	x	x	x	
Eisleben																		
Eschwege				x			x	x										
Farnstedt																		
Goslar					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Grona		x	x	x	x	x												
Hohenbore													x ²	x ³				
Leisnig									x ⁴			x ⁵						
Merseburg		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x		
Milza												x						
Mühlhausen			x	x	x		x	x	x	x			x	x			x	
Nisana							x ⁶	x ⁶	x ⁶									
Ostrosodeba				x ⁷	x ⁷		x ⁷	x ⁷	x ⁷	(x ⁸)								
Pöhlde	x	x	x	x	x	x	x	x										
Tilleda		x	x	x	x	x	x	x										
Wallhausen	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x					
Werla	x	x	x	x	x	x ⁹	x	x				x	x					
Wolferstedt																		
Aachen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Andernach				x			x	x							x	x	x	
Boppard			x	x	x						x		x	x	x	x	x	
Burg Briey									x ¹⁰									
Diedenhöfen			x	x	x													
Düren													x					
Flörching																		
Frankfurt	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Hammerstein					x			x									x	
Haßloch													x				x	
Ingelheim		x	x	x	x	x	x	x					x				x	
Kaiserslautern												x	x				x	
Konzen																		
Nierstein		x			x	x												
Nimwegen		x	x	x	x	x	x		x						x			
Remagen											x	x						
Salotra																		
Sinzig												x	x	x			x	x
Sierck																		
Tiel			x		x													
Tribur		x	x	x	x	x	x	x										
Amberg																		
Botinga					x ¹¹		x ¹²	x ¹²									x ¹³	
Dornberg																		
Greding																		
Grenda																		
Kreußen					x ¹⁴													
Neuburg a. d. Donau					x		x	x				x						
Neumarkt?																		
Neunburg v. W. ?																		
Burg Nürnberg							x	x	x	x ¹⁵	x	x	x	x	x	x	x	x
Scybol																		
Weißenburg						x							x				x	x
Von d. Servitiahöfen sind nachweisbar:	6	12	16	16	23	15	19	19	10	8	8	15	14	12	8	12	12	4

¹ Umkämpft: vgl. die Jbb. ² Hornburg a. d. Ilse: Heerfahrt gegen Heinrich den Löwen (Jb. Heinrich VI. 124). ³ Desgl.: Heerfahrt gegen Otto IV. BF 49 e. ⁴ Rochlitz w. Leisnig. ⁵ Rück-
erwerbung Friedrichs I. (Jb. 1, 599). ⁶ Aufenthalt in Meißen. ⁷ Oschersleben. ⁸ Osterode. ⁹ Vgl.
Jb. Konrad II. 2, 131 A. 4. ¹⁰ Erobert durch Heinrich V.: Jb. 6, 47. ¹¹ Polling. ¹² Alt-Oetting.
¹³ Ottingen n. Donauwörth. ¹⁴ Erobert: Thietmar V, 34—5. ¹⁵ Möglicherweise nach der Belagerung
und Kapitulation im Jahre 1130 (Jb. Lothar III. 266.7).



Hohenbore in Sachsen
 ist doppelt,
Salotra in Franken und
Grenda in Baiern
 sind nicht verzeichnet.

Kartenskizze

zur Übersicht über die Verteilung der königlichen Tafelgüter

Beilage V

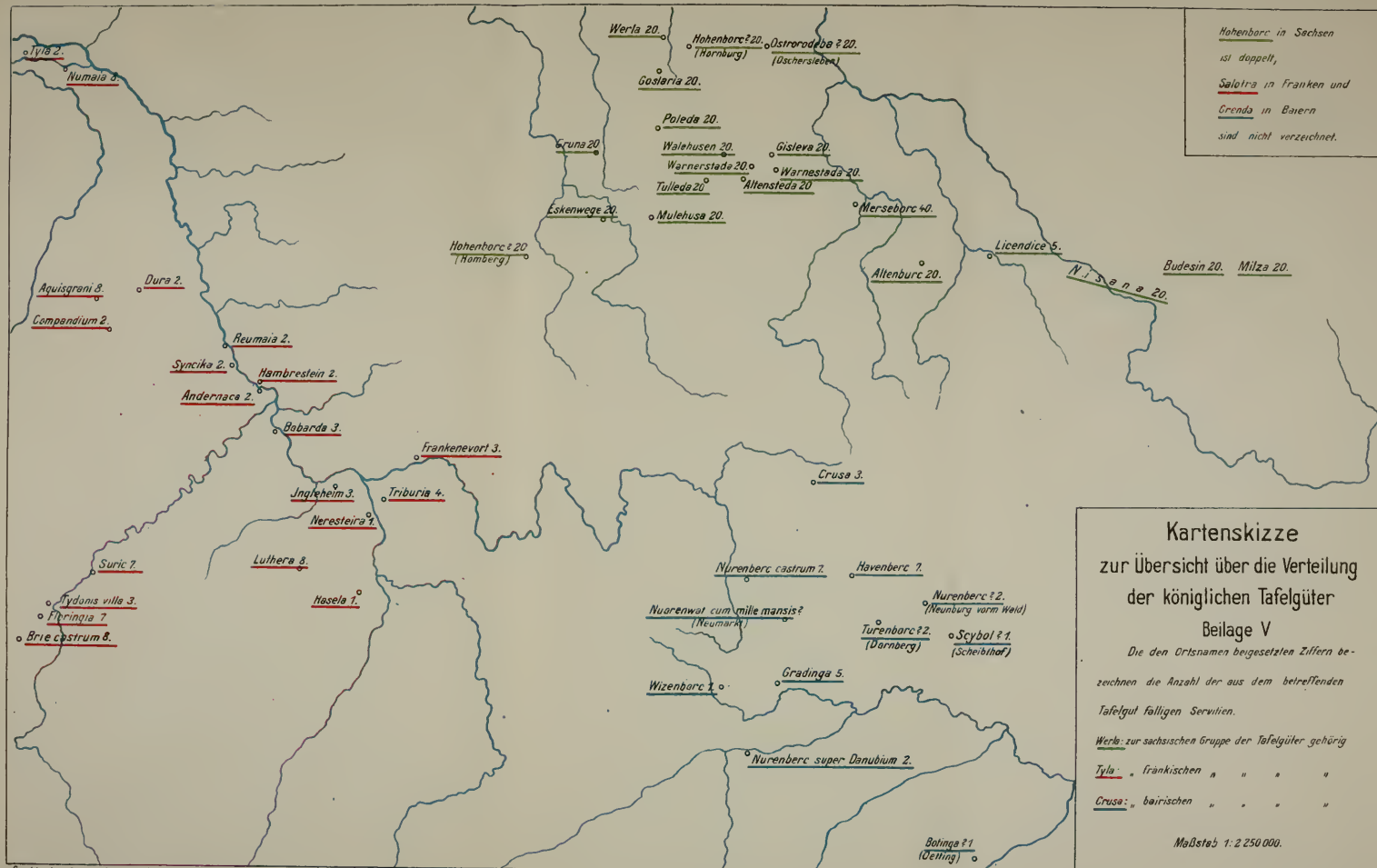
*Die den Ortsnamen beige-setzten Ziffern be-
 zeichnen die Anzahl der aus dem betreffenden
 Tafelgut fälligen Servitien.*

Werla: zur sächsischen Gruppe der Tafelgüter gehörig

Tyla: „ fränkischen „ „ „ „

Crusa: „ bairischen „ „ „ „

Maßstab 1:2 250 000.





Außerhalb der Karte liegen:

- Chur 3.
- St. Gallen 2.
- Konstanz 1.
- Zürich 1.
- Reichenau 1.

In Erstein befand sich außer der Reichsabtei ein königlicher Palast (D.O.I 162)

Kartenskizze zum Jtinerar Kaiser Ottos I.

Beilage IV 3

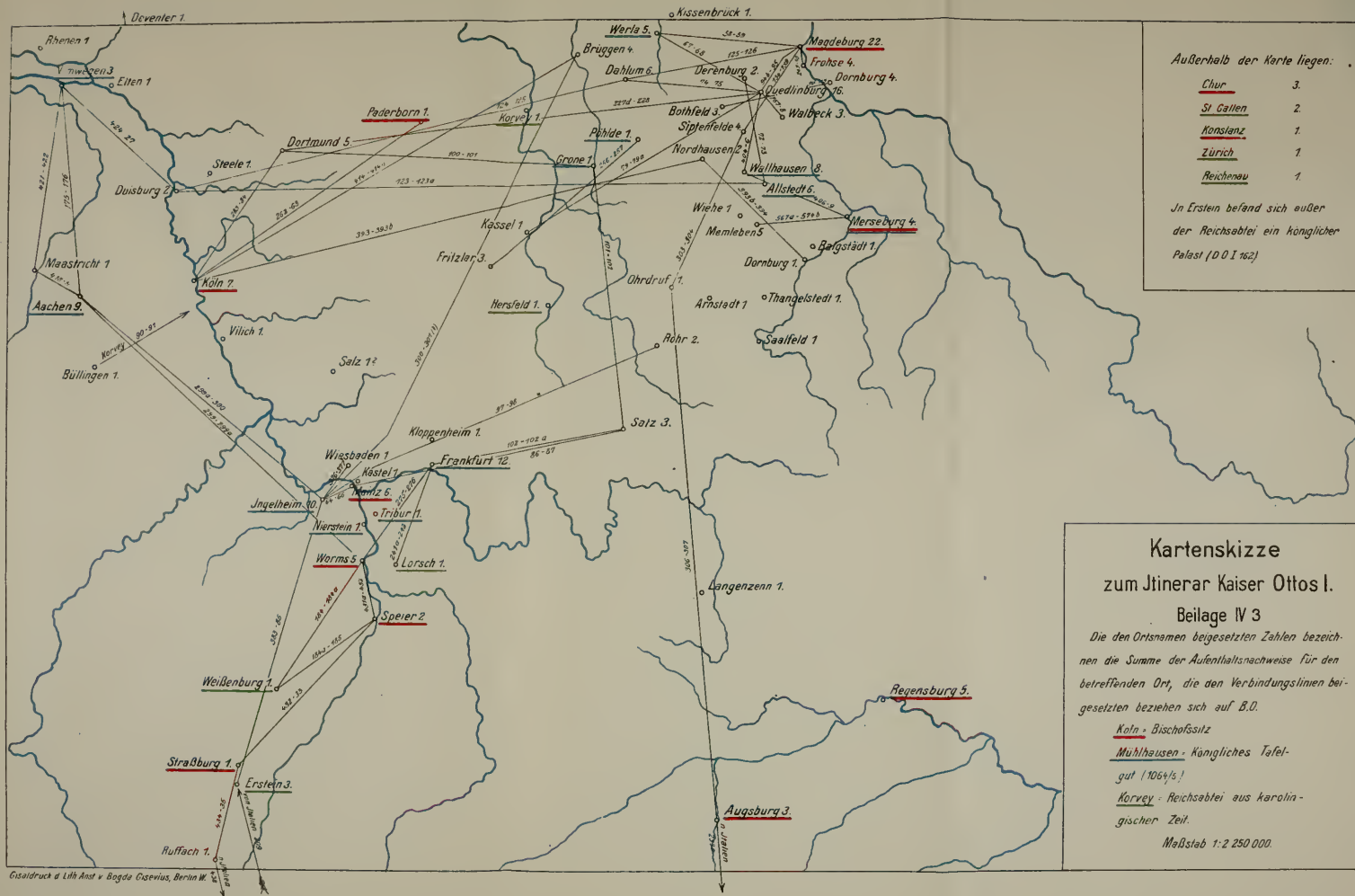
Die den Ortsnamen beigezeichneten Zahlen bezeichnen die Summe der Aufenthaltsnachweise für den betreffenden Ort, die den Verbindungslinien beigezeichneten beziehen sich auf B.O.

Koln - Bischofssitz

Mühlhausen - Königliches Tafelgut (1064/5.)

Korvey - Reichsabtei aus karolingischer Zeit.

Maßstab 1:2 250 000.



Außerhalb der Karte liegen:

<u>Chur</u>	3.
<u>St Gallen</u>	2.
<u>Konstanz</u>	1.
<u>Zürich</u>	1.
<u>Reichenau</u>	1.

In Ersten befand sich außer der Reichsabtei ein königlicher Palast (D O I 162)

Kartenskizze zum Itinerar Kaiser Ottos I. Beilage IV 3

Die den Ortsnamen beigegebenen Zahlen bezeichnen die Summe der Aufenthaltsnachweise für den betreffenden Ort, die den Verbindungslinien beigegebenen beziehen sich auf B.D.

- Köln - Bischofssitz
- Mühlhausen - Königliches Tafelgut (1064/5.)
- Korvey - Reichsabtei aus karolingischer Zeit.

Maßstab 1:2 250 000.

Gisardruck d. Lith. Anst. v. Bogda Cisevius, Berlin W.

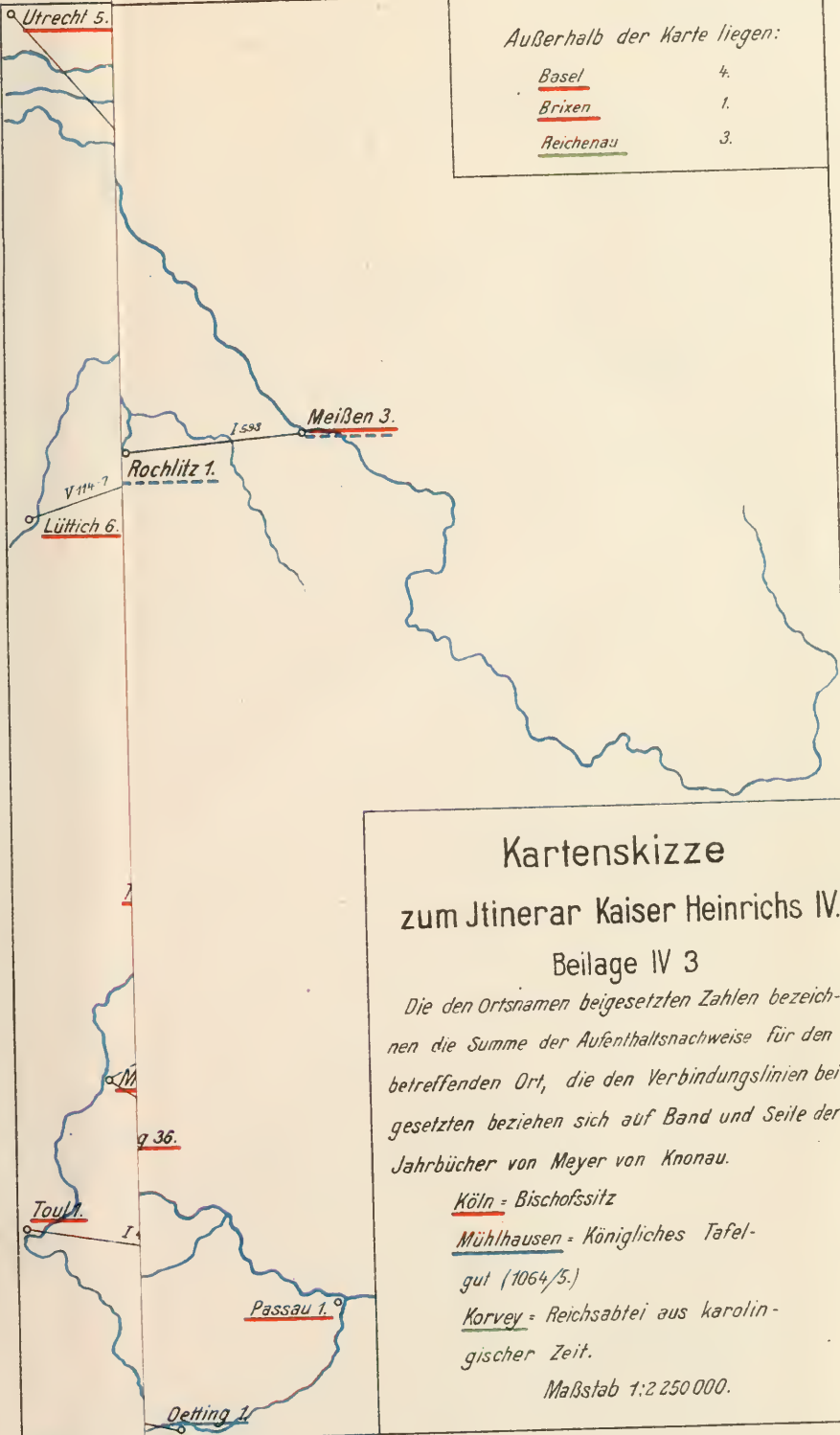
Utrecht 5.

Außerhalb der Karte liegen:

Basel 4.

Brixen 1.

Reichenau 3.



Kartenskizze

zum Itinerar Kaiser Heinrichs IV.

Beilage IV 3

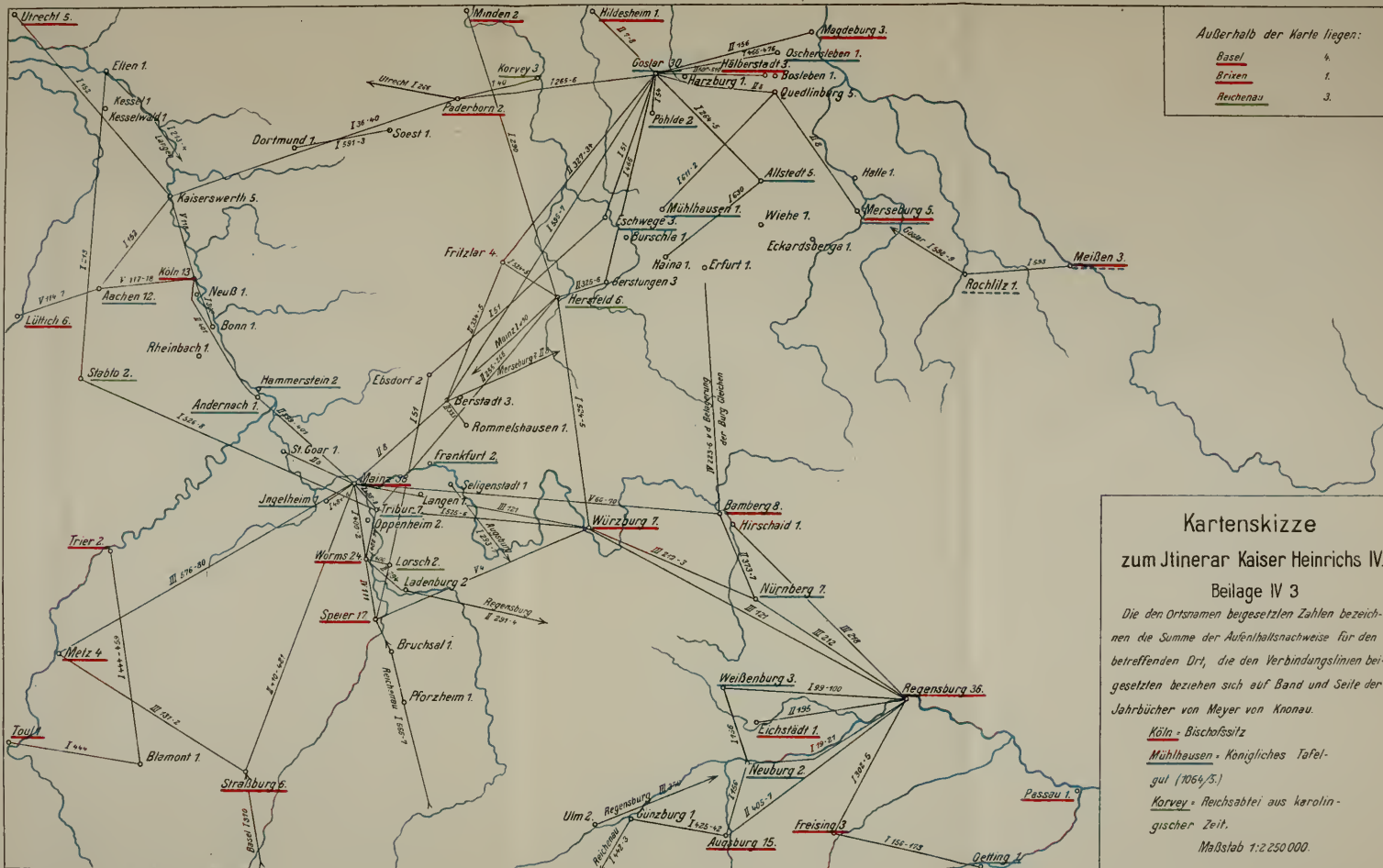
Die den Ortsnamen beige-setzten Zahlen bezeichnen die Summe der Aufenthaltsnachweise für den betreffenden Ort, die den Verbindungslinien beige-setzten beziehen sich auf Band und Seite der Jahrbücher von Meyer von Konrau.

Köln = Bischofssitz

Mühlhausen = Königliches Tafelgut (1064/5.)

Korvey = Reichsabtei aus karolingischer Zeit.

Maßstab 1:2 250 000.



Außerhalb der Karte liegen:

Basel	4.
Brixen	1.
Reichenau	3.

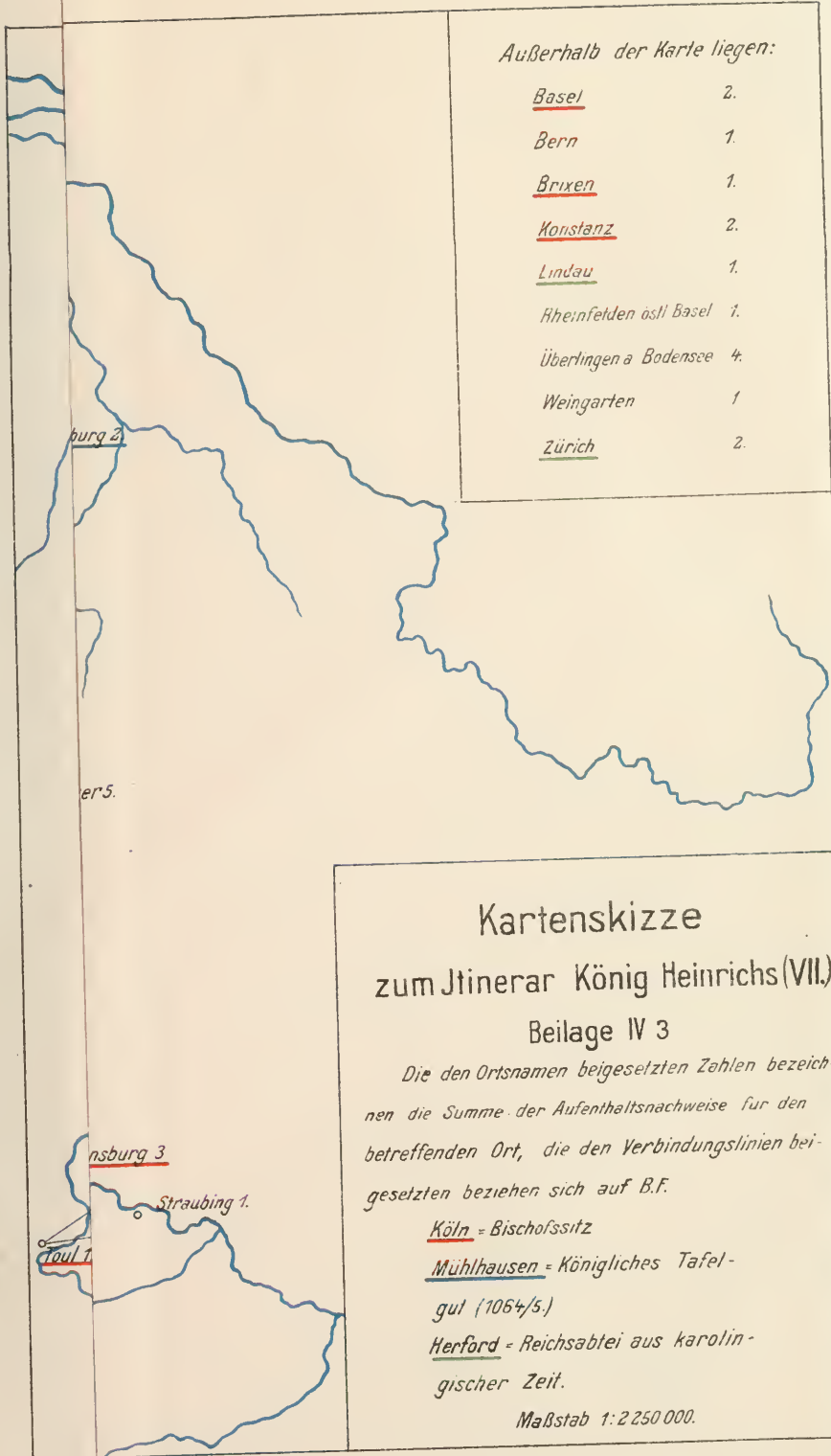
Kartenskizze zum Itinerar Kaiser Heinrichs IV. Beilage IV 3

Die den Ortsnamen beigeetzten Zahlen bezeichnen die Summe der Aufenthaltsnachweise für den betreffenden Ort, die den Verbindungslinien beigeetzten Zahlen beziehen sich auf Band und Seite der Jahrbücher von Meyer von Konow.

- Köln - Bischofssitz
- Mühlhausen - Königliches Tafelgul (1064/5.)
- Korvey - Reichsabtei aus karolingischer Zeit.

Maßstab 1:2.250.000

Verdruck d. Luth. Anst. v. Bogdan Geisevic, Berlin W. Bismarckstr.



Außerhalb der Karte liegen:

<u>Basel</u>	2.
Bern	1.
<u>Brixen</u>	1.
<u>Konstanz</u>	2.
<u>Lindau</u>	1.
Rheinfelden ostl. Basel	1.
Überlingen a. Bodensee	4.
Weingarten	1.
<u>Zürich</u>	2.

Kartenskizze zum Itinerar König Heinrichs (VII.) Beilage IV 3

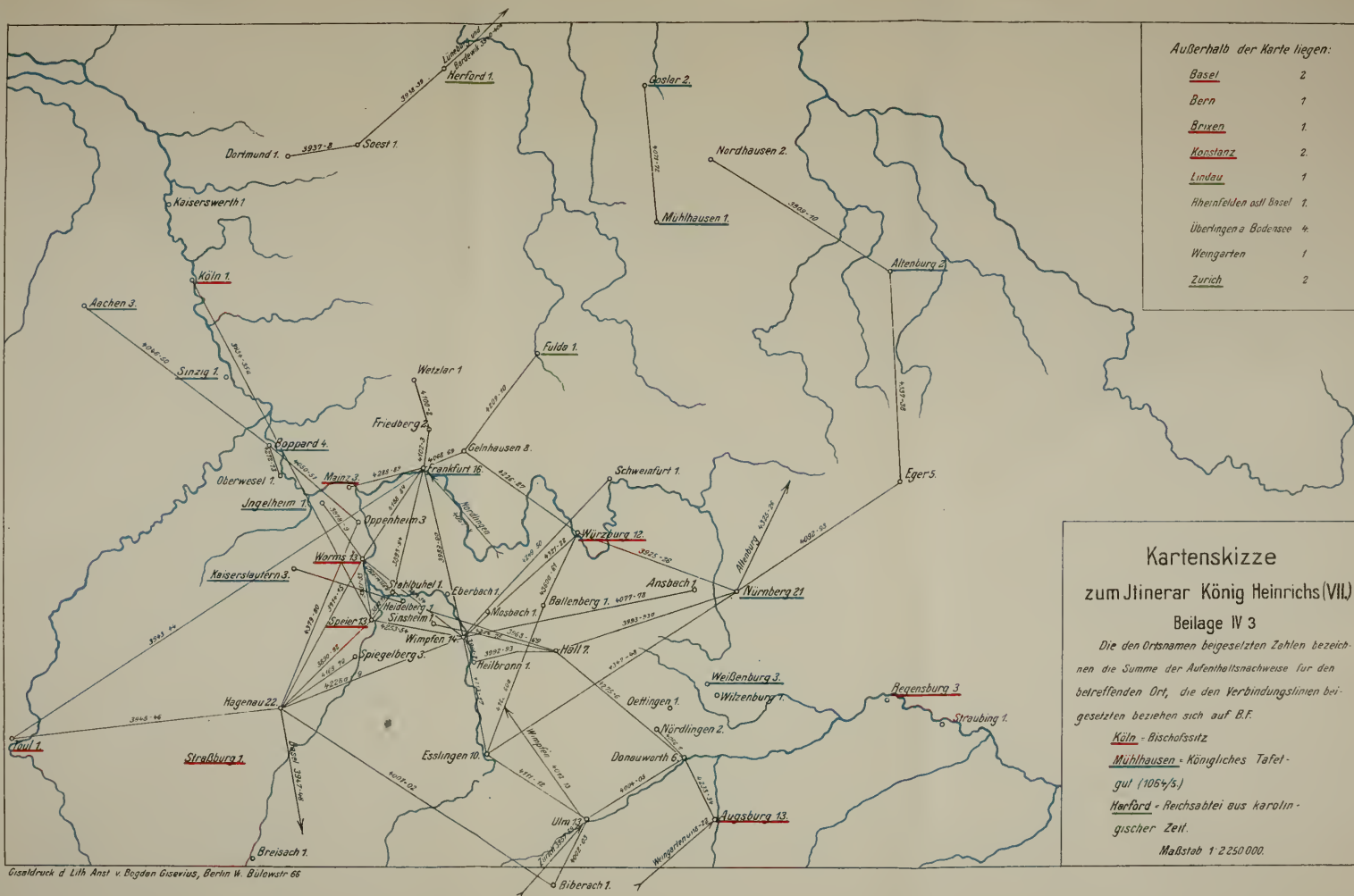
*Die den Ortsnamen beige-
setzten Zahlen bezeich-
nen die Summe der Aufenthaltsnachweise für den
betreffenden Ort, die den Verbindungslinien bei-
gesetzten beziehen sich auf B.F.*

Köln = Bischofssitz

Mühlhausen = Königliches Tafel-
gut (1064/5.)

Herford = Reichsabtei aus karolin-
gischer Zeit.

Maßstab 1:2250000.



06

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
Los Angeles

This book is DUE on the last date stamped below.

DISCHARGE-URL
OCT 6 1981
SEP 09 1981
REC'D 1D-URL
JAN 21 1986
JUL 25 1989



Soeben erschien:

Urkunden der Ptolemäerzeit (Ältere Funde)

Herausgegeben von

ULRICH WILCKEN

I. BAND: POPYRI AUS UNTERÄGYPTEN

1. LIEFERUNG. Groß-Quart. V, 146 Seiten. Preis schw. Fr. 40.—

Deutschen Beziehern wird der Markpreis auf Anfrage mitgeteilt.

Die „Urkunden der Ptolemäerzeit“ bieten, einschließlich einer Anzahl unveröffentlichter, eine Neuausgabe der etwa bis zum Jahre 1890 herausgegebenen ptolemäischen Papyrusurkunden. Einige wenige spätere Editionen, die sich aufs engste mit diesen alten Funden berühren, sind mit aufgenommen.

Die vorliegende Publikation faßt also alle bis dahin edierten Ptolemäerpapyri, die in den europäischen Sammlungen zerstreut lagen und zum großen Teil einer erneuten Revision am Original bedurften, zusammen.

Die Teilung des Werkes ergab sich als wünschenswert. Der I. Band bietet somit die Texte aus Unterägypten (Memphis), der II. die aus Oberägypten (vorwiegend Theben).

Schriften des Papyrus-Instituts in Heidelberg

Schrift 1: Vom göttlichen Fluidum nach ägyptischer Anschauung. Von Prof. Dr. Friedrich Preisigke, Geheimem Postrat. Oktav. 1920. VI, 72 Seiten. Preis M. 12.—**

*Schrift 2: Ein bisher unbeachtetes Dokument zur Frage nach dem Wesen der *νατοχή* im Serapeum von Memphis.* Von Kurt Sethe, ord. Prof. an der Universität Göttingen. Oktav. 1921. 14 Seiten. Preis M. 4.—*

Schrift 3: Das Signalement in den Papyrusurkunden. Von Johannes Hasebroek. Oktav. 1921. IV, 39 Seiten. Preis M. 12.—*

Schrift 4: Ostraka aus Brüssel und Berlin Herausgegeben von Dr. Paul Viereck. Oktav. 1922. 67 Seiten. Preis M. 5.—

Schrift 5: Das Verhältnis der griechischen und ägyptischen Texten den zweisprachigen Dekreten von Rosette und Kanopus. Von Dr. Wilhelm Spiegelberg. Oktav. 1922. 22 Seiten. Preis M. 2.—

Schrift 6: Die Gotteskraft der frühchristlichen Zeit. Von Dr. Friedrich Preisigke, Geh. Postrat. Oktav. 1922. 40 Seiten. Preis M. 40.—

Zu den mit * bezeichneten Preisen tritt zur Zeit ein Verleger-Teuerungszuschlag von 200%₀, zu den mit ** bezeichneten von 600%₀.

VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER

WALTER DE GRUYTER & CO. — VORMALS G. J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGS-
HANDLUNG — J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG —
GEORG REIMER — KARL J. TRÜBNER —
VEIT & COMP. — BERLIN W. 10
UND LEIPZIG